

OKTOBER 2018
49. JAHRGANG

5/2018

S. 217–276

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de



DATEV

Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Rundum-Angebot:
Fachwissen und Software für Anwälte
www.datev.de/anwalt



LEGALHEAD
LIKE. MATCH. JOB.

Jobsuche für Juristen.

www.legalhead.de



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

AKZENTE

U. Wessels

Den Rechtsstaat aktiv gestalten – Eine starke
Anwaltschaft

AUFSÄTZE

N. Genitheim

STAR 2018: Wirtschaftliche Lage der Kanzleien und
Berufszufriedenheit

U. Schultz

Haben Frauen in der Anwaltschaft schlechte Karten?

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BGH

Zum Verbot der Werbung um die Erteilung eines
Auftrags im Einzelfall (Anm. M.W. Huff)

BGH

Kostenerstattung: Auswärtiger Rechtsanwalt IX
(Anm. H.P. Schons)

BSG

Unzulässige Container-Signatur im elektronischen
Rechtsverkehr (Anm. A. Siegmund)

ottoschmidt

PVST 7997



Zeigen auch Sie Profil auf anwalt.de: **Jetzt kostenlos testen!**

anwalt.de/mitmachen | +49 911 81515-0

Neu: anwalt.jobs – der Stellenmarkt für die Rechtsberatungsbranche.

Finden Sie einfach, schnell und effektiv die passenden Mitarbeiter für Ihre Kanzlei.

INHALT

AKZENTE

U. Wessels Den Rechtsstaat aktiv gestalten – Eine starke Anwaltschaft	217
---	-----

AUFSÄTZE

N. Genitheim STAR 2018: Ergebnisse zur wirtschaftlichen Lage der Kanzleien und zur Berufszufriedenheit	218
U. Schultz Haben Frauen in der Anwaltschaft schlechte Karten? – Eine rechtssoziologische Betrachtung	223
F. R. Remmert Aktuelle Entwicklungen im RDG – In dubio pro libertate?	231
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	239

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke Die BRAK in Berlin	244
H. Petersen/D. Barca-Cysique Die BRAK in Brüssel	246
V. Horrer/K.-L. Ting-Winarto/R. Khalil Hassanain Die BRAK International	248
Sitzung der Satzungsversammlung	249

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite	IV
--	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

BGH	18.6.2018	AnwZ (Brgf) 61/17	Pflicht zur Abrechnung	249
Niedersächsischer AGH	14.8.2018	AGH 2/18 (I 1)	ne bis in idem (LS)	251
Niedersächsischer AGH	23.4.2018	AGH 5/17 (II 4/32)	Unvereinbare Tätigkeit bei einer Bank (LS)	251
AGH Nordrhein-Westfalen	2.2.2018	2 AGH 12/17	Übersendung eines Schriftsatzes an die Staatsanwaltschaft	251
AnwG Köln	19.2.2018	2 AnwG 2/15 R	Verstoß gegen Tätigkeitsverbot durch RA als Vorstandsmitglied einer AG und Geschäftsführer einer RA-GmbH (LS)	256

WERBUNG

BGH	2.7.2018	AnwZ (Brgf) 24/17	Zum Verbot der Werbung um die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall (m. Anm. M. W. Huff)	256
AnwG Frankfurt/M.	25.6.2018	IV AG 50/17	Irreführende Bezeichnung als Fachberater (LS)	260

SOZIALRECHT

BGH	8.5.2018	II ZB 7/17	Zum Ausscheiden eines promovierten Namensgebers aus einer Partnerschaftsgesellschaft (LS)	260
-----	----------	------------	---	-----

VERGÜTUNG

BGH	9.5.2018	I ZB 62/17	Kostenerstattung: Auswärtiger Rechtsanwalt IX (m. Anm. H. P. Schons)	261
-----	----------	------------	--	-----

SYNDIKUSANWÄLTE

BGH	2.7.2018	AnwZ (Brgf) 49/17	Externe Datenschutzbeauftragte keine Syndikusrechtsanwältin (LS)	264
-----	----------	-------------------	--	-----

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

BGH	28.6.2018	AnwZ (Brgf) 5/18	beA-Einführung verfassungsrechtlich unbedenklich (LS)	264
BGH	25.6.2018	AnwZ (Brgf) 23/18	Umlage zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs (LS)	265
BAG	15.8.2018	2 AZN 269/18	Übermittlung eines elektronischen Dokuments über das EGVP (LS)	265
BSG	9.5.2018	B 12 KR 26/18 B	Unzulässige Container-Signatur im elektronischen Rechtsverkehr (m. Anm. A. Siegmund)	265
AGH Berlin	9.8.2018	I AGH 10/17	Kein Anwaltspostfach für Rechtsanwaltsgesellschaften	269
AGH Berlin	6.8.2018	II 2/18	Keine passive Nutzungspflicht des beA im Offline-Betrieb (LS)	272

SONSTIGES

Niedersächsisches Finanzgericht	17.5.2018	6 K 10/17	Zum Führen des akademischen Titels „Dr.“ als Steuerberater (LS)	272
VG Köln	27.6.2018	1 L 641/18	Abwehr von Äußerungen eines Mitglieds im Kammervorstand	272

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht
HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: <http://www.brak.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 21,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist Preisliste Nr. 33 vom 1.1.2018

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 168.150 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IVW-Druckauflage 2. Quartal 2018: 167.460 Exemplare.

ISSN 0722-6934



Der neue Groll/Steiner kommt im Januar.



**Helfer für
alle Fälle**

Im Januar 2019 gibt es das beliebte Handbuch wieder auf allerneuestem Stand. Mit allen Entwicklungen im Erbrecht – von der Neuregelung der Erbschaftsteuer im Bereich der Unternehmensnachfolge bis hin zur „Facebook-Entscheidung“ des BGH. Mit Ausbau der interdisziplinären Ausrichtung und Ergänzung der Ausführungen zur Testierfähigkeit um medizinische Aspekte. Neu sind Kapitel zum sozialrechtlichen Zugriff auf das Erbe, zum Bestattungsrecht und zur Mediation.

Groll/Steiner **Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung**. Herausgegeben bis zur 3. Auflage von RA Prof. Dr. Klaus Michael Groll, ab der 4. Auflage herausgegeben von RA Dr. Anton Steiner. Bearbeitet von 25 ausgewiesenen Experten. 5. neu bearbeitete Auflage 2019, ca. 2.400 Seiten Lexikonformat, gbd. ca. 190,- €. ISBN 978-3-504-18064-5.

Am besten gleich vorbestellen unter www.otto-schmidt.de/gre5

ottoschmidt

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Berichtigung des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

BGBl. I v. 12.7.2018, S. 1094

Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze

BGBl. I v. 13.7.2018, S. 1102

Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz)

BGBl. I v. 17.7.2018, S. 1147

Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage

BGBl. I v. 17.7.2018, S. 1151

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Beschluss (EU) 2018/937 des Europäischen Rates v. 28.6.2018 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

ABl. L 165/1, 2.7.2018

Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 28.6.2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

ABl. L 173/16, 9.7.2018

Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 28.6.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

ABl. L 173/25, 9.7.2018

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht durch Julia Schmid.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@googlemail.com

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 7: Horst, Datenschutz: Diese Auswirkungen hat die DSGVO auf Fotos und Videos Ihrer Kanzleihomepage (115); **Schneider, Zeitmanage-**

ment: So gehen Sie vor, wenn komplexe Produkte und Leistungen beschafft werden müssen (121); **Cramer-Scharnagl, Personal:** „Cheffing“ als Chance – mit Führung von oben und von unten zur „Win-win-Situation“ (124); Nr. 8: **Beyer, Berufshaftpflichtversicherung:** Absicherung für wirtschaftliche und kaufmännische Tätigkeiten des Anwalts (137).

Anwalts Gebühren Spezial (AGS) Nr. 6: Henke, Anpassung der Anwaltsgebühren (Gemeinsamer Forderungskatalog von DAV und BRAK) (261); Schneider, Dokumentenpauschale für Übersendung von Mehrfertigungen per Telefax an das Gericht (262).

Aktuelles aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht (AStW) Nr. 7: Mareck, EU-Datenschutzgrundverordnung. Müssen Steuerberater mit ihren Mandanten Auftragsverarbeitungsverträge schließen? (467).

Berliner Anwaltsblatt (BerAnwBl) Nr. 7: „Brauchen wir noch die Kanzleipflicht?“: Friedmann, „Eine Ladungsfähige Adresse, bald das beA, reicht völlig aus“ (249); Hofmann, „Die Einhaltung der Berufspflichten muss unbedingt gewährleistet werden, auch und gerade in einem digitalen Zeitalter“ (249); Hartung, „Kanzlei-

beA macht alle glücklich

Vorausgesetzt man nutzt WinMACS

- ✓ Vollumfänglich in die Kanzleisoftware integriert
- ✓ Cleverer beA-Workflow mit Unterschriftsmappe
- ✓ Signatur direkt aus WinMACS
- ✓ Ohne Umweg über das Webportal
- ✓ Auf Terminalserver mehrfach parallel nutzbar

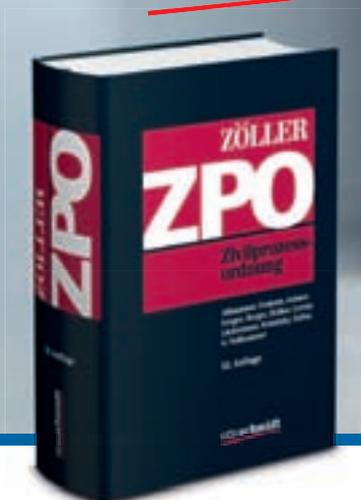
WinMACS. Einfach perfekt gemacht.

 **WinMACS**
Windows kompatibel

 **RUMMEL AG** www.rummel-ag.de

Bleiben Sie vorne!

32. Auflage



Zöller **ZPO** Zivilprozessordnung
Begründet von Dr. Richard Zöller. Bearbeitet von
Prof. Dr. Christoph Althammer, VorsRIKG Christian
Feskorn, RA, Notar a.D. Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhold Gei-
mer, Prof. Dr. Reinhard Greger, RiAG a.D. Kurt Herget,
PräsLG Dr. Hans-Joachim Heßler, StellvDirAG Dr. Arndt
Lorenz, PräsOLG Clemens Lückemann, RiOLG Dr. Hen-
drik Schultzy, VPräsLG Dr. Mark Seibel, RiOLG Dr.
Gregor Vollkommer. 32., neu bearbeitete Auflage 2018,
3.296 Seiten Lexikonformat, gebd. 169,- €. ISBN 978-3-504-47023-4



Das Werk online:
www.otto-schmidt.de/zpo-modul
www.juris.de/pmzpoprem

Online Probe lesen
und bestellen!

Sack.de



Mit der aktuellen Auflage des Zöller kommen Sie garantiert erfolgreich ins Ziel. Der rotblaue Bolide besticht wie immer durch seine Informationsstärke und seine überlegenen Argumente. Das gibt Ihnen den Vorsprung, den Sie benötigen, um in jedem Verfahrensschritt die Pole Position zu behaupten.

In der 32. Auflage sind alle Gesetzesänderungen rechtssicher und bis aufs I-Tüpfelchen perfekt eingearbeitet: von der grenzüberschreitenden Kontenpfändung über die Spezialisierung von Spruchkörpern und den elektronischen Rechtsverkehr bis zu den Neuerungen beim Sachverständigenbeweis – den Zöller-Autoren und ihrem hundertprozentigen Einsatz sei Dank. Anders gesagt, es gibt nur eine richtige Entscheidung – den Griff zum Standardkommentar zur ZPO.

Leseprobe und Infos unter www.otto-schmidt.de/zpo32

ottoschmidt

pflicht oder nicht? Klare Antwort: Nein“ (249); *Beissenhirtz*, „Irgendwann wird man sich wieder an eine „Kanzleipflicht“ erinnern und feststellen, dass die so schlecht nicht wahr“ (250); *von Galen*, „Es kommt darauf an...“ (250); *Schellenberg*, Angemessene Vergütung der Anwaltschaft – Forderungskatalog (256).

Betriebsberater (BB) Nr. 20: *Wagner*, Legal Tech und Legal Robots in Unternehmen und den sie beratenden Kanzleien (1097).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 6: *Klüsener*, Abgrenzung von Beratung und Geschäftstätigkeit (281); *Enders*, Führt die Vertretung mehrerer Geschädigter bei möglichen Interessenkollisionen zum Verlust des kompletten Vergütungsanspruchs des Anwalts? (289); Nr. 7: *Schneider*, Fälligkeit der Anwaltsvergütung in gerichtlichen Verfahren (337); *Wedel*, Geltendmachung von Inkassokosten neben RA-Gebühren im gerichtlichen Mahnbescheid (343).

Der Steuerberater (StB) Nr. 7: *Stöber*, Steuerberater als Handlanger des Fiskus. Kritische Anmerkungen zur EU-weiten Meldepflicht in Bezug auf Steuergestaltungen, (StB aktuell) (Die erste Seite).

Deutsches Steuerrecht (DStR) Nr. 26: *Scaraggi-Kreitmayr*, Die Identifizierung der Mandanten und weitere Kundensorgfaltspflichten der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten nach dem neuen Geldwäschegesetz (1388); *Posegga*, Praxisrelevante Missverständnisse rund um den Syndikusrechtsanwalt (1372); Nr. 27: *Kleemann*, Der neue Datenschutz für Steuerberater, (Beilage KammerReport 7/2018) (25); Nr. 30: *Willerscheid*, Der Steuerberater als Ausbilder. Rechte und Pflichten von A-Z (1635).

Die Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (RENO) Nr. 7: *Umland*, Praxiswissen: Die Datenschutzgrundverordnung gilt (2); Nr. 8: *ders.*, Praxiswissen. Datenschutzgrundverordnung. Was ist zu tun? (2); *Hoffmann*, Pra-

xiswissen. Das Arbeitszeugnis (7); *Noe*, Aus der Praxis. Digital, phänomenal, ganz egal? Was Legal Tech für Kanzleien bedeutet (16).

Juristenzeitung (JZ) Nr. 7: *Hähnchen/Bommel*, Digitalisierung und Rechtsanwendung (334); Nr. 8: *Coupette/Fleckner*, Quantitative Rechtswissenschaft. Sammlung, Analyse und Kommunikation juristischer Daten (379).

KammerReport der Rechtsanwaltskammer Hamm Nr. 3: *Ehrler*, Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen – die unbekannt Institution? (23); *Brüggemann*, Der Rechtsanwalt und die DI-InfoV (25).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 7: *Lami*, Professionelle digitale Kommunikation: E-Mails: 10 Handlungsempfehlungen für den effektiven Umgang (120); Nr. 8: *Feiter*, Datenschutzgrundverordnung: Unverschlüsselten E-Mail-Verkehr gem. DSGVO berufsrechtlich unbedenklich gestalten (131); *Jost*, Nachfolgeregelung: Nachfolgeplanung in der mittelgroßen Kanzlei: Möglichkeiten und Erfordernisse (138); *Hamatschek*, Kanzleimarketing: Marketing-Multitalent: 7 Tipps, wie Sie mit Ihrer Webseite Interessenten gewinnen (143).

Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) Nr. 15: *Greger*, Das „Rundum-sorglos-Modell“: Innovative Rechtsdienstleistung oder Ausverkauf des Rechts? (897).

MultiMedia und Recht (MMR) Nr. 4: *Löschhorn*, Pflicht zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) und zur anwaltlichen Verschwiegenheit. Gesetzliche und rechtliche Grundlagen (204).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 28: *Lörcher*, BERICHT AUS BRÜSSEL. Vertraulichkeit der Anwaltskorrespondenz, (NJW-aktuell) (16); *Jahn/Reinemann*, REPORT. (Elektronische Anwaltspostfächer) Bedingt betriebsbereit, (NJW-aktuell) (18); Nr. 30: *Ory*, RECHT DI-

(Fortsetzung S. IX)



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

DEN RECHTSSTAAT AKTIV GESTALTEN – EINE STARKE ANWALTSCHAFT

Rechtsstaatlichkeit ist ein oft bemühter Begriff – politisch höchst aktuell, für die Anwaltschaft unerlässlich und mir persönlich sehr wichtig. In den Medien war der Begriff in letzter Zeit häufig präsent, und ebenso präsent



Dr. Ulrich Wessels

war die Kritik am Handeln staatlicher Stellen wie etwa des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge oder verschiedener Gerichte, deren Entscheidungen für manche kaum mehr nachvollziehbar erschienen. Der Begriff wurde etwas überstrapaziert, mit der Folge, dass wir gar nicht mehr vertieft darüber nachdenken, wie wichtig er für unsere Gesellschaft ist.

Was kennzeichnet einen Rechtsstaat? Es ist ein Staat, der auf Grundlage seiner Verfassung das von seiner Volksvertretung gesetzte Recht verwirklicht und der sich der Kontrolle durch unabhängige Gerichte unterwirft. Sein Handeln wird durch Recht begrenzt, um die Freiheit der Einzelnen zu sichern. Rechtsstaatlichkeit ist damit eine der wichtigsten Forderungen an ein politisches Gemeinwesen, sie sichert und kultiviert die Demokratie. Um ihn zu stärken, hat die Regierungskoalition einen „Pakt für den Rechtsstaat“ geschlossen, an dem sich Bund und Länder gleichermaßen beteiligen. Seine Grundidee ist, dass ein handlungsfähiger Rechtsstaat das Vertrauen in die Demokratie stärkt. Dazu soll es für Justiz und Sicherheitsbehörden mehr Personal, bessere Ausstattung und effizientere Verfahren geben.

Zum ersten Mal lesen Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, an dieser Stelle von mir als seit dem 14.9.2018 amtierenden Präsidenten der BRAK. Was hat „der Neue“ zum Rechtsstaat zu sagen? Lassen Sie mich mit einer Frage beginnen, die wir uns als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stellen sollten: Reichen mehr Personal- und Sachmittel und optimierte Verfahrensvorschriften allein aus, um das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat zu stärken?

Meine eindeutige Antwort: Nein! In wichtigen Teilbereichen muss Vertrauen in den Rechtsstaat erst wieder hergestellt werden. Natürlich funktioniert der Rechtsstaat nur, wenn er effizient arbeiten kann. Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger kann aber nur durch einen anhaltenden Dialog, Information und gute Arbeit gestärkt werden. Sicher ist: Das verlorene Vertrauen wieder herzustellen dürfen wir nicht allein der Justiz und den Behörden überlassen. Hier sind gerade auch wir, die Anwaltschaft, gefragt, uns aktiv einzubringen!

Nur wir Anwältinnen und Anwälte ermöglichen den von staatlichen Entscheidungen betroffenen Mandanten den Zugang zum Recht und zu einer endgültigen, gerichtlich überprüften und rechtskräftigen Entscheidung. Wir stellen uns also nicht gegen den Rechtsstaat, wie in den Medien kursierende Vorwürfe wie „Abschiebe-Saboteure“ oder „Abmahnindustrie“ unterstellen. Wir gewährleisten ihn und tragen so zum gesellschaftlichen Frieden bei.

Die BRAK wird sich deshalb weiterhin für all jene Themen starkmachen, die unseren Rechtsstaat und uns als Anwaltschaft betreffen. Wir werden uns auch aktiv in den „Pakt für den Rechtsstaat“ einbringen. Bereits im Mai haben wir einen Reformvorschlag für das anwaltliche Gesellschaftsrecht der Bundesregierung vorgelegt und werden das Thema selbstverständlich weiter kritisch begleiten. Vor allem für die Kernwerte der Anwaltschaft setzen wir uns weiter ein. Sie kennen die Agenda:

Wir fordern einen Datenschutzbeauftragten aus der und für die Anwaltschaft. Wir kämpfen weiter für die Wahrung der Verschwiegenheitspflicht, die unseren Beruf im Kern betrifft und die derzeit vielfältigen gesetzgeberischen Begehrlichkeiten ausgesetzt ist – Stichworte: Geldwäscheprävention oder Meldepflicht bei „Steuergestaltung“. All diese Themen sind nicht neu – jedoch umso wichtiger! Das gilt natürlich auch für die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen unseres Berufs: Angemessene und sachgerechte Gebührenanpassungen sind die Voraussetzung für effiziente rechtsstaatliche Arbeit.

Es gibt also weiterhin jede Menge zu tun. Und ich freue mich, all dies gemeinsam mit Ihnen anzupacken!

Ihr
Dr. Ulrich Wessels

AUFSÄTZE

STAR 2018: ERGEBNISSE ZUR WIRTSCHAFTLICHEN LAGE DER KANZLEIEN UND ZUR BERUFZUFRIEDENHEIT

WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITERIN NICOLE GENITHEIM, M.A.*

Seit 1993 lässt die BRAK in regelmäßigen Abständen vom Institut für Freie Berufe detaillierte Daten zur deutschen Anwaltschaft erheben. Das „Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR)“ liegt aktuell mit STAR 2018 in seiner 17. Ausführung vor und bietet neben den Kernthemen wie Umsatz und Einkommen auch Einblicke in die Aktivität im Bereich außergerichtliche Streitbeilegung und in die berufliche Zufriedenheit der Anwälte. Die Autorin gibt einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse.

I. STAR AUF EINEN BLICK

Im Herbst 2017 wurde vom Institut für Freie Berufe (IFB) zum 17. Mal die Befragung zum Statistischen Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR) durchgeführt. Seit 1993 werden im Rahmen von STAR in regelmäßigen Abständen vielfältige Daten zur Anwaltschaft erhoben. Unter anderem können hierbei Aussagen zur Struktur der Kanzleien, der fachlichen Ausrichtung der einzelnen Berufsträger und auch zu wirtschaftlichen Faktoren getroffen werden. Im Rahmen von STAR 2018 wurden insgesamt 24.304 Berufsträger¹ mittels einer Zufallsstichprobe ausgewählt, um an der Befragung teilzunehmen. Diese wurden durch die teilnehmenden Rechtsanwaltskammern Bamberg, Berlin, Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Celle, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hamm, Karlsruhe, Kassel, Koblenz, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, München, Nürnberg, Sachsen, Schleswig-Holstein, Stuttgart, Thüringen und Zweibrücken angeschrieben und um ihre Mithilfe gebeten. So kann garantiert werden, dass die Teilnehmeradressen nur den Kammern vorliegen und ein optimaler Datenschutz gewährleistet wird. Insgesamt konnte ein Rücklauf von 7.327 Fragebögen verzeichnet werden, was eine Rücklaufquote von 31,06 % darstellt. An dieser Stelle soll den Teilnehmern und Kammern herzlich für ihre Mithilfe gedankt werden.

II. DIE WIRTSCHAFTLICHE SITUATION VON ANWALTSKANZLEIEN

Das folgende Kapitel widmet sich der wirtschaftlichen Situation von Anwaltskanzleien. Die Angaben beziehen

sich auf in Vollzeit tätige Berufsträger² und werden nach anderen Faktoren wie Geschlecht oder Kanzleialter differenziert dargestellt. Im Rahmen der Auswertung werden Einzelkanzleien und Sozietäten getrennt betrachtet, um den strukturellen Unterschieden beider gerecht zu werden. Insgesamt bilden die Grafiken immer Mittelwert³ und Median⁴ ab, was einen differenzierteren Blick auf die Ergebnisse ermöglicht.

1. STRUKTUR DER ANWALTSCHAFT

Im Rahmen von STAR 2018 wurden neben den wirtschaftlichen Kennzahlen und professionellen Einschätzungen zu Fachthemen auch diverse Strukturparameter der Anwaltschaft erhoben. Hierunter verstehen sich beispielsweise Angaben zur Wochenarbeitszeit oder Spezialisierungen, welche sich wiederum auf wirtschaftliche Aspekte auswirken können. Gerade die wöchentliche Arbeitszeit erscheint hier als zentraler Punkt, um die tatsächliche Arbeitsbelastung der Berufsträger abschätzen zu können.

Hier zeigt sich, dass sich – wenn alle teilnehmenden Berufsträger betrachtet werden – eine mittlere wöchentliche Arbeitszeit von 42,3 Stunden ergibt. Bei einer detaillierteren Analyse wird ein deutlich differenzierteres Bild, auch was Unterschiede hinsichtlich des Geschlechts angeht, sichtbar. So findet sich bei einer wöchentlichen Arbeitszeit zwischen 40 und 49 Stunden ein fast ausgeglichenes Geschlechterverhältnis: etwa 33 % der befragten Rechtsanwälte und -anwältinnen ordnen sich hier ein. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 50 Wochenstunden überwiegt der Anteil männlicher Berufsträger mit bis zu 13 Prozentpunkten deutlich. Auch insgesamt betrachtet wird klar, dass der Anwaltsberuf nicht immer mit einer klassischen Regelarbeitszeit einhergeht. So nennen mit 38,5 % mehr als ein Drittel der Teilnehmer regelmäßige Wochenarbeitszeiten von über 50 Stunden. Am anderen Ende der Skala fällt auf, dass, wenn unter 40 Stunden pro Woche gearbeitet wird, dies weitaus häufiger bei Anwältinnen der Fall ist. Gerade in der Gruppe 20 – 39 Wochenstunden liegt der Anteil weiblicher Berufsträger etwa 20 Prozentpunkte über dem ihrer männlichen Kollegen (vgl. Abb. 1).

* Die Autorin ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Studienleiterin am Institut für Freie Berufe an der Universität Erlangen-Nürnberg e.V.

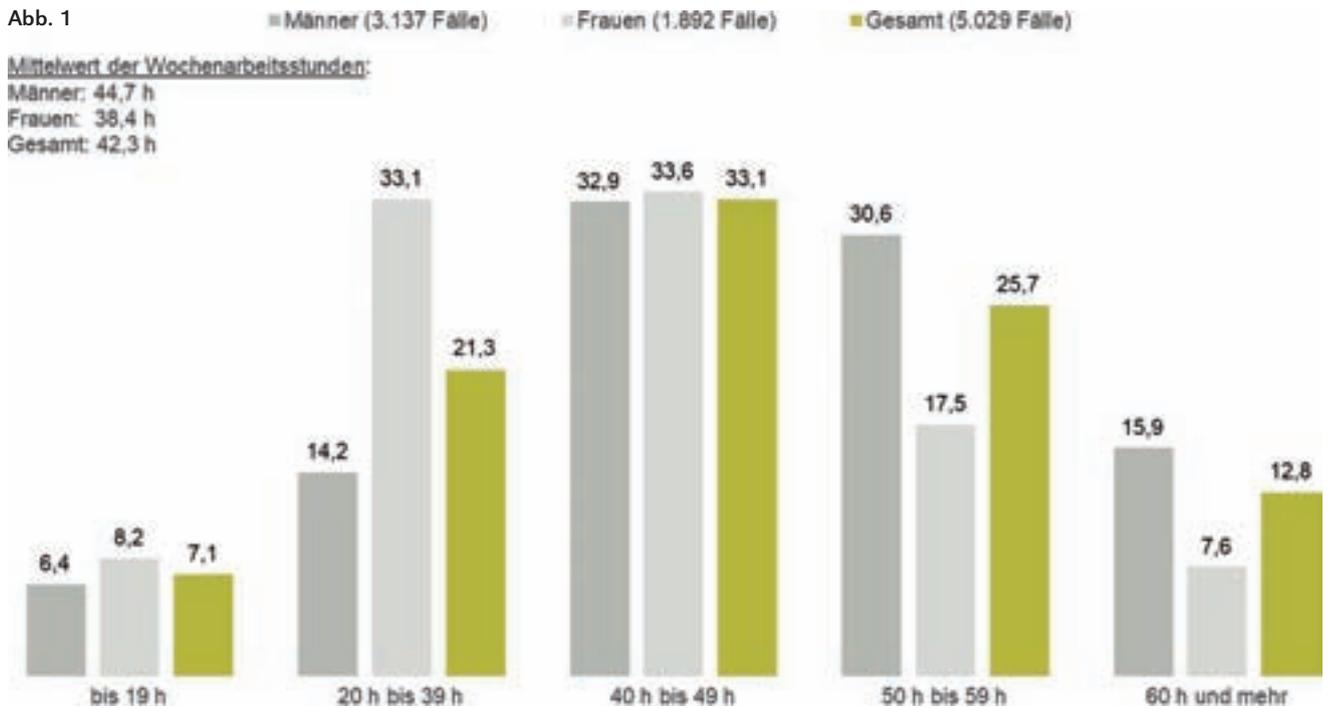
¹ Um einen besseren Lesefluss zu ermöglichen, wird weitestgehend auf die Nennung beider Geschlechter bzw. das Gendern verzichtet. Wenn nicht anders erwähnt, ist immer von beiden Geschlechtern die Rede.

² Vollzeit wird wie folgt definiert: Berufsträger in Einzelkanzleien und Sozietäten: ab 40 angegebenen Wochenarbeitsstunden; Syndici: ab 35 Wochenarbeitsstunden; angestellt Tätige ab 37 Wochenarbeitsstunden.

³ Mittelwert: auch als Durchschnitt bezeichnet, gibt dieser mathematisch das arithmetische Mittel an.

⁴ Median: statistisches Lagemaß, welches den Wert angibt, den 50 % der Befragten über- und 50 % unterschreiten. Hier kursiv dargestellt.

Abb. 1



Das so gezeichnete Bild der Arbeitsauslastung im Anwaltsberuf wird auch durch die Angaben im Bereich der Urlaubstage unterstützt. So werden mit im Mittel 19,5 Tagen pro Jahr bei Selbstständigen die wenigsten Urlaubstage genutzt. Angestellte und Syndikus-Anwälte geben hier mit durchschnittlich 22 und 26,8 Tagen (Ost: 22,8 und 25 Tage) die höchste Anzahl an tatsächlich genutzten Urlaubstagen an. Dabei ist mit 67,9 % der Großteil der befragten selbstständigen Berufsträger in einer Einzelkanzlei tätig. Angestellte Anwälte und auch ihre als freie Mitarbeiter tätigen Kollegen arbeiten hingegen weitaus häufiger für Sozietäten. Nach einer genaueren Betrachtung der Kanzleistruktur erscheint dies wenig überraschend: So zeigt sich, dass 86,4 % der teilnehmenden Einzelkanzleien nur vom Inhaber selbst, ohne die Unterstützung anderer Berufsträger, unterhalten werden. Weitere 12,8 % geben an, über eine halbe bis zu drei Stellen für Anwälte zu verfügen. Wenn aber die Kanzleigröße insgesamt im Interesse der Betrachtung steht, wird klar, dass der Anteil der Ein-Personen-Kanzleien mit etwa einem Viertel der Einzelkanzleien doch deutlich geringer ist. Knapp zwei Drittel der befragten Kanzleien arbeiten mit insgesamt bis zu drei Angestellten und immer noch 10 % geben an, auf mehr als 3,5 Mitarbeiter zurückgreifen zu können. Festzuhalten bleibt, dass im Bereich der Einzelkanzleien kleinere Strukturen mit geringem Personalaufwand überwiegen.

Bei der Betrachtung von Sozietäten wird klar, dass diese, wie zu erwarten war, sowohl mehr Berufsträger als auch insgesamt mehr Personal beschäftigen. Knapp über 22 % geben hierbei an, mit zwischen 3,5 und 10 Anwälten zu arbeiten. Mit 65,3 % der relevanten Befragten ist aber auch der Großteil der in Sozietäten Tätigen in einer Kanzlei mit bis zu drei Berufsträgern zu

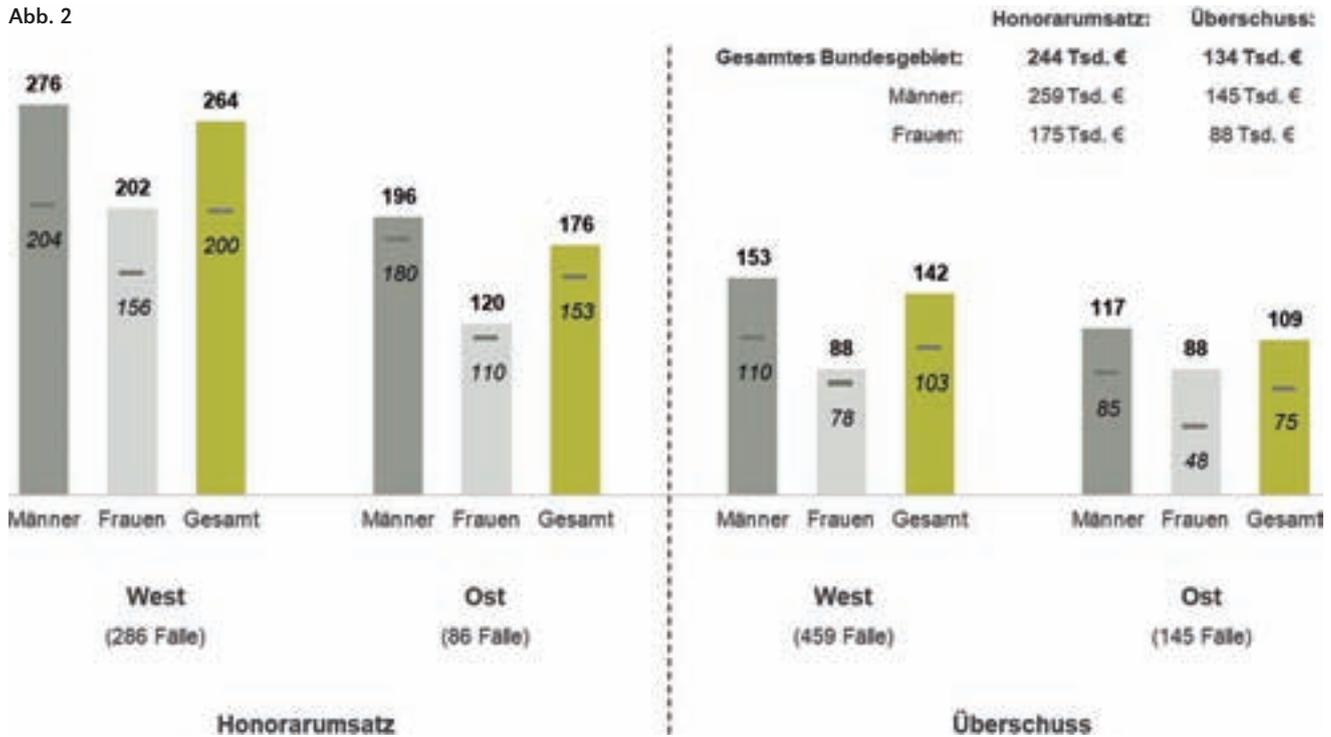
verorten. Wenn alle tätigen Personen betrachtet werden, zeigt sich, dass knapp über 24 % der im Sample vorhandenen Sozietäten eine Struktur mit 3,5 bis 10 Personen aufweisen. Weitere 27 % beschäftigen mehr als 10,5 Personen in der Sozietät. Die strukturellen Unterschiede zwischen Sozietäten und Einzelkanzleien treten sehr deutlich hervor, daher erfolgt in den nachfolgenden Analysen im wirtschaftlichen Bereich eine getrennte Betrachtung der Kanzleiarten.

2. UMSATZ UND GEWINN IN SOZIELÄTEN

Wie in den bisherigen STAR-Untersuchungen zeigen sich auch in der Erhebung 2018 nach wie vor wirtschaftliche Unterschiede zwischen Anwaltskanzleien in West- und Ostdeutschland. Für die hier betrachteten Sozietäten bedeutet dies, dass in den neuen Bundesländern durchgehend geringere persönliche Honorarumsätze und auch Gewinne erwirtschaftet werden als dies in den alten Bundesländern der Fall ist.

Insgesamt werden die persönlichen Honorarumsätze auf das gesamte Bundesgebiet bezogen mit im Mittel 244.000 Euro angegeben. In Westdeutschland liegen diese bei durchschnittlich 264.000 Euro und in Ostdeutschland bei 176.000 Euro. Aber nicht nur zwischen West und Ost zeigt sich eine deutliche Differenz. Auch bei einer Unterscheidung nach Geschlecht, ist diese sichtbar. Anwältinnen geben insgesamt einen durchschnittlichen persönlichen Honorarumsatz von 175.000 Euro an; ihre männlichen Kollegen nennen hier einen Wert von 259.000 Euro. Auch ist das bereits angesprochene West-Ost-Gefälle zu beobachten, wenn auch Abstände zwischen den Geschlechtern hinsichtlich des persönlichen Honorarumsatzes in einer sehr ähnlichen Höhe vorliegen: So geben männliche Berufsträger in

Abb. 2



den alten Bundesländern durchschnittlich 74.000 Euro mehr Honorarumsatz an als ihre Kolleginnen – in den neuen Bundesländern sind es 76.000 Euro (vgl. Abb. 2).

Beim persönlichen Gewinn zeigen sich ähnliche Zusammenhänge. Insgesamt wird dieser im gesamten Bundesgebiet mit durchschnittlich 134.000 Euro angegeben. Männliche Berufsträger liegen wiederum mit durchschnittlich 145.000 Euro vor ihren weiblichen Kollegen, die im Schnitt 88.000 Euro Überschuss angeben. Interessant ist hierbei, dass in den neuen wie alten Bundesländern Anwältinnen einen Überschuss in gleicher Höhe nennen. Wenn hierbei aber als weitere Maßzahl der Median betrachtet wird, ergibt sich ein anderes Bild: Anwältinnen, die in den alten Bundesländern angesiedelt sind, erreichen hierbei einen persönlichen Überschuss von 78.000 Euro; in den neuen Bundesländern liegt dieser bei 48.000 Euro. Werden die genannten Überschüsse der männlichen Berufsträger betrachtet, ergeben sich wiederum die bereits bekannten Unterschiede nach Bundesgebiet (vgl. Abb. 2).

3. UMSATZ UND GEWINN IN EINZELKANZLEIEN

Auch bei Einzelkanzleien sollen nachfolgend die elementaren wirtschaftlichen Kennzahlen Umsatz und Gewinn dargestellt werden.

a) UMSATZ

Im vorliegenden Sample wird auf ganz Deutschland bezogen ein durchschnittlicher Kanzleiumsatz von 164.000 Euro erwirtschaftet. Wie bereits im Zusammenhang mit Sozietäten gezeigt, ergeben sich auch hier die geschlechtstypischen Verteilungen: Weibliche Berufsträger liegen mit einem mittleren Umsatz von

123.000 Euro deutlich unter dem ihrer männlichen Kollegen, welche einen Wert von 183.000 Euro nennen. Auch wenn wiederum die Medianwerte für eine tiefere Erklärungskraft herangezogen werden, zeigt sich, dass Frauen mit 100.000 Euro um 17.000 Euro geringere Umsatzzahlen erreichen als Männer. Grundlegend wäre zu erwarten, dass auch bei Einzelkanzleien der bereits gezeigte West-Ost-Unterschied auftritt. Dies ist aber nicht der Fall. Anwälte im Osten Deutschlands erwirtschaften mit durchschnittlich 172.000 Euro Kanzleiumsatz im Schnitt ein Plus von 12.000 Euro im Vergleich zu ihren westdeutschen Kollegen. Wenn wiederum der Median als zusätzliche Größe betrachtet wird, zeigt sich genau der gegenteilige Zusammenhang: Hier erwirtschaften westdeutsche Kanzleien mit 116.000 Euro einen höheren Umsatz als die ostdeutschen Kollegen, welche 98.000 Euro nennen.

b) ÜBERSCHUSS

Da Umsatz nur ein Faktor der wirtschaftlichen Gleichung ist, soll im Folgenden erst der Überschuss betrachtet werden, bevor die genannten Zusammenhänge einer Detailinterpretation unterzogen werden. Wiederum auf Gesamtdeutschland bezogen, wird für Einzelkanzleien ein mittlerer Überschuss in Höhe von 73.000 Euro angegeben. In Bezug auf Bundesgebiet und Geschlecht zeigen sich hier wieder die erwarteten Zusammenhänge:

(1) Anwältinnen geben einen geringeren Überschuss an als männliche Berufsträger. Letztere geben einen durchschnittlichen Kanzleigewinn von 79.000 Euro an, dessen Median bei 54.000 Euro liegt. Ihre Kolleginnen nennen durchschnittlich 59.000 Euro mit einem Median von 48.000 Euro.

(2) In den neuen Bundesländern wird ein durchschnittlicher Überschuss von 55.000 Euro genannt. Der Median liegt mit 41.000 Euro etwas niedriger. Werden hingegen die alten Bundesländer betrachtet, zeigt sich ein Überschuss von 80.000 Euro. Auch der Median liegt mit 58.500 Euro etwas höher als im Osten.

Wenn Umsatz und Gewinn in Einzelkanzleien in Bezug gesetzt werden, kann trotz der genannten Abweichungen beim Umsatz grundlegend davon ausgegangen werden, dass die wirtschaftliche Lage der Kanzleien in den alten Bundesländern besser ist als in den neuen. Einerseits zeichnen die erhobenen Daten im Bereich des Gewinns hier ein deutliches Bild, andererseits findet sich die geringere Wirtschaftsleistung der neuen Länder auch in der offiziellen Statistik wieder. Als Gründe werden dabei u.a. die geringere Siedlungsdichte und Anzahl großer Firmen genannt.⁵ Beide Faktoren können sich auch im Hinblick auf die Anwaltschaft und ihre Mandanten negativ auswirken, da im Umkehrschluss eine hohe Einwohnerdichte gepaart mit großen Firmen auch ein größeres Potenzial für Rechtsberatung bietet. Auch der Einkommensunterschied zwischen weiblichen und männlichen Berufsträgern wird in einem allgemeinen wirtschaftlichen Kontext unter dem Stichwort „Gender Pay Gap“ rege diskutiert. Die grundlegende Existenz dessen ist wenig strittig⁶ (im Gegensatz zur Höhe, die je nach Berechnung stark schwankt) und somit überrascht es kaum, dass auch in der Anwaltschaft diesbezügliche Unterschiede vorzufinden sind.⁷

4. SPEZIALISIERUNG UND FACHANWALTSCHAFT

Bisher konnte gezeigt werden, dass hinsichtlich Umsatz und Gewinn innerhalb der Anwaltschaft deutliche Unterschiede existieren. Diese zeigen sich einerseits bei der Betrachtung struktureller Faktoren wie Kanzlei-Form oder Standort. Andererseits legt die Erfahrung der Vorgängerstudien nahe, dass gerade im Rechtsbereich Weiterbildungen in bestimmten Fachgebieten auch monetär sinnvoll sein können. Hier sind für den deutschen Anwaltsmarkt primär eine Spezialisierung oder der Erwerb eines Fachanwaltstitels als gängige Optionen möglich. Diese wurden auch im Rahmen der aktuellen STAR-Untersuchung erhoben, um daraus einen Zusammenhang mit wirtschaftlichen Kennzahlen herzustellen.

Grundlegend zeigt sich hierbei, dass mit knapp über 43 % der Befragten ein Großteil über eine Spezialisierung auf ein Rechtsgebiet verfügt. Weitere 20 % der Teilnehmer tragen mindestens einen Fachanwaltstitel und knapp 13 % der befragten Anwälte verfügen über eine Kombination aus beiden Merkmalen. Mit 76 % der Befragten und im Bereich der Fachanwaltschaft 32,7 %

der gesamten Anwaltschaft⁸ zeigt sich somit ein deutlicher Trend hin zur Vertiefung auf ein Rechtsgebiet.

Bei einer detaillierteren Betrachtung der Daten kann gezeigt werden, dass dieser Trend auch in finanzieller Hinsicht Vorteile birgt. Wenn in Sozietäten tätige, selbstständige Berufsträger bezüglich des persönlichen Honorarumsatzes befragt werden, zeigt sich, dass dieser für Personen ohne Spezialisierung oder Fachanwaltstitel mit durchschnittlich 144.000 Euro in Gesamtdeutschland am niedrigsten ist. Wenn eine Spezialisierung und/oder ein Fachanwaltstitel vorliegen, werden hingegen Werte von durchschnittlich mindestens 239.000 Euro genannt. Wenn auch in den neuen Bundesländern insgesamt auf einem niedrigeren Niveau angesiedelt, zeigt sich dieser Zusammenhang auch dort deutlich. Um den Gedankengang zu finalisieren, stellt sich natürlich die Frage, ob der positive Effekt einer Spezialisierung, wie auch immer sie letztlich ausgestaltet ist, auch im Bereich des Kanzleiüberschusses zu finden ist. Sollte das der Fall sein, kann die Investition in die nötigen Weiterbildungen für Berufsträger ein Alleinstellungsmerkmal sein, welches sich längerfristig finanziell und persönlich als sinnvoll erweist.

Bei einer Betrachtung des Kanzleiüberschusses über alle Kanzleien hinweg wird genau diese Vermutung untermauert. Mit durchschnittlich 74.000 Euro und einem Median von 45.000 Euro wird der geringste Überschuss von Kanzleien ohne Spezialisierung erwirtschaftet. Wenn doch eine solche vorliegt, werden wiederum Werte im Bereich von mindestens 225.000 Euro (Median mindestens 70.000 Euro) genannt. Auch bei einer separaten Betrachtung von Einzelkanzleien und Sozietäten findet sich dieses Muster wieder (vgl. Abb. 3).

III. AUSSERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNG

Im Rahmen von STAR 2018 wurden erstmalig Fragen zum Themenkomplex Außergerichtliche Streitbeilegung in die Befragung implementiert. Hierbei wurde einerseits erhoben, inwieweit Tätigkeiten als Mediator oder Schiedsrichter in der Anwaltschaft verbreitet sind. Andererseits war dabei auch von Interesse, in welchem Umfang die Tätigkeit ausgeübt wird und wie diese von den Berufsträgern abgerechnet werden kann. Insgesamt kommen aktuelle Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass Mediation als Beispiel für die außergerichtliche Streitbeilegung im Allgemeinen in Deutschland zwar fest verankert ist, aber bisher eher wenig genutzt wird.⁹ Dies kann im Rahmen von STAR 2018 bestätigt werden, da im Wirtschaftsjahr 2016, auf welches sich die Untersuchung bezieht, nur ein kleiner Teil der Befragten dort tätig war. So geben 4,2 % an, auch als Me-

⁵ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit, 2016, 18.

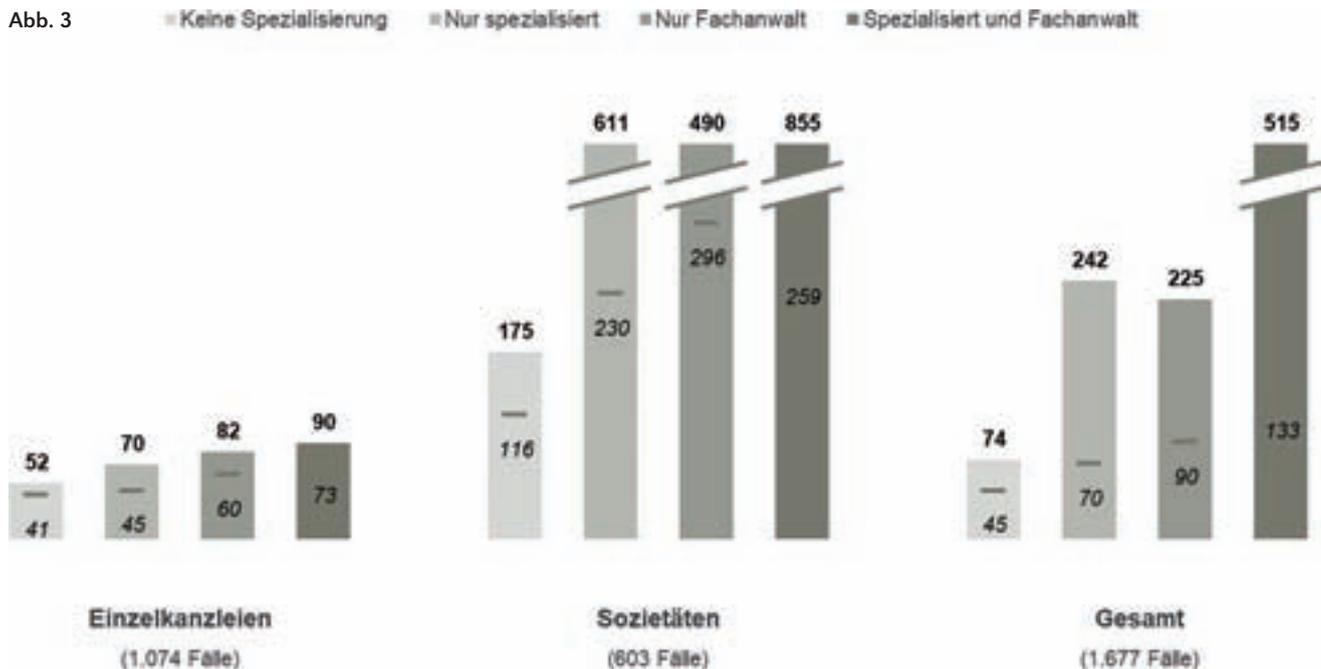
⁶ C. Gather/L. Schürmann/J. Trenkmann, (Solo-)Selbstständigkeit als gleichstellungspolitische Herausforderung. Expertise für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, 2017, 20 ff.

⁷ Ausführlichere Informationen zur Gender Pay Gap in der vorliegenden Studie demnächst unter www.ifb.uni-erlangen.de/forschung/schriftenreihe-ifb-research/.

⁸ BRAK, Verteilung der Fachanwälte zum 1.1.2016 in den Rechtsanwaltskammern, https://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2016/verteilung-der-fachanwaltstitel.pdf (Zugriff am 24.8.2018).

⁹ K. Masser/B. Engewald/L. Scharpf/J. Ziekow, Evaluierung des Mediationsgesetzes. Rechtsstatistische Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, 2017.

Abb. 3



diator beruflich aktiv zu sein. Mediation scheint hierbei eher bei Anwältinnen attraktiv zu sein: 6,5 % der befragten Frauen und im Gegensatz dazu lediglich 2,9 % der Männer nennen eine diesbezügliche Tätigkeit. Bei der Betrachtung von Schiedsrichtern fällt der prozentuale Anteil noch geringer aus: Hier geben 0,5 % der weiblichen und 1,7 % der männlichen Teilnehmer eine solche Aktivität an. Insgesamt sind also nur 1,2 % der Befragten in diesem Bereich tätig.

Haben Berufsträger diesbezügliche Tätigkeiten in ihrem Portfolio, wird jedoch auch deutlich, dass die außergesellschaftliche Streitbeilegung nur einen kleinen Teil der insgesamt bearbeiteten Verfahren darstellt. Anwältinnen in den alten Bundesländern geben hierbei an, dass Mediationsverfahren knapp 5 % aller Verfahren ausmachen. In den neuen Bundesländern beläuft sich dieser Wert auf etwa 3 %. Es zeigt sich dabei auch, dass Anwältinnen nicht nur insgesamt häufiger im Bereich der Mediation tätig sind, sondern diese auch einen größeren Teil der gesamten Verfahren ausmacht als dies bei männlichen Kollegen der Fall ist (Anteil Mediation West: 2,3 %; Ost: 1,3 %). Folgerichtig liegt auch der Anteil dieser Verfahren am Kanzleiumsatz bei beiden Geschlechtern zwischen 2 und 3 %. Mit 58 % wird diese Art der Verfahren meist mittels Stundenhonorar abgerechnet. 17 % der Anwälte verrechnen ein Pauschalhonorar und ein Viertel der Befragten zieht andere Arten der Vergütung heran. Auch wenn die außergesellschaftliche Streitbeilegung in den Wirtschaftsdaten des Jahres 2016 noch eine untergeordnete Rolle spielt, bleibt abzuwarten, in welche Richtung sich dies in den folgenden Untersuchungen entwickelt.

IV. BEURTEILUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN LAGE UND BERUFLICHEN ZUFRIEDENHEIT

Ziel der STAR-Befragung ist es, nicht nur wirtschaftliche Kennzahlen zu ermitteln, sondern auch die Stimmung innerhalb der Anwaltschaft abzubilden: Blicken die Berufsträger positiv in die Zukunft? Wie schätzen sich die Teilnehmer im Vergleich zu ihren Kollegen ein? Und letztlich: Sind deutsche Anwälte mit ihrer Berufswahl zufrieden?

In einem ersten Teil soll der Frage nach Einschätzungen bezüglich der Wirtschaftlichkeit der anwaltlichen Tätigkeit nachgegangen werden. Die wirtschaftliche Lage im Jahr 2016 bewertet mit knapp 70 % ein Großteil der Befragten als eingetreten wie erwartet. Für weitere knapp 15 % ist das Wirtschaftsjahr sogar erfolgreicher ausgefallen als vorab gedacht. Somit ist der Anteil derer, die weniger erfolgreich waren als angenommen, relativ gering. Bei einer Betrachtung der Geschlechter zeigt sich, dass sich männliche Berufsträger häufiger als „erfolgreicher als gedacht“ einstufen als ihre Kolleginnen. Da es sich hier um eine Selbsteinschätzung handelt, muss dies aber nicht zwingend die real-wirtschaftliche Kanzleisituation abbilden.

Für das Jahr 2017 zeigen sich die Befragten aber durchaus optimistisch. So geben 34 % an, mit 2017 ein besseres Wirtschaftsjahr als das davor zu erwarten. Weitere 50 % gehen von einer gleichbleibenden Lage aus. Auch zeigen sich Anwältinnen hier etwas erwartungsfreudiger als ihre männlichen Kollegen: 33 % der letzteren schätzen 2017 besser ein als 2016. Bei den Frauen sind 35 % dieser Ansicht.

Der Blick ins Jahr 2018 bestätigt dies. Auch hier sind weibliche Berufsträger deutlich optimistischer als ihre männlichen Kollegen. So gehen knapp 30 % der Anwältinnen davon aus, 2018 bessere wirtschaftliche Ergeb-

nisse zu erreichen als 2017. Weitere 60,5 % gehen von gleichbleibenden Ergebnissen aus. Bei Anwälten hingegen nehmen nur knapp 25 % an, dass das Jahr 2018 besser ist als das Vorjahr. Dabei gehen auch 12,5 % von einer Verschlechterung aus (bei Frauen 9,7 %).

Nach einem Vergleich mit den Kollegen gefragt, schätzen sich mit 58,5 % die meisten Teilnehmer als genauso gut oder schlecht ein. Knapp 26 % sind aber auch der Ansicht, die persönliche Lage wäre besser als die anderer Berufsträger. Wenn weiter nach der Zufriedenheit mit dem Anwaltsberuf gefragt wird, zeigt sich ein dazu passendes Bild. Mit etwa 60 % ist ein erheblicher Teil der Befragten mit der Berufswahl zufrieden. Lediglich knapp 17 % der Teilnehmer sieht dies eher kritisch und 23,5 % ordnen sich als „eher zufrieden“ ein.

V. FAZIT

Insgesamt kann das Fazit aus STAR 2018 in erster Linie positiv ausfallen. Die rege Beteiligung an der Befragung und auch die optimistische Zukunftseinschätzung der Anwaltschaft sprechen für sich. Auffallend ist allerdings auch, dass sich im Bereich der elementaren wirtschaftlichen Aspekte – auch bei der alleinigen Betrachtung von Vollzeit-Anwälten – immer noch Unterschiede zwischen alten und neuen Bundesländern sowie zwischen den Geschlechtern feststellen lassen. Hier bleibt abzuwarten, ob sich dies in den folgenden Jahren weiter fortsetzt oder ob die genannten Unterschiede längerfristig geringer werden.

HABEN FRAUEN IN DER ANWALTSCHAFT SCHLECHTE KARTEN? EINE RECHTSOZIOLOGISCHE BETRACHTUNG

AKADEMISCHE OBERRÄTIN A.D. ULRIKE SCHULTZ*

Die Autorin beleuchtet die Situation von Anwältinnen anhand der STAR-Untersuchung 2018 und einer Reihe weiterer aktueller Studien zur Anwaltschaft bzw. zu Anwältinnen. Dabei geht sie im Detail auf die Ausgestaltung der Berufstätigkeit, Spezialisierungen, Einkommensunterschiede und die Berufszufriedenheit ein. Sie schließt mit Vorschlägen für eine Stärkung der Frauen in der Anwaltschaft.

I. EINLEITUNG

Historisch gesehen hatten Frauen einen mühsamen Weg in die juristischen Berufe. In den letzten Jahrzehnten hat die Zahl der Jurastudentinnen aber sprunghaft zugenommen. Jura ist zu einem bevorzugten Studienfach von Frauen geworden, eine Entwicklung, die in anderen traditionell männlich dominierten Fächern, z.B. in den Naturwissenschaften in diesem Ausmaß nicht erfolgt ist. Bei den Top-Ten-Studienfächern nahm Jura in den letzten zwanzig Jahren bei den Männern im Schnitt den vierten oder fünften, bei den Frauen den dritten oder vierten Platz ein.¹ In der Justiz nähert sich der Frauenanteil der 50 %-Grenze. In der Anwaltschaft hinkt ihre Beteiligung allerdings hinterher. Nicht nur, dass sie zahlenmäßig unterrepräsentiert sind: Ihre Berufstätigkeit unterscheidet sich in wesentlichen Merkmalen von der ihrer männlichen Kollegen. Dadurch sind

ihre Einkommenschancen erheblich geringer. Partnerinnen – v.a. in Großsozietäten – sind immer noch dünn gesät. Die Berufszufriedenheit ist vor allem wegen der mangelhaften Work-Life-Balance erheblich schwächer ausgeprägt als bei ihren männlichen Kollegen. Im Folgenden sollen die berufliche Situation und die Probleme der Frauen in der Anwaltschaft im Überblick dargestellt werden, bevor auf die Bedeutung einer Stärkung der Chancengleichheit in der Anwaltschaft eingegangen wird und Vorschläge dafür unterbreitet werden.

II. ANSTIEG DES FRAUENANTEILS IN JURISTISCHEN BERUFEN

In der Anwaltschaft liegt der Frauenanteil jetzt (2017) bei 34,37 %. Er hat in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich zugenommen, seit Ende der 1990er Jahre um mehr als 2000 pro Jahr, seit 2010 hat sich der Anstieg allerdings verlangsamt. 2015 betrug der Anteil der Frauen an den Neuzulassungen zur Anwaltschaft 45,6 %, zwei Jahre vorher 46,7 %. Damit ist die Neuzulassungsquote geringer, als es dem Anteil der Frauen an den Absolvent/innen der juristischen Ausbildung entspricht, und geringer als die Einstellungsquote in der Justiz. Dort werden seit geraumer Zeit erheblich mehr Frauen als Männer eingestellt. 2017 betrug der Frauenanteil in der Probezeit bei den Richter/innen 58 %, bei den Staatsanwält/innen 59 %, insgesamt nähert er sich 50 %, auch wenn die Statistik niedrigere Werte ausweist. In den 1990er Jahren ist die Justizstatistik von Köpfen auf Arbeitsanteile umgestellt worden. Die Gesamtzahl der Richterinnen und Staatsanwältinnen liegt

* Die Autorin ist Akad. Oberrätin a.D. der Fern-Universität Hagen; sie ist Koordinatorin und Head internationaler rechtssoziologischer Forschungsgruppen u.a. zu juristischen Berufen und Präsidentin des Research Committee for the Sociology of Law (RCSL).

¹ Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder, De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft, 2018, 154 ff.

daher erheblich höher, weil eine nicht unbeträchtliche Anzahl von ihnen in Teilzeit arbeitet.² Die Justiz ist eine begehrte Arbeitgeberin für Frauen wegen der Sicherheit, die der öffentliche Dienst bietet, des Mutterschutzes, den es für Freiberuflerinnen rechtlich nicht gibt, der finanziell geförderten Elternzeit, der Möglichkeiten zu Teilzeitarbeit und Beurlaubung aus Familiengründen, und auch wegen des zumindest mit einiger Routine beherrschbaren Arbeitspensums. Während in der Ausbildung die Proportion Frauen und Männer bei fast 3:2 liegt, in der Justiz bei fast 1:1, liegt sie in der Anwaltschaft erst bei 1:2.

1. FRAUENANTEIL IN DER ANWALTSCHAFT

Es gibt keine Daten zu den Anteilen von Juristinnen und Juristen in der Wirtschaft, den Medien, im Non-Profit-Bereich u.a. Die Anwaltsstatistik weist allerdings seit den Neuregelungen zu Syndikusrechtsanwälten zum 1.1.2016 den Frauenanteil an den in Unternehmen eingestellten Rechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwältinnen bzw. reinen Syndikusrechtsanwältinnen aus. Der Frauenanteil ist – wie erwartet – hoch. In der großen Mitgliederstatistik der BRAK von 2017 sind 42,83 % der Syndikusrechtsanwältinnen, die zusätzlich als Anwältinnen zugelassen sind, weiblich und sogar 54,23 % der reinen Syndikusrechtsanwältinnen.

Die Anzahl der Anwältinnen hat sich zwischen 1950 und 1970 fast verdoppelt, zwischen 1950 und 1980 verdreifacht und zwischen 1950 und 2005 mehr als verzehnfacht. Danach hat sich der Anstieg verlangsamt. Während über Jahrzehnte das sprunghafte Wachstum der Anwaltschaft durch die Berufsaufnahme von Männern bedingt war, haben in den letzten zehn Jahren Frauen einen hälftigen Anteil am Anstieg gehabt, zuletzt noch mehr, allerdings bei abnehmen-

den Werten. Bei den Männern scheiden aufgrund der unterschiedlichen Altersstruktur von Männern und Frauen in der Anwaltschaft – die Frauen sind, weil ihr Anteil erst spät erheblich zugenommen hat, im Schnitt jünger – eine größere Anzahl aufgrund Alters oder durch Tod aus. Frauen verlassen nach Erkenntnissen von Kammern die Anwaltschaft häufiger wegen eines Berufswechsels. Konkrete Daten dazu gibt es allerdings nicht.

2. NOTARINNEN

Erstausnehmend niedrig ist der Anteil der Frauen im Notariat. Im Jahr 1985 waren 4,42 % der Anwaltsnotare weiblich, und nur 1 % der Nur-Notare (Angabe des Instituts für Freie Berufe in Nürnberg). Die Anzahl der Anwaltsnotarinnen ist sehr langsam, aber stetig gestiegen. 2017 betrug sie 833 von 5570 Anwaltsnotaren (= 14,96 %).

Die Zahl der Nur-Notarinnen machte einen Sprung nach der Wiedervereinigung. In Ostdeutschland hatte es ein Nur-Notariat sozialistischer Prägung gegeben, wobei die Notariate zwar eigenständige Organe der Rechtspflege waren, aber unter der zentralen Leitung des Ministeriums der Justiz standen.³ Der Beruf wies die niedrigsten Einkommen und das geringste Prestige der juristischen Berufe in der DDR auf, daher typischerweise einen hohen Frauenanteil. 1989 betrug dieser 67,8 % bei einer Gesamtheit von 257 Frauen auf insgesamt 379 Stellen.⁴ In den neuen Bundesländern wurden die Notarinnen bei der Wiedervereinigung übernommen, daraus resultierte der damalige Anstieg der Anzahl von Notarinnen.

Der Frauenanteil hat im Nur-Notariat danach lange stagniert. Aktuelle Zahlen sind nicht bekannt, da die BNotK keine nach Geschlecht aufgeschlüsselten Statis-

Frauenanteil in der Juristenausbildung und in juristischen Berufen

	Studium* %	2. Staatsexamen* %	Anwaltschaft %**	Richterschaft %	Staatsanwaltschaft %
1960	ca. 10		>2,0	2,6	
1970	17		4,5	6,0	5,0
1980	32		8,0	13,0	11,0
1989	41	37	14,7 = 7.960 von 54.108	17,6 = 3.109 von 17.627	17,6 = 661 von 3.759
2001	50		25,3 = 27.924 von 110.367	27,7***	30,9***
2009	54	54	31,8	35,79***	38,71***
2017	55	57	34,37 = 56.502 von 165.538	44,45*** = 9.220 von 20.739	45,94*** = 2.528 von 5.503
			Anteil an Neuzulassungen 45,6****	In der Probezeit 58	In der Probezeit 59

Daten: Justizstatistik, Mitgliederstatistik der BRAK. Der Anstieg um rd. 3.000 Richter/innen und Staatsanwältinnen nach 1989 ist durch die Wiedervereinigung bedingt.

* gerundete Werte, 2015 waren 63.589 der 115.816 Jurastudierenden Frauen.

** Die Anwältinnenstatistik der BRAK weist niedrigere Zahlen für „Rechtsanwälte insgesamt“ aus als die kleine und die große Anwaltsstatistik, in denen die Kammerangehörigen aufgeführt sind, die Syndikusanwälte, Rechtsbeistände, Rechtsanwalts GmbHs u.a. mit umfassen.

*** Die Justizstatistik wird alle zwei Jahre zum 31.12. des geraden Jahres bzw. 1.1. des ungeraden Jahres erstellt, die Anwaltsstatistik jeweils zum 1.1. eines jeden Jahres, daher sind für die Jahre ab 1989 jeweils ungerade Jahre angegeben.

**** 2013 waren es mehr: 46,7 %.

² Berechnungen aus der aktuellen Justizstatistik NRW weisen darauf hin, dass der Frauenanteil dort inzwischen bei fast 50 % liegt.

³ Vgl. z.B. <http://www.archiv.sachsen.de/archiv/bestand.jsp?oid=04.02.04.05>

⁴ Shaw, Women Lawyers in the New Federal States of Germany, in: *Schultz/Shaw, Women in the World's Legal Professions*, 2003, 328 f.

Frauen in der Anwaltschaft und im Notariat

	Anzahl Anwält/innen	Zunahme Anwaltschaft % und abs. Zahlen	Anteil Anwältinnen % und abs. Zahlen	Zunahme Anwältinnen % und abs. Zahlen	Anwaltsnotarinnen %	Nur-Notarinnen %
1950	12844					
1960	18347		>2			
1970	22882		4,52 (1035)			
1975	26854		5,21 (1400)	7,78 (101)		
1980	36077		7,64 (2756)	8,25 (210)		
1985	46933	84-85: 5,41 (2407)	12,04 (5651)	17,88 (841)	4,42	1,00 (1988)**
1991	56638	90-91: 4,97 (2817)	16,08 (9562)	12,01 (1025)	4,87	14,44?
1996	78810	95-96: 6,08 (4519)	20,03 (15794)	10,20 (1462)	7,41	18,95***
1997	85105	96-97: 7,97* (6283)	21,21 (18055)	14,32 (2261)	7,85	18,65
1998	91517	97-98: 7,53 (6411)	22,40 (20497)	13,53 (2442)	8,03	18,36
1999	97791	98-99: 6,86 (6275)	23,66 (23139)	12,89 (2642)	8,24	18,40
2000	104067	99-00: 6,42 (6276)	24,59 (25589)	10,59 (2450)		18,34
2001	110367	00-01: 6,05 (6300)	25,30 (27924)	9,13 (2335)		18,64
2002	116305	01-02: 5,38 (5938)	26,16 (30428)	8,97 (2504)		19,11
2003	121420	02-03: 4,40 (5116)	26,84 (32595)	7,12 (2167)	8,95	19,44
2004	126793	03-04: 4,43 (5373)	27,76 (35194)	7,97 (2599)	9,49	19,70
2005	132569	04-05: 4,56 (5776)	28,63 (37953)	7,84 (2759)	9,72	19,57
2006	138104	05-06: 4,18 (5562)	29,28 (40440)	6,55 (2487)	9,70	19,6**
2007	142830	06-07: 3,42 (4726)	29,86 (42647)	5,46 (2207)		
2008	146910	07-08: 2,86 (4080)	30,43 (44703)	4,82 (2056)	11,94?	
2009	150377	08-09: 2,36 (3467)	31,08 (46736)	4,55 (2033)	10,19	
2010	153251	09-10: 1,91 (2874)	31,58 (48393)	3,55 (1657)	10,53	
2011	155679	10-11: 1,58 (2428)	32,04 (49872)	3,06 (1479)	10,82	
2012	158426	11-12: 1,76 (2747)	32,56 (51585)	3,43 (1713)	11,31	
2013	160880	12-13: 1,55 (2454)	33,05 (53175)	3,08 (1590)	11,75	
2014	162695	13-14: 1,13 (1815)	33,28 (54139)	1,81 (1064)	12,24	
2015	163540	14-15: 0,53 (875)	33,58 (54912)	1,43 (773)	12,72	
2016	163772	15-16: 0,14 (232)	33,87 (55474)	1,02 (562)	13,83	
2017	164393	16-17: 0,38 (621)	34,37 (56502)	1,85 (1028)	14,96	24

Daten: Statistiken der BRAK und der BNotK.

* höchster Anstieg seit 1976 (8.7 % nach Verkürzung der Referenzarzeit).

** Statistik des Instituts für Freie Berufe in Nürnberg.

*** Durch die Einführung des Nur-Notariats in den neuen Bundesländern mit Übernahme der ostdeutschen Notarinnen erfolgte Anstieg der Zahlen.

tiken führt.⁵ In den Bundesländern, bei denen das Landesgleichstellungsgesetz auf das Notariat anwendbar ist, gilt bei Einstellung von Notarassessor/innen die Quote. Fraglich ist, ob sie je angewendet worden ist.⁶ In Nordrhein-Westfalen, das ein Nebeneinander von Nur-Notariat und von Anwaltsnotariat aufweist, lag 2016 der Frauenanteil an den Nur-Notaren bei 10,5 %, bei den Anwaltsnotaren bei 12,5 %.⁷ Immerhin ist von 2016 auf 2017 der Frauenanteil bei den Anwaltsnotaren um 58 Frauen gestiegen, obwohl die Gesamtzahl um 90 abgenommen hat. Von 2015 auf 2016 waren es zwei Stellen weniger, aber 55 Frauen mehr.⁸

⁵ In einem Interview mit dem Präsidenten der BNotK werden für 2017 24 % angegeben, vgl. LTO v. 23.7.2018, https://www.lto.de/persistent/a_id/29881/LTO.

⁶ Die für NRW durchgeführte empirische Untersuchung von *Schultz/Peppmeier/Rudek*, Frauen in Führungspositionen der Justiz, 2011 (8.3) hat erbracht, dass dort bei Beförderungen die Quote faktisch nicht zum Tragen kommt.

⁷ https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/zahlen_fakten/statistiken/Rechtsanwaltschaft_u_Notariat.pdf.

⁸ Von 1992-2003 lag die Zahl der Anwaltsnotare über 10.000, ging dann zunächst leicht und nach Einführung der Notarprüfung für Anwaltsnotare durch das Gesetz zur Neuordnung des Zugangs zum Anwaltsnotariat zum 1.5.2011 stark auf nunmehr 5460 (2018) zurück, wohingegen die Zahl der Nur-Notare kontinuierlich ge-

III. DIE PRAXIS DER ANWÄLTIN

Es gibt erhebliche Unterschiede in der Art, wie Anwältinnen praktizieren und welches Einkommen sie erzielen, zu ihren männlichen Kollegen. Im Folgenden sind Daten aus verschiedenen Untersuchungen und Quellen zusammengestellt. Leider ist die Datenlage nicht einheitlich. Es fehlen systematische empirische Untersuchungen. Die Daten sind zum Teil schon einige Jahre alt, was aber nicht zwangsläufig heißt, dass sie nicht mehr aktuell sind. Die Werte können sich etwas nach oben oder unten verschoben haben, das ändert aber, wie die praktische Anschauung zeigt, nichts an der Tendenz der Aussage.

Anwältinnen sind im Schnitt zwangsläufig *jünger und kürzer zugelassen* als ihre männlichen Kollegen, da sie erst in den letzten beiden Jahrzehnten in größerer Anzahl ihre Zulassung erhielten.⁹ Sie praktizieren häufiger

stiegen ist, von 1.463 (1991) auf 1.719 (2018). Zum Vergleich: 1981 lag die Zahl der Anwaltsnotar/innen bei 6.803, der Nur-Notar/innen bei 959.

⁹ *Brehm/Eggert/Oberlander*, Die Lage der Freien Berufe, 2012 (Tab. 3.2, S. 26) geben Daten von 2002 an: Der Großteil der Anwältinnen gehört in die Altersgruppe

in kleinen Gemeinden und sehr großen Städten. Sie orientieren sich häufiger am Wohnort des Mannes. Sie haben *instabilere Berufsverläufe*, planen eher Berufsunterbrechungen und wechseln öfter in andere Berufsfelder.

Frauen haben *größeres Interesse an einer Festanstellung* als ihre männlichen Kollegen und sind *seltener selbstständig*.¹⁰ Entsprechend hoch ist der Frauenanteil bei den Syndikusrechtsanwälten. In der großen Mitgliederstatistik der BRAK von 2017 sind 42,83 % der Syndikusrechtsanwälte, die zusätzlich als Anwälte zugelassen sind, weiblich und sogar 54,23 % der reinen Syndikusrechtsanwälte. 2011 waren 71,9 % der Anwälte selbstständig und 46 % der männlichen, aber 60 % der weiblichen Anwälte angestellt.¹¹

Erheblich mehr Frauen als Männer arbeiten in *Teilzeit*. In der DAV-Zukunftsstudie hatten 13 % der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angegeben, in Teilzeit anwaltlich tätig zu sein, davon waren 67 % weiblich. Teilzeitarbeit war danach in Sozietäten nur gering ausgeprägt, der Anteil teilzeitbeschäftigter Einzelanwältinnen entsprach in etwa dem Bundesdurchschnitt von Teilzeitarbeit bei erwerbstätigen Frauen von rund 46 %.

Selbstständige Anwältinnen sind häufiger in *Einzelkanzleien* und in *Bürogemeinschaften* tätig. Nur 1 % der Anwältinnen, aber 4 % der Anwälte sind in Großkanzleien tätig.¹² In der Untersuchung des Instituts der Freien Berufe,¹³ die die Zulassungsjahrgänge 2007-2010 erfasste, gaben nur etwas mehr Frauen (35 %) als Männer (30 %) an, eine Wohnzimmerkanzlei zu betreiben.¹⁴

Anwältinnen sind seltener *Partnerin in Sozietäten* (vertikale Segregation), sowohl in kleinen und mittelständischen wie in Großsozietäten. Nach einer aktuellen Azur-Erhebung (2017) für 200 Wirtschaftskanzleien war der Frauenanteil bei Associates 43 %, Counsels 31,2 %, Non equity Partnern 27,4 % und bei Equity Partnern 10,7 %, d.h. nur einer von zehn Vollpartnern ist eine Frau. Die Zukunftsstudie weist einen Partneranteil von insgesamt nur 5 % aus. Dieser Effekt wird mit der gläsernen Decke und der Leaky Pipeline bezeichnet.

Im Durchschnitt bearbeiteten selbstständige Vollzeit-Anwältinnen mehr *Mandate* persönlich (216 Mandate) als Vollzeit-Anwältinnen (177 Mandate). Die Unterschiede sind im Westen größer als im Osten¹⁵.

bis 40, der Anwälte in die Altersgruppe ab 41. Angesichts der o.a. Zunahme von Frauen in der Anwaltschaft haben sich diese Proportionen noch verstärkt, ohne dass hier genaue Werte angegeben werden können. Entsprechende Daten aus 2005 finden sich bei *Hommerich/Kilian*, Frauen im Anwaltsberuf, 2007, 17 für die Altersgruppen bis 35/über 35 Jahre.

¹⁰ Nach der STAR-Untersuchung 2018 mit Daten zu 2016 waren 39,7 % der Vollzeit tätigen Anwältinnen und 46 % der Anwälte selbstständig, 18 % der Frauen überwiegend angestellt und 10,9 % der Männer.

¹¹ *IFB*, Bericht zur Lage der Freien Berufe, 2012, 24.

¹² *Prognos*, Rechtsdienstleistungsmarkt 2030. Eine Zukunftsstudie für die deutsche Anwaltschaft, 2013, 117.

¹³ *Oberlander/Eggert/Nafts/Kreider*, Berufseinstieg und Berufserfolg junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 2010, 72.

¹⁴ Follow-up zu einer Untersuchung aus dem Jahr 1999. Es wurden 6.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Jahrgänge ab 1976 befragt (Rücklaufquote rd. 10 %). Ähnlich war es bei der Anwältinnenstudie 2007, 41 s. Fn. 9.

¹⁵ STAR 2018.

In der Studie von *Kilian*¹⁶ kamen in Vollzeit tätige Rechtsanwältinnen auf 48,7 *Arbeitsstunden pro Woche*, ihre männlichen Kollegen auf 51,7 Stunden. In Wirtschaftskanzleien liegt der Wert erheblich höher: „Die *durchschnittliche Arbeitszeit* eines Associates hat sich auf 54 Wochenstunden eingependelt.“ Junge In-house-Juristen arbeiten im Schnitt 47 Stunden pro Woche.¹⁷ Die Werte dürften hier für Frauen und Männer in den ersten Berufsjahren in etwa gleich sein. Die Arbeitszeiten steigen von fast 53 Stunden im ersten Jahr auf fast 55 Stunden im vierten Jahr.

IV. SPEZIALISIERUNG

Anwältinnen sind formal *weniger und anders spezialisiert* als Männer, wie die Daten der Fachanwaltsstatistiken zeigen.¹⁸ In den Fachanwaltschaften sind Frauen schwerpunktmäßig im Familienrecht (57,53 %), der größten Fachanwaltschaft mit 5.475 von 9.516 Fachanwaltstiteln, spezialisiert, im Sozialrecht (43,19 %) und im Medizinrecht (37,32 %). In diesen Bereichen liegt ihr Anteil über ihrem Anteil an den Zulassungen. Dies nennt man auch horizontale Segregation. Der Frauenanteil ist hier über Jahre hinweg immer weiter angestiegen. Zu den Gründen gibt es keine verlässlichen Daten. Zum einen werden Frauen sicherlich von außen motiviert, Familienrecht und Sozialrecht zu wählen, weil es Vorstellungen von spezifisch weiblichen Kompetenzen entspricht, es kann aber auch sein, dass sie sich dafür bewusst entscheiden.

Das Schlusslicht im Hinblick auf den Frauenanteil bilden die Bereiche mit technischer und gewerblicher Ausrichtung, wie Bau- und Architektenrecht (13,88 %), Handels- und Gesellschaftsrecht (15,52 %), interessanterweise auch Verkehrsrecht (16,48 %), früher ein klassischer Bereich für den „Feld-, Wald- und Wiesenanwalt“, Informations- und Technologierecht (16,73 %), Verwaltungsrecht (17,26 %), Versicherungsrecht (17,32 %), Steuerrecht (17,98 %) und Insolvenzrecht (17,32 %). Bei allen anderen Fachanwaltschaften liegt der Frauenanteil im Bereich 20–30 %. Bei den neuen, noch kleinen Fachanwaltschaften, die statistisch noch schlecht zu erfassen sind, ist er erstaunlich niedrig, beim Agrarrecht mit 14,19 %.

Insgesamt entfallen 15.710 Fachanwaltstitel auf 56.502 Anwältinnen und 53.866 Titel auf 107.891 Anwälte, d.h. 29,16 % der Titel auf Anwältinnen,¹⁹ oder anders gerechnet: Wenn jeweils Anwälte und Anwältinnen nur einen Titel hätten, wären es 44,63 % der Anwälte und 27,8 % der Anwältinnen.²⁰ Bei dem niedrigeren Frauenanteil bei den Fachanwaltstiteln kann der niedri-

¹⁶ *Kilian*, Die junge Anwaltschaft: Ausbildung, Berufseinstieg, Berufskarrieren, 2013, 82; vgl. auch *Oberlander et al.*, 2010, 94.

¹⁷ Azur Associate-Umfrage, 2017, <https://www.juve.de/nachrichten/namenundnachrichten/2018/05/umfrage-junge-inhousejuristen-muessen-mehr-arbeiten>.

¹⁸ Im Folgenden: Werte von 2017.

¹⁹ 2011 lag der Wert bei 26,7 %.

²⁰ Faktisch haben Anwalt/innen allerdings teilweise zwei oder mehrere Titel.

gere Altersschnitt der Frauen eine Rolle spielen, aber auch der zusätzliche Kosten- und Zeitaufwand durch Kurse und Prüfungen und bei zeitreduziert arbeitenden Frauen die für den Erwerb des Titels nachzuweisende Fallzahl. In der STAR Untersuchung 2018 haben allerdings mehr Frauen (45,2 %) als Männer (42,2 %) angegeben, spezialisiert zu sein. Zusätzliche 20,9 % haben angegeben, einen (oder mehrere) Fachanwaltstitel zu haben im Vergleich zu 19,2 % der Männer. (Abb. 2.6)

V. DER GENDER PAY GAP

Alle genannten Faktoren – Alter, Wohnort, Praxisform, Spezialisierung, Beteiligung an notariellen Tätigkeiten, Position in Sozietäten und Unternehmen – führen zu erheblich schlechteren Einkommenschancen bei Frauen,²¹ dem berühmten *Gender Pay Gap*.²²

Frauen verdienen als angestellte Anwältinnen schlechter als ihre männlichen Kollegen.²³ Bundesweit verdienen in Vollzeit beschäftigte Rechtsanwältinnen im Jahr 2016 im Westen im Mittel 80.000 Euro (2013: 70.000 Euro), Rechtsanwältinnen 64.000 Euro (2013: 60.000 Euro), im Osten 43.000 Euro (Männer) bzw. 32.000 Euro (Frauen). Hier hat sich die Einkommensschere zwischen Männern und Frauen in den drei Jahren von 2013 bis 2016 weiter geöffnet, und die Kluft zwischen West und Ost ist bestehen geblieben. Auch das Einkommen der freien Mitarbeiter liegt bei Männern mit 45.000 Euro (2013: 42.000 Euro) höher als das ihrer Kolleginnen mit 40.000 Euro (2013: 35.000 Euro).²⁴ Hier haben Frauen erkennbar in den letzten Jahren aufgeholt. Bei den Syndici wiesen 2013 bei Vollzeittätigkeit Männer ein erheblich höheres Bruttoeinkommen (117.000 Euro) auf als ihre Kolleginnen mit 86.000 Euro. Bei Selbstständigen liegt das Einkommen der Frauen pro Stunde im Durchschnitt ebenfalls niedriger: im Westen mit 27 Euro pro Arbeitsstunde im Vergleich zu 42 Euro bei den Männern, im Osten sogar nur mit 19 Euro im Vergleich zu 28 Euro bei den Männern.²⁵

Frauen betreuen mehr durch Prozesskostenhilfe finanzierte Fälle. Sie treffen weniger Vergütungsvereinbarungen, rechnen weniger Zeithonorare ab. Dies ist zum Teil eine Folge ihrer Spezialisierungen. Sie haben auch weniger gewerbliche Mandate, bei denen Vergütungsvereinbarungen häufiger sind.²⁶ In einer Studie zu Vergütungsvereinbarungen in der Anwaltschaft zeigte sich, dass es Frauen deutlich unangenehmer als Männern

war, die Vergütungsfrage aktiv anzusprechen.²⁷ Frauen berechnen durchschnittlich niedrigere Stundensätze: Gestaffelt nach niedrig/mittel/hoch sind es bei Frauen 113/155/233 Euro – im Vergleich dazu bei Männern 144/187/233 Euro. Hier spielt auch das Alter eine Rolle: Die unter 40-jährigen Anwälte rechnen etwas weniger Zeithonorare ab als die älteren. Frauen rechnen 30 % der Fälle über Stundenhonorare ab, Männer 34 % (STAR 2018). Das Einkommen der Frauen aus pauschalen Vergütungen lag 2016 sehr niedrig (Tabelle 7.11). Im Westen erzielten Frauen mehr Umsatz aus gerichtlicher Tätigkeit (45 %) als Männer (40 %), insgesamt folgt aber bei beiden der größere Teil des Umsatzes aus außergerichtlicher Tätigkeit.

Die folgende Tabelle weist die Honorarumsätze und den persönlichen Überschuss für das Jahr 2013 aus.²⁸ Frauen liegen dabei erheblich unter ihren männlichen Kollegen, wobei sich ein starkes Ost-West-Gefälle ergibt:

	Männer	Frauen
Honorarumsatz VZ in Tsd. Euro 2013 West	212	129
Honorarumsatz VZ in Tsd. Euro 2013 Ost	134	100
Persönlicher Überschuss VZ in Tsd. Euro 2013 West	103	63
Persönlicher Überschuss VZ in Tsd. Euro 2013 Ost	67	44

Bezogen auf den Honorarumsatz und den persönlichen Überschuss stellt der Gender Pay Gap in der Anwaltschaft den allgemeinen in Deutschland, der bei 23 % liegt, weit in den Schatten. Hier kommen einige arbeitsplatzrelevante Merkmale zum Tragen wie Kanzleigröße und Fachgebiet, bei denen die Frage ist, ob sie selbst gewählt oder strukturell dadurch bedingt sind, dass Frauen auf dem Arbeitsmarkt schlechtere Einstellungschancen haben, oder ob sie auf Kompromissen mit der familiären Situation beruhen. Dennoch bleibt ein beträchtlicher Teil von blanker Lohndiskriminierung bei angestellten Anwältinnen. Ob hier auch eine Rolle spielt, dass möglicherweise Mandanten, insbesondere gewerbliche, Männer bevorzugen, lässt sich nicht schlüssig beantworten. Die verschiedenen Studien sind zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen.²⁹ In der Studie von *Oberlander et al.*³⁰ gaben im Übrigen signifikant mehr junge Anwältinnen in den ersten drei Jahren nach Berufszulassung an, dass sie einen Nebenjob zur Existenzsicherung ausübten (33,9 % im Vergleich zu 21,6 % der jungen Männer).

In den Großkanzleien hat sich in den letzten Jahren die Einkommensdifferenz bei Associates in den ersten vier Berufsjahren von mehr als 10 % auf etwa 3 % im Jahr 2017 vermindert.³¹ Danach geht es dann um die Karriere

²¹ Die folgenden Daten zum Einkommen sind dem STAR-Bericht 2018 mit Daten zu 2016 sowie dem STAR-Bericht 2016 mit Daten zu 2013 entnommen, vgl. <https://www.brak.de/fuer-journalisten/star-bericht/> und *Gruhl*, BRAK-Mitt 2017, 13–18 sowie *Nitschke*, BRAK-Magazin 1/2017, 14.

²² Vgl. dazu auch *Kilian* <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/serie/ungleiche-bezahlung-gender-pay-gap-in-der-anwaltschaft> vom 16.03.2018.

²³ *Nitschke*, BRAK-Magazin 1/2017, 14 zum STAR-Bericht 2016.

²⁴ STAR-Berichte 2016 und 2018.

²⁵ STAR 2018 weist für 2016 nur die Einkommen pro Stunde in Sozietäten aus, die erwartungsgemäß erheblich höher liegen mit 56 Euro für Männer im Westen (45 Euro im Osten) und 39 Euro für Frauen im Westen (29 Euro im Osten) (Abb. 3.3.1).

²⁶ Zukunftsstudie, 115.

²⁷ *Hammerich/Kilian*, Vergütungsvereinbarungen dt. Rechtsanwältinnen, 2006, 131.

²⁸ STAR 2018 weist auch hier nur die entspr. Werte für Vollzeitanwältinnen und -anwälte in Sozietäten aus, die natürlich erheblich höher liegen (Abb. 3.1.1 und 3.2.1).

²⁹ *Hammerich/Kilian*, 2007, 25 ff. hatten 2005 Bundesbürger befragt, die in den letzten fünf Jahren einen Anwalt oder eine Anwältin mandatiert hatten. Davon gaben 94 % an, dass das Geschlecht bei der Auswahl keine Rolle gespielt habe; nur bei Scheidungsverfahren bevorzugten Frauen (20 %) Anwältinnen. In der Studie von *Oberlander et al.*, 2010, 100 hatten 73,3 % der Anwältinnen angegeben, dass manche Klientengruppen (z.B. aus der Wirtschaft) männliche Kollegen bevorzugen.

³⁰ *Oberlander et al.*, 2010, 124.

³¹ <https://www.azur-online.de/2018/06/verbluffendes-ergebnis-berufseinsteigerinn>

repositionen, die Einkommensschere zwischen Männern und Frauen erweitert sich wieder.

VI. BERUFZUFRIEDENHEIT

Die Einkommenssituation beeinflusst auch die Berufszufriedenheit. Dazu die DAV Prognos Studie 2013: „Während von den in Vollzeit beschäftigten Frauen nur rund ein Drittel mit dem Verhältnis von Arbeitseinsatz und Einkommenssituation zufrieden oder sehr zufrieden ist, ist es bei den Männern fast die Hälfte.“³²

In den Großsozietäten sind die weiblichen Associates in den ersten Berufsjahren mit dem Gehalt „durchschnittlich ziemlich zufrieden“, sogar deutlich mehr als die männlichen Kollegen, und das, obwohl Frauen immer noch über die Berufsjahre verteilt weniger als ihre Kollegen verdienen. Zusammenhängen mag das auch damit, dass männlichen Associates das Gehalt wichtiger ist – zumindest laut azur-Umfrage: „Dreimal so viele Männer wie Frauen würden die Entscheidung für oder gegen einen Arbeitgeber vom Gehalt abhängig machen.“³³ Hier schlägt sich sicherlich immer noch nieder, dass in Männern die Vorstellung vom Familienernährer stärker verwurzelt ist.

Für junge Anwält/innen in Großkanzleien stellt die azur Associate-Umfrage 2017 fest: „Im 1. Jahr nach dem Berufseinstieg ist die Euphorie über den neuen Job noch groß, und das Arbeitspensum macht sich kaum negativ bemerkbar. Die First-Years geben ihren Kanzleien für Arbeitspensum und Work-Life-Balance mehrheitlich gute Noten. Das ändert sich schlagartig im zweiten Jahr und sinkt auf ein Minimum bei den Anwälten im vierten Jahr.“ Bei Frauen kommt hinzu, dass sie sich dann der Phase der Familienplanung nähern. Abgesehen von der deutlichen Wahrnehmung eingeschränkter Karrieremöglichkeiten schlagen sich bei Frauen in Großkanzleien mildernd auf die Berufszufriedenheit nieder: Anforderungen an „billable hours“, zusätzliche nicht abrechenbare zeitliche Inanspruchnahme, z.B. durch gesellschaftliche und zusätzliche berufliche Verpflichtungen.

Im Vergleich dazu haben Justizjuristinnen eine durchweg hohe Berufszufriedenheit, auch wenn es in der Justiz insgesamt nur begrenzte Karrierechancen gibt, und auch hier Frauen es beim Aufstieg schwerer haben als ihre männlichen Kollegen. Für Justizjuristinnen ist von hoher Bedeutung für die Berufszufriedenheit, dass sie bei ihrer Tätigkeit nicht an Präsenzpflichten gebunden sind. Vor allem Frauen mit kleinen Kindern machen von der Möglichkeit, zu Hause zu arbeiten, regen Ge-

en-in-kanzleien-verdienen-erstmal-mehr-als-maennliche-kollegen. Erstaunlicherweise verdienten 2017 Frauen im ersten Berufsjahr im Schnitt mehr als Männer.

³² Prognos, Zukunftsstudie, 115. Vgl. auch Oberlander et al., 2010, 140 ff., wobei die mit besseren Examina eine höhere Zufriedenheit aufwiesen als die mit schlechteren, was sich so interpretieren lässt, dass sie im Zweifel bessere, besser bezahlte und sicherere Positionen haben. Auch in STAR 2018 äußerten sich Frauen weniger zufrieden als Männer (Abb. 11.2.1).

³³ <https://www.azur-online.de/2018/06/verblueffendes-ergebnis-berufseinsteigerinnen-in-kanzleien-verdienen-erstmal-mehr-als-maennliche-kollegen>.

brauch.³⁴ Etwa ein Drittel aller Richterinnen in der Besoldungsstufe R1 dürften zurzeit in Teilzeit tätig sein.³⁵

In einer aktuellen schweizerischen Untersuchung zur Berufssituation bei jungen französischen und schweizerischen Anwält/innen³⁶ sind vier maßgebliche Faktoren für Berufsunzufriedenheit näher untersucht worden: Fremdbestimmung, Belanglosigkeit der Tätigkeit, ungerechte Behandlung und unbegrenzte zeitliche Inanspruchnahme. Frauen äußerten sich jeweils unzufriedener als Männer. Fast ein Drittel der Frauen gab an, ungerecht behandelt worden zu sein, v.a. im Sinne von Herabsetzung und Diskriminierung.³⁷ Bei generell hoher Berufszufriedenheit zeigte sich das Paradox, dass viele Frauen die Anwaltschaft verlassen wollten, und zwar in erheblich größerem Maße als Männer.³⁸

In der Untersuchung von Oberlander et al.³⁹ gaben mehr Frauen als Männer an zu bereuen, den Beruf ergriffen zu haben, Frauen insbesondere wegen der langen unregelmäßigen Arbeitszeiten (23 % ./ 18,8 %), der schlechten Vereinbarkeit von Familie und Beruf (11,5 % ./ 3,6 %), und wegen des Haftungsrisikos (12,2 % ./ 4,3 %). Ein hoher Anteil von Frauen gab in einer weiteren Untersuchung von Oberlander et al.⁴⁰ auch an, dass sie nicht noch einmal Jura studieren würden (22,3 %); weitere 47,2 % waren sich nicht sicher.

VII. WARUM HABEN FRAUEN IN DER ANWALTSCHAFT SCHLECHTE KARTEN?

Anwältinnen teilen viele Probleme mit Frauen in anderen hoch qualifizierten Berufen außerhalb des öffentlichen Dienstes. In der Anwaltschaft kommt hinzu, dass Juristen in der Ausbildung auf ein konservatives Gesellschaftsbild geprägt werden⁴¹ und freie Berufe generell konservativ geprägt sind, was sich z.B. schon an der Kleiderordnung zeigt.⁴²

Traditionell stand hinter dem erfolgreichen Anwalt eine Frau, die ihm den Rücken freihielt im Hinblick auf Haushalt, Kinderbetreuung und soziale Kontakte und Verpflichtungen. Auch wenn sich in den letzten beiden Jahrzehnten die familiären Lebensbedingungen und Geschlechterbilder modernisiert haben, wirken Geschlechterstereotype nach. Beim Einstieg in den Beruf, v.a. im Einstellungsgespräch, und beim Aufstieg findet

³⁴ Schultz/Peppmeier/Rudek, 45 ff.; Schultz, Bewährungshilfe 2002, 153, 159.

³⁵ In 20 Jahren hat sich der Anteil an Frauen in Beamtenverhältnissen verdoppelt – aber 80 % der in Teilzeit Beschäftigten sind weiblich, Zukunftsstudie, 114.

³⁶ Boni-Le Goff/LeFeuvre/Lépinard/Mallard, The Career Prospects of Women Lawyers in France and Switzerland: Do Gender Regimes Matter?, in: Choroszewicz/Adams, Gender, Age and Inequality in the Professions, 2018.

³⁷ Boni-Le Goff et al., What makes a good job? A Multivariate Analysis of Job Satisfaction among European Lawyers, im Ersch. (Law and Society Review 2019).

³⁸ Boni-Le Goff et al., A Case of Love and Hate. Four Faces of Alienation Among Young Lawyers in France and Switzerland, im Ersch. (Work and Occupations 2019) und dies., What makes a good job?

³⁹ Oberlander et al., 2010, 153.

⁴⁰ Oberlander/Liebig/Spengler, Berufssituation und soziale Rahmenbedingungen bei Rechtsanwältinnen in Deutschland, 2007, 51 f.

⁴¹ Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder, 2018, 225 ff.

⁴² Schultz/Böning/Peppmeier/Schröder, 2018, 35, 206, 375 ff.

häufig eine homosoziale Kooptation, d.h. eine Auswahl nach dem Ähnlichkeitsprinzip statt. Frauen erscheinen da oft noch als die „Anderen“, mit denen man nicht ein gemeinsames Vorverständnis – und sei es nur im Hinblick auf Fußball – teilt. Es ist daher nicht erstaunlich, dass ein beträchtlicher Teil der Anwältinnen in Einzelpraxis oder Bürogemeinschaft praktiziert. In Sozietäten versuchen Frauen tendenziell, sich an den Arbeitsmodus der männlich geprägten Umgebung anzupassen. Diese Anpassungsleistung kann Stress verursachen und damit mitursächlich für ein vorzeitiges Ausscheiden aus der Anwaltschaft sein. Erschwerend kommen die bereits erwähnten Elemente der Berufsunzufriedenheit hinzu, insbesondere ungerechte Behandlung durch Herabsetzung und Diskriminierung.

Der Dreh- und Angelpunkt in der Anwaltschaft, wie in anderen freien Berufen, sind für Frauen Schwierigkeiten mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In der Studie von *Oberlander et al.*⁴³ glaubten lediglich 16,2 % der Berufsträgerinnen, dass sich Familie und Beruf problemlos kombinieren lassen. Rund ein Viertel (27,7 %) waren der Ansicht, dass man sich als Anwältin eigentlich keine Kinder leisten könnte. 41,7 % sagten, sie würden generell bzw. mehr Kinder haben, wenn sich Beruf und Familie besser vereinbaren ließen. Angesichts der im letzten Jahrzehnt weiter ausgebauten Kinderbetreuungsmöglichkeiten und der zugenommenen Akzeptanz in der deutschen Gesellschaft, auch kleine Kinder in „Fremdbetreuung“ zu geben, dürften diese Werte heute etwas niedriger ausfallen.

Es bleibt das Problem der langen, unregelmäßigen und z.T. unplanbaren Arbeitszeiten. „Das Business Modell der Kanzleien belohnt diejenigen, welche die meisten Stunden erbringen, und „Top Performer“ ist, wer das Tempo halten kann. Lange Arbeitszeiten sind mit Anspruch auf Respekt verbunden, sie werden Teil des anwaltlichen Selbstwertgefühls.“⁴⁴ Und Familie braucht Zeit. Hausmänner sind nach wie vor dünn gesät und entsprechen im Übrigen nicht modernen Lebensverhältnissen, bei denen eine geschlechterparitätische Aufteilung von Familienarbeit und Berufstätigkeit angestrebt wird. Auch wenn Männer heute vermehrt Familienpflichten übernehmen, zeigen Studien über die Verwendung der Zeit immer wieder, dass wir in Deutschland von einer partnerschaftlichen Arbeitsteilung noch um einiges entfernt sind.⁴⁵ Selbstständige Frauen haben keinen Mutterschutz. Privat krankenversicherte Schwangere müssen sich um ihre finanzielle Absicherung während der Baby-pause selbst kümmern.⁴⁶ Die Frage ist, ob sie z.B. in kleineren Sozietäten ihren Arbeitsplatz erhalten kön-

nen. Schwangerschaften werden in kleinen wie in großen Sozietäten nach wie vor als Risikofaktor oder zumindest als Störfall angesehen.⁴⁷

VIII. WARUM IST EIN WANDEL NOTWENDIG?

Seit der Jahrtausendwende sind die Zulassungszahlen kontinuierlich zurückgegangen, so dass sich das Wachstum der Anwaltschaft stark verlangsamt hat. Zwar nimmt zurzeit die Anzahl an Jurastudierenden wieder zu. Es wird aber noch einige Zeit dauern, bis diese qualifiziert sind, und zumindest die Verschiebung des Geschlechterproporzents sorgt für einen stabilen Bedarf an Frauen in der Anwaltschaft. Die Anwaltschaft braucht die tüchtigen Frauen! Sie kann sich nicht leisten, das weibliche Potential brachliegen zu lassen. Nicht zuletzt deshalb hat der Anteil der weiblichen Associates in den Großkanzleien in den letzten Jahren sprunghaft zugenommen.

Diskutiert wird auch der Business Case for Equality, dass eine geschlechtergerechte und diverse Besetzung von Anwaltsbüros den wirtschaftlichen Erfolg stärkt. Richtig ist, dass bei Mandanten, insbesondere in Wirtschaftssektoren, in denen Frauen auf dem Vormarsch sind, Sozietäten mit männlicher Phalanx zunehmend befremdlich wirken. Daher ist es wichtig, für Rahmenbedingungen zu sorgen, die Frauen im Beruf halten und nicht entmutigen. Diskriminierende Strukturen müssen beseitigt werden.

Eine andere Frage ist, ob Frauen besondere Eigenschaften und Kompetenzen in den Beruf einbringen, die das anwaltliche Angebot bereichern. Richtig ist, dass vielfältige Kompetenzen gefordert sind. Sind Frauen vielleicht die „besseren Anwält/innen“? In einer kleinen Studie aus den Niederlanden war festgestellt worden, dass sich Frauen eher an die Standesregeln halten und weniger häufig als „Wiederholungstäterinnen“ bei Verstößen gegen die Berufsordnung auffallen.⁴⁸ Leider gibt es dazu keine geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselten Daten in Deutschland.⁴⁹ Für die Justiz im muslimischen Raum ist bekannt, dass Richterinnen sich ethischer verhalten und weniger anfällig für Korruption sind als ihre männlichen Kollegen.⁵⁰ Frauen werden auch bessere Kommunikationsfähigkeiten zugesprochen.⁵¹ Umgekehrt werden an sie auch geschlechtsspezifische Verhaltenserwartungen gerichtet.⁵² Frauen sind in größerem

⁴³ *Oberlander et al.*, 2007, 112 f.

⁴⁴ *Ziercke/Hartung*, Gender Diversity in Kanzleien: Kommt da noch was?, LTO v. 8.3.2018, <https://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/anwaltskanzleien-law-firms-strukturen-verhindern-diversity-frauen-gleichberechtigung/>.

⁴⁵ https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/EinkommenKonsumLebensbedingungen/Zeitbudgeterhebung/WobleibtDieZeit5639101029004.pdf?__blob=publicationFile.

⁴⁶ Sie erhalten normalerweise kein Mutterschaftsgeld, es sei denn, dies wurde (gegen höheren Beitrag) vertraglich mit der Krankenkasse so vereinbart. Einen Anspruch auf Elterngeld haben sie.

⁴⁷ Noch vor zwei Jahrzehnten stieß es in einer großen deutschen Anwaltssozietät auf völliges Unverständnis, als eine junge Mitarbeiterin schwanger wurde, vgl. *Schultz* 2003, 290.

⁴⁸ *De Groot-van Leeuwen*, Women in the Dutch Legal Profession (1950–2000), in *Schultz/Shaw*, Women in the World's Legal Professions, 2003, 347.

⁴⁹ Dies passt zu den Daten über die geringere Kriminalitätsbeteiligung von Frauen.

⁵⁰ *Schultz*, Do Female Judges Judge Better?, in: *Lindbekk/Sonneveld*, Women Judges in the Muslim World, 2017, 37; bei *Lindbekk/Sonneveld* finden sich vielfältige weitere Hinweise darauf.

⁵¹ Wobei im zwischengeschlechtlichen Verhandeln Missverständnisse auftreten können, vgl. dazu den Klassiker von *Tannen* (1991); neuere Untersuchungen erwähnt z.B. *Habbe*, Female Negotiation Strategies, <https://www.noerr.com/de/newsroom/News/female-negotiation-strategies-frauen-verhandeln-anders.aspx>.

⁵² *Pierce*, Gender Trials: Emotional Lives in Contemporary Law Firms, 1996; *Schultz* 2003, 302 ff.

Maß an Mediation und anderen streitschlichtenden Verfahren beteiligt und investieren dabei mehr Zeit; Männer allerdings mehr an den lukrativen Einsätzen als Schiedsrichter.⁵³ In jedem Fall verdienen Frauen unvoreingenommene Chancengleichheit und respektvolle Anerkennung. Dies ist ein Gebot der Geschlechtergerechtigkeit.

IX. WAS IST ZU TUN, UM DIE STELLUNG DER FRAUEN IN DER ANWALTSCHAFT ZU STÄRKEN?

Zunächst ist das Problem bewusst zu machen. Dies hat sich dieser Aufsatz zum Ziel gesetzt. Dennoch fehlen genauere Informationen. Statistiken zur Anwaltschaft und zum Notariat sollten systematisch „gegendert“ sein und regelmäßig erscheinen.⁵⁴ Wichtig sind ergänzend qualitative Forschungsprojekte zur genaueren Ermittlung der Lebenswelten von Frauen in der Anwaltschaft und der Ursachen für die aufgeführten Probleme. Eigene Geschlechterbilder müssen hinterfragt werden: Hohe Stimmen und weibliche Körpersprache signalisieren nicht Inkompetenz, genauso wenig wie ein donnerndes Auftreten mit Sich-in-die-Brust-Werfen auf Kompetenz schließen lässt. Angesichts geänderter Lebensformen in unserer Gesellschaft und höheren Bedürfnissen nach Work-Life-Balance ebenso wie Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind die Arbeitsformen in der Anwaltschaft auf den Prüfstand zu stellen.

Bei der Veranstaltung der BRAK zu „Bösen Thesen zur Zukunft der Rechtsanwaltschaft“ am 17.4.2018 in Berlin wurde angemerkt und zum Teil beklagt, dass dieser Wertewandel nicht nur Frauen, sondern auch junge Männer erfasst hat. Einige Großsozietäten haben damit reagiert, dass sie 40-Stunden-Stellen zu vermindertem Gehalt für Männer und Frauen anbieten. Die Frage ist, welches Ansehen die Kolleg/innen genießen, ob sie als „Anwälte light“ gelten, die sich vom Run auf die Plätze verabschiedet haben. Erfolgswertung sollte nach Arbeitsanteilen und nicht nach der im Büro verbrachten Zeit vorgenommen werden. Es ist auf gleichmäßige Sichtbarkeit von Männern und Frauen zu achten. In einer kanadischen Untersuchung wurde unterschieden: Frauen arbeiteten vermehrt aktenbezogen im Back Office („pink files“), während männliche Kollegen mehr Möglichkeiten zu Kundenkontakten im Front Office hatten („blue files“), also sichtbarer waren und damit auch bessere Möglichkeiten zur Kundenakquise, zum „Rain-making“ hatten.⁵⁵

Familienfreundlichkeit ist nur möglich bei flexiblen Arbeitsmöglichkeiten, Home Office für Männer und Frauen und hinreichend Teilzeitangeboten.⁵⁶ Diese dürfen

sich nicht karriereschädigend auswirken. Auf dem Karriereweg darf die Lösung nicht „up or out“, sondern ein flexibles „dial-up or dial-down“ im Hinblick auf Verantwortung und Positionen je nach Lebensbedingungen sein. Warum sollen sich arbeits- und karriereintensive Phasen nicht mit Phasen verminderten Einsatzes (bei geringerem Einkommen) abwechseln? Auch Partner/innen sollten Teilzeit arbeiten können. Natürlich stellen sich hier unterschiedliche Anforderungen und Möglichkeiten je nach Kanzleigröße und Zuschnitt. Generell sollten atypische und unkonventionelle Lebensläufe anerkannt werden und auch ältere Anwältinnen nach einer Familienphase eingestellt und ihnen die Möglichkeit zu einer späten Karriere geboten werden. Die Rückkehr in den Beruf nach einer Familienphase sollte erleichtert werden, und es sollte anerkannt werden, dass bei begrenzten Berufsunterbrechungen keine Deprofessionalisierung stattfindet, sondern dass Familienphasen auch dem Erwerb von Kompetenzen, insbesondere der Persönlichkeitsbildung dienen.

Wichtig sind Ermutigungsstrukturen. Frauen werden gesellschaftlich bei ihren Lebensentscheidungen mehr infrage gestellt als Männer, stellen sich entsprechend selbst mehr infrage. Nach wirtschaftspsychologischen Untersuchungen sind Frauen zwar tendenziell genauso motiviert wie Männer, haben aber mehr Zweifel, dass es gelingt (man nennt das eine geringere Wirksamkeitserwartung). Frauen haben entsprechend weniger Vertrauen in ihre Kompetenz als Männer (geringere Selbstwirksamkeitserwartung). Sie neigen auch dazu, ihr Licht unter den Scheffel zu stellen und wollen anderen gegenüber nicht als überlegen erscheinen.⁵⁷ Dies wirkt sich auch auf die Karrieremotivation aus. Frauen haben häufig eine andere Einstellung zur Karriere als Männer. Hier wirken gesellschaftliche Leitbilder und der Sozialisationsprozess. An Frauen werden traditionell andere Erwartungen gerichtet als an Männer: Das prägt die Selbstwahrnehmung und schränkt den Handlungsspielraum ein.⁵⁸

Hilfreich ist neben der inhaltlichen Unterstützung bei der anwaltlichen Tätigkeit, dem klassischen fachbezogenen Mentoring, auch Sponsoring, der Einsatz eines Fürsprechers, der z.B. in einer größeren Anwaltssozietät seinen Einfluss nutzt, um eine (jüngere) Kollegin aktiv auf ihrem Karriereweg zu unterstützen.⁵⁹ Im Wettbewerb um die Talente bieten die internationalen Großsozietäten einiges an Maßnahmen an, u.a. auch Karrieretage ausschließlich für Frauen, das alles reicht aber – wie beschrieben – nicht, um die Riege der Partnerschaft weiblicher zu machen.⁶⁰

An den Gesetzgeber ist die Forderung nach einem bezahlten Mutterschutz für Freiberuflerinnen zu richten.

⁵³ STAR 2018, Abb. in Teil 8 und 9.

⁵⁴ Mit den Studien von *Hommerich* und *Kilian* sowie dem IFB gibt es zwar einen erheblichen Bestand an Daten, die aber die Situation von jungen Anwält/innen nicht systematisch dokumentieren und beschreiben.

⁵⁵ *Mossman*, *Engendering the Legal Profession: the Education Strategy*, in: *Schultz/Shaw*, 2003, 80.

⁵⁶ Zu familienkonformen Maßnahmen vgl. auch *Oberlander et al.*, 2007, 114. Die be-

fragten Frauen gaben auch an, dass der Vater bzw. Lebenspartner eher seltener die Versorgung der Kinder übernehme (8,7 %).

⁵⁷ *Wiswede*, *Einführung in die Wirtschaftspsychologie*, 2007.

⁵⁸ *Schultz*, *DRiZ* 2012, 271.

⁵⁹ Zum Sponsoring vgl. <https://initiative-chefsache.de/vernetzung-foerderung/sponsoring/>, wobei die Grenzen zwischen Mentoring und Sponsoring fließend sind.

⁶⁰ *McKinsey*, *Women Matter. Time to accelerate. Ten years of insights into gender diversity*, 2017.

Schließlich sind die Anwaltskammern und der DAV gefragt. Sie sollten auf einander abgestimmte und auch konzertierte Aktionen durchführen.⁶¹ Hierzu zählt u.a. die Gleichstellung in den Kammer- und Vereinsstrukturen. In der Studie von *Oberlander et al.* hatten 63 % der Rechtsanwältinnen beklagt, „dass Frauen mit einem zu geringen Anteil in den Leitungsgremien von Kammern und Verbänden vertreten sind“.⁶² Ferner die Herausgabe von Chancengleichheits- oder Gleichstellungsberichten zur regelmäßigen Dokumentation von Veränderungen und von Handlungsempfehlungen bzw. Good/Best Practice-Beispielen mit dem Fokus nicht auf Frauenförderung oder Gleichstellung, sondern Optimierung der Arbeitsprozesse. Weitere Maßnahmen sind etwa Schulungen in Gleichstellungskompetenz (wichtig auch für

Mandantenorientierung, diverse Perspektiven, Verbesserung der Ergebnisse), Führungskräftebildungen, Karriereberatung/Coaching für Frauen sowie die Dokumentation von Rollenvorbildern.⁶³

Allen Akteuren muss bewusst sein, dass Chancengleichheit nicht die Angelegenheit von einzelnen betroffenen Frauen, von Frauennetzwerken wie dem Deutschen Juristinnenbund oder generell der Frauen ist, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von Männern⁶⁴ und Frauen. Dieses ist im weiteren Kontext der Sicherung von fairen, der Ausbildung entsprechenden Arbeitsbedingungen zu sehen, die das Potential und die Personalressourcen der Anwaltschaft pflegen, stärken und optimieren und vor Selbst- und Fremdausbeutung schützen.

⁶¹ In der Untersuchung von *Oberlander et al.*, 2007, 122 wünschten sich 37,7 % der befragten Anwältinnen eine stärkere Unterstützung durch Berufsverbände und Kammern.

⁶² *Oberlander et al.*, 2007, 100.

⁶³ Wie z.B. auf der Plattform www.breakingthrough.de, s. *Podolski*, LTO v. 23.5.2018, https://www.lto.de/persistent/a_id/28743/.

⁶⁴ Vgl. die HeForShe-Kampagne von UN Women, <https://www.unwomen.de/ueber-uns/kampagnen/heforshe.html>.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM RDG – IN DUBIO PRO LIBERTATE?

RECHTSANWALT DR. FRANK R. REMMERTZ*

Der Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten Entwicklungen im Bereich des Rechtsdienstleistungsrechts in den Jahren 2017 und 2018. Gegenstand der Darstellung sind Gesetzesreformen ebenso wie Rechtsprechung und bedeutende Entwicklungen wie Legal Tech und Law Clinics.

I. EINLEITUNG

Der Beitrag behandelt aktuelle Entwicklungen im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) im Zeitraum 2017/2018.¹ Einer der Schwerpunkte ist nach wie vor die zunehmende Digitalisierung im Rechtsdienstleistungsmarkt. Aktuell ist besonders streitig, ob Anbieter von Plattformen zur Durchsetzung der „Mietpreisbremse“ sämtliche damit zusammenhängenden Ansprüche auf eine Inkassobefugnis stützen können. Hierzu gibt es bereits kontroverse Rechtsprechung und es zeichnet sich ab, dass sich erstmals der BGH damit befassen könnte. Zudem werden Stimmen nach einer Regulierung im RDG lauter. Ein weiterer Schwerpunkt im Jahr 2018 ist der Datenschutz. Die seit dem 25.5.2018 geltende Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat zu einer erheblichen Nachfrage nach Datenschutzbeauftragten

und Generatoren für Datenschutzerklärungen geführt, die auch Fragen im RDG aufwerfen. Daneben gibt die aktuelle Rechtsprechung zu Syndikusrechtsanwälten Anlass, erneut deren Rechtsdienstleistungsbefugnisse zu beleuchten. Neue Rechtsprechung ist auch zu § 5 RDG im Kfz-Gewerbe ergangen und im Bereich der Legal Clinics werden die Grenzen der unentgeltlichen Steuerrechtsberatung ausgelotet.

II. LEGAL TECH

Im Rechtsdienstleistungsmarkt ist Legal Tech weiterhin das beherrschende Thema, das auch das RDG auf eine Belastungsprobe stellt.² Längst haben sich alternative Rechtsdienstleister, denen ein Verstoß gegen das RDG vorgeworfen wird, im Markt etabliert. Das im RDG verankerte Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt wird damit insbesondere für standardisierbare Verbraucherfälle wie Flug- oder Bahngastentschädigungen, Ansprüche zur Durchsetzung der Mietpreisbremse oder gegen Bußgeldbescheide zunehmend in Frage gestellt.³

² S. dazu jüngst *Fries*, ZRP 2018, 162.

³ S. *Huff* zur Nationalen Konferenz der BRAK „Böse Thesen zur Zukunft der Anwaltschaft“ am 17.4.2018 in Berlin, <https://www.lto.de/recht/juristen/b/brak-konferenz-anwaltschaft-legal-tech-nachwuchs-fianzierung/>; *Keilani*, BRAK-Magazin 3/2018, 4; *Hartung*, NJW-aktuell 49/2017, 7.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in München und u.a. Vorsitzender des BRAK-Ausschusses RDG. Der Beitrag gibt ausschließlich die Ansicht des Autors wieder.

¹ Im Anschluss an BRAK-Mitt. 2017, 219.

Alternative Rechtsdienstleister⁴ werden von der Anwaltschaft vermehrt als Wettbewerber wahrgenommen. War Legal Tech bis vor wenigen Jahren bei Anwälten noch kaum bekannt,⁵ so befürchten nach einer Soldan-Umfrage rund 44 % der Anwälte, dass alternative Rechtsdienstleister Legal Tech nutzen und Anwälte aus typischem Anwaltsgeschäft verdrängen könnten.⁶ Dies mag Auslöser gewesen sein, gegen die Anbieter der Portale *geblitzt.de* und *abfindungsheld.de* wegen irreführender Werbung wettbewerbsrechtlich vorzugehen.⁷

Das Kernproblem, nämlich die Beurteilung der Geschäftsmodelle nach dem RDG, war allerdings nicht Gegenstand der Entscheidungen, weshalb leicht der Eindruck entstehen kann, die Geschäftsmodelle als solche seien nach dem RDG nicht zu beanstanden.⁸ Tatsächlich sprach im Fall des LG Hamburg einiges dafür, dass sich die Tätigkeit des Anbieters nicht nur auf die Vermittlung an Rechtsanwälte beschränkt hat, sondern dass diese als Erfüllungsgehilfen tätig wurden und folglich der Anbieter selbst unzulässige Rechtsdienstleistungen erbrachte.⁹ Im Fall *abfindungsheld.de* wurde vom Antragsteller immerhin beanstandet, dass der irreführende Eindruck unzulässiger Rechtsdienstleistungen erweckt werde, was das LG Bielefeld¹⁰ bestätigte.

1. SCHWELLE ZUR RECHTSDIENSTLEISTUNG

Entscheidend ist zunächst für alle softwarebasierten Anwendungen, ob die Schwelle zu einer Rechtsdienstleistung nach § 2 I RDG erreicht wird. Nach der Rechtsprechung des BGH¹¹ erreicht eine „bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung“ noch nicht die Schwelle zur Rechtsdienstleistung. Dabei ist unerheblich, ob die „weitere rechtliche Prüfung“ tatsächlich durchgeführt wird.¹² Es reicht aus, wenn sie – objektiv betrachtet – *erforderlich* ist.¹³

Wenn es aber nur auf die Erforderlichkeit einer solchen rechtlichen Prüfung ankommt, kann es keine Rolle spielen, *auf welche Art und Weise* sie dann tatsächlich durchgeführt wird, ob durch einen Menschen oder softwarebasiert.¹⁴ Das RDG ist technologieneutral; mit welcher Technik letztlich Rechtsdienstleistungen erbracht werden, spielt keine Rolle.¹⁵ Daher fallen auch softwarebasierte Angebote grundsätzlich in den Anwendungsbereich des RDG. Die Tätigkeit i.S.v. § 2 I RDG

liegt darin, Rechtsuchenden eine Software zur Nutzung ihrer eigenen konkreten rechtlichen Angelegenheiten anzubieten.¹⁶ Diese Software ist von Menschen *dafür* programmiert worden.¹⁷

a) KEINE ABGRENZUNGSKRITERIEN

Der BGH¹⁸ hat sich noch nicht dazu geäußert, wie eine erforderliche rechtliche Prüfung von einer bloß schematischen Rechtsanwendung abgegrenzt werden kann. Das ist weiterhin ungeklärt, für Legal-Tech-Anwendungen aber häufig die entscheidende Frage. Die Abfolge einfacher Wenn-Dann-Entscheidungsbaume – wie etwa das Abfragen bestimmter vertraglicher Eckpunkte – dürfte sich aber noch im Bereich der schematischen Anwendung von Rechtsnormen bewegen.¹⁹ Eine Beurteilung kann angesichts der Vielgestaltigkeit der Legal-Tech-Geschäftsmodelle nur im Einzelfall erfolgen.

b) MIETPREISRECHNER

Für plattformbasierte Angebote zur Durchsetzung der Mietpreisbremse hat das LG Berlin²⁰ jüngst eine Rechtsdienstleistung bejaht, wenn über einen „Mietpreisrechner“ die auf einer detaillierten Dateneingabe des jeweiligen Mieters beruhende Miete ermittelt und benannt wird. Dies erscheint zweifelhaft. Zutreffend dürfte eher die Ansicht der 65. Zivilkammer des LG Berlin²¹ sein, wonach die Ermittlung der Miete nicht über eine bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen hinausgeht, wenn lediglich in standardisierter Form tatsächliche Informationen über die wertbildenden Kriterien einer Wohnung abgefragt werden.

c) CHATBOTS

Die Frage, ob die Schwelle zur Rechtsdienstleistung i.S.v. § 2 I RDG erreicht wird, stellt sich z.B. beim Einsatz von Chatbots. Das sind textbasierte Dialogsysteme, die eine schriftliche Befragung bzw. Unterhaltung mit einem Mandanten simulieren.²² Sie eignen sich z.B. gut für eine Erst- bzw. Einstiegsberatung. Je nach Komplexität kann die Schwelle bereits überschritten sein,²³ z.B. dann, wenn Ansprüche der Nutzer auf ihre Erfolgsaussichten überprüft werden.

⁴ Aktueller Überblick bei *Tobschall/Kempe*, in Breidenbach/Glatz, RechtsHdb. Legal Tech, 2018, Kap. 1.4; *Tobschall*, <https://tobschall.de/legaltech/>.

⁵ Einer der ersten Aufsätze mit Weitsicht war der von *Grupp*, AnwBl. 2014, 660.

⁶ *Kilian*, AnwBl. 2018, 160.

⁷ LG Hamburg, BRAK-Mitt. 2017, 295 – *geblitzt.de* (n.rkr.) m. Anm. *Möller*, LG Bielefeld, AnwBl. Online 2018, 247 – *abfindungsheld.de*.

⁸ Krit. insoweit auch *Möller*, Anm. LG Hamburg, BRAK-Mitt. 2017, 295, 300.

⁹ So auch *Möller*, Anm. LG Hamburg, BRAK-Mitt. 2017, 295, 300; zu Rechtsanwälten als Erfüllungsgehilfen von Legal-Tech-Unternehmen *Remmert*, BRAK-Mitt. 2017, 55, 56 f.

¹⁰ LG Bielefeld, AnwBl. Online 2018, 247 – *abfindungsheld.de*.

¹¹ BGH, GRUR 2016, 820 – Schadensregulierung durch Versicherungsmakler.

¹² So auch *Fries*, ZRP 2018, 162, 163 (Fn. 22).

¹³ *Gaier/Wolf/Göcken/Johnigk*, Anwaltl. Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, RDG § 2 Rn. 37.

¹⁴ Zut. ebenso *Wettlaufer*, MMR 2018, 55, 57; *Krenzler/Schmidt*, RDG, 2. Aufl. 2017, § 6 RDG Rn. 38.

¹⁵ BT-Drs. 16/3655, 47; ebenso *Wettlaufer*, MMR 2018, 55.

¹⁶ Jüngst auch *Fries*, ZRP 2018, 162 zu Vertragsgeneratoren; *Wagner*, Legal Tech und Legal Robots, 2018, 29; ausf. dazu *Remmert*, BRAK-Mitt. 2017, 55, 57 f.; ähnl. *Wettlaufer*, MMR 2018, 55, 56.

¹⁷ Bestätigt auch durch BGH, Urt. v. 15.2.2018 – I ZR 138/16 Rn. 36 – Ortlieb, im Fall einer Amazon Suchmaske; a.A. *Dulle/Galetzka/Partheymüller*, DSRITB 2017, 625, 631 f.; s. ähnl. bei Preisalgorithmen: FAZ v. 21.7.2018, 23, *Mundt*: Unternehmen können sich bei der Preisgestaltung nicht hinter Algorithmen verstecken, diese seien ja „nicht im Himmel vom lieben Gott geschrieben“.

¹⁸ BGH, GRUR 2016, 820 – Schadensregulierung durch Versicherungsmakler; BGH, NJW 2016, 3441 – Rechtsberatung durch Entwicklungsingenieur.

¹⁹ Zu Vertragsgeneratoren *Hartung*, in *Hartung/Bues/Halbleib*, Legal Tech, 2018, 6. Kap. Rn. 1041.

²⁰ LG Berlin, Beschl. v. 3.7.2018 und Beschl. zu www.wenigermiete.de = NJW 2018, 2901 m. Anm. *Fries*.

²¹ LG Berlin, NJW 2018, 2898; jüngst bestätigt durch LG Berlin, Urt. v. 28.8.2018 – 63 S 1/18.

²² *Kuhlmann*, Virtuelle Assistenten des Rechts, ITO v. 21.3.2017, <https://www.ito.de/recht/legal-tech/1/legal-tech-chatbots-juristische-beratung-online/>.

²³ *Hartung*, in *Hartung/Bues/Halbleib*, 6. Kap. Rn. 1044.

d) SMART CONTRACTS

Das Problem könnte auch bei Smart Contracts virulent werden. Vereinfacht formuliert sind dies Programme, die vertragliche Pflichten in maschinenlesbaren Code umwandeln und einen Computer damit in die Lage versetzen, bei Eintritt definierter Bedingungen bestimmte Leistungen an eine Person zu gewähren.²⁴ Das Programm führt die Leistung tatsächlich aus, vollstreckt sich also praktisch selbst.²⁵ Bei Smart Contracts gibt es in zweierlei Hinsicht Berührungspunkte zum RDG: Zum einen stellt sich die Frage, ob die Übersetzung vertraglicher Leistungspflichten in einen maschinenlesbaren Programmcode eine – wenngleich auch vorgelagerte – rechtliche Prüfung im Einzelfall nach § 2 I RDG erfordert. Zieht man die Parallele zur herkömmlichen Vertragsgestaltung, kann dies bejaht werden, erst recht, wenn die Programmierleistung rechtliche Wirkungen entfalten soll.²⁶ Allerdings wird man auch hier eine gewisse Prüfungstiefe fordern müssen, um simple Wenn-Dann-Entscheidungsabläufe auszuschließen. Zum anderen kann auch das Anbieten von Smart Contracts auf einer Online-Plattform ähnlich wie bei Vertragsgeneratoren eine unzulässige Rechtsdienstleistung darstellen.²⁷

e) GENERATOREN FÜR DATENSCHUTZERKLÄRUNGEN

Anlässlich der seit Mai 2018 geltenden DSGVO wird eine Vielzahl von Datenschutzgeneratoren angeboten, die automatisiert und standardisiert Datenschutzerklärungen für Webseiten erstellen; sie liefern entsprechende Textbausteine, die man sich selbst zusammenstellen kann. Teilweise werden dazu laufende Updates angeboten, die neue Tools oder Rechtsprechung²⁸ berücksichtigen. Für die sehr ähnlichen Vertragsgeneratoren scheint sich die Ansicht durchzusetzen, dass der Anwendungsbereich des § 2 I RDG eröffnet wird;²⁹ d.h. es kann je nach Umfang und Komplexität die Schwelle zur Rechtsdienstleistung erreicht sein.³⁰ Auch beim Einsatz „künstlicher Intelligenz“ ist vieles zwar noch Zukunftsmusik. Es wird aber bereits intensiv an Anwendungen gearbeitet, die selbst für Autoren,³¹ die einer Anwendbarkeit des RDG kritisch eingestellt sind, die Schwelle zur Rechtsdienstleistung erreichen können.

²⁴ Glatz, in RechtsHdb. Legal Tech, Kap. 5.3 Rn. 6 u. 12; Wagner, Legal Tech und Legal Robots, 21; Heckelmann, NJW 2018, 504; Fries, AnwBl. 2018, 86; Kaulartz/Heckelmann, CR 2016, 618.

²⁵ S. dazu Braegelmann, Rethinking Law 6/2018, 34; Lobe, Wenn der Algorithmus Selbstjustiz übt, SZ v. 7.4.2018.

²⁶ Kaulartz/Heckelmann, CR 2016, 618, 624; Braegelmann, Rethinking Law 6/2018, 34, 36, nennt Programmierer treffend die „neuen Intermediäre bei der Vertragsgestaltung“.

²⁷ A.A. für Smart Contracts mit verschiedenen Anpassungsmöglichkeiten (ähnlich wie Vertragsgeneratoren) Heckelmann, NJW 2018, 504, 509.

²⁸ Z.B. durch das Facebook-Fanpage-Urteil des EuGH, NJW 2018, 2537.

²⁹ Jüngst Fries, ZRP 2018, 162, 163; Wettlaufer, MMR 2018, 55, 57; zuvor schon Remmert, BRAK-Mitt. 2017, 55, 59; Degen/Krahmer, GRUR-Prax 2016, 363.

³⁰ Ähnlich auch bei Generatoren zur Erstellung von AGB. Generatoren für ein Web-Impressum dürften sich noch im Bereich schlichter Rechtsanwendung bewegen.

³¹ Von Bünau, in RechtsHdb. Legal Tech, Kap. 3 Rn. 31 ff.; Bues, in Hartung/Bues/Halbleib, Legal Tech 7. Kap. Rn. 1178 ff.; Friedmann, in RechtsHdb. Legal Tech, Kap. 10.2 Rn. 11; Dulle/Galetzka/Partheymüller, DSRITB 2017, 625, 632; bei Einsatz von KI kann Software eigene Subsumtion vornehmen; so auch Weberstaedt, AnwBl. 2016, 535, 537.

2. REICHWEITE DER INKASSOBEFUGNIS

Sehr streitig ist aktuell die Reichweite der Inkassobefugnis nach § 2 II RDG bei plattformgestützten Angeboten zur Durchsetzung der Mietpreisbremse (§§ 556d ff. BGB).³² Das bekannteste Beispiel ist das Portal wenigermiete.de, zu dem konträre Urteile verschiedener Kammern des LG Berlin vorliegen. Streitig ist, ob § 2 II 1 RDG nur die Einziehung von Geldforderungen umfasst³³ oder auch andere vorbereitende oder begleitende (Hilfs-)Ansprüche.³⁴

a) BEGRIFF DER EINZIEHUNG

Der Streit entzündet sich insbesondere an dem Begriff der „Einziehung“, der in § 2 II RDG nicht definiert wird. Allgemein wird angenommen, dass Einziehung alle Maßnahmen umfasst, die auf die Geltendmachung der (einzuziehenden) Forderung gerichtet sind.³⁵ Dazu gehören nach Ansicht der 65. und 66. Zivilkammer des LG Berlin³⁶ auch Ansprüche, die den (späteren) Anspruch auf Rückzahlung zu viel gezahlter Miete erst vorbereiten (wie die Rüge nach § 556g II BGB) oder ihm dienen (wie der Auskunftsanspruch nach § 556g III BGB). Hilfsansprüche, die der Verwirklichung der Forderungen der Mieter dienen, seien von der Inkassobefugnis mit umfasst.³⁷ Gestützt wird dies im Wesentlichen auf die Befugnis zur rechtlichen Prüfung und Beratung, die vom BVerfG³⁸ einem Inkassodienstleister zuerkannt wurde, sowie auf den Schutzzweck des RDG. Zur Wahrung der Mieterrechte sei es erforderlich, sämtliche zur Durchsetzung der Mietpreisbremse erforderlichen Rechte geltend zu machen.³⁹

Diese sehr weitgehende Auslegung der Inkassobefugnis nach § 2 II RDG ist abzulehnen. Zwar zählt zur Inkassoerlaubnis auch die Befugnis zur rechtlichen Prüfung und Beratung über Bestand und Durchsetzbarkeit der Forderung. Diese rechtlichen Befugnisse müssen sich aber immer auf die einzuziehende Forderung beziehen. Schon nach dem Begriffsverständnis ist „Inkasso“ auf Geldforderungen beschränkt.⁴⁰

Nach LG Frankenthal⁴¹ stellt ein Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung keine unmittelbare Tätigkeit zum Einzug von Geldern dar und ist folglich von einer Inkassoerlaubnis nach § 2 II RDG nicht gedeckt. Ent-

³² Dazu jüngst auch Fries, ZRP 2018, 162, 164, Schick, „Wer zieht die Mietpreisbremse?“, Kammerton 09/2018.

³³ So jdf. LG Berlin, Beschl. v. 3.7.2018 und 26.7.2018 – 67 S 157/18; zuvor schon LG Frankenthal, NZI 2017, 399 Rn. 6; Berg/Gaub/Ohle, in Seitz, Inkasso-Hdb., 4. Aufl. 2015, Kap. 1 Rn. 1 NJW 2018, 2898.

³⁴ Weitergehend i.d.S. LG Berlin, LG Berlin, Urte. v. 13.8.2018 – 66 S 18/18; mündl. Verhandlung in einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren der RAK Berlin gegen die Mietright GmbH beim LG Berlin (Az. 15 O 60/18) am 16.10.2018.

³⁵ Krenzler/Offermann-Burckart, § 2 Rn. 134

³⁶ LG Berlin, NJW 2018, 2898; Urte. v. 13.8.2018 – 66 S 18/18.

³⁷ LG Berlin, NJW 2018, 2898.

³⁸ BVerfG, BRAK-Mitt. 2002, 89 – Inkasso I; BRAK-Mitt. 2004, 270 – Inkasso II.

³⁹ LG Berlin, NJW 2018, 2898.

⁴⁰ „Inkasso“ leitet sich von ital. „incassare“ (Geld einziehen) ab; s. Seitz/Berg/Gaub/Ohle, Kap. 1 Rn. 1.

⁴¹ LG Frankenthal, NZI 2017, 399 Rn. 6; zust. Krenzler/Offermann-Burckart, § 2 RDG Rn. 83.

sprechend hat die rechtliche Beratung eine dienende Funktion. Sie darf „beim Forderungseinzug“ geleistet werden,⁴² ist aber auch darauf beschränkt. Losgelöst davon ist eine rechtliche Beratung ebenso wenig zulässig wie die Geltendmachung einer Rüge nach § 556g II BGB oder Auskunftsansprüche nach § 556g III BGB. Das LG Berlin⁴³ weist zu Recht darauf hin, dass eine einzuziehende Forderung gar nicht besteht, über deren Bestand rechtlich beraten werden könne, wenn die Auskunft keine Beanstandung der Miete ergibt. Wären die Ansichten der 65. und 66. Zivilkammer des LG Berlin richtig, so käme es für die Inkassoerlaubnis gar nicht mehr darauf an, ob überhaupt – evtl. zu einem späteren Zeitpunkt – eine Geldforderung entsteht und diese geltend gemacht werden kann, da bereits sämtliche vorbereitenden Maßnahmen wie Abmahnungen, Kündigungen etc. gerechtfertigt wären, wenn sie einer *möglichen* Geldforderung (als einzuziehende Forderung) dienen.

b) RECHTSPRECHUNG DES BVerfG

Eine Befugnis zur Geltendmachung anderer als Geldforderungen kann auch nicht aus den beiden BVerfG-Entscheidungen „Inkasso I“ und „Inkasso II“⁴⁴ abgeleitet werden. Gegenstand der Verfassungsbeschwerden waren Fälle klassischer Forderungseinziehung. Das BVerfG hat lediglich darüber entschieden, dass die Inkassoerlaubnis auch die rechtliche Prüfung und Beratung über den Bestand der einzuziehenden Forderungen und evtl. die weitere rechtliche Auseinandersetzung dazu mit dem Schuldner umfasst.⁴⁵ Das BVerfG hat sich jedoch nicht zu der entscheidenden Frage geäußert, ob die Erlaubnis auch andere als Geldforderungen und andere Anspruchsziele als die Einziehung dieser Forderungen umfasst. Aus der erlaubten rechtlichen Prüfung und Beratung über Bestand und Durchsetzung der einzuziehenden Forderung folgt nicht, dass auch andere Ansprüche als Geldforderungen geltend gemacht werden können, z.B. Überprüfung einer Schönheitsklausel oder Abwehr von Kündigungen.⁴⁶ Im Fall der Mietright GmbH haben die 66. und die 63. Zivilkammer des LG Berlin⁴⁷ die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Fragen nach dem RDG zugelassen, so dass sich voraussichtlich der BGH der Fragen annehmen wird.

3. PROZESSFINANZIERUNG UND ANSPRUCHSVERFOLGUNG AUS EINER HAND

Ein aktuell beliebtes Geschäftsmodell ist die Kombination von Prozessfinanzierung und Anspruchsverfolgung, die mit Kooperationsanwälten notfalls auch gerichtlich erfolgt. Die Unternehmen werben damit, dass Verbrau-

cher keine Kostenrisiken tragen, wenn die Durchsetzung nicht zum Erfolg führt („Rundum-Sorglos-Paket“). Dafür müssen sie einen erheblichen Teil (rund ein Drittel) im Falle des Erfolges abführen.⁴⁸ Die Anbieter sind in der Regel als Inkassodienstleister nach § 10 I 1 Nr. 1 RDG registriert. Sie profitieren von § 4 I, II RDGEG, wonach das RVG – und damit auch das grundsätzliche Verbot des Erfolgshonorars in § 4a RVG – für sie nicht gilt.⁴⁹

Problematisch ist, ob die kombinierte Inkassotätigkeit mit Prozessfinanzierung noch von der Inkassoerlaubnis nach § 2 II RDG gedeckt ist und ob das Geschäftsmodell wegen der Erfolgsbeteiligung gegen § 4 RDG verstößt. Am weitesten geht die Kritik von Greger,⁵⁰ der einen Verstoß gegen § 2 II RDG und § 4 RDG annimmt. Was die Vereinbarkeit mit der Inkassobefugnis betrifft, so umfasst diese zwar nicht gleichzeitig auch die Berechtigung, eine Prozessfinanzierung anzubieten.⁵¹ Daraus folgt jedoch kein Verbot, da Inkassoanbieter auf Erfolgsbasis tätig werden dürfen, und die Erlaubnis nach § 10 I Nr. 1 RDG verbietet nicht, weitere Leistungen wie die Prozessfinanzierung anzubieten.

Schwieriger zu beurteilen ist ein möglicher Verstoß gegen § 4 RDG. Danach soll eine Rechtsdienstleistung unbeeinflusst von anderen Leistungspflichten erbracht werden, um die Unabhängigkeit der Rechtsdienstleistung zu gewährleisten.⁵² § 4 RDG betrifft einen Fall einer Interessenkollision für nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister und gilt für alle Rechtsdienstleistungen nach dem RDG,⁵³ somit auch für Inkassodienstleistungen nach § 2 II RDG. Da neben der Inkassodienstleistung auch eine Prozessfinanzierung angeboten wird, liegen zwei Leistungen desselben Anbieters vor.

Fraglich ist, ob die Prozessfinanzierung die Unabhängigkeit der Inkassodienstleistung gefährdet und somit eine Interessenkollision i.S.v. § 4 RDG vorliegt. Dafür könnte die bei Rechtsschutzversicherungen ähnliche Interessenlage sprechen.⁵⁴ Wie bei Rechtsschutzversicherungen könnte das Interesse der Legal-Tech-Anbieter auf Kostenvermeidung und Profit gerichtet sein. Zwar ist Hartung⁵⁵ zuzustimmen, dass Anspruchsdurchsetzung und Prozessfinanzierung gleichermaßen auf den (größtmöglichen) Erfolg gerichtet sind. Denn nur bei einer erfolgreichen Durchsetzung der Ansprüche im Interesse der Verbraucher erhält der Anbieter seine Erfolgsbeteiligung. Es kommt entgegen Hartung aber nicht auf die Gleichgerichtetheit der Interessen von Inkassodienstleister und Kunde an.⁵⁶ Vielmehr ist der in-

⁴² BVerfG, BRAK-Mitt. 2002, 89 – Inkasso I.

⁴³ LG Berlin, NJW 2018, 2901 m. Anm. Fries; bestätigt durch LG Berlin, Urt. v. 28.8.2018 – 63 S 1/18.

⁴⁴ BVerfG, BRAK-Mitt. 2002, 89 – Inkasso I; BRAK-Mitt. 2004, 270 – Inkasso II.

⁴⁵ BVerfG, BRAK-Mitt. 2002, 89 Rn. 31; BRAK-Mitt. 2004, 270, Inkasso II – Rn. 15.

⁴⁶ A.A. offenbar Fries, ZRP 2018, 162, 164: beschränkt auf Rechtsdienstleistungen im Vorfeld des Inkasso.

⁴⁷ LG Berlin, Urt. v. 13.8.2018 – 66 S 18/18; LG Berlin, Urt. v. 28.8.2018 – 63 S 1/18.

⁴⁸ Valdini, BB 2017, 1609; Hartung, BB 2017, 2825; allg. zu diesem Geschäftsmodell auch Budras, AnwBl. 2018, 138 f.

⁴⁹ Deckenbrock/Henssler/Seichter, RDG, 4. Aufl. 2015, § 4 RDGEG Rn. 5.

⁵⁰ Greger, MDR 2018, 897; zu § 4 RDG zuvor schon ders., AnwBl. 2017, 932; ebenso Valdini, BB 2017, 1609; a.A. Hartung, BB 2017, 2825.

⁵¹ Greger, MDR 2018, 897, 899.

⁵² Krenzler/Remmertz, § 4 RDG Rn. 3.

⁵³ Krenzler/Remmertz, § 4 RDG Rn. 7.

⁵⁴ So auch Valdini, BB 2017, 1609 ff.; a.A. Hartung, BB 2017, 2825.

⁵⁵ Hartung, BB 2017, 2825, 2827; ebenso Fries, ZRP 2018, 162, 164; Looschelders, in MüKo-VVG, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 109.

⁵⁶ Ebenso Greger, MDR 2018, 897, 900.

nerer Interessenwiderstreit aufgrund kollidierender Leistungspflichten des Rechtsdienstleisters entscheidend. Gerade insoweit kann eine Interessenkollision aber nicht ausgeschlossen werden, wenn der Anbieter einen vorschnellen Abschluss, etwa durch Vergleich, anstrebt. Dass ein Prozessfinanzierer eigene finanzielle Interessen hat, ist offensichtlich. Der Anbieter könnte geneigt sein, möglichst schnell Abschlüsse zu erreichen, um weitere Prozesskosten zu sparen, anstatt auf lange Sicht Prozesse mit ungewissem Ausgang zu finanzieren.⁵⁷

Die Interessenlage ist anders als bei einem klassischen Prozessfinanzierer, der keine Rechtsdienstleistungen anbietet und nicht in Verhandlungen mit dem Gegner eintreten oder den finanzierten Anwalt rechtlich unterstützen darf.⁵⁸ Geht man mit dem BGH⁵⁹ davon aus, dass bereits die Gefahr einer Interessenkollision (und nicht erst deren Eintritt) für einen Verstoß gegen § 4 RDG genügt, so kann bei einer kombinierten Inkassotätigkeit mit Prozessfinanzierung die Gefahr einer verfälschten⁶⁰ und damit nicht mehr unabhängigen Rechtsdienstleistung gegeben sein.⁶¹ Allerdings verbietet sich eine generelle Beurteilung, da die Geschäftsmodelle unterschiedlich ausgestaltet sind und es nicht ausgeschlossen erscheint, der Gefahr einer Interessenkollision durch konkrete Regelungen mit den Rechtsuchenden zu begegnen.⁶²

4. REGULIERUNG VON LEGAL TECH IM RDG

Ohne Erlaubnisnorm droht für manche Legal-Tech-Anbieter ein Verbot nach § 3 RDG, wenn – wie in den hier behandelten Fällen – eine Rechtsdienstleistung angeboten wird.⁶³ Die aktuelle Auseinandersetzung mit Anbietern zur Durchsetzung der Mietpreisbremse zeigt, dass die Inkassobefugnis deutlich überdehnt wird. Gegen die Anbieter wettbewerbsrechtlich vorzugehen, mag allenfalls in Einzelfällen erfolgreich sein, wie die Beispiele *geblitzt.de* oder *abfindungsheld.de* zeigen; es löst aber das Problem insgesamt nicht. Zu berücksichtigen ist auch, dass diese Anbieter häufig einen nicht zu leugnenden Beitrag zur Durchsetzung von Verbraucherrechten leisten (Access to Justice) und auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht sinnvoll sind. Ungeachtet dieser Vorteile müssen die Verbraucher aber vor den Gefahren unqualifizierter Anbieter geschützt werden.

a) REGULIERUNG NACH DEM MODELL DER INKASSODIENSTLEISTER

Eine Möglichkeit ist, die Legal-Tech-Anbieter, deren Geschäftsmodelle eine Rechtsdienstleistung i.S.v. § 2 I

RDG beinhalten, ähnlich wie Inkassodienstleister nach § 10 I RDG zu regulieren.⁶⁴ Dafür spricht die für registrierte Personen nach § 10 I 1 Nr. 1-3 RDG (Inkasso, Rentenberatung, Rechtsdienstleistungen in ausländischem Recht) ähnliche Ausgangsposition: Rechtsdienstleistungen sollen in diesen Bereichen nach dem Willen des Gesetzgebers auch deshalb erlaubt sein, weil dort die anwaltliche Versorgung die Nachfrage der Rechtsuchenden nicht decken kann.⁶⁵ Dies trifft auch auf die meisten Legal-Tech-Anbieter zu, weil es häufig um standardisierte Fälle mit geringen Streitwerten geht, die den Weg in eine Anwaltskanzlei ansonsten nicht fänden.⁶⁶

b) AUTOMATISIERTE RECHTSDIENSTLEISTUNGEN

Konkret könnte ein Vorschlag für eine Gesetzesänderung im RDG so aussehen, dass Legal-Tech-Unternehmen eine Registrierung erhalten, wenn sie Rechtsdienstleistungen „automatisiert“ erbringen und dies – ähnlich wie Inkassodienstleister – als eigenständiges Geschäft betreiben wollen. Dafür ist lediglich eine Ergänzung in § 10 I RDG erforderlich. Der Begriff der „Rechtsdienstleistung“ ist klar und in § 2 I RDG definiert. Auch der Begriff der „Automatisierung“ ist hinreichend bestimmt und bedarf keiner Definition im Gesetz. Man kennt ihn aus dem Datenschutzrecht. „Automatisierte Verarbeitung“ meint die Verarbeitung personenbezogener Daten mit technischen Mitteln, insbesondere mit Datenverarbeitungsanlagen.⁶⁷ Selbst für das RDG ist der Begriff der „Automatisierung“ nicht neu, etwa „automatisierte Verfahren“ und „automatisierter Datenabruf“ in § 18 I und III RDG.

Eine automatisierte Rechtsdienstleistung ist folglich durch eine ganz oder teilweise softwarebasierte Interaktion zwischen Nutzer und Anbieter über eine Internetplattform gekennzeichnet. Der Vorteil des Begriffs der „Automatisierung“ ist, dass er entwicklungs offen ist und auch künftige Geschäftsmodelle (auf Basis von KI) einschließt. Mit der Formulierung der „automatisierten Rechtsdienstleistung“ können die meisten Legal-Tech-Geschäftsmodelle, soweit sie die Schwelle zur Rechtsdienstleistung erreichen, gut abgebildet werden. Soweit sie die Schwelle zur Rechtsdienstleistung nicht erreichen, fallen sie schon nicht in den Anwendungsbereich des RDG. Bei dem weiteren Merkmal „wenn dies als eigenständiges Geschäft betrieben wird“ bewegt man sich auf gewohntem Terrain, es ist wie beim Inkassogeschäft auszulegen. Registrierungspflichtig wären also nur Anbieter, die automatisierte Rechtsdienstleistungen als eigenständiges Geschäft betreiben. Wer automatisierte Rechtsdienstleistungen lediglich als Nebenleistung anbietet, kann sich auf § 5 RDG berufen und bedarf keiner Registrierung.

⁵⁷ *Valdini*, BB 2017, 1609, 1610; *Greger*, MDR 2018, 897, 900; a.A. *Hartung*, BB 2017, 2825, 2827; wohl auch *Fries*, ZRP 2018, 162, 168.

⁵⁸ LG Köln, NJW-RR 2003, 426, 427; *Deckenbrock/Henssler*, § 2 RDG Rn. 29.

⁵⁹ BGH, BRAK-Mitt. 2017, 135, 136 Rn. 11 m. zust. Anm. *Burmann*.

⁶⁰ Zur Gefahr einer verfälschten Rechtsdienstleistung s. *Krenzler/Remmert*, § 4 RDG Rn. 13.

⁶¹ So auch *Valdini*, BB 2017, 1609, 1610; krit. ebenso *Greger*, AnwBl. 2017, 932, 934.

⁶² A.A. *Greger*, MDR 2018, 897, 900 „nicht behebbarer“ Interessenwiderstreit; ähnl. *Valdini* BB 2017, 1609, 1610.

⁶³ Bejaht jüngst von *Fries*, ZRP 2018, 162; *Greger*, MDR, 2018, 897; *Wettlaufer*, MMR 2018, 55.

⁶⁴ Jüngst ebenso *Wolf*, BRAK-Mitt. 2018, 162, 164; *Fries*, ZRP 2018, 162, 165 f.; offen für eine Reform auch *Hartung*, NJW-aktuell 28/2018, 7; ebenso *Siegmund*, NJW-Sonderbeil. „Innovationen & Legal Tech“, 2017, 16.

⁶⁵ BT-Drs. 16/3655, 40 f.

⁶⁶ *Kilian*, NJW 2017, 3043, 3049.

⁶⁷ S. Art. 4 Nr. 2 DSGVO; § 11 I 2 BDSG (neu).

c) VORTEILE DER REGISTRIERUNG

Eine Registrierung hat zum Schutz der Verbraucher den Vorteil, dass die Anbieter wie Inkassodienstleister eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen müssen und eine ausreichende Qualifizierung und besondere Sachkunde⁶⁸ in den vom jeweiligen Geschäftsmodell betroffenen Rechtsgebieten nachzuweisen ist. Eine Registrierung könnte zusätzlich von Verbraucherschutzgesichtspunkten abhängig gemacht werden, was die meisten Legal-Tech-Anbieter erfüllen dürften. Eine Gesetzesänderung würde auch *klarstellen*, dass Rechtsdienstleistungen automatisiert, also softwarebasiert, erbracht werden können. Damit könnte das RDG fit für das digitale Zeitalter gemacht werden. Rechtssicherheit nach dem RDG würde auch die Investitionsbereitschaft in neue Legal-Tech-Geschäftsmodelle durch in- und ausländische Investoren⁶⁹ erhöhen und damit letztlich auch die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland stärken.

III. LEGAL CLINICS: ZULÄSSIGKEIT UNENTGELTLICHER STEUERRECHTSBERATUNG

Die studentische Rechtsberatung in Deutschland hat sich weiter verfestigt und professionalisiert, nachdem mittlerweile geklärt ist, dass sie auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins erfolgen kann.⁷⁰ Als Erlaubnisnorm dient die unentgeltliche Rechtsberatung nach § 6 II RDG.⁷¹ Die Anregung, zur Gewährleistung gewisser Qualitätsstandards eine spezielle Erlaubnisnorm für Legal Clinics zu schaffen,⁷² wurde bislang noch nicht aufgegriffen. Aktuell steht die Frage im Fokus, ob auch eine studentische Steuerrechtsberatung zulässig ist. Für Steuerrechtsberatung gilt nach § 1 III RDG vorrangig das StBerG. § 2 StBerG bestimmt, dass auch die unentgeltliche Steuerrechtsberatung *geschäftsmäßig* nur von Personen erbracht werden darf, die dazu nach §§ 3, 3a und 4 StBerG befugt sind. Studenten zählen nicht dazu. Eine Erlaubnisnorm entsprechend § 6 RDG gibt es im StBerG nicht. § 6 Nr. 2 StBerG erlaubt nur die unentgeltliche Steuerberatung für Angehörige i.S.d. § 15 AO.

1. StBerG IST VORRANGIG

Fraglich ist zunächst, ob § 6 RDG für die studentische Steuerrechtsberatung ergänzend als Erlaubnisnorm herangezogen werden kann. Grundsätzlich ist das StBerG nach § 1 III RDG für die Steuerberatung vorrangig.⁷³ Soweit – wie hier – außergerichtliche Rechtsdienstleistungsbefugnisse in anderen Gesetzen (hier: StBerG) ge-

regelt sind, können diese auch Einschränkungen gegenüber dem RDG enthalten.⁷⁴ Das StBerG wird nach der Gesetzesbegründung⁷⁵ als abschließende Regelung angesehen. Für unentgeltliche Steuerrechtsberatung gibt es mit § 6 Nr. 2 StBerG eine gegenüber § 6 RDG strengere Regelung. Zudem werden die Personen, die Steuerberatung – auch unentgeltliche – erbringen dürfen, enumerativ in den §§ 3, 3a und § 4 StBerG aufgeführt, so dass nicht auf § 6 RDG zurückgegriffen werden kann.⁷⁶ Mit Schaffung des RDG hat der Gesetzgeber trotz Kenntnis der Rechtslage im StBerG daran bewusst nichts ändern wollen, auch wenn § 6 Nr. 2 StBerG aus der Zeit vor Inkrafttreten des RDG stammt.

2. VERFASSUNGSRECHTLICHE BEDENKEN

Gegen diese gesetzlichen Einschränkungen werden, gestützt auf die Kramer-Rechtsprechung des BVerfG,⁷⁷ verfassungsrechtliche Bedenken laut:⁷⁸ Es gebe keine Rechtfertigung, die unentgeltliche Steuerrechtsberatung im Gegensatz zu § 6 RDG gestützt auf den antiquierten Begriff der „Geschäftsmäßigkeit“ in §§ 2 ff. StBerG zu verbieten. Das BVerfG habe seinerzeit einer Verfassungsbeschwerde des Herrn Kramer gegen eine ähnliche Einschränkung im damaligen RBerG stattgegeben.⁷⁹

Der Petitionsausschuss des Bundestages hat sich bereits 2013 mit der Frage befasst und zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung der (allgemeinen) unentgeltlichen Steuerrechtsberatung im StBerG zum einen die Sicherung des Steueraufkommens und zum anderen die Komplexität der Materie des Steuerrechts angeführt.⁸⁰ Das Risiko einer unentgeltlichen Falschberatung trage nicht nur der Steuerpflichtige, sondern auch der Fiskus. Das Leitbild des Gesetzgebers sei daher der einer Berufsaufsicht unterliegende Steuerberater, der – anders als die in §§ 3, 4 StBerG bezeichneten Personen und Vereinigungen – als Mittler zwischen Steuerpflichtigem und den Finanzbehörden dafür einzutreten habe, dass die Steuern gerecht erhoben würden. Es ist fraglich, ob diese Argumente eine grundsätzliche Ungleichbehandlung heute noch rechtfertigen können, jedenfalls, wenn die fachkundige Betreuung durch einen Steuerberater erfolgt. Nachdem am 25.6.2018 in Hannover die erste Tax Law Clinic offiziell vorgestellt wurde,⁸¹ soll diese

⁷⁴ BT-Drs. 16/3655, 45; Krenzler/Remmert, § 1 RDG Rn. 108.

⁷⁵ BT-Drs. 16/3655, 45.

⁷⁶ So auch Krenzler/Schmidt, § 6 RDG Rn. 13; Deckenbrock/Henssler/Dux, § 6 RDG Rn. 7; Kuhls u.a./Riddermann, StBerG, 3. Aufl. 2011, § 1 Rn. 2; Deckenbrock, AnwBl. 2017, 937, 943.

⁷⁷ BVerfG, NJW 2004, 2662; NJW 2006, 1502.

⁷⁸ Deckenbrock, AnwBl. 2017, 937, 943 f.; auch der VFS hat in einem an das FA Hannover-Nord gerichteten Schreiben v. 19.6.2018 seine Argumente ausf. dargelegt, s. http://vfs-hannover.de/wordpress/wp-content/uploads/2018/06/180619_Schreiben-an-Finanzamt-Hannover-Nord_final.pdf; zuvor schon Krenzler/Schmidt, § 6 RDG Rn. 13; Deckenbrock/Henssler/Dux, § 6 RDG Rn. 7; Gaier/Wolf/Göcken/Pieckenbrock, § 6 RDG Rn. 32.

⁷⁹ Deckenbrock, AnwBl. 2017, 937, 943.

⁸⁰ Beschluss des Deutschen Bundestages mit Abschlussbegründung v. 6.6.2013 zur Petition Pet 2-17-08-616-035778.

⁸¹ <http://vfs-hannover.de/2018/06/21/die-erste-tax-law-clinic-deutschlands-kick-off-veranstaltung-am-25-06-2018/>.

⁶⁸ Fries, ZRP 2018, 162, 165 verlangt sogar die Befähigung zum Richteramt nach § 5 I DRiG, was aber auch von Inkassodienstleistern nicht verlangt wird.

⁶⁹ Zu aktuellen Risiken für in- und ausländische Investoren Remmert, Compliance El-Liance Journal (CEJ) 2018, Vol. 4 Nr. 1, 59, <http://ul.qucosa.de/api/qucosa%3A21217/attachment/ATT-0/>.

⁷⁰ AG Frankfurt, AnwBl. 2017, 1119.

⁷¹ Krenzler/Schmidt, § 6 RDG Rn. 69 ff.; Deckenbrock, AnwBl. 2017, 937, 938.

⁷² Remmert, AnwBl. 2017, 946.

⁷³ Krenzler/Remmert, § 1 RDG Rn. 105.

rechtlich umstrittene Frage notfalls gerichtlich geklärt werden.⁸²

IV. RECHTSDIENSTLEISTUNGSBEFUGNISSE DER SYNDIKUSRECHTSANWÄLTE

Nach § 46 V 1 BRAO beschränkt sich die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts zur Beratung und Vertretung auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers. Diese umfassen nach § 46 V 2 Nr. 3 BRAO auch erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber Dritten, allerdings unter der Einschränkung, dass der Arbeitgeber ein sozietätsfähiger Angehöriger nach § 59a BRAO ist.

Nach BGH⁸³ handelt es sich insoweit nicht nur um eine – klarstellende⁸⁴ – Regelung der Rechtsdienstleistungsbefugnisse von Syndikusrechtsanwälten, sondern auch um eine Zulassungsregelung. Ein bei einem IT-Unternehmen beschäftigter Unternehmensjurist, der für Kunden des Unternehmens als externer Datenschutzbeauftragter tätig ist, kann daher nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden.⁸⁵ Rechtsdienstleistungsrechtlich müssen die Befugnisse der Syndikusrechtsanwälte insoweit nicht auf die *eigenen* Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers beschränkt sein.⁸⁶ Denn schon vom Wortlaut des § 46 V 2 Nr. 3 BRAO umfassen die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers – wengleich unter einschränkenden Voraussetzungen – ausdrücklich auch Rechtsdienstleistungen gegenüber Dritten, mithin also *fremde* Angelegenheiten. Entgegen *Kleine-Cosack*⁸⁷ kann diese Vorschrift aber nicht über den Kreis sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO erweitert werden.⁸⁸ § 46 V 2 Nr. 1-3 BRAO regelt nach BGH⁸⁹ eng auszulegende Ausnahmefälle und ist nicht erweiterungsfähig. Rechtsdienstleistungsrechtlich gesehen bleibt es aber zulässig, wenn ein nicht sozietätsfähiger Arbeitgeber, z.B. eine Bank oder ein Versicherer, Rechtsangelegenheiten gegenüber Dritten intern durch angestellte Juristen erledigen lässt, sofern dies von § 5 RDG gedeckt ist.

V. RECHTSDIENSTLEISTUNGSBEFUGNISSE VON DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Datenschutzbeauftragte sind aktuell wegen der durch die DSGVO gestiegenen Anforderungen sehr begehrt.

Zu klären ist, inwieweit externe Datenschutzbeauftragte, die nach Art. 37 VI DSGVO ausdrücklich vorgesehen sind, Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen. Dieselbe Frage stellt sich, wenn nicht-anwaltliche Unternehmen für ihre Kunden Angestellte als externe Datenschutzbeauftragte zur Verfügung stellen.⁹⁰ Ein externer Datenschutzbeauftragter darf nicht isoliert im Datenschutzrecht beraten, sondern nur innerhalb seines Aufgabebereichs als Datenschutzbeauftragter. Es steht außer Zweifel, dass er über umfassende Kenntnisse im Datenschutzrecht verfügen⁹¹ und sowohl seine Auftraggeber als auch Betroffene im Datenschutzrecht beraten muss. Die rechtliche Beratungsbefugnis umfasst dabei die gesamte Bandbreite des Datenschutzrechts einschließlich damit verwandter Rechtsmaterien wie Grundkenntnisse im Telekommunikationsrecht, im Recht des Geheimnis-schutzes oder im Verbraucherrecht.⁹²

1. KEINE NEBENLEISTUNG NACH § 5 RDG

Der Umfang der rechtlichen Beratung hat aufgrund des Aufgabekatalogs in den Art. 38, 39 DSGVO sowie im BDSG ein solches Gewicht, dass man *nicht mehr* von einer bloßen Nebenleistung nach § 5 RDG sprechen kann.⁹³ Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 38 III DSGVO weisungsfrei, was die Möglichkeit einschließt, *eigene rechtliche* Entscheidungen zu treffen.⁹⁴ Auch wenn der Schwerpunkt der Tätigkeit nicht im rechtlichen Bereich liegen muss,⁹⁵ so kann dies gleichwohl der Fall sein. Die Beratung im Datenschutzrecht ist jedenfalls Teil der Hauptleistung, so dass eine eigene Erlaubnisnorm i.S.v. § 1 III i.V.m. § 3 RDG vorliegen muss.⁹⁶ Man kann insoweit die Beratungsbefugnisse nach Art. 38, 39 DSGVO als Erlaubnisnormen ansehen.

2. GRENZEN DER BERATUNGSBEFUGNISSE

Allerdings wird die Grenze der Beratung im Datenschutzrecht weniger in der Breite, sondern in der Tiefe und dort zu ziehen sein, wo die Kompetenz eines Rechtsanwalts erforderlich ist. Denn das Anforderungsprofil eines Datenschutzbeauftragten im Datenschutzrecht muss nicht die für eine anwaltliche Tätigkeit erforderliche fachliche Tiefe erreichen und die Ausbildung im Datenschutzrecht ist nicht annähernd mit der universitären juristischen und anwaltlichen Ausbildung vergleichbar.⁹⁷ Der Hamburgische AGH⁹⁸ geht von einem RDG-Verstoß aus, wenn umfangreiche datenschutzrechtliche Fragen zu klären sind und ein externer Daten-

⁸² <https://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/tax-law-clinic-hannover-untersuchung-finanzamt-rechtsberatung-studenten/>.

⁸³ BGH, Urt. v. 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17, Rn. 37.

⁸⁴ Dazu bereits *Remmert*, BRAK-Mitt. 2017, 219; *Krenzler/Remmert*, § 4 RDG Rn. 47.

⁸⁵ Bestätigt von Hamb. AGH mit zust. Anm. *Huff*, BRAK-Mitt. 2017, 203, 206.

⁸⁶ Insoweit zumindest missverständlich AGH Rheinland-Pfalz, BRAK-Mitt. 2017, 301 (n.rkr.); *Löwe*, AnwBl. 2017, 1191 ff.

⁸⁷ *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2017, 702, 708.

⁸⁸ Unzutreffend ist daher, dass es sich (stets) um Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers handelt, wenn der Arbeitgeber erlaubterweise Rechtsdienstleistungen etwa nach §§ 34d, 34e GewO oder § 10 RDG erbringt; dazu allg. *Huff*, BRAK-Mitt. 2017, 203, 206.

⁸⁹ BGH, Urt. v. 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17, Rn. 56.

⁹⁰ Zu einer solchen Konstellation BGH, Urt. v. 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17.

⁹¹ Auswahlkriterium nach Art. 37 V DSGVO.

⁹² *Plath*, DSGVO, 3. Aufl. 2018, Art. 37 DSGVO Rn. 50; *Kühling/Buchner/Bergt*, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 39 DSGVO Rn. 11.

⁹³ Ebenso *Kühling/Buchner/Bergt*, Art. 37 DSGVO Rn. 59 ff.; a.A. und auf § 5 RDG abstellend *Kremer/Sander*, in *Koreng/Lachenmann, FormularHdb. Datenschutzrecht*, 2. Aufl. 2018, 102 f.

⁹⁴ *Plath*, Art. 38 DSGVO Rn. 10.

⁹⁵ Hamburgischer AGH, ZD 2018, 176 Rn. 20.

⁹⁶ *Kühling/Buchner/Bergt*, Art. 37 DSGVO Rn. 62.

⁹⁷ Hamburgischer AGH, ZD 2018, 176 Rn. 24.

⁹⁸ Hamburgischer AGH, ZD 2018, 176 Rn. 22.

schutzbeauftragter nicht als Rechtsanwalt zugelassen ist.⁹⁹ Beispiele sind schwierige Abgrenzungsfragen zwischen Auftragsverarbeitung und eigenverantwortlicher Verarbeitung oder wenn Auslegungsfragen nach der DSGVO und dem BDSG eine wichtige Rolle spielen, es also um juristische Kernkompetenzen geht. Auch bei der Vertragsgestaltung sind dem Datenschutzbeauftragten Grenzen gesetzt. Bei mittleren und großen Unternehmen dürfte es heute unter Geltung der DSGVO angesichts der Komplexität rechtlicher Fragestellungen erforderlich sein, dass ein externer Datenschutzbeauftragter als Rechtsanwalt qualifiziert ist.¹⁰⁰

VI. UMFANG ZULÄSSIGER RECHTSDIENST-NEBENLEISTUNGEN IM KFZ-GEWERBE

Im Vorfeld der Reform des Rechtsberatungsrechts vor rund zehn Jahren, als das RDG in Kraft trat, standen Umfang und Grenzen der Schadenregulierung nach Verkehrsunfällen durch Kfz-Werkstätten oder Mietwagenunternehmen im Mittelpunkt der rechtspolitischen Diskussion.¹⁰¹ Der Gesetzgeber hat die Diskussion aufgegriffen und mit § 5 RDG eine Erlaubnisnorm geschaffen. Seither hatte der BGH Gelegenheit, Möglichkeiten und Grenzen nach § 5 RDG aufzuzeigen. In einem grundlegenden Urteil¹⁰² hat er klargestellt, dass die Einziehung abgetretener Schadensersatzforderungen des Geschädigten auf Erstattung von Mietwagenkosten durch ein Mietwagenunternehmen grundsätzlich von § 5 RDG gedeckt ist, wenn allein die Höhe der Forderung streitig ist. Ist hingegen die Haftung dem Grunde nach oder die Haftungsquote streitig oder werden nicht mit der Hauptforderung zusammenhängende Ansprüche geltend gemacht, wird der Rahmen zulässiger Nebenleistungen verlassen.

1. FORDERUNGSEINZIEHUNG DURCH SACHVERSTÄNDIGE

Diese Rechtsprechung hat der BGH¹⁰³ nunmehr auch für die Einziehung abgetretener Schadensersatzforderungen durch Sachverständige bestätigt. In dem Fall übernahm ein Kfz-Sachverständiger mit der Erstellung von Schadensgutachten zugleich die Einziehung der vom Geschädigten an ihn abgetretenen Schadensersatzansprüche auf Erstattung der (eigenen) Sachverständigenkosten. Der BGH verneinte zunächst eine Inkassodienstleistung i.S.v. § 2 II RDG.¹⁰⁴ Die Einziehung abgetretener Erstattungsansprüche durch Kfz-Werk-

stätten erfülle regelmäßig nicht die Voraussetzungen eines „eigenständigen Geschäfts“ i.S.v. § 2 II 1 RDG. Für Sachverständige könne nichts anderes gelten. Wie häufig der Sachverständige entsprechend verfare, sei nicht erheblich.¹⁰⁵ Der BGH ließ auch offen, ob die Voraussetzungen nach § 2 I RDG erfüllt seien: Die Tätigkeit sei jedenfalls nach § 5 RDG erlaubt, da allein die Höhe der Forderung streitig war.¹⁰⁶

2. SCHADENS MANAGEMENT DURCH LEASINGGESELLSCHAFT

Im Fall des AG Hannover¹⁰⁷ übernahm ein Leasingunternehmen im Rahmen eines Schadensmanagements die Einziehung erfüllungshalber abgetretener Schadensersatzforderungen. Im Unterschied zu Kfz-Werkstätten oder Autovermietern, die mit der Schadenregulierung für ihre Kunden die durch ihre Beauftragung entstandenen eigenen Kosten der Reparatur der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs geltend machen und damit ihre eigene Leistung rechtfertigen müssen, machte die Leasinggesellschaft hier die Kosten einer anderen Autovermietung und damit *Fremdleistungen* geltend. Es fehlt mithin schon an der erforderlichen Zugehörigkeit der Schadenregulierung zur Hauptleistung, nämlich zur Gebrauchsüberlassung.¹⁰⁸ Das Gericht hielt dies nicht für entscheidungserheblich mit der vertretbaren Begründung, es fehle jedenfalls am Nebenleistungscharakter.¹⁰⁹ Am Ergebnis ändert dies freilich nichts: § 5 RDG scheidet aus. Da half dem Leasingunternehmen auch nicht, dass allein die Höhe der geltend gemachten Schadensersatzforderungen streitig war.

VII. FAZIT UND AUSBLICK

Für den Bereich Legal Tech ist der Umgang nach dem Grundsatz in dubio pro libertate der falsche Weg und eine Regulierung zum Schutz der Rechtsuchenden im RDG vorzugswürdig. Dazu werden bereits erste Weichen gestellt und es wäre wünschenswert, wenn sich der Gesetzgeber des Problems annimmt.

In der laufenden Legislaturperiode steht die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts an, die voraussichtlich auch Auswirkungen auf die Rechtsdienstleistungsbefugnisse von Berufsausübungsgesellschaften haben wird. Die BRAK hat dazu im Mai 2018 einen Vorschlag unterbreitet.¹¹⁰ Er sieht u.a. vor, dass Personen- wie Kapitalgesellschaften künftig als „Rechtsanwalts-gesellschaft“ zugelassen werden können,¹¹¹ womit klargestellt würde, dass diese auch selbst befugt wären, Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Der DAV-Vorschlag von Prof. Henssler geht weiter und sieht eine Erlaubnisnorm für in- und ausländische Berufsausübungsgesellschaften unter be-

⁹⁹ Ähnlich restriktiv auch Kühling/Buchner/Bergt, Art. 37 DSGVO Rn. 59; Löwe/Wallner/Werner, BRAK-Mitt. 2017, 102, 105; a.A. offenbar Kremer/Sander, in: FormularHdb. Datenschutzrecht, 103, die § 5 RDG auch bei umfangreichen und schwierigen Rechtsfragen bejahen.

¹⁰⁰ Haag, in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz, 2. Aufl. 2017, Teil II. Kap. 2 Rn. 54; Schröder, ZD 2018, 178, 179 zum internen DSB (Anm. zu AGH Hamburg); ähnlich Kühling/Buchner/Bergt, Art. 37 DSGVO Rn. 62.

¹⁰¹ Krenzler, § 5 RDG Rn. 74.

¹⁰² BGHZ 192, 270 Rn. 7 ff.

¹⁰³ BGH, BRAK-Mitt. 2018, 40 – Einziehung abgetretener Schadensersatzansprüche durch Kfz-Sachverständigen.

¹⁰⁴ BGH, BRAK-Mitt. 2018, 40 Rn. 16 m.H.a. allg. Auff. in Deckenbrock/Henssler, § 2 RDG Rn. 91; Krenzler/Offermann-Burckart, § 2 RDG Rn. 136.

¹⁰⁵ BGH, BRAK-Mitt. 2018, 40 Rn. 16.

¹⁰⁶ BGH, BRAK-Mitt. 2018, 40 Rn. 17 u. 18.

¹⁰⁷ AG Hannover, NJW 2018, 170 m. Anm. Remmert.

¹⁰⁸ Dazu Remmert, Anm. zu AG Hannover, NJW 2018, 170, 176, 177.

¹⁰⁹ AG Hannover, NJW 2018, 170, 174 Rn. 44 ff.

¹¹⁰ BRAK-Stn.-Nr. 15/2018.

stimmten Voraussetzungen ausdrücklich vor.¹¹² Interessant dürfte auch sein, ob auch der Kreis der Gesellschafter erweitert wird und wenn ja, welche Berufe

¹¹¹ Berufsausübungsgesellschaften, die weder Kapitalgesellschaft noch Kommanditgesellschaft sind, nur auf Antrag gem. § 59n BRAO-E.

¹¹² Henssler, AnwBl. Online 2018, 564, 568.

künftig sozietätsfähig sein werden. Die Bundesregierung hat sich in einer Mitteilung¹¹³ zurückhaltend für eine Öffnung der sozietätsfähigen Berufe ausgesprochen.

¹¹³ Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der FDP-Fraktion v. 27.6.2018, BT-Drs. 19/3014 (zu Frage 16).

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

ABSCHIED VON DR. ALLWISSEND

1. Der Rechtsanwalt ist nur dann zu Warnungen und Hinweisen außerhalb des ihm erteilten Mandats verpflichtet, wenn er die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten kannte, aus denen die dem Mandanten drohende Gefahr folgte, oder wenn diese offenkundig waren.

2. Darlegungs- und beweispflichtig für die tatsächlichen Voraussetzungen einer über das Mandat hinausgehenden Warn- und Hinweispflicht des rechtlichen Beraters ist der Mandant.

BGH, Urt. v. 21.6.2018 – IX ZR 80/17, NJW 2018, 2476

Auch wenn es immer mal wieder Mandanten gibt, die meinen, der Rechtsanwalt sei ihr Berater in allen Lebenslagen, beschränkt sich der anwaltliche Pflichtenkatalog doch grundsätzlich auf den vereinbarten Mandatsinhalt. Mit Blick auf den der Honorarrechnung zugrunde liegenden Gegenstandswert leuchtet das meist auch dem Mandanten ein. Das Mandat hat also in der Regel einen fest umrissenen Umfang. Oft bemerkt der Mandant allerdings nicht, dass der Lebenssachverhalt vielschichtiger ist und weitere, über den Mandatsinhalt hinausgehende Probleme mit sich bringt. So kann es zusätzliche Ansprüche gegen denselben Gegner oder gegen Dritte (z.B. frühere Rechtsberater¹) geben. Bis der Mandant dies bemerkt, sind solche Ansprüche oft verjährt oder verfristet. Die Rechtsprechung erlegt den Anwälten daher regelmäßig weitergehende Hinweispflich-

ten auf. Die Abwägung zwischen dem Interesse des Mandanten an den weitergehenden Belehrungen einerseits und dem Ausufern der Verpflichtung hierzu andererseits kann im Einzelfall schwierig sein. Während der BGH vor 20 Jahren viel Kritik für sein überaus mandantenfreundliches Urteil² erfahren musste, ist die jüngere Rechtsprechung nachvollziehbarer. Auch in der jüngsten, hier besprochenen Entscheidung nennt der IX. Zivilsenat die Schwelle für weitergehende Hinweispflichten: Der Anwalt muss die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen kennen und diese müssen offenkundig sein.

Im hiesigen Fall hatte die beklagte Rechtsanwältin die Mandantin gegen die Deutsche Rentenversicherung (DRV) vertreten, da letztere die beantragte Erwerbsunfähigkeitsrente abgelehnt hatte. Nach Widerspruch bewilligte die DRV eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und forderte die Mandantin auf, vom Arbeitgeber prüfen zu lassen, ob eine Teilzeitbeschäftigung möglich sei. Falls nicht, könne ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung bestehen. Aufgrund der Angaben des Arbeitgebers blieb es bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Ein Teilzeitarbeitsplatz wurde seitens des Arbeitgebers aber nicht mehr angeboten, da die Frist für einen Weiterbeschäftigungsantrag gemäß § 33 III TVöD-S nicht eingehalten worden sei.

Der BGH sagt hierzu zweierlei: Das Arbeitsverhältnis und damit der Anspruch auf Weiterbeschäftigung sei nicht mehr Teil des Mandats gewesen. Es ging dort nur um die Wahrung der Interessen der Mandantin gegenüber der DRV. Der Rechtsanwalt könne zwar zu weitergehenden Hinweisen verpflichtet sein. Diese knüpften an das Informations- und Wissensgefälle zwischen Rechtsanwalt und Mandant an. Ein solches Wissensgefälle habe hier aber nicht bestanden, da die beklagte Anwältin die drohende Gefahr ebenfalls nicht erkannt habe: Sie kannte § 33 III TVöD-S nicht.

* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, der Autor Chab Leitender Justiziar bei der Allianz Deutschland AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

¹ Z.B. BGH, Urt. v. 7.5.2015 – IX ZR 186/14.

² BGH, Urt. v. 9.7.1998 – IX ZR 324/97.

Die Gefahr des Endens des Arbeitsverhältnisses musste sich ihr auch nicht aufdrängen, da sie die einschlägige Rechtsprechung hierzu nicht kennen musste. Der Senat stellt mit erfrischend deutlichen Worten fest, dass das tarifvertragliche Erfordernis eines schriftlichen Weiterbeschäftigungsantrags innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung eines Rentenbescheides nicht zum juristischen Allgemeinwissen jedes Anwalts gehöre. Der Senat weist sehr wohl darauf hin, dass er in ständiger Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten des Rechtsanwalts stellt. Diese könnten jedoch nicht allgemein, jederzeit und unter allen Umständen verlangt werden. Solchen Anforderungen könne niemand gerecht werden. Vielmehr seien sie auf das jeweilige Mandat zu beschränken. Diese mandatsbezogene Rechtskenntnis erstreckte sich dann eben gerade nicht auf außerhalb des Mandats liegende Problemstellungen.

Mit der Entscheidung verabschiedet sich der BGH endgültig vom „juristischen Supermann“. Fleißige Recherche innerhalb des Mandats muss sein; darüber hinaus gibt es Hinweispflichten nur auf der Basis juristischen Allgemeinwissens. (ju)

HERAUSGABE VON HANDAKTEN UND GEHEIMHALTUNG

Ein Rechtsanwalt ist grundsätzlich verpflichtet, seinem Mandanten auf Verlangen die gesamte Handakte herauszugeben. Soweit der Anwalt die Herausgabe mit Rücksicht auf Geheimhaltungsinteressen sonstiger Mandanten verweigert, hat er diese unter Angabe näherer Tatsachen nachvollziehbar darzulegen.

BGH, Urt. v. 17.5.2018 – IX ZR 243/17, BRAK-Mitt. 2018, 205 = NJW 2018, 2318

Das Verlangen, Handakten herauszugeben, hat zwar mit Schadenersatzansprüchen gegen den Anwalt nicht direkt etwas zu tun; dennoch kommt die Frage, ob und in welchem Umfang Aktenstücke herauszugeben sind, im Zusammenhang mit Regressansprüchen oft auf. Anspruchgrundlage für die Herausgabe ist § 667 BGB i.V.m. § 50 BRAO. Herauszugeben ist grundsätzlich der gesamte Schriftverkehr, der im Auftrag des Mandanten mit Dritten geführt wird, ebenso Notizen über Besprechungen, die der Anwalt mit Dritten geführt hat. Wird eine Gesellschaft vertreten, über deren Vermögen später ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, fallen die aus dem beendeten Mandat entstandenen Ansprüche in die Insolvenzmasse, so dass der Insolvenzverwalter befugt ist, über diese Ansprüche und damit auch über Ansprüche auf Aktenherausgabe zu verfügen. Gerade in dieser Fallkonstellation stoßen oft unterschiedliche Interessen aufeinander. Schließlich haben vor der Insolvenzeröffnung Organe die Gesellschaft vertreten und in dieser Eigenschaft mit dem Anwalt auch möglicherweise vertrauliche Inhalte ausgetauscht, die sie nun gegenüber dem Insolvenzverwalter nicht gerne offenlegen.

Der BGH erläutert, dass grundsätzlich der Insolvenzverwalter wie erwähnt die Herausgabe beanspruchen kann. Ausnahmsweise können aber Eigeninteressen

oder Geheimhaltungsinteressen Dritter diesen Grundsatz durchbrechen. So kann der Anwalt persönliche Aufzeichnungen gemacht haben, die nicht zur Einsicht für den Mandanten bestimmt sind. Solche Notizen unterliegen nicht der Herausgabepflicht. Kenntnisse aus anderen Mandatsverhältnissen, die Eingang in die Akte gefunden haben, aber eben der Verschwiegenheitspflicht gegenüber den anderen Mandanten unterliegen, müssen ebenfalls nicht offenbart werden.

Bezüglich der erwähnten Organe einer später insolventen Gesellschaft gibt es kein anderes Mandat; vielmehr stammen die Kenntnisse aus derselben Mandatsbeziehung, über die nunmehr der Insolvenzverwalter verfügt. In einer solchen Konstellation komme ein Auskunftsverweigerungsrecht nur in Betracht, wenn zwischen Anwalt und Organmitglied eine besondere Vertrauensbeziehung bestanden habe, die individuell begründet worden sei, z.B. weil das Organmitglied ausdrücklich auch um persönliche Beratung gebeten habe. Für solche Ausnahmefälle obliege dem Anwalt aber eine strenge Darlegungslast hinsichtlich der Weigerung, bestimmte Akteile herauszugeben.

Der BGH erkennt dabei durchaus das Dilemma, in das er den Anwalt damit bringen kann. Schließlich kann die Darlegungslast nicht so weit gehen, dass in diesem Rahmen die Geheimnisse offenbart werden müssten. Das Gericht müsse sich aber auf der Grundlage der Sachverhaltsangaben des Anwalts ein ausreichendes Bild machen können. Die Angaben des Anwalts müssten daher so weit ins Detail gehen, dass dem Richter ein Urteil über den Weigerungsgrund möglich sei. Die schlichte anwaltliche Versicherung sei dazu jedenfalls nicht ausreichend. Da auch die weiteren Angaben des Anwalts in den Vorinstanzen dem BGH nicht im dargestellten Sinne genügten, wurde die Sache zur weiteren Aufklärung zurückverwiesen. Der Anwalt wandelt in solchen Fällen offenkundig auf einem schmalen Grat zwischen den jeweiligen Berufspflichten. Er muss sich sehr genau überlegen, welchen Geheimhaltungsinteressen er wirklich unterliegt und darf diese nicht nur „vorschützen“. Ist er aber zu unvorsichtig bei der Herausgabe der Dokumente, kann er sich im ungünstigsten Fall sogar strafbar machen. (bc)

BERATUNGSPFLICHTEN IM RECHTSSCHUTZVERSICHERTEN MANDAT

Der Anwalt muss auch einen rechtsschutzversicherten Mandanten darüber aufklären, wenn dessen beabsichtigte Rechtsverfolgung objektiv aussichtslos ist. Der Anwalt muss den Mandanten auch darüber aufklären, dass er dafür keinen Rechtsschutz beanspruchen kann und eine Kündigung durch seine Rechtsschutzversicherung riskiert. Eine aussichtslose Rechtsverfolgung ist nicht erforderlich i.S.v. § 125 VVG, weil eine redliche Partei nach einer solchen Belehrung nicht „auf gut Glück“ Klage erheben würde. OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.12.2017 – I-24 U 28/17, NJW-RR 2018, 755

Es ist Aufgabe des Rechtsschutzversicherers, zu prüfen, ob er eine Deckungszusage erteilt. Bei fehlender Erfolgsaussicht kann der Versicherer nach § 18 I b ARB 2000 den Deckungsschutz verweigern. Gewährt der Versicherer gleichwohl Deckung, kann er nicht den Anwalt des Versicherungsnehmers haftbar machen, sofern dieser ihm gegenüber keine unzutreffenden Angaben gemacht hat. (rkr.)

LG Würzburg, Urt. v. 11.6.2018 – 92 O 2251/16

Und schon wieder zwei Fälle, in denen eine Rechtsschutzversicherung Rechtsanwälte, die ihre Mandanten mit Rechtsschutzdeckung (im Ergebnis erfolglos) vertreten hatten, aus übergegangenem Recht nach § 86 VVG auf Schadensersatz wegen anwaltlicher Pflichtverletzung in Anspruch nimmt. Beim OLG Düsseldorf hat sich nun auch der Anwaltshaftungssenat der bisher vom Kapitalanlagesenat vertretenen Linie angeschlossen und die Anforderungen an die anwaltliche Beratung sogar noch weiter erhöht:

Es entspricht allgemeiner Ansicht, dass der Anwalt verpflichtet ist, den Mandanten klar und eindeutig zu belehren, wenn eine von diesem beabsichtigte Rechtsverfolgung objektiv aussichtslos ist. Für den Inhalt seiner Beratung trägt der Anwalt eine sekundäre Darlegungslast.³ Diese Pflichten bestehen auch dann, wenn der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung verfügt und diese Deckungszusage für das Verfahren erteilt.⁴ Verletzt der Anwalt diese Pflicht, haftete er dem Rechtsschutzversicherer aus übergegangenem Recht gemäß § 86 VVG.

Nach inzwischen wohl überwiegender Rechtsprechung sei der Anwalt bei objektiver Aussichtslosigkeit der vom Mandanten beabsichtigten Rechtsverfolgung auch verpflichtet, den Mandanten darüber zu belehren, dass der Rechtsschutzversicherer für aussichtslose Verfahren nicht eintrittspflichtig sei, und sich sogar bereits gegen eine Deckungsanfrage beim Rechtsschutzversicherer auszusprechen, weil die Auslösung von Prozesskosten dann nicht erforderlich i.S.v. § 125 VVG sei.⁵ Ein „redlicher“ Versicherungsnehmer werde in diesem Fall nicht „auf gut Glück“ versuchen, das aussichtslose Verfahren durchzuführen. Entsprechendes Verhalten sei im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung treuwidrig.⁶

Der Anwaltshaftungssenat des OLG Düsseldorf hat sich dem nun angeschlossen und sogar noch eine weitere Anforderung aufgestellt: Der Anwalt sei weiter verpflichtet, den Mandanten auch darüber aufzuklären, dass er eine Kündigung durch seine Rechtsschutzversicherung riskiere.

Das LG Würzburg hat dagegen entschieden, dass es Aufgabe des Rechtsschutzversicherers sei, zu prüfen, ob er eine Deckungszusage erteilt. Bei fehlender Er-

folgsaussicht könne der Versicherer nach § 18 I b ARB 2000 (entspricht § 3a I 1 a ARB 2010) den Deckungsschutz verweigern. Gewähre der Versicherer gleichwohl Deckung, könne er nicht den Anwalt des Versicherungsnehmers haftbar machen, sofern dieser ihm gegenüber keine unzutreffenden Angaben gemacht hat.

Diese Auffassung verdient Zustimmung.⁷ Der Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung ist nur verpflichtet, den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über Tatsachen zu unterrichten.⁸ Eine rechtliche Einschätzung zu den Erfolgsaussichten muss der Versicherungsnehmer nicht abgeben, auch dann nicht, wenn er anwaltlich vertreten ist. Erst recht darf der Anwalt es nicht dem Rechtsschutzversicherer mitteilen, wenn er die Erfolgsaussichten negativ beurteilt. Damit würde er ja gerade den Interessen seines Mandanten zuwiderhandeln. Gegenüber dem Versicherer hat der Anwalt mangels Vertragsbeziehung auch gar keine Beratungspflichten. Abzulehnen ist die Auffassung, dass sich aus § 125 VVG eine Obliegenheit des Mandanten ergebe, keine Deckungsanfragen für aussichtslose Rechtsverfolgung zu stellen und dass solches Verhalten treuwidrig sei. Die Prüfung der rechtlichen Erfolgsaussichten als Voraussetzung für die Erteilung einer Deckungszusage ist im Versicherungsvertragsverhältnis allein Angelegenheit des Rechtsschutzversicherers im Rahmen seines Geschäftsmodells.⁹

Abzulehnen ist auch die darüber hinausgehende Annahme, dass ein Anwalt den Mandanten von sich aus darüber belehren müsse, dass dieser für aussichtslose Klagen keine Rechtsschutzdeckung beanspruchen könne oder dass der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen kann. Eine solche Kündigung kann der Versicherer ohnehin immer zum Ablauf der Vertragsbindung aussprechen. Eine vorzeitige Kündigung kann der Versicherer nach § 13 ARB 2010 aussprechen, wenn er seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle bejaht hat. Eine Pflicht des Anwalts, den Mandanten ungefragt hierüber zu belehren, ist zum einen neu, zum anderen abzulehnen. Auch wenn der Anwalt (i.d.R. gefälligkeitshalber ohne Berechnung von Kosten) die Deckungsanfrage an den Rechtsschutzversicherer richtet, übernimmt er damit noch keinen Auftrag, den Mandanten über Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu belehren. Das OLG hätte hier zumindest die Revision zulassen müssen.

Nach Ansicht des Autors ist in diesen Konstellationen bereits fraglich, ob überhaupt § 86 VVG anwendbar ist: Wenn Mandanten ihren Anwalt anweisen, eine Klage nur dann zu erheben, wenn zuvor der Rechtsschutzversicherer Deckungszusage erteilt hat, haben die Mandanten von vornherein keinen Schaden, bezüglich dessen ein Ersatzanspruch auf den Versicherer übergehen

³ Z.B. BGH, NJW 2012, 2435 mit Anm. Jungk, BRAK-Mitt. 2012, 208.

⁴ So bereits z.B. OLG Koblenz, NJW-RR 2011, 761; OLG Hamm, NJW-RR 2005, 134.

⁵ Vgl. z.B. OLG Düsseldorf, NJW 2014, 399, mit Anm. Grams, BRAK-Mitt. 2013, 222; ebenso OLG Hamm, BRAK-Mitt. 2016, 278 Ls. mit Anm. Grams.

⁶ So ausdr. OLG Düsseldorf, MDR 2016, 1176 mit Anm. Grams, BRAK-Mitt. 2016, 223.

⁷ Ebenso LG Dortmund, Urt. v. 23.3.2017 – 2 S 21/16 mit Anm. Grams, BRAK-Mitt. 2017, 121.

⁸ Harbauer, ARB, 8. Aufl., § 17 Rn. 34 f.

⁹ OLG Celle, r+s 2010, 417 mit Anm. Grams, BRAK-Mitt. 2010, 210.

könnte (also anders als z.B. in der Konstellation, dass ein Rechtsstreit erst aufgrund eines Anwaltsfehlers im Prozess verlorengeht). (hg)

FRISTEN

GERICHT IST GERICHT

Eine Berufung kann rechtzeitig eingelegt sein, wenn die Berufungsschrift vor Fristablauf an einem Telefaxgerät der Referendarabteilung des Berufungsgerichts eingeht.

BGH, Beschl. v. 6.6.2018 – IV ZB 10/17, MDR 2018, 881 = NJW-RR 2018, 957

Wenn ein Schriftsatz per Fax am Tag des Fristablaufs bei einer unzuständigen Stelle eingeht, besteht immer die Gefahr, dass die Weiterleitung an die zuständige Stelle nicht mehr innerhalb offener Frist erfolgt. Geht das Fax einem falschen Gericht zu, darf der Bürger auf Weiterleitung „im ordentlichen Geschäftsgang“ vertrauen. Das ist jedenfalls nicht mehr am selben Tag. Insofern ist für die Einhaltung der Frist wichtig, dass das Fax bereits im ersten Versuch in die Verfügungsgewalt des zuständigen Gerichts gelangt. Wir haben das Problem regelmäßig bei Verwendung der Faxnummer einer gemeinsamen Poststelle mehrerer Gerichte. In diesen Fällen scheidet der fristgerechte Zugang, wenn an das unzuständige Gericht adressiert wurde¹⁰ da das Schriftstück dann nicht in die Verfügungsgewalt des Adressaten gelangt.¹¹

Hier stimmte die Adressierung an das KG, allerdings handelte es sich um die Faxnummer der Referendarabteilung beim KG. Das KG sah die Berufung als verspätet an, weil der Schriftsatz nicht in die Verfügungsgewalt des Gerichts in seiner Funktion als Rechtsmittelgericht gelangt sei. Die Referendarabteilung sei weder räumlich (da in einem anderen Gebäude untergebracht) noch funktionell (da keine Rechtsprechungstätigkeit) zuständig.

Der IV. Zivilsenat stellt nun erfreulich deutlich klar, dass es allein darauf ankommt, dass die Sendung in den Machtbereich des Gerichts gelangt und dem Zugriff des Absenders entzogen ist. Auch die Mitarbeiter der Referendarabteilung seien Teil des Berufungsgerichts. Mit der Übersendung von Schriftsätzen über das beA dürfe sich die Faxnummern-Problematik ohnehin in absehbarer Zeit erledigt haben. (ju)

VORKEHRUNGEN FÜR VERHINDERUNGSFALL BEI EINZELANWALT OHNE PERSONAL

Ein Rechtsanwalt muss allgemeine Vorkehrungen dafür treffen, dass das zur Wahrung von Fristen erforderliche auch dann unternommen wird, wenn er unvorhergesehen ausfällt. Ist er als Einzelanwalt ohne eigenes Personal tätig, muss er ihm zumutbare Vorkehrungen für einen Verhinderungsfall, z.B.

durch Absprache mit einem vertretungsbereiten Kollegen treffen (Anschluss an Senatsbeschluss vom 6.3.1990 – VI ZB 4/90, VersR 1990, 1026).

BGH, Beschl. v. 10.4.2018 – VI ZB 44/16, MDR 2018, 1077 = VersR 2018, 1085

Der Kläger, der sich als Rechtsanwalt selbst vertrat, legte gegen das klageabweisende LG-Urteil rechtzeitig Berufung ein. Auf Hinweis des OLG, dass innerhalb der Frist keine Berufungsbegründung eingegangen war, begründete der Kläger seine Berufung und beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zur Begründung trug er unter Vorlage einer AU-Bescheinigung vor, er sei wegen eines plötzlich aufgetretenen Burnout-Zustands weder in der Lage gewesen, die Berufungsbegründung rechtzeitig zu fertigen noch eine Fristverlängerung zu beantragen. Die Symptome des Burnouts habe er nicht deuten können, weil er eine solche Erkrankung noch nie zuvor gehabt habe. Wegen des plötzlichen und unerwarteten Auftretens habe er als Einzelanwalt ohne Personal für diesen Ausfall keine Vorkehrungen treffen können, zumal bei früheren Bemühungen für Urlaubsvertretungen keiner der übrigen vier Anwaltskollegen auf der Nordseeinsel, auf der er wohne, zu einer Vertretung bereit gewesen sei. Das OLG wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf die Berufung als unzulässig. Der BGH verwarf die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde.

Die Ablehnung des Wiedereinsetzungsantrags durch das OLG sei nicht zu beanstanden. Nach ständiger Rechtsprechung müsse ein Anwalt allgemeine Vorkehrungen für unvorhergesehene Ausfälle treffen. Auch ein Einzelanwalt ohne eigenes Personal müsse zumutbare Vorkehrungen für einen Verhinderungsfall treffen, z.B. durch Absprache mit einem vertretungsbereiten Kollegen.¹² Der Kläger habe erforderliche Vorsorgemaßnahmen nicht glaubhaft gemacht. Schon aus dem vorgelegten Attest ergebe sich nicht, dass er nicht wenigstens einen Fristverlängerungsantrag hätte stellen können. Der Umstand, dass er auf der Insel angeblich keinen vertretungsbereiten Kollegen gefunden hätte, entbinde ihn nicht von der Pflicht, für eine Vertretungsregelung zu sorgen, was auch durch einen Anwalt auf dem Festland erfolgen könne. (hg)

ORDNUNGSGEMÄSSES COMPUTERFAX REICHT AUS

Eine Berufungsschrift, die unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Anforderungen mit Computerfax übersandt worden ist (insbesondere unter Anfügung einer eingescannten Unterschrift des Prozessbevollmächtigten), erfüllt für sich die Anforderungen an einen bestimmenden Schriftsatz. Einer nachfolgenden Übersendung einer vom Prozessbevollmächtigten eigenhändig unterzeichneten Berufungsschrift bedarf es nicht. (eigener Ls.)

BGH, Beschl. v. 17.4.2018 – XI ZB 4/17

¹⁰ BGH, Beschl. v. 21.2.2018 – IV ZB 18/17.

¹¹ BGH, Beschl. v. 27.10.2016 – III ZR 417/15.

¹² BGH, VersR 1990, 1026; NJW 2014, 228; FamRZ 1994, 1520. *Jungk*, BRAK-Mitt. 2005, 181; *Grams*, BRAK-Mitt. 2006, 76; 2006, 167; BGH, NJW 2008, 3571 mit Anm. *Grams*, BRAK-Mitt. 2009, 20.

Als Computerfax bezeichnet man die elektronische Übertragung einer Textdatei direkt aus einem Computer auf ein Faxgerät des Gerichts. Diese Art der Übertragung ist auch bei Verfahren mit Anwaltszwang formwirksam, wenn die Datei mit einer eingescannten Unterschrift des Prozessbevollmächtigten versehen ist.¹³ Im vorliegenden Fall hatte das Berufungsgericht die (zusätzliche) Anforderung aufgestellt, dass der Schriftsatz in einer vom Anwalt eigenhändig unterzeichneten Fassung nachgereicht werden müsse. Dem hat der BGH erfreulicherweise eine klare Absage erteilt. Das Computerfax mit eingescannter Unterschrift erfülle bereits vollständig die Anforderungen an die Form eines bestimmenden Schriftsatzes. (hg)

ABGABE DES SCHRIFTSATZES BEIM UNZUSTÄNDIGEN RICHTER

1. Nach dem im Verfahrensgrundrecht auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes verankerten Grundsatz, dass der Zugang zu den Gerichten und zu den in den Verfahrensordnungen eingeräumten Instanzen nicht in einer unzumutbaren, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschwert werden darf, ist der Bürger berechtigt, die ihm vom Gesetz eingeräumten prozessualen Fristen auszuschöpfen. Dieser Grundsatz darf nicht dadurch ausgehebelt werden, dass der Rechtssuchende sich für die Ausschöpfung der Frist rechtfertigen muss, um einen Wiedereinsetzungsgrund gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist glaubhaft zu machen.

2. Eröffnet ein Gericht die Möglichkeit der Weiterleitung von Schriftstücken an das zuständige Gericht, so genügt der Anwalt seinen Sorgfaltspflichten bereits dann, wenn er einen fristgebundenen Schriftsatz so rechtzeitig abgibt, dass er einen fristgemäßen Eingang beim zuständigen Gericht mit Sicherheit erwarten darf (Anschluss an BGH, Beschl. v. 29.3.2017 – XII ZB 567/16, NJW-RR 2017, 687, Rn. 10 m.w.N.).

BGH, Beschl. v. 8.5.2018 – VI ZB 5/17

Zum vollständigen Verständnis des Falls muss man wohl die Gepflogenheiten der Hamburger Gerichte kennen. Fristablauf für die Abgabe der Berufungsbegründungsfrist war der 5.9.2016, der entsprechende Schriftsatz war aber nach Angabe des Gerichts laut Beschluss vom 13.9.2016 nicht zur Akte gelangt. Im Wiedereinsetzungsantrag macht die Prozessbevollmächtigte der Berufungsklägerin geltend, dass sie die Berufungsbegründung bereits am Abend des 1.9.2016, einem Donnerstag, persönlich in den Außenbriefkasten des AG Hamburg-Altona eingeworfen habe. Es habe bisheriger jahrelanger Übung dieses Gerichts entsprochen, die eingehende Post spätestens am Folgetag zu sortieren und dann am gleichen Tag zur gemeinsamen Annahmestelle des AG, LG und OLG am Sievekingplatz zu brin-

gen. Der Schriftsatz sei wohl im gerichtsweginternen Ablauf verlorengegangen.

Das hielt das OLG als Berufungsgericht nicht für ausreichend. Dienstliche Äußerungen der in die Vorgänge eingebundenen Justizbediensteten enthielten keine Anhaltspunkte dafür, dass der Schriftsatz verlorengegangen sein könnte. Nachdem die Berufungsbegründung schon auf den 1.9. datiert gewesen sei, mithin bei Stellung des Wiedereinsetzungsantrags vorgelegen habe, sei nicht nachvollziehbar, dass auf den Hinweis des Gerichts vom 13.9. hin die Wiedereinsetzungsfrist fast annähernd ausgeschöpft worden sei; die Glaubhaftmachung wurde als nicht ausreichend erachtet.

Auch wenn der OLG-Senat dies nicht ausdrücklich in den Beschluss geschrieben hatte, so erkennt man doch, dass die Richter der Anwältin offenbar keinen Glauben schenkten, sondern vielmehr davon ausgingen, dass der Schriftsatz zum Zwecke der Begründung des Wiedereinsetzungsantrags zurückdatiert worden war. Das wurde auch aus weiteren Indizien wie Diktatzeichen und Dokumentennummer geschlossen. Der BGH lässt dies dem OLG glücklicherweise nicht durchgehen. Wenn anwaltlich versichert wird, wann und wo der Schriftsatz bei Gericht abgegeben wurde, sei es nicht Sache der Partei, auch noch vorzutragen, unter welchen Umständen der Schriftsatz bei Gericht verloren gegangen ist. Den Verlust bei Post oder Gericht könne man regelmäßig nicht anders glaubhaft machen als durch die Erläuterung der rechtzeitigen Abgabe oder Einreichung. Die Wiedereinsetzungsfrist habe die Partei und deren Prozessbevollmächtigte ausschöpfen dürfen, ohne dass sie sich dafür rechtfertigen müsse. Andernfalls erschwere man den verfassungsrechtlich garantierten Zugang zu den Gerichten in unzumutbarer Weise.

Der BGH entschied allerdings nicht durch, sondern verwies die Sache zurück, um dem OLG Gelegenheit zu weiteren Feststellungen zu geben. Dabei sei zu beachten, dass in der anwaltlichen Versicherung gleichzeitig ein Angebot zur Vernehmung der Anwältin liegen könne. Zu beachten sei außerdem, dass eine Abgabe am 1.9. angesichts der dargelegten Gepflogenheiten nicht sorgfaltswidrig gewesen wäre. Diese Feststellung lässt sich sicher auf andere Fälle an anderen Gerichtsstandorten übertragen. Aber Vorsicht: Es kann auch vorkommen, dass die Weiterleitung zwischen den Gerichten nur einmal wöchentlich durchgeführt wird!¹⁴ (bc)

BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

KEIN DIREKTANSPRUCH NACH TOD DES VERSICHERUNGSNEHMERS

§ 115 I 1 Nr. 1 VVG gilt nicht für die Berufshaftpflichtversicherung eines Rechtsanwaltes (§ 51 BRAO), da es sich dabei nicht um eine Haftpflichtversicherung zur Erfüllung einer nach dem Pflicht-

¹³ GemS OGB, NJW 2000, 2340 mit Anm. *Borgmann*, BRAK-Mitt. 2000, 236; vgl. auch BGH, NJW-RR 2015, 624 mit Anm. *Jungk*, BRAK-Mitt. 2015, 32.

¹⁴ So zwischen Waren und Müritz, s. BGH, BRAK-Mitt. 2016, 277.

ersicherungsgesetz bestehenden Versicherungspflicht handelt.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 27.4.2018 – 8 W 19/18, VersR 2018, 810

Der Antragsteller in diesem PKH-Verfahren hatte seine angeblichen Ansprüche gegen einen inzwischen verstorbenen Anwalt direkt gegen dessen (ehemaligen) Haftpflichtversicherer gerichtet. Die diesen Ansprüchen zugrunde liegenden Vorgänge reichten zeitlich ausgesprochen weit zurück, nämlich in das Jahr 1993. Seinerzeit beschlossen der Antragsteller und seine Ehefrau, in die USA auszuwandern. Sie beauftragten einen Anwalt, einige noch offene Forderungen beizutreiben, insbesondere den Kaufpreis aus dem Verkauf ihres Hauses, und zunächst zu verwalten. 1997 kam es zu einem Besuch des Anwalts bei den Mandanten in den USA, gelegentlich dessen er zusagte, das inzwischen eingegangene Geld bei nächster Gelegenheit mitzubringen. Mehrere Jahre später, nämlich etwa Ende 2003, brach der Kontakt ab. Ende 2013 habe man dann davon erfahren, dass der Anwalt verstorben sei. Bis zur Direktklage gegen den Versicherer auf Zahlung der vereinnahmten, aber nie ausgezahlten Beträge hat es dann bis 2016 gedauert. Es hat den Anschein, als sei der Vertreter des Antragstellers hier einem durchaus verbreiteten Irrtum aufgesessen. § 115 VVG regelt den Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer des Schädigers. Dieser ist nur unter bestimmten Umständen gegeben. Da § 115 VVG systematisch den Regelungen über Pflichtversicherungen (§§ 113 ff. VVG) zuzuordnen ist, wäre als erste Voraussetzung zu beachten, dass es sich überhaupt um eine solche handelt. Zusätzlich muss es sich bei der Tatbestandsvariante in § 115 I 1 Nr. 1 um einen Anspruch handeln, dessen Erfüllung sich nach dem PflVG richtet. Das PflVG regelt allerdings lediglich die Versicherungspflicht von Kraftfahrzeugen und gilt

nicht, wie mancher eben fälschlicherweise vermutet, für sämtliche verpflichtenden Haftpflichtversicherungen.

Damit ist diese Verweisung für Ansprüche gegen den Vermögensschadenhaftpflichtversicherer eines Rechtsanwalts, dessen Versicherungspflicht sich aus § 51 BRAO ergibt, nicht einschlägig. Das hat das OLG Frankfurt auch festgestellt und dem Antragsteller daher die PKH-Bewilligung versagt, denn auch die beiden weiteren in § 115 I VVG genannten Voraussetzungen waren nicht erfüllt. Ein Direktanspruch gegen den Versicherer ist demnach auch dann möglich, wenn der Versicherer insolvent oder untergetaucht ist. Ist er aber verstorben, sieht das Gesetz die Möglichkeit für den Geschädigten, den Versicherer direkt zu verklagen, nicht vor. Diesem bleibt dann nur der Weg über die Erben. Auch das stellt das OLG nochmals ausdrücklich klar. Damit war die Rechtslage zur – fehlenden – Passivlegitimation der Antragsgegnerin schon derart eindeutig, dass eine Versagung der PKH erfolgen konnte. Überlegenswert wäre vielleicht, ob nicht der Gesetzgeber an dieser Stelle die Voraussetzungen dafür schafft, dass auch dann die Direktklage gegen den Haftpflichtversicherer möglich wird, wenn der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Klageerhebung bereits verstorben ist. Der für alle Beteiligten unbefriedigende Weg über die Erben wäre dann nicht notwendig.

Übrigens hätte es auch noch einen weiteren Grund gegeben, der die Klage von vornherein zum Scheitern gebracht hätte: Es handelte sich nämlich ersichtlich nicht um Schadenersatzansprüche, sondern um nicht versicherte Herausgabeansprüche. Verlangt der Mandant Geld vom Anwalt, das dieser anlässlich der Auftragsdurchführung erlangt hat, stützt sich dieser Anspruch auf Herausgabe des Fremdgeldes richtigerweise auf § 677 BGB. Das ist kein versicherter Haftpflichtanspruch. (bc)

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im Juli und August 2018.

BESONDERES ELEKTRONISCHES ANWALTSPOSTFACH (beA) WIEDER GESTARTET

Am 3.9. startete das beA-System¹ wieder. Die BRAK hatte es wegen gemeldeter Sicherheitsbedenken Ende Dezember 2017 vom Netz nehmen lassen. Betroffen war die beA Client-Security, die man auf seinem Computer installieren muss, um das beA (als Webanwendung)

nutzen zu können. Die BRAK-Präsidentenkonferenz hatte daraufhin beschlossen, das gesamte beA-System durch eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik empfohlene IT-Sicherheitsspezialistin, die Firma secunet Security Networks AG, überprüfen zu lassen. Die Entwicklerin des beA-Systems, die Firma Atos, führte parallel Reparaturarbeiten durch. In ihrem abschließenden Gutachten² stellte secunet die gefunde-

¹ Zu erreichen unter <https://bea-brak.de>.

² Abrufbar unter <https://bea.brak.de/sicherheit-im-bea/>; dazu BRAK-Presserklärung Nr. 18 v. 20.6.2018.

nen Schwachstellen dar. Die meisten Schwachstellen hatte Atos bereits behoben, was secunet durch Retests verifizierte. Verbliebene Schwachstellen sollten vor der Wiederinbetriebnahme, weniger problematische Schwachstellen können im laufenden Betrieb behoben werden.

Eine außerordentliche Präsidentenkonferenz der BRAK beschloss am 27.6.2018, das beA in einem zweistufigen Prozess wieder in Betrieb zu nehmen.³ Ab dem 4.7.2018 sollte die erneuerte beA Client-Security zum Download zur Verfügung stehen, am 3.9.2018 sollte das beA wieder online gehen. Zur Voraussetzung machte die Präsidentenkonferenz, dass secunet zuvor jeweils die Beseitigung bestimmter im Abschlussgutachten bezeichneter Schwachstellen bestätigt. Diese Bestätigung von secunet lag sowohl für die erste Phase⁴ als auch für die zweite Phase⁵ rechtzeitig vor.

Ab dem 4.7.2018 konnten Anwältinnen und Anwälte also die beA Client-Security downloaden und sich ggf. noch erstregistrieren. Zur technischen Vorbereitung der Wiederinbetriebnahme und zur Installation eines Sicherheitsupdates der EGVP-Komponenten musste das beA-System in den Tagen vor dem 3.9. zweimal kurzzeitig vom Netz genommen werden.⁶ Seit dem 3.9. läuft das beA-System insgesamt wieder stabil und zuverlässig. Für Gespräche sorgte zuvor noch eine im secunet-Gutachten bezeichnete Schwachstelle, die das eingesetzte Verschlüsselungsverfahren (sog. Padding-Verfahren) betrifft. Dieses Verfahren wird im gesamten EGVP-Verbund genutzt, so dass eine Behebung der Schwachstelle nur in enger Abstimmung mit der Justiz und weiteren EGVP-Partnern erfolgen kann. Die BRAK-Präsidentenkonferenz beschloss daher am 8.8.2018, dass diese Schwachstelle, anders als ursprünglich vorgesehen, im laufenden Betrieb beseitigt wird.⁷

Ausführliche Informationen zum beA finden sich auf der beA-Website und im beA-Newsletter der BRAK.⁸ Bitte beachten Sie die Hinweise zum Anwender-Support.⁹

WERTGRENZE FÜR NICHTZULASSUNGSBESCHWERDEN IN ZIVILSACHEN VERLÄNGERT

Zivilrechtliche Nichtzulassungsbeschwerden werden weiterhin nur zulässig sein, wenn der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer 20.000 Euro übersteigt. Die Verlängerung der Übergangsregelung in § 26 Nr. 8 S. 1 EGZPO durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung bis zum 31.12.2019 trat zum 1.7.2018 in Kraft.¹⁰ Zuvor fand am 14.5.2018 im Bundestags-Rechtsausschuss eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf statt, an der der Rechtsanwalt beim BGH

³ BRAK-Presseerklärung Nr. 19 v. 27.6.2018.

⁴ BRAK-Presseerklärung Nr. 20 v. 3.7.2018.

⁵ BRAK-Presseerklärung Nr. 23 v. 20.8.2018.

⁶ Nachrichten aus Berlin Nr. 17 v. 29.8.2018.

⁷ BRAK-Presseerklärung Nr. 22 v. 8.8.2018.

⁸ <https://bea.brak.de> bzw. www.brak.de/bea-newsletter.

⁹ <https://bea.brak.de/support-wegweiser/>.

¹⁰ BGBl. 2018 I 863.

Dr. Schultz als Mitglied des Ausschusses ZPO/GVG der BRAK teilnahm.

STÄRKUNG DES RECHTS DES ANGEKLAGTEN AUF ANWESENHEIT IN DER VERHANDLUNG

Zu dem im April vorgelegten Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung hat die BRAK Stellung genommen.¹¹ Sie begrüßt die Initiative des BMJV zur Umsetzung der Richtlinie 2016/343/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.3.2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren im Grundsatz. Kritisch findet die BRAK indes, dass die Richtlinie nur einen geringen Mindeststandard vorgibt. Sie hätte bereits bis zum 1.4.2018 umgesetzt werden müssen. Der Entwurf beschränkt sich daher auf die zwingend notwendigen Anpassungen der StPO an den vorgegebenen Mindeststandard. Die Konzeption hält die BRAK in weiten Teilen für überzeugend, schlägt jedoch aus ihrer Sicht notwendige Änderungen und Ergänzungen vor.

UMSETZUNG DES RECHTS AUF EHESCHLISSUNG FÜR PERSONEN GLEICHEN GESCHLECHTS

Zu dem Anfang Juni vorgelegten Referentenentwurf für ein Gesetz, mit dem die zum 1.10.2017 eingeführte Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts umgesetzt werden soll, hat die BRAK Stellung genommen.¹² Sie begrüßt das Ziel des Gesetzes, die einheitliche Umsetzung der Umwandlung von Lebenspartnerschaften in Ehen zu gewährleisten, Unklarheiten zu beseitigen und nicht mehr erforderliche Regelungen aufzuheben. Sie kritisiert jedoch: Nach nationalem Recht gilt eine Gleichstellung verschieden- und gleichgeschlechtlicher Ehen. Mit der geplanten Neufassung des Art. 17b V EGBGB wird eine Gleichstellung aber gerade nicht erreicht, denn kollisionsrechtlich sollen für gleichgeschlechtliche Ehen weiter die Sachvorschriften des registerführenden Staates gelten. Die BRAK regt zudem ergänzende Klarstellungen im FamFG an. Es fehlt hier an einer eindeutigen Normierung u.a. für die internationale Zuständigkeit (§§ 98, 103 FamFG) sowie die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (§ 107 FamFG).

RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE: AUSBILDUNGSVERGÜTUNG UND ZAHL NEUER AZUBIS

Vor Beginn des neuen Ausbildungsjahres hat die BRAK eine aktualisierte Übersicht über die von den regionalen Rechtsanwaltskammern empfohlene Ausbildungsvergütung für angehende Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notar-Fachangestellte¹³ erstellt. Die Übersicht enthält Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung im ersten, zweiten und dritten Lehrjahr. Im Vergleich zur letzten Auswertung im Jahr 2017 sind

¹¹ BRAK-Stn.-Nr. 24/2018.

¹² BRAK-Stn.-Nr. 23/2018.

¹³ Abrufbar unter https://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2018/2018_stand_juli_ausbildungsverguetungrefa_reno1.pdf.

die Durchschnittswerte für das erste Ausbildungsjahr um ca. 4,9 %, für das zweite Ausbildungsjahr um 4,7 % und für das dritte Ausbildungsjahr um 4 % gestiegen. Die Empfehlungen differieren aber weiterhin regional stark. Die Vergütungsempfehlungen sind mehrheitlich auf den Internetseiten der Kammern, meist in der Rubrik „Ausbildung“, einsehbar. Zahlen zu neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen im ersten Halbjahr 2018 hat der Bundesverband Freier Berufe e.V. veröffentlicht. Im Erhebungszeitraum wurden von den Kammern 25.766 neue Ausbildungsverträge registriert. Dies ist eine Steigerung gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 1.511 Verträge bzw. 6,2 %. Ein detaillierter Blick zeigt allerdings, dass sich deutliche Zuwächse vor allem bei den freien Heilberufen (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte) ergaben. Bei den rechts- und steuerberatenden Berufen ist das Bild hingegen divers: Azubi-Zuwächse verzeichnen Steuerberater (+2,1 %) und Notare (+3,1 %). Bei den Patentanwälten ergab sich ein starker Rückgang (-38 %). Bei Rechtsanwälten ging die Zahl der neuen Ausbildungsverträge ebenfalls deutlich zurück, nämlich um 9,4 % (Vorjahreszeitraum: 3.171 Verträge, aktuell: 3.108).

VERGÜTUNG DES ZEUGENBEISTANDS IM STRAFVERFAHREN

Die BRAK hat auf Anfrage des BVerfG zu der Verfassungsbeschwerde eines Rechtsanwalts Stellung genommen,¹⁴ der als Zeugenbeistand gerichtlich bestellt war. Für seine Tätigkeit an drei Hauptverhandlungstagen, an denen der Zeuge jeweils mehrere Stunden lang vernommen wurde, stünde ihm nach 4301 Nr. 4 VV-RVG eine Verfahrensgebühr von 200 Euro zu. Er hielt dies für unzureichend und beantragte die Bewilligung einer Pauschgebühr gem. § 51 RVG, die so festzusetzen sei, dass ihm im Ergebnis die Verfahrensgebühr für jeden der drei Verhandlungstage zugesprochen würde, also insgesamt 600 Euro. Die BRAK hält es für eine Zumu-

¹⁴ BRAK-Stn.-Nr. 25/2018.

lung, für die minimale Vergütung von 200 Euro an drei Hauptverhandlungstagen anwaltlich tätig zu sein. Allerdings müsse für den Erfolg der Verfassungsbeschwerde auch die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschritten sein; es sei daher detailliert darzulegen, in welcher Weise durch die geringe Vergütung der Kanzleibetrieb wirtschaftlich beeinträchtigt oder gar existenziell gefährdet werde. Hierzu hatte der Beschwerdeführer aber nichts vorgetragen. BRAK und DAV dringen in ihrem gemeinsamen Forderungskatalog zum anwaltlichen Gebührenrecht¹⁵ u.a. auf eine Anpassung der Vergütung für Zeugenbeistandsleistung.¹⁶

SCHUTZ VON GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN: REGIERUNGSENTWURF BESCHLOSSEN

Die Bundesregierung hat am 18.7.2018 den vom BMJV vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung beschlossen. Kernstück ist das neue Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Danach sollen Unternehmen bei unerlaubter Erlangung, Nutzung oder Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen u.a. Unterlassung und Schadensersatz geltend machen können. Zum Referentenentwurf hatte die BRAK ausführlich Stellung genommen¹⁷ und v.a. kritisiert, dass eine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen mit der besonderen anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht im Widerspruch stehen kann. Sie hatte gefordert, in § 4 des Referentenentwurfs folgenden neuen Satz 2 einzufügen: „Dies gilt nicht für Geschäftsgeheimnisse, deren unbefugtes Offenbaren nach § 203 I StGB strafbar ist.“ Diese berechnete Forderung der BRAK ist berücksichtigt worden.

¹⁵ https://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/presseerklaerungen/forderungskatalog-brak_dav_anpassung-rvg-2018_maerz_18-final.pdf.

¹⁶ S. dort auf S. 25 unter 3.2.6.; s. auch *Then*, BRAK-Magazin 2/2018, 4, 5.

¹⁷ BRAK-Stn.-Nr. 17/2018; s. auch *Kury*, BRAK-Magazin 5/2018, 6.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTINNEN HANNA PETERSEN, LL.M., UND DOREEN BARCA-CYSIQUE, LL.M., BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu europarechtlichen Themen im Juli und August 2018.

RICHTLINIENVORSCHLAG ÜBER HINWEISGEBERSCHUTZ

Die BRAK begrüßt in ihrer Stellungnahme zum Richtlinienentwurf zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden,¹ das Anliegen der Europäischen Kommission, Hinweisgeber vor Repressalien

oder sonstigen beschwerenden Maßnahmen ausreichend zu schützen. Hinweisgeber sind eine besonders wichtige Informationsquelle bei der Aufdeckung von Rechtsverstößen durch private oder öffentliche juristische Personen. Die BRAK hält aber ein Einschreiten des europäischen Gesetzgebers für nicht zwingend erforderlich und erachtet darüber hinaus den Richtlinienentwurf in einigen Punkten als kritisch.

¹ BRAK-Stn.-Nr. 26/2018.

So sieht die BRAK es als kritisch an, dass auch der gutgläubige oder fahrlässig irrende Hinweisgeber einen vollen Schutz genießen soll. Des Weiteren kritisiert die BRAK, dass der persönliche Anwendungsbereich des Vorschlags berufsbedingte oder gesetzliche Verschwiegenheitspflichten außer Acht lässt. Zwar wird in einem Erwägungsgrund des Vorschlags vorgeschlagen, dass der Schutz gesetzlicher und sonstiger beruflicher Vorrechte, wozu auch das Mandatsgeheimnis gehört, nach nationalem Recht unberührt gelassen werden soll, jedoch genießen Erwägungsgründe nicht den gleichen rechtlichen Stellenwert wie die Artikel. Damit der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Informationen nicht durch einen Hinweis offengelegt werden, schlägt die BRAK vor, die Vertraulichkeit im Rahmen einer berufsbedingten oder gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht in dem Richtlinienentwurf hervorzuheben.

Im Europäischen Parlament wurde kurz vor der Sommerpause der Berichtsentwurf der französischen Berichterstatterin *Virginie Rozière* zu diesem Richtlinienentwurf im Rechtsausschuss (JURI) vorgestellt. Dieser sieht einen noch umfangreicheren Schutz von Hinweisgebern vor als der Richtlinienentwurf, ohne dabei angemessene Schranken zum Schutz vor ungerechtfertigten Anzeigen und Bloßstellungen Dritter zu setzen. Insbesondere schafft der Berichtsentwurf das vom Richtlinienentwurf vorgesehene dreistufige Meldeverfahren ab, wonach der Hinweisgeber sich zunächst an interne und, wenn dies nicht möglich ist, an eine hierfür einzurichtende staatliche Stelle wenden muss, bevor er sich an die Öffentlichkeit wenden darf. Die BRAK sprach sich vehement gegen die im Berichtsentwurf vorgesehenen grundrechtswidrigen Änderungsanträge aus.

AUSKUNFTSERSUCHEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments (IMCO) hat am 12.7.2018 seinen Bericht zum Verordnungsvorschlag zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für Auskunftersuchen der Kommission an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen in Bezug auf den Binnenmarkt und damit verbundene Bereiche verabschiedet. Der Vorschlag, insbesondere dessen Rechtsgrundlage, ist seit seiner Veröffentlichung sehr umstritten. Die BRAK hatte in ihrer Stellungnahme zu diesem Vorschlag² unter anderem erhebliche Bedenken bezüglich der Unbestimmtheit der Voraussetzungen für die sanktionsbewehrte Verpflichtung, Informationen zu erteilen, sowie zur Einbindung von Unternehmen, deren Tätigkeit der anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt, geäußert. Der Juristische Dienst des Europäischen Parlaments kam in einem Rechtsgutachten zu dem Schluss, dass Art. 337 AEUV eine ausreichende Rechtsgrundlage darstellt und es keiner weiteren bereichsspezifischen Rechtsgrundlage bedürfe. Die Abgeordneten des IMCO nahmen auf Grundlage dieses Gut-

achtens am 12.7.2018 zwei Änderungsanträge an, mit denen die Rechtsgrundlage des Verordnungsvorschlags auf Art. 337 AEUV beschränkt wurde. Da dieser Artikel vorsieht, dass die Rahmenbedingungen für Auskunftersuchen der Europäischen Kommission vom Rat der EU festgelegt werden, würde das Europäische Parlament im weiteren Legislativverfahren keine Rolle mehr spielen. Der Bericht muss noch vom Plenum des Europäischen Parlaments gebilligt werden.

MODERNISIERUNG DER VERBRAUCHERRECHTE

Für den am 11.4.2018 als Teil des Verbraucherschutzpakets veröffentlichten Richtlinienentwurf bezüglich einer besseren Durchsetzung und der Modernisierung des Verbraucherrechts hat der im Europäischen Parlament federführende Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) Ende Juli einen Berichtsentwurf mit Änderungsvorschlägen zum Richtlinienentwurf veröffentlicht. Zuständig ist der britische MdEP *Daniel Dalton* (Fraktion der Europäischen Konservativen und Reformen), der den Richtlinienentwurf begrüßt. Er befasst sich insbesondere mit den Änderungen des in RL 2011/83/EG geregelten Widerrufsrechts. Art. 13 der Richtlinie sieht bisher vor, dass Unternehmer im Widerrufsfall die Rückzahlung verweigern können, bis sie die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er sie zurückgeschickt hat. Nach dem Vorschlag soll die Verpflichtung der Unternehmer, eine Rückzahlung an den Verbraucher zu leisten, allein auf der Grundlage des Nachweises, dass die Waren an den Unternehmer zurückgeschickt wurden, gestrichen werden, da sie ansonsten gezwungen sind, eine Rückzahlung zu leisten, bevor sie die Waren erhalten und Gelegenheit hatten, diese in Augenschein zu nehmen. Diesen Änderungsvorschlag lehnt der Berichterstatter ab. Darüber hinaus schlägt er eine Klarstellung hinsichtlich der Verwendung der Einnahmen aus Geldbußen durch Verstöße gegen die Vorschriften der RL 2005/29/EG und der RL 2011/83/EG vor. Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass die aus den Geldbußen erhaltenen Einnahmen durch den Mitgliedstaat für Verbraucherschutzzwecke eingesetzt werden.

EINSATZ DIGITALER WERKZEUGE UND VERFAHREN IM GESELLSCHAFTSRECHT

Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI) hat Ende Juli seinen Berichtsentwurf zum Richtlinienentwurf im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht veröffentlicht. Der Berichterstatter *Tadeusz Zwiefka* (EVP/Polen) hat 24 Änderungsvorschläge zu dem Kommissionsvorschlag vorgelegt. Insbesondere schlägt er vor, dass die Authentizitätsprüfung von vorgelegten Informationen und Dokumenten zur Gesellschaftsgründung dem nationalen Recht unterliegen soll. Die Mitgliedstaaten sollen eigene Regeln festlegen, die Sicherheitsmaßnahmen festlegen, um sicherzustellen, dass die Dokumente und Informationen der Wahrheit entsprechen. Ebenso

² BRAK-Stn.-Nr. 08/2018.

schlägt er eine detailliertere Definition der Registrierung vor, welche unter anderem die Identifikation des

Antragsstellers, die Erstellung der Statuten der Gesellschaft sowie den Eintrag in das Register enthalten soll.

DIE BRAK INTERNATIONAL

**RECHTSANWÄLTINNEN DR. VERONIKA HERRER, LL.M. UND KEI-LIN TING-WINARTO UND
RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN, BRAK, BERLIN**

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im Juli und August 2018.

HOSPITATIONSPROGRAMM FÜR JUNGE RECHTSANWÄLTE AUS MITTEL-, OST- UND SÜDOSTEUROPA DER IRZ E.V.

Das 25. Multilaterale Hospitationsprogramm der IRZ e.V. für junge Rechtsanwälte aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa hat am 23.8.2018 in Königswinter begonnen. 17 Teilnehmer aus acht Ländern sind in dem Programm vertreten. Das Hospitationsprogramm beinhaltet ein zweiwöchiges Einführungsseminar mit Vorträgen zu den relevanten Rechtsgebieten, eine vierwöchige Hospitation der Teilnehmer in deutschen Kanzleien sowie ein Abschlussseminar. Die BRAK beteiligte sich sowohl finanziell als auch personell durch die Vortragstätigkeit von RA Dr. Marcel Krengel und des zuständigen Mitglieds der Geschäftsführung zum anwaltlichen Berufsrecht, zur Organisation der Anwaltschaft und zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht an diesem Programm, um so die zukünftige Anwaltstätigkeit der jungen europäischen Rechtsanwälte zu unterstützen.

BESUCH EINER DELEGATION DER NATIONALEN RICHTERAKADEMIE DER VR CHINA

Am 3.7.2018 besuchte eine Delegation der Nationalen Richterakademie der VR China die BRAK. Es fand im Rahmen dessen ein Fachgespräch zum Thema „Schutz schwacher Verfahrensbeteiligter“ statt. Teilgenommen hat auch der Rechtsberater des Deutsch-Chinesischen Programms Rechtsberatung der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH Sebastian Müller. Die Teilnehmer erörterten mit dem zuständigen Mitglied der Geschäftsführung die deutsche Form der Prozesskostenhilfe. Hierbei war den Teilnehmern wichtig, die Perspektive und die praktische Tätigkeit der Anwaltschaft näher kennenzulernen.

INTERNATIONAL MALAYSIA LAW CONFERENCE

Vom 14.–17.8.2018 fand die International Malaysia Law Conference (IMLC) in Kuala Lumpur statt. Die internationale Konferenz wurde von mehreren nationalen Rechtsanwaltskammern begleitet. Die Konferenz, welche alle zwei Jahre stattfindet, umfasste eine Vielzahl von Themenbereichen zum Recht. Die BRAK übernahm

die Organisation des Bereichs Datenschutz. RA Klaus Brisch hielt hierzu für die BRAK einen Vortrag.

SEMINAR MIT DER VIETNAM BAR FEDERATION

Am 23./24.8.2018 fand ein Workshop mit der Vietnam Bar Federation statt. Ausgerichtet wurde die Veranstaltung durch die IRZ e.V. Gefördert wurde diese durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und die BRAK. An dieser nahmen für die BRAK RA Otmar Kury und RA Prof. Dr. Jan Bockemühl teil. Thema der Veranstaltung war die anstehende Reform des Strafrechts in Vietnam. Hierbei wurden Grundlagen des Straf- sowie Strafprozessrechts erörtert.

18. SYMPOSIUM IM RAHMEN DES DEUTSCH-CHINESISCHEN RECHTSSTAATSDIALOGS

Im Berichtszeitraum fand das 18. Symposium im Rahmen des Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialogs in Trier statt. Der Dialog geht auf einen Vorschlag der Bundesregierung aus dem Jahr 1999 zurück. Er beruht auf der Vereinbarung zum Austausch und der Zusammenarbeit im Rechtsbereich, die am 30.6.2000 von beiden Regierungen unterzeichnet wurde. Ein wesentliches Element des Rechtsstaatsdialogs sind die jährlich abwechselnd in Deutschland und China stattfindenden Rechtsstaatsymposien, die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Rechtsamt des Staatsrates der VR China durchgeführt werden. Thema des diesjährigen Symposiums war „Entwicklung eines staatlichen Systems der Rechtsdienstleistungen“.

BRAK-Vizepräsident RAuN Dr. Ulrich Wessels (seit dem 14.9.2018: BRAK-Präsident) und der Sprecher der Geschäftsführung nahmen am Symposium teil. Der Begrüßungsabend wurde von der BRAK und dem DAV ausgerichtet. Diesen eröffnete RAuN Dr. Ulrich Wessels mit einer Rede über den Zugang zum Recht. Darin hob er das Memorandum beider Länder über die Vertiefung des Austauschs und der Aus- und Fortbildung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und öffentlichen Notarinnen und Notaren hervor. Der Rechtsstaatsdialog wurde eröffnet durch Bundesjustizministerin Dr. Katarina Barley. Teilnehmer waren u.a. der Justizminister der VR China Fu Zhenghua, der Botschafter der VR China Shi Mingde, der Gesandte der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der VR China Jo-

hannes Regenbrecht und die Leiterin der Abteilung Naher Osten, Asien, Lateinamerika und Südosteuropa im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Prof. Dr. Claudia Warning. Themen des Dialogs waren der Zugang zum Recht: Information über das Recht, Rechtsberatung, Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe sowie außergerichtliche Konfliktlö-

sungen (Mediation, Schlichtung etc.). Zunächst fanden einführende Impulsreferate statt. Sodann wurden Arbeitsgruppensitzungen durchgeführt. Der Vorsitzende des BRAK-Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung, RA Michael Plassmann, führte sodann mit der chinesischen Delegation ein Fachgespräch über Mediation in Deutschland.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 7. Sitzung der 6. Satzungsversammlung findet am 26.11.2018 in Berlin statt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

PFLICHT ZUR ABRECHNUNG

BRAO § 43a II; BORA § 23; RVG § 9; BGB § 666

* Ein Rechtsanwalt ist zur Rechenschaftslegung über erhaltene Vorschüsse verpflichtet. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen seines Mandanten geht das Recht, diesen Anspruch geltend zu machen, auf den Insolvenzverwalter über.

BGH, Beschl. v. 18.6.2018 – AnwZ (Brfg) 61/17

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. war seit 2004 im Bezirk der Bekl. zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Er wurde (...) 2011 von einer Mandantin „in Sachen Schuldangelegenheiten“ beauftragt. Am selben Tag unterzeichnete die Mandantin zum Zwecke der Schuldenbereinigung einen Dienstleistungsvertrag mit einem „H.-Institut“, nach welchem sie monatliche Zahlungen von 70 Euro zu leisten hatte; 50 Euro sollten treuhänderisch für Gläubiger der Schuldnerin verwahrt werden, während 20 Euro für Verwaltungskosten bestimmt waren. (...) Am xxx2014 stellte der Kl. der Mandantin für die Vorbereitung eines Insolvenzantrags insgesamt 3.165,88 Euro in Rechnung. Am 5.2.2015 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Mandantin eröffnet und RAin K.G. zur Insolvenzverwalterin bestellt.

[2] Die Verwalterin forderte den Kl. vergeblich zur Abrechnung der von ihm vereinnahmten Gelder auf. Mit Bescheid v. 27.1.2017 erteilte die Bekl. dem Kl. eine berufsrechtliche Belehrung wegen einer Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Abrechnung gem. § 23 BORA. Die Klage gegen diesen Bescheid ist erfolglos geblieben. Nunmehr beantragt der Kl. die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des AGH.

[3] II. Der Antrag des Kl. ist nach § 112e S. 2 BRAO, § 124a IV VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Er bleibt jedoch ohne Erfolg.

[4] 1. Ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 1 VwGO) bestehen nicht. Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird (BGH, Beschl. v. 29.12.2016 – AnwZ (Brfg) 36/16, Rn. 3; v. 15.12.2017 – AnwZ (Brfg) 11/17, Rn. 3). Daran fehlt es hier.

[5] a) Der Kl. vertritt weiterhin die Ansicht, nur gegenüber seiner Mandantin, nicht auch gegenüber der Verwalterin im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Mandantin zur Erteilung einer ordnungsgemäßen Abrechnung über gezahlte Vorschüsse verpflichtet zu sein. Dies trifft nicht zu.

[6] aa) Der Anwalt ist gem. § 9 RVG berechtigt, einen angemessenen Vorschuss für bereits entstandene und

voraussichtlich noch entstehende Gebühren und Auslagen zu fordern (vgl. etwa BGH, Urt. v. 8.5.2014 – IX ZR 219/13, WM 2014, 1082 Rn. 10). Gemäß § 675 I, § 666 BGB ist er zur Rechenschaftslegung über die erhaltenen Vorschüsse verpflichtet. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mandanten geht das Recht, diesen Anspruch geltend zu machen, gem. § 80 I InsO auf den Insolvenzverwalter über (BGH, Urt. v. 30.11.1989 – III ZR 112/88, BGHZ 109, 260, 263 f. zu § 6 KO). Die Vorschrift des § 23 BORA erhebt die vertraglichen Auskunfts- und Rechenschaftspflichten des Anwalts in den Rang einer Berufspflicht (von Seltsmann, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 23 BORA Rn. 1), ändert jedoch nichts an der Zuordnung des Anspruchs zum Vermögen des Mandanten und an der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters über Ansprüche, die zur Insolvenzmasse gehören. Eine der Mandantin persönlich erteilte Abrechnung war zur Erfüllung des zur Insolvenzmasse gehörenden Anspruchs ungeeignet (vgl. § 81 InsO).

[7] bb) Die anwaltliche Schweigepflicht des Kl. aus § 43a II BRAO, § 2 BORA steht seinen Auskunfts- und Rechenschaftspflichten gegenüber der nach § 80 InsO verwaltungs- und Verfügungsbefugten Insolvenzverwalterin nicht entgegen.

Mit der Insolvenz des Mandanten geht die Dispositionsbefugnis des „Geheimnisherrn“, soweit Angelegenheiten der Masse betroffen sind, auf den Verwalter über. Gegenteiliges folgt nicht aus der vom Kl. angeführten Vorschrift des § 97 I InsO, nach welcher der Schuldner gegenüber dem Verwalter über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben hat. Aus dieser Auskunftspflicht hat der BGH gerade hergeleitet, dass der Schuldner nicht berechtigt ist, Dritte wegen ihnen anvertrauter Geheimnisse von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Aus Rechten des Insolvenzschuldners kann der Anwalt deshalb keine Einwendungen gegen das Auskunftsverlangen des Verwalters herleiten (BGH, Urt. v. 30.11.1989, a.a.O., S. 270 zu § 100 KO; Nassall, KTS 1988, 633, 642 f.; Feuerich/Weyland/Schwärzer, BRAO, 9. Aufl., § 44 BRAO Rn. 35; Uhlenbruck/Zipperer, InsO, 14. Aufl., § 97 Rn. 5).

[8] cc) Das Grundrecht des Kl. aus Art. 12 GG ist nicht verletzt. Die Vorschrift des § 666 BGB in ihrer berufsrechtlichen Ausformung durch § 23 BORA betrifft die Berufsausübung des Rechtsanwalts und ist als Ergänzung der Vorschusspflicht des Mandanten gem. § 9 RVG durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt.

[9] b) Die Bekl. war für den Erlass der missbilligenden Belehrung zuständig (§ 33 III 1 Nr. 1 BRAO). Darauf, dass der Kl. seine Kanzlei nach Erlass des angefochtenen Bescheids und nach Zustellung der Klage im vorliegenden anwaltlichen Verwaltungsstreitverfahren, nämlich am 10.7.2017, in den Bezirk der RAK K. verlegt hat,

kommt es nicht an. Die RAK K. braucht dem Verfahren nicht gem. § 32 I 1 BRAO, § 3 III VwVfG zuzustimmen. Das Verwaltungsverfahren endete mit dem Erlass des angefochtenen Bescheids (§ 32 I 1 BRAO, § 9 VwVfG). In der Kommentarliteratur wird zwar vertreten, dass das Verwaltungsverfahren erst mit der Rechtskraft des Verwaltungsverfahrens seinen Abschluss finde (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 18. Aufl., § 3 Rn. 49). Auch nach dieser Ansicht bleibt jedoch bei einem Wechsel der behördlichen Zuständigkeit im Klageverfahren die zuletzt bestehende örtliche Zuständigkeit maßgebend (Kopp/Ramsauer, a.a.O., Rn. 53).

[10] 2. Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist die Rechtssache nicht auf (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 2 VwGO). Dieser Zulassungsgrund setzt voraus, dass die Rechtssache wegen einer erheblich über dem Durchschnitt liegenden Komplexität des Verfahrens oder der ihr zu Grunde liegenden Rechtsmaterie in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht und sich damit von den üblichen verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen deutlich abhebt (BGH, Beschl. v. 17.3.2016 – AnwZ (Brfg) 6/16, Rn. 5 m.w.N.). Das ist hier nicht der Fall. Insbesondere ist die vom Kl. aufgeworfene Frage der anwaltlichen Schweigepflicht im Verhältnis zum Verwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mandanten geklärt.

[11] 3. Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 4 VwGO) ist nicht hinreichend dargelegt. (...)

[12] 4. Der Kl. legt keinen Verfahrensmangel dar, auf dem das Urteil des AGH beruhen könnte (§ 112e S. 2 BRAO, § 124 II Nr. 5 VwGO).

[13] a) Der Kl. beanstandet unrichtige Feststellungen des angefochtenen Urteils dazu, welche Zahlungen zu welchen Zwecken geleistet worden seien, welche Verpflichtungen die Mandantin eingegangen sei, welche Abrechnungen sie, die Mandantin, der Verwalterin vorgelegt habe und welcher Zahlungsweg vereinbart worden sei. Alles dies ist nicht entscheidungserheblich. Gegenstand der missbilligenden Belehrung ist nur die gegen § 23 BORA verstößende Weigerung des Kl., die erhaltenen Vorschüsse gegenüber der Verwalterin im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Mandantin abzurechnen.

[14] b) Der Kl. beanstandet schließlich, dass das Urteil des AGH entgegen § 116 II VwGO nicht innerhalb von zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung vollständig der Geschäftsstelle übermittelt worden sei. In verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen beträgt die Frist des § 116 II VwGO ebenso wie diejenige des § 117 IV VwGO fünf Wochen (§ 112c II 2 BRAO). Die Frist von fünf Wochen ist zwar ebenfalls nicht eingehalten worden. Dies stellt jedoch keinen Mangel dar, auf welchem das Urteil beruhen kann. Nach dem Vermerk der Geschäftsstelle ist das von allen mitwirkenden Richtern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entschei-

dungsgründe am Tag der mündlichen Verhandlung auf die Geschäftsstelle gelangt. Nach dem Rechtsgedanken des § 117 IV 2 VwGO ist die Frist damit gewahrt worden (vgl. *Kopp/Schenke*, VwGO, 23. Aufl., § 116, Rn. 11). Das vollständige, erneut von allen Richtern unterschriebene Urteil ist am 14.9.2017 auf der Geschäftsstelle eingegangen.

NE BIS IN IDEM

BORA § 23; StPO § 264; GG Art. 103 III

* 1. Einer Verurteilung wegen desselben anhaltenen Unterlassens steht der in Art. 103 III GG verankerte Grundsatz *ne bis in idem* entgegen. Dieser verbietet, gegen denselben Täter wegen derselben prozessualen Tat i.S.v. § 264 StPO ein erneutes Strafverfahren durchzuführen.

* 2. Wenn ein Rechtsanwalt nach Mandatsbeendigung keine unverzügliche Abrechnung über den Gebührenvorschuss erteilt hat, stellt dies ein als Dauerdelikt zu wertendes Unterlassen dar, da ein andauernder rechtswidriger Zustand pflichtwidrig nicht beseitigt und dieser Zustand dann willentlich aufrechterhalten wird. Eine erneute Verurteilung darf nicht lediglich die Strafe für (denselben) weiterhin gezeigten Ungehorsam sein. Es bedarf der Feststellung einer über den ursprünglich gefassten, jedoch abgeurteilten Tatentschluss hinausgehenden Vorsatzbetätigung nach der Ursprungsverurteilung als Grundlage einer schuldgerechten erneuten Verurteilung.

Niedersächsischer AGH, Beschl. v. 14.8.2018 – AGH 2/18 (I 1)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

UNVEREINBARE TÄTIGKEIT BEI EINER BANK

BRAO § 14 II Nr. 8

* 1. Die Frage, ob eine nichtanwaltliche Tätigkeit mit dem Beruf eines Rechtsanwalts und seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege vereinbar ist, beantwortet sich nach den zu § 7 Nr. 8 entwickelten Kriterien. Die anwaltliche Unabhängigkeit gefährdende Interessenkollisionen liegen bei all jenen unternehmerischen Aktivitäten nahe, die in besonderer Weise die Möglichkeit bieten, aus der anwaltlichen Tätigkeit stammende Informationen zweckwidrig zu nutzen.

* 2. Bei einem „Senior-Spezialberater Vermögen für Generationen in der Abteilung Vertriebsmanagement“ einer Bank reicht die abstrakte Gefahr einer Interessenverknüpfung aus, um die Voraussetzungen des § 14 II Nr. 8 zu erfüllen, da die tatsächlich bestehenden Möglichkeiten des Berufsträgers aus Sicht der Rechtsuchenden das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden.

* 3. Der Mitarbeiter einer Bank, der zunächst im Rahmen seiner Tätigkeit für diese Bank deren Finanzprodukte und deren Tätigkeiten vorstellt und insofern akquisitorisch bewirbt, wird nicht in einem zweiten Schritt, wenn es um die Ausgestaltung der einzelnen Tätigkeiten geht, unabhängig von den Interessen seines Arbeitgebers agieren können.

Niedersächsischer AGH, Ur. v. 23.4.2018 – AGH 5/17 (II 4/32)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Der AGH Berlin (BRAK-Mitt. 2016, 255) hat entschieden, dass die Tätigkeit als Vermittler von Kapitalanlagen mit dem Anwaltsberuf grundsätzlich unvereinbar ist, weil sich hier die Gefahr von Interessenkollisionen deutlich abzeichnet. Unerheblich ist, dass ein Rechtsanwalt nicht selbstständig bei der Vermittlung von Kapitalanlagen tätig wird, sondern bei einer Gesellschaft als Geschäftsführer angestellt ist. Als Geschäftsführer hat der Berufsträger zumindest mittelbar ein persönliches Interesse an vorteilhaften Geldabschlüssen der Gesellschaft.

ÜBERSENDUNG EINES SCHRIFTSATZES AN DIE STAATSANWALTSCHAFT

BRAO §§ 43, 43a II, 113; StGB § 203 I Nr. 3

Ein Rechtsanwalt, der einen in einem Betreuungsverfahren gefertigten Schriftsatz mit persönlichen und wirtschaftlichen Daten der Verfahrensbeteiligten im Rahmen einer Strafanzeige zu einem Sachverhalt, der nicht Gegenstand des Betreuungsverfahrens ist, bei der Staatsanwaltschaft einreicht, kann seine Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a II BRAO) verletzen und unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren (§ 203 I Nr. 3 StGB). Die Pflichtverletzung kann mit der Verhängung einer Geldbuße als anwaltsgerichtlichen Maßnahme zu ahnden sein.

AGH Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 2.2.2018 – 2 AGH 12/17

AUS DEN GRÜNDEN:

I.1. Die Generalstaatsanwaltschaft Hamm hat RA T mit Anschuldigungsschrift v. 5.1.2017 angeschuldigt, sich in H am 17.3.2014 innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, nicht würdig erwiesen zu haben, indem er unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis, offenbart hat, das ihm als Rechtsanwalt anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Die Generalstaatsanwaltschaft legte dem angeschuldigten Rechtsanwalt Folgendes zur Last:

„Der Angeschuldigte erstattete unter dem 17.3.2014 unter dem Zeichen ... Strafanzeige bei der Staatsanwalt-

schaft Essen gegen I2 wegen aller in Betracht kommenden Delikte. Hintergrund der Strafanzeige war die Abberufung des Angeschuldigten als Betreuer der Zeugin M in H und die Übernahme der Betreuung durch den Zeugen I2. Seiner Strafanzeige fügte der Angeschuldigte ein Schreiben seinerseits v. 7.11.2011 an das AG Essen in dem Betreuungsverfahren T4 unter seinem Zeichen ... bei und nahm hierauf wie folgt Bezug: „Anliegend überreiche ich Kopie meiner Beschwerdeschrift in einer Sache T2, die den Hintergrund erhellt.“ Der beigefügte Schriftsatz enthielt umfangreiche Angaben zu den persönlichen Verhältnissen und der Vermögenssituation seines Mandanten T2 sowie der Betreuung T4 und stand in keinerlei erkennbarem Zusammenhang zu der Strafanzeige gegen den Zeugen I2; insbesondere bestand keine Identität hinsichtlich der bestellten Betreuer.“

2. Das AnwG für den Bezirk der RAK Hamm (Urt. v. 28.6.2017 – 2 AnwG 03/2017 (EV 579/16)) hat in dem angefochtenen Urteil Folgendes für Recht erkannt:

Gegen RA T wird eine Geldbuße i.H.v. 5.000 Euro verhängt. RA T werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

3. Mit Schriftsatz v. 27.7.2017 hat RA T Berufung eingelegt, die er mit Schriftsatz v. 31.7.2017 näher begründete. Die zulässige Berufung des Angeschuldigten hatte nur hinsichtlich der Höhe der Geldbuße Erfolg.

II.1. [...]

2. Der Senat hat in der Berufungshauptverhandlung v. 2.2.2018 zur Sache folgende Feststellungen getroffen:

Der Angeschuldigte ist berufsrechtlich bereits mehrfach in Erscheinung getreten:

(a) Am 9.1.2009 hat die RAK Hamm dem angeschuldigten Rechtsanwalt eine Rüge wegen irreführender Angaben gem. §§ 43, 43b BRAO erteilt.

(b) Am 10.4.2013 hat die RAK dem Angeschuldigten eine weitere Rüge wegen erneuter Verwendung der Angabe auf dem Briefbogen „vertretungsberechtigt bei allen Oberlandesgerichten und bei allen Amts- und Landgerichten“ erteilt, die vom AnwG Hamm (Beschl. v. 18.11.2013 – AR 4/13) bestätigt wurde.

(c) Am 15.5.2013 hat die RAK Hamm dem angeschuldigten Rechtsanwalt wegen Verstoß gegen den Sachlichkeitsgrundsatz eine weitere Rüge erteilt. Der Angeschuldigte hatte in einer für den Mandanten T2 erhobenen Klage im Berufungsverfahren mit Schriftsatz v. 14.12.2012 dem OLG Hamm Rechtsbeugung oder Unfähigkeit vorgeworfen.

(d) Ebenfalls am 15.5.2013 hat die RAK Hamm dem Angeschuldigten eine Rüge wegen Unsachlichkeit erteilt, da der Angeschuldigte Frau Richter in I mit Schriftsatz v. 20.11.2012 vorgeworfen hatte, sie betreibe ein „verfassungswidriges Ausnahmegericht“.

(e) Am 7.5.2014 hat die RAK Hamm dem Angeschuldigten eine weitere Rüge erteilt, da RA T wiederum irreführende Angaben auf dem Briefbogen gem. §§ 43, 43b BRAO, § 10 BORA geführt hat. Der Angeschuldigte hat-

te den Eindruck erweckt, RA T3 sei noch in seiner Kanzlei tätig. Das AnwG Hamm (Beschl. v. 20.2.2015 – AR 6/14) hat den Antrag des RA T auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen.

(f) Am 5.11.2014 hat die RAK Hamm dem Angeschuldigten erneut wegen Verstoßes gegen § 43b BRAO, § 6 BORA eine Rüge erteilt, da der Rechtsanwalt erneut Angaben auf dem Briefbogen „vertretungsberechtigt bei allen Oberlandesgerichten und allen Amts- und Landgerichten“ und „zugelassen bei allen Oberlandesgerichten seit dem Jahre 2000“ geführt hatte.

3. RA T erstattete unter dem 17.3.2014 in einem gegen ihn selbst gerichteten Ermittlungsverfahren 29 Js 183/14 unter dem Zeichen ... Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Essen gegen I2 wegen aller in Betracht kommenden Delikte. Hintergrund der Strafanzeige war die Abberufung des Angeschuldigten als Betreuer der Frau M in H und die Übernahme der Betreuung durch den Zeugen I2, mit dem es zu Streitigkeiten kam. Seiner Strafanzeige fügte der Angeschuldigte ein Schreiben seinerseits v. 7.11.2011 an das AG Gelsenkirchen in dem Betreuungsverfahren T4, in dem er sich für den Ehemann T2 bestellt hatte, unter seinem Zeichen ... bei und nahm hierauf wie folgt Bezug: „Anliegend überreiche ich Kopie meiner Beschwerdeschrift in einer Sache T2, die den Hintergrund erhellt.“ Unmittelbar auf diesen Satz folgte die Unterschrift des angeschuldigten Rechtsanwalts.

Der beigefügte Schriftsatz enthielt umfangreiche Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen seines Mandanten T2, einschließlich konkreter Kontostände, den Streitigkeiten zwischen den Eheleuten T2, einer anhängigen Klage des Mandanten T2 gegen seine Ehefrau sowie der Betreuung T4. Der Schriftsatz stand in keinerlei erkennbarem Zusammenhang zu der Strafanzeige gegen den Zeugen I2; insbesondere bestand keine Identität hinsichtlich der bestellten Betreuer.

III. Die Feststellungen unter II. beruhen auf den eigenen glaubhaften Angaben des Angeschuldigten sowie den in der Berufungshauptverhandlung erörterten Schriftstücken. Der Schriftsatz des angeschuldigten Rechtsanwalts v. 17.3.2014 im Ermittlungsverfahren 29 Js 183/14 an die Staatsanwaltschaft Essen wurde auszugsweise verlesen. Die Anlage zu dieser Strafanzeige, nämlich die Beschwerdeschrift v. 7.11.2011, wurde verlesen. Zu den genannten Schriftsätzen hat der Angeschuldigte in der Berufungshauptverhandlung vor dem Senat glaubhaft erklärt, diese Schreiben diktiert und unterschrieben zu haben. Er habe aber grundsätzlich in seiner Kanzlei angeordnet, dass in Anlagen aus anderen Verfahren die Namen durch die Mitarbeiterinnen zu schwärzen seien. Dies sei hinsichtlich der Anlage zur Strafanzeige v. 17.3.2014 versehentlich nicht erfolgt. Er habe auch nicht kontrolliert, ob die Schwärzung durchgeführt worden sei. Dies sei Sache der Mitarbeiterinnen. Dies prüfe er als Anwalt nicht selbst. Im Übrigen hat der Angeschuldigte ausgeführt, er habe

den Schriftsatz bei der Staatsanwaltschaft eingereicht; diese sei nicht „Dritter“. Weiterhin hat der Angeschuldigte gemeint, der Schriftsatz habe nur Rechtsausführungen enthalten, aber keine geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen. (...)

V.1. Das AnwG hat zutreffend die Erklärungen des Angeschuldigten als Berufspflichtverletzung gewertet sowie zurecht eine Geldbuße als anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängt, die allerdings aufgrund der in der Berufungsverhandlung erstmals bekannt gewordenen Einkommensverhältnisse des angeschuldigten Rechtsanwalts, die das AnwG nicht kennen konnte, herabzusetzen war. Gemäß § 43 BRAO hat der Rechtsanwalt seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen.

Bei der Regelung des § 43 BRAO handelt es sich um eine Generalklausel (so *Prütting*, in: *Henssler/Prütting*, BRAO – Kommentar, 4. Aufl., München, 2014, § 43 Rn. 18). Zu Recht weist *Prütting* darauf hin, dass eine Generalklausel von der Weite und der Unbestimmtheit des § 43 BRAO nicht unmittelbar zur Subsumption geeignet sei. Vielmehr müsse sie entweder durch Spezialgesetze oder durch die Rechtsprechung konkretisiert werden (so *Prütting*, in: *Henssler/Prütting*, § 43 BRAO Rn. 19).

2. Vorliegend hat der Senat berücksichtigt, dass der Angeschuldigte konkret gegen zwei Normen verstoßen hat, nämlich (a) Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht gem. § 43a II BRAO sowie (b) Verletzung von Privatgeheimnissen gem. § 203 I Nr. 3 StGB.

(a) Verschwiegenheitspflicht, § 43a II BRAO

Der Rechtsanwalt ist gem. § 43a II 1 BRAO zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist, § 43a II 2 BRAO. Dies gilt gem. § 43a II 3 BRAO nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Schriftsatz v. 7.11.2011 an das AG Gelsenkirchen in dem Betreuungsverfahren T2 wurde vom Angeschuldigten in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt gefertigt. Er enthielt Tatsachen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Personen T2 und T4. Diese waren dem Angeschuldigten auch in Ausübung seines Berufes bekannt geworden, so dass er zur Verschwiegenheit verpflichtet war. Herr T2 war Mandant des angeschuldigten Rechtsanwalts, was sich eindeutig aus der Formulierung des Schreibens v. 7.11.2011 ergibt.

Gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit hat er dadurch verstoßen, dass er diesen Schriftsatz v. 7.11.2011 im Rahmen der Strafanzeige v. 17.3.2014 bei der Staatsanwaltschaft Essen eingereicht hat.

Der Angeschuldigte wendet ein, dass die von ihm angeordnete Schwärzung versehentlich nicht vorgenommen

worden sei. Ungeachtet dessen, ob man dieser Einlassung des Angeschuldigten rein tatsächlich folgt, so wäre er verpflichtet gewesen, vor Unterschrift unter die Strafanzeige und somit vor Einreichung bei der Staatsanwaltschaft zu überprüfen, ob sein Personal die behauptete Weisung, Schwärzungen in dem Schriftsatz vorzunehmen, tatsächlich ausgeführt hat. Es spricht aber einiges dafür, dass es sich nicht um ein Versehen handelt. In der Strafanzeige heißt es in den Zeilen vor der Unterschrift des angeschuldigten Rechtsanwalts ausdrücklich: „Anliegend überreiche ich Kopie meiner Beschwerdeschrift in der Sache T2, die den Hintergrund erhellt.“ Selbst wenn die Schwärzungen in der Anlage zur Strafanzeige v. 17.3.2014 vorgenommen worden wären, so wäre aus dem Text der Strafanzeige ersichtlich, auf wen sich der anliegende Schriftsatz bezog und welche persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Anlage dokumentiert werden.

Weiterhin hat der Senat berücksichtigt, dass eine Berufspflichtverletzung i.S.d.

Fahrlässigkeit genügt

§ 43a II BRAO auch fahrlässig begangen werden kann (so *Henssler*, in: *Henssler/Prütting*, § 43a BRAO Rn. 61). Jedenfalls Fahrlässigkeit ist vorliegend gegeben, da der angeschuldigte Rechtsanwalt den Schriftsatz unterzeichnet hat, ohne die gebotene Überprüfung der Schwärzung durchgeführt zu haben. Eine Anonymisierung lässt den Status als Geheimnis entfallen (so *Henssler*, in: *Henssler/Prütting*, § 43a BRAO Rn. 45; AnwG Köln, Beschl. v. 20.5.2009 – 10 EV 330/07, AnwBl. 2009, 792, 793). Daran fehlte es hier aber gerade. Der Tatbestand scheidet auch nicht etwa deshalb aus, weil es sich um offenkundige Tatsachen gehandelt hat oder Tatsachen, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Offenkundigkeit ist gegeben, wenn verständige und erfahrene Menschen die Tatsachen entweder in der Regel kennen oder sich über sie aus allgemein zugänglichen und zuverlässigen Quellen unschwer unterrichten können (so *Henssler*, in: *Henssler/Prütting*, § 43a BRAO Rn. 54). Vorliegend ging es um den Inhalt von Gerichtsakten. Es handelt sich somit um nicht allgemein zugängliche Quellen.

Nach alledem ist ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht gegeben.

(b) Verletzung von Privatgeheimnissen, § 203 I Nr. 3 StGB

Gemäß § 203 I Nr. 3 StGB wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehö-

§ 203 I Nr. 3 StGB

rendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Rechtsanwalt (...) anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Gegenstand des § 203 StGB unterfallenden Geheimnisses müssen Tatsachen sein, die sich auf die betreffende Person sowie ihre vergangenen und bestehenden Lebensverhältnisse beziehen (so *Fischer*, StGB – Kommentar,

65. Aufl., München, 2018, § 203 Rn. 4). Der der Strafanzeige v. 17.3.2014 beigefügte Schriftsatz v. 7.11.2011 an das AG Gelsenkirchen in dem Betreuungsverfahren T4 enthielt umfangreiche Angaben zu den persönlichen Verhältnissen und der Vermögenssituation des Mandanten T2 sowie seiner Ehefrau T4. Es wurden konkrete Kontostände mitgeteilt sowie über die Streitigkeiten zwischen den Eheleuten berichtet. Auch ein anhängiger Rechtsstreit wurde genannt. Es handelt sich somit beim dem Schriftsatz aus 2011 um ein fremdes Geheimnis.

Dieses Geheimnis ist dem Angeschuldigten auch in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt bekannt geworden, da es sich bei Herrn T2 um seinen Mandanten handelte. Das Geheimnis des Mandanten T2 war für den angeschuldigten Rechtsanwalt zu schützen. Es war für den Senat nicht im Ansatz erkennbar, dass Herr T2 in die Beifügung des Schriftsatzes aus dem Betreuungsverfahren aus dem Jahre 2011 im Jahre 2014 im Rahmen der Erstattung der Strafanzeige gegen Herrn I2 eingewilligt hat. Dazu konnte der Senat nichts ermitteln, zumal schon nicht einmal feststeht, dass Herr T2 im Jahre 2014 überhaupt noch gelebt hat.

Die Einlassung des Angeschuldigten, Frau T4 habe kein Geheimnis mehr; sie sei im letzten Grade dement gewesen und drei Wochen später verstorben, ist unbehelflich. Zum einen war ihr Ehemann, Herr T2, der Mandant. Zum anderen kommt es nicht darauf an, ob Frau T4 dement war. Gerade eine hilflose Person muss sich auf die Loyalität und Verschwiegenheit eines Berufsträgers verlassen können. Auch der Umstand, dass Frau T4 drei Wochen später verstorben ist, ist unbeachtlich, da der Rechtsanwalt auch über den Tod des Betroffenen hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dies ergibt sich schon aus § 203 V StGB.

Es liegt auch ein Offenbaren vor. Unter Offenbaren ist das Mitteilen eines zur Zeit der Tat noch bestehenden Geheimnisses oder einer

Einzelangabe an einen Dritten zu verstehen, der diese nicht, nicht in dem Umfange, nicht in dieser Form oder nicht sicher kennt (so *Fischer*, StGB – Kommentar, 65. Aufl., München, 2018, § 203 StGB Rn. 30). Der angeschuldigte Rechtsanwalt hat den Schriftsatz v. 7.11.2011 im Jahre bei der Staatsanwaltschaft Essen eingereicht. Damit erhielt die Staatsanwaltschaft Essen, jedenfalls aber der sachbearbeitende Staatsanwalt, Kenntnis der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Eheleute T2. Diese waren der Staatsanwaltschaft zuvor nicht bekannt. Das beabsichtigte RA T auch, denn es war gerade sein Ziel, der Staatsanwaltschaft das Vorgehen des Betreuungsgerichts Gelsenkirchen mitzuteilen. Zudem war damit zu rechnen, dass über die Staatsanwaltschaft Essen hinaus auch noch die Polizei, die mit der Vernehmung von Zeugen beauftragt wird, oder ein eventuell von Herrn I2 beauftragter Rechtsanwalt Kenntnis der Schrift v. 7.11.2011 erlangen.

Soweit der angeschuldigte Rechtsanwalt meint, dass weder Gericht noch Staatsanwalt Dritter seien, da sie

ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, folgt der Senat dem nicht. Ziel der Geheimhaltungspflicht ist der Schutz des Mandatsverhältnisses. Auch die Mitteilung an schweigepflichtige Personen ist deshalb strafbar (so *Fischer*, § 203 StGB Rn. 30 b). Darüber hinaus besteht die Geheimhaltungspflicht auch unter Angehörigen desselben Berufes (so BGH, BGHZ 116, 268; Bay-ObLG, NJW 1995, 1623), es sei denn, dass der Mitteilungsempfänger dem Kreis der zum Wissen Berufenen angehört und die Mitteilung im Rahmen des Berufes geboten und mit Billigung des Geheimnisträgers zu rechnen ist (so *Fischer*, § 203 StGB Rn. 30 b).

Wenn schon die Geheimhaltungspflicht unter Angehörigen desselben Berufes besteht, so besteht sie erst recht bei verschiedenen Berufen. Selbstverständlich darf ein Rechtsanwalt einem Staatsanwalt keine Informationen aus einem Mandatsverhältnis zu seinem Mandanten mitteilen. Auch wenn Rechtsanwalt und Staatsanwalt über die gleiche rechtliche Qualifikation, nämlich die Befähigung zum Richteramt, verfügen, so ändert dies nichts daran, dass die Geheimhaltungspflicht des Rechtsanwalts auch ihnen gegenüber besteht.

Die Mitteilung war auch weder im Rahmen des Berufes geboten noch war damit zu rechnen, dass eine Billigung durch Herrn T2 vorliegt. Gegenstand der Strafanzeige ist ein angebliches Fehlverhalten des Betreuers I2 im Verfahren M. Der beigefügte Schriftsatz v. 7.11.2011 bezieht sich auf die Angelegenheit T2. Frau T4 – zumal sie angabegemäß längst verstorben war – hatte keinerlei Interesse an der Strafanzeige v. 17.3.2014 gegen den Betreuer I2. Es ging dem angeschuldigten Rechtsanwalt lediglich um seine eigenen Interessen, was sich u.a. daraus ergibt, dass er selbst vorträgt, dass in der Beschwerdeschrift T2 der Rechtspflegerin Q Rechtsbeugung vorgeworfen und begründet wurde.

Der angeschuldigte Rechtsanwalt hat auch unbefugt gehandelt. Nach herrschender Meinung wird die Befugnis als Rechtfertigungsgrund angesehen (so *Fischer*, StGB, § 203 Rn. 31). Eine Einwilligung scheidet aus, da eine solche nicht bekannt geworden ist und darüber hinaus aufgrund des Gesundheitszustands der Eheleute T2 auch nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie die Reichweite einer Einwilligung erkannt hätten.

Die Unbefugtheit ist auch nicht aufgrund rechtfertigenden Notstands entfallen. Eine solche Konstellation wird z.B. angenommen bei der Offenbarung im Rahmen der Durchsetzung von Honoraransprüchen, zur Verteidigung im Regressprozess oder zur Abwehr rechtfertigender Angriffe auf Vermögen oder Ehre (so *Fischer*, § 203 StGB Rn. 46). Im vorliegenden Fall ist weder die Durchsetzung von Honoraransprüchen gegeben, noch handelt es sich um den Fall der eigenen Verteidigung. Nach der Berufungsbegründung v. 31.7.2017 erfolgte die Beifügung, um damit zu dokumentieren, dass die Rechtspflegerin Q in dem Verfahren T2 Rechtsbeugung begangen habe. Ungachtet dessen, ob dieser Vorwurf eine sachliche Grundlage hat, steht er nicht im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen den Betreuer I2.

Weiterhin kommt noch der allgemeine Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen in Betracht (so *Fischer*, § 203 StGB Rn. 45). Ein Zusammenhang zwischen der Betreuungssache T2 und der Strafanzeige gegen den Betreuer I2 besteht ersichtlich nicht, zumal die Strafanzeige gegen den Betreuer I2 am 17.3.2014 erstattet worden ist und sich auf Vorgänge aus den Jahren 2013/2014 bezieht, die Betreute T4 aber offenbar bereits im Jahre 2011/2012 verstorben ist. Im Übrigen hat der angeschuldigte Rechtsanwalt auch vorsätzlich gehandelt. Er hat angeordnet, dass der Strafanzeige v. 17.3.2014 der Schriftsatz v. 7.11.2011 aus der Sache T2 beigelegt wird. Der Name T2 wird in der Strafanzeige v. 17.3.2014 ausdrücklich erwähnt.

Auf den Umstand, dass Schwärzungen nicht vorgenommen worden sind, kommt es nicht mehr an, da in der vom angeschuldigten Rechtsanwalt unterschriebenen Strafanzeige v. 17.3.2014 der Name T2 erwähnt worden ist. Die unterlassene Schwärzung mag ein Büroversehen gewesen sein, die Anordnung, den Schriftsatz aus dem Verfahren T2 zu fotokopieren und beizufügen, ist mit Wissen und Willen der Tatbestandsverwirklichung durch den angeschuldigten Rechtsanwalt erfolgt. Es steht einer Ahndung im anwaltsgerichtlichen Verfahren auch nicht entgegen, dass eine strafrechtliche Verfolgung wegen fehlenden Strafantrags nicht erfolgt ist (so *Zuck*, in: *Gaier/Wolf/Göcken*, *Anwaltliches Berufsrecht*, 2. Aufl., Köln, 2014, § 113 BRAO Rn. 47).

3. Letztlich ist die Ahndung der Pflichtverletzung auch erforderlich. Gegen einen Rechtsanwalt, der schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung bestimmt sind, wird eine anwaltliche Maßnahme verhängt, § 113 I BRAO. Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Rechtsanwalts, das eine rechtswidrige Tat oder eine mit Geldbuße bedrohte Handlung darstellt, ist gem. § 113 II BRAO eine anwaltsgerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen der Rechtssuchenden in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Das ist hier der Fall.

Im vorliegenden Fall könnte allenfalls fraglich sein, ob die Erstattung der Strafanzeige v. 17.3.2014 durch den angeschuldigten Rechtsanwalt überhaupt in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt erfolgte. Der angeschuldigte Rechtsanwalt hat indes seinen Anwaltsbriefkopf verwandt und damit angezeigt, dass er als Anwalt tätig werde. Auch die Beifügung eines Schriftsatzes aus einer beruflichen anwaltlichen Tätigkeit lässt erkennen, dass der Rechtsanwalt nicht im Privatbereich handelte. Dafür spricht schließlich, dass auch offenbar ein eigenes Büroaktenzeichen angegeben ist sowie ein Diktatzeichen. Es ist hingegen nichts dafür ersichtlich, dass der Rechtsanwalt außerhalb seines Berufes, mithin im Privatbereich, handeln wollte.

Im Ergebnis ist sowohl ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht gem. § 43a II BRAO gegeben als auch eine Straftat gem. § 203 I Nr. 3 StGB. Die Tathandlung besteht in der Offenbarung eines Geheimnisses, das dem angeschuldigten Rechtsanwalt in Ausübung des Berufes bekannt geworden ist. Es ist somit eine berufsrechtliche Ahndung erforderlich.

V.1. Gegen den angeschuldigten Rechtsanwalt war die anwaltsgerichtliche Maßnahme einer Geldbuße zu verhängen, §§ 113, 114 I

Geldbuße

Nr. 3 BRAO. Der Rahmen der möglichen Maßnahmen ist § 114 I BRAO zu entnehmen. Danach sind Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu 25.000 Euro, Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden, sowie Ausschließung aus der Anwaltschaft vorgesehen, wobei die anwaltsgerichtlichen Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße nebeneinander verhängt werden können (§ 114 II BRAO).

2. Das AnwG Hamm hat zuungunsten des Angeschuldigten berücksichtigt, dass dieser durch mehrere nicht tilgungsreife, aber mit dem konkreten Tatvorwurf nicht unmittelbar zusammenhängende Rügen vorbelastet war; die Rügen stammten aber aus dem Kernbereich der anwaltlichen Berufspflichten. Weiterhin sei das Verhalten des Angeschuldigten unsachlich gewesen. Zugunsten des Angeschuldigten hat das AnwG berücksichtigt, dass die Verstöße durch einen Schriftsatz im gerichtlichen Verfahren, somit also in einem „geschlossenen System“ begangen wurden.

3. Im Hinblick auf die Vorbelastungen des angeschuldigten Rechtsanwalts sind Warnung (§ 114 I Nr. 1 BRAO) oder Verweis (§ 114 I Nr. 2 BRAO) nicht mehr erfolgversprechend. Demgegenüber sind das Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden (§ 114 I Nr. 4 BRAO), sowie die Ausschließung aus der Anwaltschaft (§ 114 I Nr. 5 BRAO) unverhältnismäßig. Der Senat hat zugunsten des Angeschuldigten berücksichtigt, dass die Strafanzeige v. 17.3.2014 an die Staatsanwaltschaft Essen gerichtet war und daher eine Kenntnisaufnahme nur durch Beamte der Staatsanwaltschaft (und die Polizei, soweit sie in die Ermittlungen einbezogen wird) bzw. später des Gerichts sowie Rechtsanwälte, die Akteneinsicht nehmen, möglich ist. Durch das Verhalten des angeschuldigten Rechtsanwalts ist auch das Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht in der Öffentlichkeit geschädigt worden, da es sich um einen Verstoß gehandelt hat, der lediglich innerhalb der Justiz bekannt geworden ist.

Zuungunsten des angeschuldigten Rechtsanwalts ist zu berücksichtigen, dass er bereits mehrfach berufsrechtlich in Erscheinung getreten ist. Diese Rügen betrafen zum einen das Verhalten des Rechtsanwalts im Zusammenhang mit Briefbögen und Werbung und zum anderen unsachliches Verhalten, insbe-

sondere auch in der Erbschaftssache T2. Dies hätte dem angeschuldigten Rechtsanwalt zur Warnung gereichen müssen, was offensichtlich aber nicht geschehen ist. Unter Berücksichtigung der negativen Einkünfte aus der Rechtsanwaltstätigkeit des Angeschuldigten, seines Gesundheitszustands sowie seiner glaubhaft vorgebrachten Absicht, seine Kanzlei im Laufe des Jahres zu schließen, erscheint dem Senat eine Geldbuße i.H.v. 2.000 Euro ausreichend, um dem Angeschuldigten sein Fehlverhalten vor Augen zu führen und ihn zugleich zur zukünftigen Beachtung der anwaltlichen Berufsgrundsätze anzuhalten.

HINWEISE DER REDAKTION:

Eine Berufspflichtverletzung i.S.d. § 43a II BRAO kann auch fahrlässig begangen werden. Ein Verstoß gegen § 203 StGB bedingt hingegen einen zumindest bedingten Vorsatz.

VERSTOSS GEGEN TÄTIGKEITSVERBOT DURCH RA ALS VORSTANDSMITGLIED EINER AG UND GESCHÄFTSFÜHRER EINER RA-GMBH

BRAO § 45

* 1. Ein Rechtsanwalt verstößt gegen § 45 I Nr. 4 BRAO, wenn er Mitglied des Vorstands einer AG ist, die Gebührenforderungen ankaufte, und Mitglied und Geschäftsführer einer Anwalts-GmbH, die regelmäßig von der AG mit der außergerichtlichen und gerichtlichen Durchsetzung von Gebührenforderungen beauftragt wird.

* 2. In diesen Fällen ist der Rechtsanwalt als Mitglied des Kollegialorgans „Vorstand“ vorbefasst und damit nicht mehr unabhängig in seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt. Es besteht die Gefahr, dass seine Tätigkeit als Vorstand, in der er Bindungen und Weisungen unterliegt, auf die Tätigkeit als unabhängiger Rechtsanwalt durchschlägt.

* 3. Einer Rechtsanwaltskammer steht grundsätzlich die Befugnis zu, eine andere Rechtsanwaltskammer über ein angebliches Fehlverhalten eines deren Mitglieder zu informieren. Zur Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens ist dies eine ausreichende Kenntniserlangung der zuständigen Kammer. Allerdings darf die informierende Rechtsanwaltskammer nur dann die Stellungnahme des betroffenen Rechtsanwalts erhalten, wenn dieser zugestimmt hat.

AnwG Köln, Beschl. v. 19.2.2018 – 2 AnwG 2/15 R

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits mit Urteil vom 11.1.2016 (BRAK-Mitt. 2016, 134) hat der BGH klargestellt, dass Stellungnahmen, die der nach § 56 I BRAO beteiligte Rechtsanwalt in einem ihn betreffenden berufsrechtlichen Aufsichts- und Beschwerdeverfahren gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgibt, Bestandteil der über ihn von der Kammer geführten Personalakte sind und der Verschwiegenheitspflicht der Vorstandsmitglieder der Kammer nach § 76 I BRAO unterliegen. Ihre Weiterleitung an den Beschwerdeführer bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Rechtsanwalts. Ist eine Stellungnahme vor dieser Entscheidung des BGH weitergegeben worden, stellt dies einen Verfahrensfehler dar, der aber nicht den berufsrechtlichen Verstoß und eine Rüge erfasst.

WERBUNG

ZUM VERBOT DER WERBUNG UM DIE ERTEILUNG EINES AUFTRAGS IM EINZELFALL

BRAO § 43b; BORA § 6 I

* 1. Spricht ein Rechtsanwalt einen Mandanten in Kenntnis von dessen konkretem Beratungsbedarf an, begründet dies für sich allein noch kein Verstoß gegen § 43b BRAO (Fortsetzung von BGH, BRAK-Mitt. 2014, 35).

* 2. Vielmehr kann gerade die konkrete Situation eines potentiellen Mandanten, in der dieser auf Rechtsrat angewiesen ist und ihm eine an seinem Bedarf ausgerichtete sachliche Werbung Nutzen

bringt, ein Abwägungsgrund für die Zulässigkeit einer solcher Ansprache sein.

BGH, Ur. v. 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 24/17

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. ist im Bezirk der Bekl. zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Er wendet sich gegen einen ihm durch die Bekl. mit Schreiben v. 11.5.2016 erteilten belehrenden Hinweis wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Werbung um die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gem. § 43b BRAO. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

[2] Der Kl. schrieb am 13.7.2015 unter seinem Kanzleibriefkopf den vermeintlichen Geschäftsführer einer in K. ansässigen GmbH unter dem Betreff „Sie brauchen Hil-

fe, weil Sie als Geschäftsführer der insolventen (...) GmbH fürchten, mit Ihrem Privatvermögen zu haften?“ an, stellte Haftungsrisiken des Geschäftsführers im Insolvenzverfahren dar und fügte ein von ihm verfasstes Merkblatt für Geschäftsführer zum Ablauf eines Unternehmensinsolvenzverfahrens bei. In dem Anschreiben führte der K. u.a. aus, dass der namentlich direkt angesprochene Adressat durch den Insolvenzantrag die Verantwortung für das Schicksal des Unternehmens aus der Hand gegeben habe und es nunmehr Zeit sei, in dem Verfahren seine privaten Interessen zu wahren und sich für die Zukunft neu aufzustellen. Die Interessen der GmbH und ihrer Gläubiger könnten durchaus gegenläufig zu den eigenen Interessen sein, so dass diese Situation ein starkes Umdenken abverlange. Er – der Kl. – habe sich auf die Beratung und Vertretung von Geschäftsführern spezialisiert, die sich exakt in seiner Lage befänden.

[3] Daran anschließend stellte der Kl. im Einzelnen dar, wogegen sich Geschäftsführer in der Unternehmensinsolvenz regelmäßig verteidigen müssten, nämlich u.a. gegen Forderungen des Finanzamts wegen rückständiger Steuerschulden der GmbH mit Hinweis auf die Haftung des Geschäftsführers nach §§ 69, 34 Abgabenordnung und der Sozialversicherungsträger im Falle nicht abgeführter Arbeitnehmerbeiträge gem. § 823 II BGB, „da es sich bei der Nichtabführung von Arbeitnehmerbeiträgen um eine Straftat“ handele (§ 266a StGB). Es gäbe zudem weitere potentielle Anspruchsteller (Agentur für Arbeit/Hausbank); dass sonstige Gläubiger Ansprüche stellen würden, käme hingegen äußerst selten vor. Nachfolgend referierte der Kläger über die Rechte und Pflichten gegenüber dem (vorläufigen) Insolvenzverwalter und schloss das Anschreiben mit dem Passus „Haben Sie Fragen? Ich helfe Ihnen gerne!“ ab.

[4] Mit Schreiben v. 21.10.2015 erteilte die Bekl. dem Kl. wegen seines Schreibens v. 13.7.2015 zunächst eine Rüge, die „unter der Annahme“ noch ausreichend sei, dass künftig vergleichbare Schreiben nicht erfolgen würden. Auf den gegen die Rüge gerichteten Einspruch des Kl. hob die Bekl. den Bescheid auf; sie erteilte jedoch durch Schreiben v. 11.5.2016 den vom Kl. angefochtenen behelrenden Hinweis.

[5] Die hiergegen erhobene Klage des Kl. zum AGH blieb ohne Erfolg. Der AGH führte im Wesentlichen aus, dass nach der neueren Rechtsprechung des BGH nicht per se gegen das Verbot der Werbung gem. § 43b BRAO verstoßen werde, wenn der Rechtsanwalt einem potentiellen Mandanten in einem persönlichen Anschreiben seine Dienste anbiete und einen konkreten Beratungsbedarf darstelle. Ein Werbeverbot könne allerdings zum Schutz potentieller Mandanten vor einer Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit des Adressaten durch Belästigung, Nötigung und Überrumpelung gerechtfertigt sein. Dies sei vorliegend bei der Würdigung aller Umstände der Fall.

[6] Mit seiner vom AGH zugelassenen Berufung begehrt der Kl. im Hauptantrag die Aufhebung des

ihm mit Schreiben v. 11.5.2016 erteilten behelrenden Hinweises. Er ist – unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des I. Zivilsenats des BGH zum anwaltlichen Wettbewerbsrecht – der Auffassung, dass sein Schreiben v. 13.7.2015 nicht gegen § 43b BRAO verstoße.

[7] Der Kl. beantragt, das Urteil des AGH des Landes Nordrhein-Westfalen v. 20.1.2017 abzuändern und

1. den dem Kl. von der Bekl. wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Werbung um die Erteilung eines Auftrages gem. § 43b BRAO erteilten behelrenden Hinweis v. 11.5.2016 aufzuheben;

2. hilfsweise für den Fall, dass der Senat das streitgegenständliche Akquiseschreiben v. 13.7.2015 des Kl. zwar nicht unter dem Gesichtspunkt der Werbung um Erteilung eines Auftrages im Einzelfall für grundsätzlich unzulässig hält, wohl aber deswegen, weil es in Form und Inhalt unsachlich sei, festzustellen, dass es grundsätzlich mit § 43b BRAO vereinbar ist, wenn der Kläger Geschäftsführer juristischer Personen, über deren Vermögen innerhalb der letzten zwölf Wochen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde, anschreibt und ihnen unter Hinweis auf die ihnen drohenden haftungsrechtlichen Inanspruchnahmen anwaltliche Beratung und Vertretung anbiete, sofern diese in Form und Inhalt sachlich gefasst sind.

Die Bekl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

[8] Die Bekl. ist der Auffassung, dass durch die Versendung des klägerischen Schreibens v. 13.7.2015 bereits deshalb ein Verstoß gegen § 43b BRAO vorliege, weil der Kl. aufgrund der zielgerichteten Ermittlung des Adressaten durch Abfrage des Insolvenzregisters und des ebenso zielgerichtet angepassten Inhalts des Schreibens um die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall erworben habe. (...)

AUS DEN GRÜNDEN:

[9] Die vom AGH zugelassene Berufung des Kl. ist nach § 112e S. 1 BRAO statthaft und im Übrigen zulässig (§ 112e S. 2 BRAO, § 124a II, III VwGO). In der Sache hat sie im Hauptantrag Erfolg; über den gestellten Hilfsantrag ist daher nicht zu entscheiden.

[10] I. 1. Die Klage ist als Anfechtungsklage (§§ 112a I, 112c I 1 BRAO, § 42 VwGO) statthaft. Es handelt sich bei dem Schreiben der Bekl. v. 11.5.2016 um einen Verwaltungsakt.

[11] Aus der Aufgabe der Beratung und Belehrung der Kammermitglieder in Berufsfragen (§ 73 II Nr. 1 BRAO) folgt das Recht des Vorstands der RAK, den Mitgliedern auf deren Anfrage oder von Amts wegen zur Beseitigung bestehender oder künftiger Zweifel die Auffassung der Kammer zu einer bestimmten berufsrechtlichen Frage mitzuteilen. Soweit Hinweise nicht etwa mit einem Schuldvorwurf verbunden sind, sind solche einfachen Belehrungen bzw. präventiven Hinweise nicht geeignet, die Rechte des Rechtsanwalts zu beeinträchtigen, und daher grundsätzlich nicht anfechtbar. Für die

Kammervorstände besteht insoweit aber auch die Möglichkeit, bei berufsrechtswidrigem Verhalten als hoheitliche Maßnahme zwischen der einfachen Belehrung bzw. dem präventiven Hinweis einerseits und der Sanktion der (förmlichen) Rüge nach § 74 BRAO andererseits einen sogenannten belehrenden Hinweis beziehungsweise eine missbilligende Belehrung zu erteilen. Solche auf Grundlage des § 73 II Nr. 1, 4 BRAO ergangenen belehrenden Hinweise beziehungsweise missbilligenden Belehrungen sind als in die Rechtstellung des Rechtsanwalts eingreifende Verwaltungsakte anzusehen, die dementsprechend mit der Anfechtungsklage angegriffen werden können (vgl. nur Senat, Urte. v. 29.1.2018 – AnwZ (Bfng) 32/17, NJW 2018, 1095 Rn. 4 m.w.N.).

[12] Nach diesen Maßstäben stellt das Schreiben der Bekl. v. 11.5.2016 einen Verwaltungsakt dar. Es ist ausdrücklich als belehrender Hinweis bezeichnet und mit einer förmlichen Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Inhaltlich bewertet es das Akquiseschreiben des Kl. als einen berufsrechtlichen Verstoß gegen § 43b BRAO. Hierdurch wird deutlich, dass sich die Bekl. bereits auf eine verbindliche Regelung zu dem Vorgang festgelegt hat. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die ursprünglich erteilte Rüge (§ 74 BRAO) aufgehoben und anstatt dessen lediglich ein belehrender Hinweis erteilt wurde.

[13] 2. Der Kl. hat die Berufung auch rechtzeitig eingelegt.

[14] Gegen das ihm am 15.4.2017 zugestellte Urteil des AGH hat er binnen der Monatsfrist (§ 112e S. 2 BRAO, § 124a II 1 VwGO) am 15.5.2017 beim BGH Berufung eingelegt. Tatsächlich wäre die Berufung jedoch nach diesen Vorschriften beim AGH einzulegen gewesen. Gleichwohl ist seine Berufungseinlegung nicht verfristet, denn die Rechtsmittelbelehrung des AGH, dass die Berufungseinlegung beim BGH zu erfolgen habe, war unzutreffend. Nach § 58 I VwGO hat wegen der unrichtigen Bezeichnung des Gerichts, bei dem das Rechtsmittel anzubringen ist, die einmonatige Rechtsmittelfrist nicht zu laufen begonnen (vgl. auch BVerwG, ZOV 2009, 208). Die Frist des § 58 II VwGO ist vom Kl. gewahrt worden.

[15] II. Die Annahme des AGH, dass das Schreiben des Kl. v. 13.7.2015 gegen § 43b BRAO verstoße, hält der rechtlichen Überprüfung nicht stand. Dies führt in Abänderung des angefochtenen Urteils zur Aufhebung des dem Kl. erteilten belehrenden Hinweises in dem Schreiben der Bekl. v. 11.5.2016.

[16] 1. Gemäß § 43b BRAO ist Werbung einem Rechtsanwalt nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Eine Einschränkung der Werbemöglichkeit eines Rechtsanwalts kommt bei verfassungskonformer Auslegung des § 43b BRAO jedoch nur dann in Betracht, wenn sie im Einzelfall durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist sowie dem

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht (BGH, Urte. v. 13.11.2013 – I ZR 15/12, BGHZ 199, 43 m.w.N.). Hierbei ist in den Blick zu nehmen, dass die werberechtlichen Vorschriften des anwaltlichen Berufsrechts dem Zweck dienen, einerseits die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege zu sichern, andererseits auch die Interessen der Rechtssuchenden zu gewährleisten, sich an Hand sachlicher Informationen entscheiden zu können, ob und gegebenenfalls welcher Rechtsanwalt mit einer Rechtssache betraut wird.

[17] a) Das in § 43b BRAO, § 6 I BORA ausgeformte berufsrechtliche Sachlichkeitsgebot anwaltlicher Werbung ist trotz der damit verbundenen Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 I GG) verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerfGE 57, 121, 133; 76, 196, 205 ff.; 82, 18, 28; BVerfG, NJW 2004, 2656, 2657). In ähnlicher Form ist es im Gemeinschaftsrecht angesprochen, indem dort den Mitgliedstaaten aufgegeben wird, „die Unabhängigkeit, die Würde und die Integrität des Berufsstandes“ im Rahmen kommerzieller Kommunikation zu gewährleisten (vgl. Art. 24 II 1 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 S. 36 und hierzu EuGH, EuZW 2011, 681 Rn. 24, 30 sowie BGH, Urte. v. 13.11.2013 – I ZR 15/12, BGHZ 199, 43; v. 10.7.2014 – I ZR 188/12, AnwBl. 2015, 268).

[18] b) Gemäß Art. 24 I der Richtlinie 2006/123/EG sind absolute Verbote der kommerziellen Kommunikation durch Angehörige reglementierter Berufe untersagt. Sie sind vielmehr nur nach Abwägung der Umstände des Einzelfalls aufgrund der Gefährdung der unionsrechtlich geschützten Interessen gerechtfertigt (BGH, Urte. v. 13.11.2013 – I ZR 15/12, BGHZ 199, 43, Rn. 14).

[19] Sie sind danach insbesondere insoweit zulässig, als sie die Wahrung der Unabhängigkeit, der Würde und der Integrität des Berufsstandes sowie die Wahrung des Berufsgeheimnisses gewährleisten sollen. Sie müssen darüber hinaus diskriminierungsfrei und durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt und verhältnismäßig sein (BGH, a.a.O., Rn. 19).

[20] Daraus folgt, dass ein Werbeverbot zum Schutz potentieller Mandanten nur dann in Betracht kommt, wenn eine Beeinträchtigung der Entscheidungs-

freiheit durch Belästigung, Nötigung und Überumpelung zu besorgen ist, sich der Verbotgrund mithin aus dem Inhalt oder aus dem verwendeten Mittel der Werbung ergibt (vgl. grundlegend: BGH, a.a.O., Rn. 21).

[21] Allein der Umstand, dass ein potentieller Mandant in Kenntnis von dessen konkretem Beratungsbedarf angesprochen wird, genügt diesen Anforderungen noch nicht (BGH, a.a.O., Rn. 23).

Schutz vor Überumpelung

[22] Vielmehr kann gerade seine konkrete Situation, in der er auf Rechtsrat angewiesen ist und ihm eine an seinem Bedarf ausgerichtete sachliche Werbung Nutzen bringt, ein Abwägungsgrund für die Zulässigkeit solcher Ansprache sein (vgl. BGH, a.a.O.; OLG Naumburg, NJW-RR 2008, 445 f.).

sachliche Werbung auch bei Beratungsbedarf

[23] 2. Gemessen an diesen Grundsätzen verstößt das Schreiben des Kl. v. 13.7.2015 nicht gegen § 43b BRAO. Entgegen den Ausführungen des AGH und der Bkl. beeinträchtigt das Schreiben des Kl. die Interessen der Rechtsanwaltschaft und des potentiellen Mandanten nicht.

[24] a) Das Schreiben ist konzeptionell so ausgestaltet, dass es eine Vielzahl von potentiellen Mandanten anspricht, die als Geschäftsführer einer juristischen Person aktuell einen Insolvenzantrag gestellt haben. In seinem Aussageinhalt stellt es für Geschäftsführer juristischer Personen die rechtlichen und tatsächlichen Probleme zutreffend dar, die regelmäßig auf sie im Rahmen des Insolvenzverfahrens zukommen können. Die Auswahl der Angeschriebenen trifft der Kl. zwar lediglich an Hand der Auskünfte der Insolvenzregister, so dass davon auszugehen ist, dass er die potentiellen Mandanten weder persönlich noch ihren jeweiligen konkreten Beratungsbedarf kennt. Jedoch dürfte schon allein aufgrund des für die juristische Person gestellten Insolvenzantrages für den Angeschriebenen wegen der Komplexität der Rechtsmaterie je nach den Umständen des Einzelfalls ein irgendwie gearteter konkreter Beratungsbedarf bestehen, der durchaus Interesse an einer bedarfsgerechten sachlichen Werbung erzeugen kann.

[25] b) Dem Schreiben ist darüber hinaus weder inhaltlich noch nach der gewählten Diktion zu entnehmen, dass der Angeschriebene bedrängt, genötigt oder überumpelt werden soll, dem Kl. einen Mandatsauftrag zu erteilen. Umstände, die eine Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit des Angeschriebenen durch die Besonderheit der Situation oder durch die Art und Weise der werblichen Ansprache begründen könnten, sind weder festgestellt noch ersichtlich. In die Entscheidungsfreiheit des Angeschriebenen, sich beim Kl. anwaltlichen Rechtsrat einzuholen oder nicht, wird daher nicht eingegriffen. Der Umstand, dass der Kl. den potentiellen Mandanten namentlich gezielt angesprochen hat, vermag angesichts der im Übrigen sachlich gehaltenen Information ein zu beanstandendes Verhalten nicht zu begründen (vgl. Prütting, in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 43b, Rn. 39).

ANMERKUNG:

Die – leider leitsatzlose – Entscheidung des Anwaltsenats ist für die Werbung der Anwaltschaft von großer praktischer Bedeutung, sowohl aus inhaltlicher wie aus dogmatischer Sicht. Denn mit ihr schwenkt der bisher eher restriktive Anwaltsenat des BGH nun

mehr nahezu vollständig auf die Linie des deutlich werbefreundlicheren I. Zivilsenats des BGH, dem Wettbewerbssenat, ein. Der Senat schließt sich ausdrücklich (Rn. 16) der Auffassung des Wettbewerbsssenats (BGH, Urt. v. 13.11.2013 – I ZR 15/12, BGHZ 199,43 = BRAK-Mitt. 2014, 35 – Kommanditistenbrief an, was die Werbung gem. § 43b BRAO betrifft.

Dies war in der Vergangenheit nicht immer so. Noch in seinem Urteil v. 5.12.2016 (AnwZ (Brfg) 31/14 – BRAK-Mitt. 2017, 42 = WRP 2017, 316 mit Anm. Huff) vertrat der Anwaltsenat bei der Bezeichnung als „Spezialist für Erbrecht“ eine restriktivere Haltung als der Wettbewerbssenat in seinem Urteil v. 24.7.2014 (I ZR 53/13 – BRAK-Mitt. 2015, 99 = WRP 2015 mit krit. Anm. Huff, WRP 2015, 343 und Remmert, NJW 2015, 707) zum „Spezialist für Familienrecht“. Die Rechtsanwälte und Rechtsanwaltskammern wussten nicht so recht, wie sie entscheiden sollten. Gingen sie wettbewerbsrechtlich gegen Rechtsanwälte vor, hatten sie bessere Chancen beim zuständigen Wettbewerbssenat, als wenn die regionale Rechtsanwaltskammer dem Kollegen einem behelrenden Hinweis gem. § 73 II Nr. 1 BRAO erteilten, für dessen Überprüfung letztinstanzlich der Anwaltsenat zuständig ist. Daher war es richtig, dass der AGH Nordrhein-Westfalen die Berufung zum BGH zugelassen hatte.

Doch diese Diskrepanz ist wohl mit dem Urteil vom 2.7.2018 Geschichte. Denn bei der Bewertung des behelrenden Hinweises der Rechtsanwaltskammer in Bezug auf ein deutliches Anschreiben eines Rechtsanwalts an die Geschäftsführer insolventer Unternehmen hebt der BGH das aus meiner Sicht zutreffende Urteil des AGH Nordrhein-Westfalen v. 20.1.2017 (1 AGH 38/16, BeckRS 108886) und den behelrenden Hinweis der Kammer als rechtswidrig auf.

Der Anwaltsenat stellt jetzt darauf ab, dass ein Rechtsanwalt nur noch dann gegen das Verbot des § 43b BRAO der unzulässigen Werbung um ein Mandat im Einzelfall, verstößt, wenn er durch das Schreiben den Empfänger belästigt, genötigt oder überumpelt und keinerlei Beratungsbedarf ersichtlich ist. Schon an dieser erstmals vom BGH im Urteil Kommanditistenbrief aufgestellten These kann man zweifeln. Denn sie legt die Vorschrift des § 43b BRAO sehr weit aus und geht davon aus, dass dann, wenn ein konkreter Beratungsbedarf besteht (woher auch man immer die Kenntnis davon hat), ein „Aufklärungsschreiben“ an einen potenziellen Mandanten unter Bezug auf die konkrete Beratungssituation erlaubt ist. Die Grenze ist erst dann erreicht, wenn es belästigend wird.

Leider findet sich in dem Urteil des BGH keinerlei Hinweis auf den Beschluss des BVerfG v. 5.3.2015 (1 BvR 3362/14, BRAK-Mitt. 2015, 144 mit Anm. Kirchberg) zur „Schockwerbung durch Kaffeetassen“. Denn das BVerfG hatte in seinem Beschluss ausdrücklich die die freie Werbung einschränkende Regelung des § 43b BRAO aus Gründen des Gemeinwohls als verfassungsgemäß angesehen.

Liest man diesen Beschluss zusammen mit dem hier besprochenen Urteil des BGH v. 2.7.2018, so kommen einem doch erhebliche Zweifel daran, ob die Ansicht des Anwaltssenats richtig ist, nur auf die EU-Richtlinie 2006/123/EG abzustellen und den § 43b BRAO nur in diesem Lichte zu interpretieren. Denn das BVerfG hat den Schutzzweck der Regelung in der Sicherung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege gesehen. Und dies umfasst meines Erachtens auch, weiterhin davon abzusehen, gerade bei einem bekannten konkreten Beratungsbedarf, einen potentiellen Mandanten anzuschreiben und die entsprechenden Dienstleistungen anzubieten. Dies ist noch ein anderes Verhalten als seit langem zulässige allgemeine Anwaltsrundschreiben (s. dazu BGH, Urt. v. 15.3.2001 – I ZR 337/98, NJW 2001, 2286; dazu Anm. Huff, LM UWG § 1 Nr. 848).

Und legt man die oben beschriebenen Maßstäbe zugrunde, hätte der Anwaltssenat auch zu dem Ergebnis kommen können, vielleicht sogar müssen, dass die Werbung des Anwalts zu beanstanden ist. Denn das streitgegenständliche Schreiben (fast vollständig wiedergegeben: AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 20.1.2017 – 1 AGH 38/16, BeckRS 2017, 108886 Rn. 5 ff.) stand unter der Überschrift: „Sie brauchen Hilfe, weil Sie als Geschäftsführer der insolventen ... GmbH fürchten, mit Ihrem Privatvermögen zu haften?“. Dies als Empfänger nicht als belästigend zu empfinden, kann ich nicht nachvollziehen. Das ganze Schreiben besteht aus der Schilderung einer schwierigen persönlichen Lage.

Allerdings handelt es sich bei der Ansicht des BGH jetzt um eine feststehende Rechtsprechung, an der sich gerade die Praxis der Anwaltskammern zu orientieren hat.

Eines ist noch wichtig: Es kann aus datenschutzrechtlicher Sicht sehr problematisch sein, wenn ein Rechtsanwalt sich zukünftig Daten von Geschäftsführern von insolventen GmbHs oder andere Informationen durch Einsicht in Register besorgt, um an diese Werbung zu

richten. Denn dies ist in der Regel nicht vom Einsichtszweck gedeckt. Und ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften ist nach dem zutreffenden Beschluss des AnwG Berlin v. 5.3.2018 (1 AnwG 34/16, BRAK-Mitt. 2018, 208) über die Transportnorm des § 43 BRAO als Berufsrechtsverstoß anzusehen und kann entsprechend geahndet werden.

Rechtsanwalt Martin W. Huff, Köln

IRREFÜHRENDE BEZEICHNUNG ALS FACHBERATER

BRAO §§ 43c I 2, 209 I 4; BORA § 7 II

* 1. Einem Rechtsbeistand ist es verwehrt, die Bezeichnung „Fachberater“ zu führen.

* 2. Gemäß § 209 I 4 BRAO kann ein verkammerter Rechtsbeistand auf besondere Kenntnisse in einem der in § 43c I 2 BRAO genannten Gebiete durch den Zusatz „Fachgebiet“ mit höchstens zwei der dort geregelten Gebiete hinweisen. Im Ergebnis sind die Voraussetzungen zur Führung der Fachgebietsbezeichnung die gleichen, die zum Erwerb einer Fachanwaltsbezeichnung erforderlich sind.

AnwG Frankfurt/Main, Beschl. v. 25.6.2018 – IV AG 50/17

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits das OLG Frankfurt/Main (BRAK-Mitt. 2015, 199) hat entschieden, dass die Verwendung der rechtsgebietsbezogenen Bezeichnungen „Rechtsbeistand für ...“ bzw. „Fachbeistand für ...“ durch einen verkammerten Rechtsbeistand irreführend ist, wenn die Rechtsanwaltskammer diesem Rechtsbeistand die Befugnis zum Führen dieser Bezeichnung nicht verliehen hat.

SOZIALRECHT

ZUM AUSSCHIEDEN EINES PROMOTIERTEN NAMENSGBERS AUS EINER PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

PartGG § 2 II; HGB §§ 18 II, 24 II

Bei Ausscheiden des promovierten Namensgebers einer Partnerschaft von Rechtsanwälten sind die

verbleibenden Partner bei Einwilligung des Ausgeschiedenen oder seiner Erben auch dann zur Fortführung des bisherigen Namens der Partnerschaft mit dem Dokortitel des Ausgeschiedenen befugt, wenn keiner von ihnen promoviert hat.

BGH, Beschl. v. 8.5.2018 – II ZB 7/17

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

VERGÜTUNG

KOSTENERSTATTUNG: AUSWÄRTIGER RECHTSANWALT IX

ZPO § 91 II 1

Ist die Hinzuziehung eines auswärtigen Rechtsanwalts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendig i.S.v. § 91 II 1 Hs. 2 ZPO, führt dies lediglich dazu, dass die Mehrkosten, die gegenüber der Beauftragung von bezirksansässigen Prozessbevollmächtigten entstanden sind, nicht zu erstatten sind. Tatsächlich angefallene Reisekosten des auswärtigen Rechtsanwalts sind deshalb insoweit erstattungsfähig, als sie auch dann entstanden wären, wenn die obsiegende Partei einen Rechtsanwalt mit Niederlassung am weitest entfernt gelegenen Ort innerhalb des Gerichtsbezirks beauftragt hätte. BGH, Beschl. v. 9.5.2018 – I ZB 62/17

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Der Kl. ist der in D. ansässige Verband, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, die gewerblichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen der Rechtspflege den lautereren Wettbewerb zu fördern. Er beauftragte in einem wettbewerbsrechtlichen Streit mit der Bekl. eine D. Rechtsanwältin, die für ihn den Rechtsstreit vor dem LG und dem OLG Frankfurt am Main führte. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht erkannte die Bekl. den Unterlassungsanspruch an. In dem daraufhin ergangenen Anerkenntnisurteil wurden der Bekl. die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

[2] Im Kostenfestsetzungsverfahren hat der Kl. beantragt, die Reisekosten seiner D. Prozessbevollmächtigten zum Verhandlungstermin in Frankfurt sowie Abwesenheitsgeld, hilfsweise die tatsächlich angefallenen Reisekosten bis zur höchstmöglichen Entfernung im Landgerichts- bzw. Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt am Main festzusetzen. Das LG hat dem Hauptantrag entsprochen. Auf die sofortige Beschwerde der Bekl. hat das OLG den Kostenfestsetzungsbeschluss aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das LG zurückverwiesen. Das LG hat die Reisekosten daraufhin im Kostenfestsetzungsbeschluss abgesetzt; fiktive Reisekosten seien nicht zu berücksichtigen. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde des Kl. ist ohne Erfolg geblieben.

[3] Hiergegen richtet sich die vom Beschwerdegericht zugelassene Rechtsbeschwerde des Kl., mit der er seinen Hilfsantrag aus dem Kostenfestsetzungsverfahren weiter verfolgt.

[4] II. Die Rechtsbeschwerde ist statthaft (§ 574 I 1 Nr. 2 ZPO) und auch im Übrigen zulässig. In der Sache hat sie ebenfalls Erfolg. Die Beurteilung des Beschwerdegerichts hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

[5] 1. Gemäß § 91 II 1 ZPO sind Reisekosten eines Rechtsanwalts der obsiegenden Partei, der nicht im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen ist und am Ort des Prozessgerichts auch nicht wohnt, nur insoweit zu erstatten, als die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. Bei der Prüfung der Notwendigkeit einer bestimmten Maßnahme ist eine typisierende Betrachtungsweise geboten. Denn der Gerechtigkeitsgewinn, der bei einer übermäßig differenzierenden Betrachtung im Einzelfall zu erzielen ist, steht in keinem Verhältnis zu den sich einstellenden Nachteilen, wenn in nahezu jedem Einzelfall darüber gestritten werden kann, ob die Kosten einer bestimmten Rechtsverfolgungs- oder Rechtsverteidigungsmaßnahme zu erstatten sind oder nicht (BGH, Beschl. v. 12.9.2013 – I ZB 40/13, Rn. 5 m.w.N.; WM 2018, 727, Rn. 10).

[6] Um notwendige Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung handelt es sich im Allgemeinen, wenn eine vor einem auswärtigen Gericht klagende oder verklagte Partei einen an ihrem Wohn- oder Geschäftsort ansässigen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung beauftragt. Eine Ausnahme besteht indessen, wenn schon im Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwalts feststeht, dass ein eingehendes Mandantengespräch für die Prozessführung nicht erforderlich sein wird (BGH, Beschl. v. 2.10.2008 – I ZB 96/07, GRUR 2009, 191, Rn. 7 = WRP 2009, 67 – Auswärtiger Rechtsanwalt VII, m.w.N.). Das ist u.a. regelmäßig dann der Fall, wenn es sich bei der fraglichen Partei – wie hier – um einen rechtsfähigen Verband zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen (§ 8 III Nr. 2 UWG) handelt (BGH, GRUR 2009, 191 Rn. 8 f. – Auswärtiger Rechtsanwalt VII, m.w.N.).

[7] Mit Recht hat das Beschwerdegericht danach in seinem auf die sofortige Beschwerde der Bekl. ergangenen Beschluss angenommen, dass es für den Kl. nicht notwendig war, mit der Verfolgung eines Wettbewerbsverstößes (§ 3 UWG) eine Rechtsanwältin zu beauftragen, die nicht im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen ist. Ihre tatsächlichen Reisekosten zu den Prozessgerichten sind deshalb keine notwendigen Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung (vgl. BGH, Beschl. v. 21.9.2005 – IV ZB 11/04, NJW 2006, 301, 303, Rn. 17; BGH, GRUR 2009, 191, Rn. 9 – Auswärtiger Rechtsanwalt VII; BGH, Beschl. v. 12.12.2012 – IV ZB 18/12, NJW-RR 2013, 242, Rn. 14). Dementsprechend verfolgt der Kl. mit seiner Rechtsbeschwerde nur noch seinen Hilfsantrag aus dem Kostenfestsetzungsverfahren weiter und begehrt die Erstattung fiktiver Reisekosten einer im Bezirk der Prozessgerichte niedergelassenen Rechtsanwältin.

[8] 2. Ob die Reisekosten zumindest in Höhe der fiktiven Reisekosten eines Bevollmächtigten mit Niederlassung am weitest entfernt gelegenen Ort innerhalb des

Gerichtsbezirks erstattungsfähig sind, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten.

[9] a) Bereits höchstrichterlich geklärt ist die Frage, in welcher Höhe die Reisekosten eines Rechtsanwalts erstattet werden können, dessen Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war und der eine Partei vertritt, die bei einem auswärtigen Gericht klagt oder verklagt wird, und der selbst weder am Gerichtsort noch am Wohn- oder Geschäftsort der Partei ansässig ist („Rechtsanwalt am dritten Ort“). Als notwendig und damit erstattungsfähig anzusehen sind Reisekosten in diesen Fällen regelmäßig bis zur Höhe der fiktiven Reisekosten eines am Wohn- oder Geschäftsort der Partei ansässigen Rechtsanwalts (vgl. BGH, Beschl. v. 23.1.2007 – I ZB 42/06, GRUR 2007, 726, Rn. 13 = WRP 2007, 957 – Auswärtiger Rechtsanwalt VI). Denn darf bei einem Streitfall eine vernünftige und kostenbewusste Partei den für sie einfacheren und naheliegenden Weg wählen, einen an ihrem Wohn- oder Geschäftsort ansässigen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten zu beauftragen, ist sie, soweit dessen Reisekosten nicht überschritten werden, nicht daran gehindert, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung einen an einem dritten Ort ansässigen Rechtsanwalt ihres Vertrauens zu beauftragen (BGH, Beschl. v. 18.12.2003 – I ZB 21/03, GRUR 2004, 447, Rn. 8 – Auswärtiger Rechtsanwalt III; BGH, GRUR 2007, 726, Rn. 13 – Auswärtiger Rechtsanwalt VI, m.w.N.; BGH, Beschl. v. 21.12.2011 – I ZB 47/09, NJW-RR 2012, 381, Rn. 9 – Rechtsanwalt an einem dritten Ort).

[10] b) Zur Frage der Erstattung von Reisekosten eines nicht im Gerichtsbezirk niedergelassenen Rechtsanwalts, dessen Hinzuziehung nicht gem. § 91 II 1 Hs. 2 ZPO notwendig war, vertritt das Beschwerdegericht die Ansicht, die Regelung in § 91 II 1 ZPO diene allein der Gleichbehandlung aller in einem Gerichtsbezirk niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Deren Beauftragung solle ungeachtet der Entfernung vom Gericht ohne Nachteile im Rahmen der Kostenerstattung erfolgen können. Nach der Gesetzesbegründung trage die Regelung der „Ortsbezogenheit“ Rechnung (BT-Drs. 16/3837, S. 27). Dieser Zweck rechtfertige auch bei ähnlicher oder gar geringerer Entfernung die – vom Gesetzeswortlaut klar vorgenommene – Unterscheidung zwischen den innerhalb des Bezirks und den außerhalb des Bezirks niedergelassenen Rechtsanwälten. Entsprechend dem Wortlaut der Vorschrift seien Reisekosten des auswärtigen Rechtsanwalts deshalb nur erstattungsfähig, wenn dessen Hinzuziehung notwendig gewesen sei (vgl. auch OLG Celle, NJW 2015, 2670; OLG Frankfurt, Beschl. v. 16.11.2015 – 6 W 100/15; OLG Karlsruhe, FamRZ 2017, 1417; *Flockenhaus*, in Musielak/Voit, ZPO, 15. Aufl., § 91 Rn. 18; *Fölsch*, NZM 2016, 500, 515 f.).

[11] c) Nach der Gegenansicht ist das Tatbestandsmerkmal der Notwendigkeit i.S.d. § 91 II 1 Hs. 2 ZPO einschränkend auszulegen (vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 23.3.2015 – 25 W 17/15; OLG Schleswig, NJW 2015, 3311; OLG Köln, MDR 2016, 184; LG Düsseldorf,

NJW 2015, 498; BeckOK.ZPO/*Jaspersen*, Stand: 1.12.2017, § 91, Rn. 168; *Schneider*, in Prütting/Gehrlein, ZPO, 9. Aufl., § 91 Rn. 5; *Zöller/Herget*, ZPO, 32. Aufl., § 91, Rn. 13 „Reisekosten“; *Schneider*, NJW 2015, 3313 und NJW 2017, 307, 308 f.; *Schons*, NJW 2015, 499). Könnten Reisekosten gem. § 91 II 1 Hs. 1 ZPO in voller Höhe und ohne eine Notwendigkeitsprüfung erstattet verlangt werden, wenn ein im Gerichtsbezirk niedergelassener Rechtsanwalt beauftragt werde, verbiete es sich, der obsiegenden Partei, die sich durch einen auswärtigen Rechtsanwalt vertreten lasse, ohne dass dies notwendig i.S.v. § 91 II 1 Hs. 2 ZPO gewesen sei, eine Kostenerstattung vollständig zu versagen. Nur die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Reise über den Gerichtsbezirk hinausführe, verstießen gegen das Gebot zur Kostenersparnis (vgl. *Schons*, NJW 2015, 499, 500). In diesem Fall seien deshalb fiktive Reisekosten bis zur Höhe der weitesten Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks erstattungsfähig.

[12] d) Der Senat schließt sich der zuletzt genannten Auffassung an. Tatsächlich angefallene Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts sind insoweit notwendig i.S.v. § 91 II 1 Hs. 2 ZPO und damit erstattungsfähig, als sie auch dann entstanden wären, wenn die obsiegende Partei eine Rechtsanwältin mit Niederlassung am weitest entfernt gelegenen Ort innerhalb des Gerichtsbezirks beauftragt hätte. Das entspricht der Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Notwendigkeit in § 91 II 1 Hs. 2 ZPO zur Erstattungsfähigkeit von Reisekosten des „Rechtsanwalts am dritten Ort“ (vgl. BGH, GRUR 2004, 447, Rn. 8 – Auswärtiger Rechtsanwalt III). Ist die Hinzuziehung der auswärtigen Rechtsanwältin zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendig i.S.v. § 91 II 1 Hs. 2 ZPO, führt dies lediglich dazu, dass die Mehrkosten, die gegenüber der Beauftragung von bezirksansässigen Prozessbevollmächtigten entstanden sind, nicht erstattet verlangt werden können, die Erstattung aber nicht vollständig versagt werden kann.

[13] aa) Die Erstattungsfähigkeit von Reisekosten des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei unterliegt nach dem Wortlaut des § 91 II 1 ZPO nur dann einer Notwendigkeitsprüfung, wenn der Rechtsanwalt weder am Gerichtsort wohnt noch im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen ist. Reisekosten eines im Gerichtsbezirk – nicht notwendig am Gerichtsort – niedergelassenen oder wohnhaften Rechtsanwalts kann die obsiegende Partei dagegen ausnahmslos erstattet verlangen (vgl. OLG Schleswig, NJW 2015, 3311, 3312; OLG Köln, MDR 2016, 184; OLG Karlsruhe, FamRZ 2017, 1417; *Schneider*, NJW 2017, 307; offengelassen in BGH, Beschl. v. 13.9.2011 – VI ZB 9/10, NJW 2011, 3520, Rn. 6; a.A. MünchKomm.ZPO/*Schulz*, ZPO, 5. Aufl., § 91, Rn. 65).

[14] bb) Die Frage, ob Mehrkosten für die Anreise eines auswärtigen Rechtsanwalts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, stellt sich deshalb

erst und allein für die Erstattungsfähigkeit von Reisekosten ab der Gerichtsbezirksgrenze (vgl. BeckOK.ZPO/Jaspersen, a.a.O., § 91, Rn. 168b). Darf eine Partei bei einem Streitfall einen im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Rechtsanwalt beauftragen, ist sie, soweit dessen Reisekosten nicht überschritten werden, nicht daran gehindert, auch die tatsächlichen Reisekosten des von ihr beauftragten, nicht am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwalts ihres Vertrauens erstattet zu bekommen; das gilt auch dann, wenn die Beauftragung selbst nicht i.S.v. § 91 II 1 Hs. 2 ZPO notwendig war. Schutzwürdige Belange der gegnerischen Partei, nicht mit zusätzlichen Kosten belastet zu werden, sind wegen der Begrenzung der Kostenerstattung auf – maximal – die Reisekosten eines im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Rechtsanwalts, mit denen sie immer rechnen muss, nicht betroffen (vgl. BGH, GRUR 2004, 447, Rn. 8 – Auswärtiger Rechtsanwalt III zur Erstattung fiktiver Reisekosten des „Rechtsanwalts am dritten Ort“).

[15] cc) Dagegen spricht nicht eine vom Beschwerdegericht angeführte „Ortsbezogenheit“. Die zitierte Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/513, 19) bezog sich auf die Änderungen von § 78c I ZPO und § 121 III ZPO. Erst die Empfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drs. 16/3837, 27) führte zur Änderung auch von § 91 II 1 ZPO. Danach soll nunmehr wegen des Fortfalls der Zulassung der Rechtsanwälte bei Gericht nicht darauf abgestellt werden, ob der Anwalt beim Prozessgericht zugelassen, sondern darauf, ob er in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen ist. Eine Schlechterstellung von außerhalb des Gerichtsbezirks ansässigen Rechtsanwälten war vom Gesetzgeber auch mit der Streichung des § 92 II 2 ZPO a.F. nicht beabsichtigt (vgl. BT-Drs. 15/1971, 233) und wäre mit Blick auf Art. 3 I GG verfassungsrechtlich bedenklich gewesen. Ein für eine solche Ungleichbehandlung notwendiger sachlicher Grund (vgl. BVerfGE 130, 240, 252 f. m.w.N.), der es rechtfertigen könnte, einer Partei, die einen auswärtigen Rechtsanwalt beauftragt, ohne dass die Hinzuziehung i.S.v. § 91 II 1 Hs. 2 ZPO notwendig war, die Erstattung jeglicher Reisekosten ihres Rechtsanwalts oder ihrer Rechtsanwältin zu versagen, ist nicht ersichtlich.

[16] (1) Die vom Beschwerdegericht angeführte Gleichbehandlung aller in einem Gerichtsbezirk niedergelassenen Rechtsanwälte rechtfertigt eine Schlechterstellung der außerhalb des Bezirks niedergelassenen Rechtsanwälte nicht. Soweit der Regelung des § 91 II 1 Hs. 2 ZPO ein Schutzgedanke und damit eine Privilegierung der im Gerichtsbezirk tätigen Rechtsanwälte entnommen wird (vgl. OLG Celle, NJW 2015, 2670, 2672), widerspricht dies dem mit der Änderung des Lokalisierungsprinzips in § 78 ZPO a.F. zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Willen. Insofern sollte auch dem Bedarf an persönlichem Kontakt und dem Vertrauensverhältnis zwischen der Partei und dem von ihr ausgewählten Rechtsanwalt Rechnung getragen werden (vgl. BT-Drs. 12/4993, 43, 53; BGH, Beschl. v. 16.4.2008 –

XII ZB 214/04, WRP 2008, 948, Rn. 14; vgl. auch BVerfGE 103, 1, 16).

[17] (2) Das Kosteninteresse der gegnerischen Partei kann eine Ungleichbehandlung ebenfalls nicht rechtfertigen. Nach § 91 II 1 Hs. 1 ZPO muss sie immer mit der Erstattungspflicht von Reisekosten eines bezirksansässigen Rechtsanwalts rechnen. Nicht im wohlverstandenen Kosteninteresse liegt es, überhaupt keine Reisekosten erstatten zu müssen. Die obsiegende Partei wäre in jedem Fall berechtigt gewesen, einen im Gerichtsbezirk niedergelassenen Rechtsanwalt zu beauftragen mit der Folge, dass dessen Reisekosten ohne eine Notwendigkeitsprüfung zu erstatten gewesen wären.

[18] III. Danach ist der angefochtene Beschluss aufzuheben. Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden. Das Beschwerdegericht hat – von seinem Standpunkt aus folgerichtig – keine Feststellungen dazu getroffen, ob der Kl. die geltend gemachten fiktiven Reisekosten zutreffend berechnet hat. Die Sache ist deshalb zur erneuten Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an das Beschwerdegericht zurückzuverweisen (§ 577 IV 1 ZPO).

ANMERKUNG:

Wenn man sich die eigentlich nicht sonderlich überraschende Entscheidung des BGH durchliest und die Beachtung, die diese Entscheidung bereits gefunden hat (vgl. nur Schneider, NJW 2018, 2574 mit Rechenbeispielen; Auslöser für ein eigenes Heft in AGS kompakt 7/2018), so ist man geneigt, leicht verändert Milan Kundera zu zitieren: „Die unglaubliche Leichtigkeit des Selbstverständlichen“.

Als das LG Düsseldorf sich am 18.12.2014 bereits genauso äußerte wie nunmehr der BGH, da haben wohl nur Optimisten geglaubt, eine Streitfrage des Jahrhunderts sei nun endgültig beigelegt (vgl. LG Düsseldorf, NJW 2015, 499 mit Anm. Schons). Mitnichten, alles blieb höchst umstritten und diverse Oberlandesgerichte arbeiteten sich in verschiedenen Lagern an einer Frage ab, die eigentlich ein Blick ins Gesetz beantwortet.

Wenn es in § 91 II 1 ZPO heißt: „Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, Reisekosten eines Rechtsanwalts, der nicht in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen ist (!!!) und am Ort des Prozessgerichts auch nicht wohnt, jedoch nur insoweit, als die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war.“ so bedeutet dies nichts anderes, als dass für den Anwalt, der seine Kanzlei im Gerichtsbezirk unterhält oder dort wohnt, eine Notwendigkeitsprüfung seiner Reisekosten nicht stattzufinden hat!

All dies hinderte noch unlängst das OLG Celle allerdings nicht, die Größe des Gerichtsbezirks für die Erstattung der Reisekosten eines auswärtigen Anwalts ernsthaft für nicht maßgeblich anzusehen (vgl. OLG Celle, Beschl. v. 9.3.2018 – 2 W 43/18, BeckRS 2018, 10294). In der vorgenannten Entscheidung wird nun ausgerechnet dem LG Düsseldorf vorgeworfen, man

verkenne die eindeutige gesetzliche Regelung und dann wird § 91 II 1 ZPO für das Gegenteil dessen bemüht, was dort steht.

Wenn aber bis in die jüngste Zeit hinein solche Irrungen und Wirrungen selbst bei eindeutig zu verstehenden Gesetzestexten auch bei bedeutenden Oberlandesgerichten wie Celle, Frankfurt und Karlsruhe anzutreffen sind, so ist das Selbstverständliche wohl doch nicht so leicht, als dass nicht Karlsruhe eingreifen müsste bzw. eingegriffen hat.

Bei dieser Betrachtung hat die Entscheidung des BGH v. 9.5.2018 die ihr bereits zuteilgewordene (s.o.) und hier ebenfalls zuteilwerdende Beachtung im besten Sinne des Wortes verdient. Karlsruhe locuta, causa finita, wie es gerade im Kostenrecht in den vergangenen Jahren zurecht so oft geheißen hat: Ist die Strecke des in einem anderen Gerichtsbezirk beauftragten Rechtsanwalts kürzer als die eines Anwalts, der am äußersten Rand des Gerichtsbezirks ansässig ist, so

sind die Reisekosten problemlos erstattungsfähig. Ist die Strecke zwischen Kanzleisitz (außerhalb des betroffenen Gerichtsbezirks) und dem Gericht weiter, beschränkt sich der Erstattungsanspruch auf die Fahrtkosten die von der Grenze des Gerichtsbezirks bis zum Gericht angefallen wären.

Anschließen darf man sich noch der Verwunderung von Schneider in seiner Anmerkung in der NJW (s.o.): Zutreffend weist er darauf hin, dass es seit Jahren gefestigte Rechtsprechung auch beim OLG Celle und beim OLG Karlsruhe bspw. ist, im Rahmen der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe dem auswärtigen Anwalt, der zu den Bedingungen eines im Gerichtsbezirk niedergelassenen Anwaltes beigeordnet wird, seine Reisekosten aus der Landeskasse bis zur höchstmöglichen Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks zuzusprechen. In der Tat: Da staunt der Laie und der Fachmann wundert sich.

Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, Duisburg

SYNDIKUSANWÄLTE

EXTERNE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE KEINE SYNDIKUSRECHTSANWÄLTIN

BRAO §§ 46, 46a; SGB VI § 6 I; GG Art. 12 I

1. Bei dem Merkmal der anwaltlichen Tätigkeit in „Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers“ (§ 46 II 1, V BRAO) handelt es sich nicht lediglich um eine Beschränkung der Rechtsdienstleistungsbefugnis des Syndikusrechtsanwalts, sondern – ebenso wie bei den Bestimmungen in § 46 II-IV BRAO – um eine tatbestandliche Voraussetzung für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt.

2. In Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers nach § 46 II 1, V 1, 2 BRAO ist nicht tätig, wer von diesem bei dessen Kunden als externer Datenschutzbeauftragter eingesetzt wird.

3. § 46 V BRAO verstößt, soweit danach ein als externer Datenschutzbeauftragter bei Kunden seines Arbeitgebers eingesetzter angestellter Unternehmensjurist nicht in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers tätig wird, nicht gegen Art. 12 I 1 GG oder Art. 3 I GG.

BGH, Urt. v. 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Selbst wenn die Stellung eines Datenschutzbeauftragten bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts als staatsferne datenschutzrechtliche Aufsicht angelegt ist, handelt es sich hierbei nach Auffassung des AGH Nordrhein-Westfalen (BRK-Mitt. 2018, 153) um eine Aufsichtstätigkeit, die grundsätzlich mit dem Bild eines unabhängigen Beraters nicht im Einklang steht.

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

beA-EINFÜHRUNG VERFASSUNGSRECHTLICH UNBEDENKLICH

BRAO §§ 31 III 1, 31a I

* 1. Die Vorschrift des § 31a BRAO, nach der die Bundesrechtsanwaltskammer verpflichtet ist, für jedes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach empfangsbereit einzurichten, ist verfassungsrechtlich unbedenklich.

reit einzurichten, ist verfassungsrechtlich unbedenklich.

* 2. § 31a BRAO liegt die Annahme des Gesetzgebers zugrunde, dass eine sichere Übermittlung der Daten möglich ist. Es ist nicht Aufgabe der Gerichte, diese gesetzgeberische Wertung durch eine eigene zu ersetzen.

BGH, Beschl. v. 28.6.2018 – AnwZ (Brfg) 5/18

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Das BVerfG (BRAK-Mitt. 2018, 31) hatte bereits klargestellt, dass § 31a BRAO die Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, die Schaffung einer rechts-sicheren und schnelleren Kommunikation mit den Gerichten sowie eine Kostenreduktion bezüglich Porto- und Druckkosten bezweckt. Anhaltspunkte dafür, dass es sich insoweit nicht um spezifische berufsbezogene Gemeinwohlgründe handeln könnte, konnte der Beschwerdeführer nicht aufzeigen.

UMLAGE ZUR FINANZIERUNG DES ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHRS

BRAO §§ 31a I 1, 89 I 1, II Nr. 2

* **Die Rechtsanwaltskammern sind berechtigt, Kosten für das besondere elektronische Anwaltspostfach auf ihre Mitglieder umzulegen. Die Zulässigkeit einer solchen Umlage hängt nicht davon ab, ob der Rechtsanwalt sein Anwaltspostfach auch tatsächlich nutzt.**

BGH, Beschl. v. 25.6.2018 – AnwZ (Brfg) 23/18

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits der Niedersächsische AGH (BRAK-Mitt. 2016, 259) hatte entschieden, dass der Gesetzgeber keine Ausnahmeregelungen – beispielsweise für ältere Berufsträger – vorsehen muss. Zum Hintergrund der Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach s. *Nitschke*, BRAK-Magazin 2/2018, 10.

ÜBERMITTLUNG EINES ELEKTRONISCHEN DOKUMENTS ÜBER DAS EGVP

ZPO § 130a I; ERVV §§ 4 I Nr. 1 und 2, 5 I Nr. 5

Über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Bundesarbeitsgerichts kann eine Nichtzulassungsbeschwerde seit dem 1.1.2018 nur dann eingereicht werden, wenn die als elektronische Dokument übermittelte Beschwerdeschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehen ist. Die gesetzliche Form ist nicht mehr gewahrt, wenn die qeS nur an dem an das EGVP übermittelten Nachrichtencontainer angebracht ist.

BAG, Beschl. v. 15.8.2018 – 2 AZN 269/18

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEIS DER REDAKTION:

S. hierzu auch die nachfolgend abgedruckte Entscheidung des BSG sowie die Anm. *Siegmund*, BRAK-Mitt. 2018, 267 f. (in diesem Heft) zu beiden Entscheidungen.

UNZULÄSSIGE CONTAINER-SIGNATUR IM ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHR

SGG §§ 65a II, 67; ERVV § 4 II

* **1. Eine unzulässige Container-Signatur nach § 4 II ERVV liegt auch dann vor, wenn der signierte Nachrichtencontainer lediglich eine Anlage und im Übrigen nur Inhaltsdaten enthält.**

* **2. Die prozessuale Fürsorgepflicht des Gerichts umfasst auch den Hinweis auf die Formvoraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs. Bei einem Verstoß hiergegen kann Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden.**

BSG, Beschl. v. 9.5.2018 – B 12 KR 26/18 B

AUS DEN GRÜNDEN:

I. In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit begehrt der Kl. den Erlass, hilfsweise die Niederschlagung von Beitragsansprüchen. Das SG Köln hat die Klage abgewiesen (Urt. v. 25.11.2016). Das LSG Nordrhein-Westfalen hat die Berufung mit am 23.2.2018 dem Kl. zugestellten Beschluss v. 7.2.2018 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Kl. durch am 6.3.2018 an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) übermitteltes elektronisches Dokument vom selben Tag Beschwerde eingelegt. Die dabei verwendete qualifizierte elektronische Signatur (qeS) bezog sich nach dem Transfervermerk v. 7.3.2018 nicht auf das elektronische PDF-Dokument selbst, sondern auf den Nachrichtencontainer (sog. Container-Signatur) mit den Inhaltsdaten „nachricht.xml, nachricht.xsl, herstellereinformation.xml“ und dem Anhang „2018-03-06-Nichtzulassungsbeschwerde.pdf“. Auf den Hinweis des Berichterstatters v. 28.3.2018, dass die Beschwerdeschrift nicht zulässig signiert worden sei, hat der Kl. am 6.4.2018 mittels eines ordnungsgemäß signierten elektronischen Dokuments erneut Beschwerde eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

II. Dem Kl. ist Wiedereinsetzung zu gewähren. Er hat die Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG v. 7.2.2018 versäumt (dazu 1.). Die am 6.4.2018 nachgereichte Beschwerde gilt nicht als bereits am 6.3.2018 eingegangen (dazu 2.). Der Kl. war allerdings ohne Verschulden verhindert, die Verfahrensfrist einzuhalten (dazu 3.).

1. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 160a I 2 SGG bei dem BSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des angefochtenen Urteils einzulegen. Das Rechtsmittel gegen den dem Kl. am 23.2.2018 zugestellten Beschluss des LSG v. 7.2.2018 hätte daher bis zum 23.3.2018 bei dem BSG eingehen müssen. Die Beschwerde ist formwirksam aber erst am 6.4.2018 und damit verspätet eingegangen. Das bereits am 6.3.2018 an das EGVP übermittelte PDF-Dokument hat die notwendige Form nicht gewahrt.

Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist schriftlich einzulegen und durch einen postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten zu unterschreiben (vgl. BSG, Beschl. v. 28.6.1985 – 7 BA/R 36/85 – SozR 1500 § 160a Nr. 53 S 69). Sie kann gem. § 65a I SGG in der ab 1.1.2018 geltenden Fassung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten v. 10.10.2013 (BGBl. I 3786) nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 aber auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein, wobei die Bundesregierung durch Rechtsverordnung die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmt (§ 65a II SGG). Diese sind in der zum 1.1.2018 in Kraft getretenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) v. 24.11.2017 (BGBl. I 3803) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der ERVV v. 9.2.2018 (BGBl. I 200) geregelt.

Das elektronische Dokument muss zudem mit einer qeS der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person (einfach) signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 65a III, IV SGG). Ein elektronisches Dokument, das mit einer qeS der verantwortenden Person versehen ist, darf lediglich auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das EGVP übermittelt werden (§ 4 I ERVV). Mehrere elektronische Dokumente dürfen hingegen nicht mit einer gemeinsamen qeS übermittelt werden (§ 4 II ERVV). Durch diese Einschränkung soll verhindert werden, dass nach der Trennung eines elektronischen Dokuments vom Nachrichtencontainer die Container-Signatur nicht mehr überprüft werden kann (BR-Drs. 645/17, S. 15 zu § 4).

Nach Maßgabe dieser normativen Vorgaben für die Übermittlung elektronischer Dokumente hat der Kl. die Beschwerde am 6.3.2018 nicht formwirksam eingelegt. Das Rechtsmittel ist als elektronisches PDF-Dokument nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg i.S.d. § 4 I Nr. 1 ERVV i.V.m. § 65a IV SGG, sondern über das EGVP i.S.d. § 4 I Nr. 2 ERVV eingereicht worden. Die im EGVP-Übermittlungsverfahren eingesetzte qeS, die sich nicht auf das einzelne elektronische Dokument, sondern den mehrere Dateien umfassenden Nachrichtencontainer bezieht, genügt aber seit 1.1.2018 nicht (mehr) den Anforderungen des § 65a II 2, III SGG i.V.m. § 4 II ERVV, wonach eine solche Container-Signatur nicht verwendet werden darf.

Zwar soll das Verbot der Container-Signatur nach einem Beschluss des OLG Brandenburg v. 6.3.2018 (13 WF 45/18) einer auf sein Regelungsziel bezogenen einschränkenden Auslegung bedürfen, um nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 III GG zu ver-

stoßen. Nach dieser Entscheidung ist die Beschränkung des Zugangs zu den Gerichten jedenfalls dann nicht zu berücksichtigen, wenn sich die Container-Signatur nur auf elektronische Dokumente bezieht, die sämtlich ein Verfahren betreffen und bei nicht elektronisch geführten Akten mit dem Ergebnis der Signaturprüfung auf Papier ausgedruckt würden. Würde das Ergebnis der Signaturprüfung auf Papier ausgedruckt und zu den Akten genommen, bliebe die Container-Signatur bis zur Vernichtung der Papierakte überprüfbar und sei die § 4 II ERVV zugrunde liegende Überprüfbarkeit der Authentizität und Integrität der elektronischen Dokumente gegeben.

Diese Beurteilung des OLG Brandenburg könnte schon deshalb zweifelhaft sein, weil sie Absender elektronischer Dokumente in Abhängigkeit davon ungleich behandelt, ob das empfangende Gericht elektronische oder (auch) Papier-Akten führt und der Absender nur dann in die Lage versetzt ist, formunwirksame Eingänge zu vermeiden, wenn er Kenntnis von der Art der gerichtlichen Aktenführung hat. Ob ihr gleichwohl zu folgen ist, kann aber dahinstehen, weil dem Kl. wegen unverschuldeter Fristversäumung jedenfalls Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist (dazu 3.).

2. Der Formmangel der fehlerhaften Signatur ist nicht dadurch geheilt worden, dass der Kl. am 6.4.2018 eine ordnungsgemäß signierte Beschwerde nachgereicht hat. Ist ein elektronisches Dokument entgegen § 65a II 1 SGG für das Gericht nicht zur Bearbeitung geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen (§ 65a VI 1 SGG). Ein solches Dokument gilt zwar als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt (§ 65a VI 2 SGG). Diese Eingangsfiktion greift allerdings nicht bei fehlerhaft signierten elektronischen Dokumenten. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des § 65a SGG sowie dem nach den Gesetzesmaterialien mit der Eingangsfiktion verfolgten Zweck.

Nach dem Wortlaut des § 65a II 1 und VI SGG müssen elektronische Dokumente für die „Bearbeitung“ durch das Gericht geeignet sein. Von dieser „Bearbeitung“ ist die „Übermittlung“ von Dokumenten zu unterscheiden. Sowohl die Ermächtigungsgrundlage des § 65a II 2 SGG für die ERVV als auch die ERVV selbst (vgl. § 1 I 1 ERVV) differenziert zwischen den für die Übermittlung einerseits und die Bearbeitung andererseits geeigneten technischen Rahmenbedingungen. § 4 II ERVV über den Ausschluss einer Container-Signatur betrifft nach seiner Überschrift und seinem Wortlaut indes nicht die Bearbeitung, sondern die Übermittlung elektronischer Dokumente. Bei einer wegen Verstoßes gegen § 4 II ERVV fehlerhaften Signatur liegt daher ein nicht ordnungsgemäß übermitteltes, nicht aber ein nicht zur Bearbeitung geeignetes elektronisches Dokument vor.

Verbot der Container-Signatur

Diese Auslegung entspricht dem mit § 65a VI SGG verfolgten Zweck. Dem Absender eines elektronischen Dokuments soll es nicht zum Nachteil gereichen, dass er zunächst ein „falsches Dateiformat“ verwendet hat, wenn er unverzüglich nach Erhalt der Fehlermeldung ein „technisch lesbares Dokument“ einreicht (BR-Drs. 818/12, S. 34 f. zu Abs. 6). Die verwendete Signatur betrifft hingegen weder die Formatvorgaben noch die Lesbarkeit eines Dokuments. § 65a VI SGG soll sich nur auf elektronische Dokumente beziehen, die die unmittelbar im Gesetz vorgesehenen Formvoraussetzungen erfüllen, also formgerecht entweder mit qualifizierter Signatur oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurden (BR-Drs. 818/12, S. 35 zu Abs. 6).

3. Dem Kl. ist nach § 67 I SGG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil er ohne Verschulden verhindert war, die gesetzliche Verfahrensfrist zur Einlegung der Beschwerde einzuhalten. Ohne Verschulden i.S.d. Vorschrift ist eine Frist nur versäumt, wenn der Beteiligte diejenige Sorgfalt angewendet hat, die einem gewissenhaft Prozessführenden nach den gesamten Umständen zuzumuten ist (BSG, Beschl. v. 7.10.2004 – B 3 KR 14/04 R – SozR 4-1750 § 175 Nr. 1, Rn. 15 und BSG, Beschl. v. 21.8.2000 – B 2 U 230/00 B – SozR 3-1500 § 67 Nr. 19, S. 50, jeweils m.w.N.).

Ob das vorliegend im Hinblick darauf der Fall ist, dass zwar der sichere Übermittlungsweg zwischen dem besonderen Anwaltspostfach (beA) nach § 31a BRAO und der elektronischen Poststelle des Gerichts (§ 65a IV Nr. 2 SGG) auf Veranlassung der BRAK wegen Sicherheitsrisiken seit dem 23.12.2017 vorübergehend eingestellt worden ist, die BRAK in ihrem Newsletter zum beA v. 16.11.2017 aber auf die Unzulässigkeit der Container-Signatur hingewiesen hat, kann hier dahingestellt bleiben. Denn Wiedereinsetzung ist auch unabhängig vom Verschulden des Beteiligten zu gewähren, wenn dies wegen einer Verletzung der prozessualen Fürsorgepflicht des Gerichts geboten ist. In solchen Fällen tritt ein in der eigenen Sphäre des Beteiligten liegendes Verschulden hinter das staatliche Verschulden zurück (BSG, Beschl. v. 17.11.2015 – B 1 KR 130/14 B, Rn. 5; BSG, Beschl. v. 31.10.2012 – B 13 R 165/12 B – SozR 4-1500 § 67 Nr. 11, Rn. 18 m.w.N.). Ohne Verschulden „verhindert“, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ein Beteiligter nach der Rechtsprechung des BSG auch dann, wenn ein Verschulden des Beteiligten zwar vorgelegen hat, dieses aber für die Fristversäumnis nicht ursächlich gewesen ist oder ihm nicht zugerechnet werden kann, weil die Frist im Fall pflichtgemäßen Verhaltens einer anderen Stelle gewahrt worden wäre (BSG, Ur. v. 30.1.2002 – B 5 RJ 10/01 R – SozR 3-1500 § 67 Nr. 21 S. 60). Das ist hier der Fall, denn das Fristversäumnis beruht (zumindest auch) auf Umständen, die im Verantwortungsbereich des Gerichts liegen.

Allerdings liegt nicht schon ein Verstoß gegen die Hinweispflicht des § 65a VI 1 SGG vor, wonach der Absen-

der über den Eingang eines zur Bearbeitung nicht geeigneten Dokuments unverzüglich zu informieren ist. Ebenso wie die Eingangsfiktion des § 65a VI 2 SGG greift auch die Mitteilungspflicht aus den zu 2. dargelegten Gründen nicht bei bearbeitungsfähigen, jedoch fehlerhaft signierten elektronischen Dokumenten.

Seine prozessuale Fürsorgepflicht hat das Gericht vielmehr dadurch verletzt, dass der gebotene Hinweis auf die fehlerhafte Signatur (vgl. BR-Drs. 818/12, S. 35 zu Abs. 6) unterblieben ist. Eine prozessuale Fürsorgepflicht des Gerichts besteht immer dann, wenn es darum geht, eine Partei oder ihren Prozessbevollmächtigten nach Möglichkeit vor den fristbezogenen Folgen eines bereits begangenen Fehlers zu bewahren. Ein Prozessbeteiligter kann daher erwarten, dass ein unzulässig eingelegtes Rechtsmittel in angemessener Zeit bemerkt wird und innerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um ein drohendes Fristversäumnis zu vermeiden (vgl. BSG, Beschl. v. 17.11.2015 – B 1 KR 130/14 B, Rn. 5 m.w.N.). Der Kl. hätte daher auf die fehlerhafte Signatur hingewiesen werden müssen. Ein solcher Hinweis erfordert keine außerordentlichen Maßnahmen, da sich die Art der verwendeten Signatur regelmäßig ohne Schwierigkeiten dem Transfervermerk über die Übermittlung des elektronischen Dokuments an das EGVP entnehmen lässt. Das fehlerhaft signierte elektronische Dokument war auch bereits am 6.3.2018 und damit so rechtzeitig vor Ablauf der Beschwerdefrist am 23.3.2018 eingegangen, dass die Frist bei einem Hinweis des Gerichts innerhalb des üblichen Geschäftsgangs hätte eingehalten werden können (vgl. BSG, Beschl. v. 20.12.2011 – B 4 AS 161/11 B, Rn. 9).

ANMERKUNG:

Was gibt es schlimmeres für einen Anwalt, als eine Frist zu versäumen? Hier ist es noch einmal glimpflich für den Kläger ausgegangen: Das BSG hat Wiedereinsetzung gewährt. Das wäre aber gar nicht erforderlich gewesen, denn der Kläger hatte seine Beschwerde fristwährend erhoben.

Was war passiert? Der Kläger nutzte für seine elektronische Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision den EGVP-Client, eine Software, die von der Justiz angeboten wird. Anders als das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) unterstützt dieser Client allerdings standardmäßig nicht die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) des elektronischen Dokuments selbst, also der Beschwerde in Form eines PDF, sondern nur der gesamten Nachricht. Unterschrieben hat der Kläger daher – bildlich gesprochen – nur den Briefumschlag, nicht aber den Schriftsatz. Man nennt dies eine „Container-Signatur“.

Die Regelung, wonach die Schriftform im Sozialprozess durch die elektronische Form ersetzt werden kann, wurde bereits mit dem Formvorschriftenanpassungsgesetz v. 13.7.2001 eingeführt. Danach muss die verantwortende Person das elektronische Dokument (nicht den „Umschlag“) mit einer qeS versehen. Trotz dieses ein-

deutigen Wortlauts ließ der BGH (BRAK-Mitt. 2013, 198; ebenso BVerwG, NJW 2011, 695; BFH, DStRE 2007, 515) auch die Container-Signatur im Hinblick auf die gleichlautende Bestimmung des § 130a ZPO genügen; denn Sinn und Zweck, die Integrität und Authentizität zu wahren, würden erreicht.

Darüber hinaus wurde von der elektronischen Unterschrift schon immer getrennt geregelt, dass das elektronische Dokument eine für die Bearbeitung des Gerichts geeignete Form haben müsse. Während diese Form nach alter Rechtslage vor dem 1.1.2018 zur Fristwahrung erforderlich war, hat der Gesetzgeber dies mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten v. 13.10.2013 ausdrücklich geändert, um das Nutzervertrauen zu stärken (BT-Drs. 17/12634, 26, re.Sp., zu § 130a VI ZPO). Nach § 65a VI SGG hat das Gericht die mangelnde Geeignetheit dem Absender mitzuteilen. Reicht dieser das Dokument in einer geeigneten Form nach, gilt das Dokument zum Zeitpunkt der früheren Einreichung als eingegangen.

Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Bearbeitung werden durch die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung des Bundes geregelt (§ 65a II SGG). In § 4 II ERVV wird die Container-Signatur ausgeschlossen. Denn im Rahmen der Arbeitsabläufe bei Gericht werden regelmäßig die Nachricht (also der Umschlag) und das beigefügte elektronische Dokument voneinander getrennt. Auf diese Weise ginge die qeS im weiteren Verfahren verloren (BR-Drs. 645/17, 15).

Die Entscheidung des BSG konterkariert nun den Willen des Gesetzgebers, mit § 65a VI SGG ein möglichst hohes Nutzervertrauen bei den Kommunikationspartnern der Gerichte zu schaffen. Das BSG will danach differenzieren, ob die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung oder für die Bearbeitung verletzt würden. Denn § 65a VI SGG stelle für die Zugangsfiktion nur auf die Bearbeitung durch die Gerichte ab. § 4 II ERVV hingegen treffe eine Regelung für die Übermittlung. Die Verwendung der Container-Signatur führe daher zur Verfristung des Schriftsatzes. Dieser formaljuristische, am Wortlaut orientierte Ansatz des BSG überzeugt ebenso wenig (diesbzgl. zurückhaltend auch Anm. Müller, NZS 2018, 631) wie die durch das OLG Brandenburg (NJW 2018, 1482 = BRAK-Mitt. 2018, 116 Ls.) in einer vorangegangenen Entscheidung vorgenommene teleologische Reduktion des § 4 II ERVV. Systematisch regelt § 65a II 1 SGG die Anforderung an elektronische Dokumente, für die Bearbeitung der Gerichte geeignet zu sein. Die Verordnungsermächtigung in Satz 2 baut auf dieser Regelung auf, ohne aber eine gesonderte Anforderung aufzustellen, das Dokument müsse auch für die Übermittlung geeignet sein. Genau genommen fehlt in § 65a SGG eine Pflicht für die ordnungsgemäße Übermittlung. Die Verordnungsermächtigung ist lediglich deswegen weiter gefasst, um auch Regelungen für den Übermittlungsweg mit aufnehmen zu können, etwa um den Versand per E-Mail zu unterbinden.

Nach Sinn und Zweck bezieht sich § 4 II ERVV freilich nicht auf die Übermittlung, sondern auf die Bearbeitung bei Gericht. Denn für die Übermittlung ist es vollkommen irrelevant, ob eine Container-Signatur verwendet wird. Bildlich gesprochen wird der Brief immer auf die gleiche Weise befördert, unabhängig davon, ob der Umschlag unterzeichnet ist oder nur der Inhalt. Dementsprechend macht auch die Begründung zu § 4 II ERVV deutlich, dass das Verbot der Container-Signatur nur Probleme bei der Bearbeitung durch das Gericht verhindern solle. Die Authentizität und Integrität sind nicht gefährdet. Ein Nachreichen des unmittelbar signierten Schriftsatzes kann somit Bearbeitungsprobleme bei Gericht beheben und muss daher fristwährend sein. Ein Hinweis des Gerichts nach § 65a VI SGG würde genügen.

Trotz dieser Kritik ist die Entscheidung des BSG allerdings erfreulich, weil sie eine besondere über § 65a VI SGG hinausgehende Fürsorgepflicht der Gerichte statuiert (u.H.a. BR-Drs. 818/12, 35). Wird die Container-Signatur angebracht oder wird z.B. die qeS gänzlich vergessen, müssen Gerichte den Absender auch in diesem Fall schnellstmöglich darauf hinweisen. Verletzt das Gericht diese Fürsorgepflicht, dann sollte ein Wiedereinsetzungsantrag erfolgreich sein. Diese großzügige Handhabung des Wiedereinsetzungsrechts ist in der Anfangsphase des elektronischen Rechtsverkehrs zum Aufbau von Nutzervertrauen begrüßenswert (so auch VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 18.7.2018 – 12 S 643/18).

In die identische Richtung geht auch die Entscheidung des BAG v. 15.8.2018 in einer vergleichbaren Fallgestaltung. Interessanterweise sah das BAG aber keine Verletzung der technischen Rahmenbedingungen im engeren Sinne, sondern es war der Auffassung, die Container-Signatur wahre schon nicht die „prozessuale Form“ des § 130a III Alt. 1 ZPO. Damit musste das BAG zwar – anders als das BSG – keine feinsinnige Unterscheidung zwischen Bearbeitung und Übermittlung eines Dokuments anstellen. Gleichwohl bleibt es die Antwort schuldig, weshalb sich die Verordnung nach § 130a II ZPO auf die Formvorschrift des § 130a III ZPO auswirken können soll.

Hinsichtlich der aus Art. 2 I i.V.m. Art. 20 III GG abgeleiteten Hinweispflicht des Gerichts stellt das BAG klar, dass eine Verletzung dieser Hinweispflicht nur in Betracht komme, wenn der Hinweis im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsgangs noch so rechtzeitig erteilt werden könne, dass die Frist durch die erneute Übermittlung des fristgebundenen Schriftsatzes noch gewahrt werden könne. Gehe trotz rechtzeitig erteilten Hinweises der formwahrende Schriftsatz erst nach Fristablauf ein, scheidet eine Wiedereinsetzung allein aus diesem Grund dagegen aus. Das bedeutet, dass im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs – wenn möglich – Fristen nicht voll ausgeschöpft werden sollten, um einen Hinweis des Gerichts und ein Nachbessern bei der Einreichung zu ermöglichen.

Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund, München

KEIN ANWALTSPOSTFACH FÜR RECHTSANWALTSGESELLSCHAFTEN

BRAO § 31a I 1; BORA §§ 14, 33 II; RAVPV § 23 I

*** Die Bundesrechtsanwaltskammer darf mangels gesetzlicher Grundlage Rechtsanwaltsgesellschaften kein eigenständiges besonderes elektronisches Anwaltspostfach einrichten.**

AGH Berlin, Urt. v. 9.8.2018 – I AGH 10/17

AUS DEN GRÜNDEN:

A. Die Kl. macht mit Klage v. 9.8.2017 geltend, sie habe einen Anspruch auf Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) für sich als Rechtsanwaltsaktiengesellschaft. Postfächer würden für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied der Rechtsanwaltskammer (§ 31a I 1 BRAO) eingerichtet, zu denen Rechtsanwälte als natürliche Personen, nicht aber Rechtsanwaltsgesellschaften zählten. Durch die Verweigerung eines beA für sie als AG sei sie in einem subjektiv öffentlichen Recht verletzt.

Die Kl. sieht sich in ihrem Grundrecht auf freie Berufsausübung, Art. 12 I GG, verletzt und rügt die Verletzung des Gleichheitssatzes, Art. 3 I GG. Ein rechtswidriger Eingriff in ihre Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 I GG sei in der Weigerung der Bekl. zu sehen, ihr ein beA empfangsbereit einzurichten. Die Kl. sei als Mandatsträgerin zur Entgegennahme von Zustellungen nach § 14 S. 1 BORA verpflichtet, was ihr ohne ein beA ab Beginn der passiven Nutzungspflicht, § 31a VI BRAO, unmöglich wird.

Auch die Pflicht zur Verschwiegenheit, § 43a II, III BRAO, könne ohne eigenes beA nicht mehr gewährleistet werden. Das zeige sich bei Ausscheiden eines Rechtsanwalts aus der klagenden Rechtsanwalts-AG: Bis zur Anzeige des Ausscheidens könnten an dessen beA noch wirksam Zustellungen vorgenommen werden, obwohl Rechtsträger des Mandats die Kl. sei. Diese sei aber aufgrund des persönlichen Zugangscodes gehindert, die Zustellungen zur Kenntnis zu nehmen. Ein ausscheidender Rechtsanwalt könnte die an ihn gerichteten Zustellungen für sich behalten, die Kl. als Mandatsträgerin habe dann keine Kenntnis über deren Inhalt. Die gesetzliche Regelung hindere die Kl. daran, ihre Berufspflichten zu erfüllen.

Die Regelung des § 31a I 1 BRAO, der die Bekl. zur Einrichtung eines beA für jeden im Gesamtverzeichnis eingetragenen Rechtsanwalt verpflichte, nicht aber für Rechtsanwaltsgesellschaften, verstoße gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 I GG. Rechtsanwaltsgesellschaften müssten den Rechtsanwälten gleich behandelt werden.

Auch wenn die für die Kl. Handelnden natürliche Personen seien, sei sie, die Kl., Mandatsträger (außer in OWiG- und Strafverfahren). Sie hafte für daraus entstehende Schäden und sei Mitglied der RAK. Für die Vergleichbarkeit mit natürlichen Personen als Rechtsan-

wälten käme es allein auf das Auftreten nach außen an, woraus sich ein wesentlich gleicher Sachverhalt ergäbe.

Die Kl. könne nicht auf das beA ihres Vorstands verwiesen werden, da damit sein Handeln im eigenen Namen erfolge und nicht namens der Aktiengesellschaft. Dieser Umweg sei eine Hilfsmaßnahme, der eine willkürliche Ungleichbehandlung darstelle. Hingegen sei ein legitimer Zweck dieser Ungleichbehandlung nicht ersichtlich.

Das EGVP biete keine Alternative, das beA gewähre elektronischen Schriftverkehr zwischen Rechtsanwälten. Sobald die Rechtsanwälte zur passiven Nutzung des beA verpflichtet sind, müsse die Kl. es organisatorisch einbinden, was ihr nur unter erheblichem Aufwand möglich sei.

Eine sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung sei nicht ersichtlich. § 31a I 1 BRAO sei verfassungskonform dahin auszulegen, dass unter den Begriff „im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer“ auch zugelassene Rechtsanwaltsgesellschaften fallen. Eine verfassungskonforme Auslegung auch gegen den erklärten Willen des Gesetzgebers komme in Betracht, wenn ansonsten die Norm als verfassungswidrig zu verwerfen wäre.

Die Kl. hat auf die mündliche Verhandlung verzichtet. Die Kl. beantragt, die Bekl. wird verurteilt, für die Kl. als Rechtsanwaltsaktiengesellschaft das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) empfangsbereit einzurichten.

Die Bekl. beantragt, die Klage wird abgewiesen. Sie sieht sich an den eindeutigen Wortlaut des § 31a I 1 BRAO gebunden, der ihr die Einrichtung eines beA für die Kl. untersage. Zu den im bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis der Rechtsanwälte (BRAV) eingetragenen Rechtsanwälten als natürliche Personen gehöre die Kl. als Rechtsanwaltsgesellschaft nicht. Die Grenze der Auslegung sei der erkennbare Wille des Gesetzgebers. Die Gesetzesbegründung (Begründung zum Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht (BT-Drs. 16/11385) ließe erkennen, dass dies so beabsichtigt sei, eine gegenteilige Entscheidung stehe der Bekl. nicht zu.

Die Bekl. sei derzeit zur Aufnahme von Rechtsanwaltsgesellschaften auch technisch nicht in der Lage, da die regionalen Anwaltskammern diese nicht in ihren elektronischen Verzeichnissen führten, das Gesamtverzeichnis sich aber aus den regionalen Verzeichnissen speise.

Das Gleichheitsgebot aus Art. 3 I GG sei nicht verletzt, da natürliche Personen als Berufsträger nicht mit Kapitalgesellschaften identisch seien. Für die Berufsausübung sei die persönliche Qualifikation entscheidend, in der Rechtsanwaltskapitalgesellschaft seien einzelne Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen als Handelnde verantwortlich. Der Sachverhalt sei nicht identisch, die Kl. könne sich nicht auf die Gleichbehandlung mit natürlichen Personen berufen.

Zustellungen an die Kl. seien über die Anwaltspostfächer ihrer Vorstände möglich, ebenso Absendungen. Auf § 14 S. 1 BORA (Zustellungen) könne die Kl. sich

nicht berufen, da sie ohne eigenes beA auch keine passive Nutzungspflicht nach § 31 VI BRAO treffe. Organisatorische Probleme bei Ausscheiden eines Rechtsanwalts und daraus entstehende Zuwiderhandlungen gegen § 43a II BRAO betreffen jede Art von beruflichen Zusammenschlüssen, ihnen sei durch organisatorische Maßnahmen vorzubeugen. (...)

B. I. Die Klage ist zulässig gem. § 112c I 1 BRAO i.V.m. der allgemeinen Leistungsklage, VwGO.

1. Der Rechtsweg ist nach § 112a I BRAO eröffnet. Der AGH entscheidet im ersten Rechtszug über alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, soweit die Streitigkeit nicht anwaltsgerichtlicher Art oder einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen ist. Es liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor, da § 31a BRAO dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist. Für diese ist der AGH auch sachlich zuständig. Denn angesichts der umfassenden Formulierung des § 112a I BRAO wird hoheitliches Handeln auch dann erfasst, wenn es keinen Verwaltungsakt darstellt, aber geeignet ist, in die berufsrechtlich begründeten Rechte der Beteiligten einzugreifen (vgl. *Deckenbrock*, in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 112a, Rn. 8).

2. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 112b S. 1 BRAO. Danach ist der AGH zuständig, der für den Oberlandesgerichtsbezirk errichtet ist, in dem ein Verwaltungsakt erlassen wurde oder zu erlassen wäre, was sinngemäß auf hoheitliche Maßnahmen anzuwenden ist, die berufsrechtliche Rechte und Pflichten der Beteiligten beeinträchtigen. Die Bekl., von der die hoheitliche Maßnahme ausgeht, hat ihren Sitz in Berlin.

3. Die Klage ist statthaft, da sie sich gegen ein Verwaltungshandeln wendet, das keinen Verwaltungsakt darstellt. Da die Einrichtung eines beA schlichtes Verwaltungshandeln ist (vgl. II AGH 16/15), ist das Unterlassen der Einrichtung ebenfalls kein Verwaltungsakt. Ein Vorrang der Leistungsklage besteht damit nicht. Die Bekl. ist aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlauts gehalten, der Kl. kein beA einzurichten.

4. Das Rechtsschutzbedürfnis ist durch die Abschaltung des beA vor Beginn der passiven Benutzungspflicht des § 31a VI BRAO nicht entfallen, da der Gesetzgeber von ihr nicht grundsätzlich Abstand genommen hat und die Einschränkung, dass beAs nur für natürliche Personen als Rechtsanwälte eingerichtet werden, fortbesteht. (...)

II. Die Klage ist unbegründet. Die Kl. ist durch die unterlassene Einrichtung eines beA für sich als AG weder in ihrer Berufsausübungsfreiheit verletzt, noch ist der Gleichheitssatz des Art. 3 I GG verletzt.

1a) Tatsächlich wird für Rechtsanwaltsgesellschaften kein beA eingerichtet, obwohl sie Mitglieder der RAK und postulationsfähig sind. § 31a I 1 BRAO sieht vor, dass ein beA für „jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer“ einge-

richtet wird, zu denen natürliche Personen als Rechtsanwälte, nicht aber Rechtsanwaltsgesellschaften zählen. Da der Gesetzeswortlaut eindeutig ist, ist die Bekl. nicht berechtigt, ein beA für die Kl. neben den Postfächern für ihre Berufsträger einzurichten.

b) Die Kl. als juristische Person kann sich auf die Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 I GG berufen, da die Tätigkeit des Rechtsanwalts auch von natürlichen Personen ausgeübt werden kann. Die unterlassene Einrichtung eines beA für die Kl. stellt zumindest gemeinsam mit der passiven Benutzungspflicht des beA für Rechtsanwälte einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Kl. dar. Die durch den Grundsatz der freien Advokatur gekennzeichnete anwaltliche Berufsausübung unterliegt unter der Herrschaft des Grundgesetzes der freien und unreglementierten Selbstbestimmung des einzelnen Rechtsanwalts (BVerfGE, 2 BvR 1520/07 v. 30.3.2004). Bei mittelbar wirkenden Beeinträchtigungen entfaltet die Berufsfreiheit dann Schutzwirkung, wenn sich diese unmittelbar auf die Berufstätigkeit beziehen oder eine objektiv berufsregelnde Tendenz haben (*Wieland*, in Dreier, GG, 6. Aufl. 2010, Art. 12, Rn. 71). Die Einrichtung des beA führt zu Änderungen der Rahmenbedingungen der Berufsausübung und damit zu einem Eingriff in die Ausübung des Berufs (BVerfG, 1 BvR 2233/17 v. 20.12.2017).

Diese Einschränkung ist gerechtfertigt durch spezifische berufsbezogene Gemeinwohlgründe. Mit dem beA soll ein sicherer und einfacher Kommunikationsweg zwischen Rechtsanwälten und Behörden zur Verfügung gestellt und der elektronische Rechtsverkehr gefördert werden (Begründung zur RAVPV in Drucksache des Bundesrates 417/16 v. 10.8.2016, S. 1, 31). Diese überwiegen das Interesse an unreglementierter Berufsausübung (BVerfG, 1 BvR 2233/17 v. 20.12.2017). Dem stellt die Kl. sich nicht entgegen, soweit es um die grundsätzliche Benutzungspflicht der Rechtsanwälte geht.

c) Sie stellt sich dem entgegen, sofern ihr nicht zusätzlich ein beA neben jenem ihrer Rechtsanwälte eingerichtet wird. Da ihre Organe und Mitarbeiter der passiven Nutzungspflicht des beA unterliegen, ändern sich die Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit ebenfalls, sie kann Zustellungen auf elektronischem Wege nicht unabhängig von ihren Berufsträgern bewirken oder entgegennehmen. Auch diese Einschränkung rechtfertigt sich aus den gesetzgeberischen Zielen.

Die berufsrechtlichen Pflichten der Entgegennahme von Zustellungen, § 14 BORA, richten sich seit jeher nur an handlungsfähige, natürliche Personen als Rechtsanwälte. Diese müssen bei beruflicher Zusammenarbeit (wie bei der Kl.) gewährleisten, dass die Berufsordnung in der Organisation eingehalten wird, § 33 II BORA. Diese Grundsätze gelten mit Einführung der elektronischen Kommunikation fort: Zustellungen werden an natürliche Personen gerichtet, von denen sie entgegenzunehmen und zur Kenntnis zu nehmen sind.

eindeutiger Gesetzeswortlaut

Adressat = natürliche Person

Mit der elektronischen Signatur bei der Absendung gibt der Absender zu erkennen, die inhaltliche Verantwortung für das Dokument zu übernehmen, § 130a I ZPO und Begründung des Bundesrates zum Gesetzesentwurf zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (BR-Drs. 818/12, 40). Zudem ist eine Signatur erforderlich, um zu dokumentieren, dass die vom sicheren Übermittlungsweg als Absender ausgewiesene Person mit der das elektronische Dokument verantwortenden Person identisch ist (BR-Drs. 818/12, 40). Das beA regelt die Übermittlung der Unterzeichnung, zu der nur natürliche Personen in der Lage sind.

Entgegen dem von der Kl. angeführten Vergleich mit einem Briefkasten für jeden bei ihr tätigen Rechtsanwalt ist ein beA nicht nur eine Sammelstelle, an der Zustellungen und sonstigen Schreiben in ihren Herrschaftsbereich gelangen und von dort die verantwortliche handelnden Berufsträger erreichen. Mit der Zuteilung eines beA ausschließlich an Rechtsanwälte, die im Gesamtverzeichnis aufgeführt sind, wird gewährleistet, dass ungeachtet der Rechtsform stets ein zugelassener Rechtsanwalt die Verfahrenshandlungen verantwortet.

d) Die Kl. selbst räumt ein, die Einbindung des beA sei ihr möglich, wenn auch mit Aufwand. Dieser Aufwand tritt an die Stelle des jetzt erforderlichen Aufwands, die Post dem jeweilig tätigen Rechtsanwalt zuzuordnen. Es ist ihr möglich, sämtliche elektronische Korrespondenz über das Postfach ihres Vorstandes und ihrer Vertreter zu führen und damit am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen, ohne wesentliche Nachteile zu gewärtigen.

Für die Einbindung der bei ihr tätigen Rechtsanwälte kann der Vorstand nach § 23 I RAVPV weiteren Personen Zugang zu seinem Postfach gewähren. Die Kl. ist damit durch ihren Vorstand in der Lage, bei ihr tätigen Rechtsanwälten Kenntnis vom Inhalt des Postfaches zu gewähren. Dieser Zugang kann nach § 23 IV RAVPV widerrufen werden. Sollen verschiedene bei der Kl. tätige Rechtsanwälte nur solchen Schriftverkehr erhalten, der die von ihnen jeweils bearbeiteten Fälle betrifft, steht das beA auch für die Kommunikation der Rechtsanwälte untereinander zur Verfügung, § 19 RAVPV. Zustellungen können also weitergeleitet werden.

e) Der Kl. wird die Einhaltung ihrer berufsrechtlichen Pflichten, insbesondere jene der Verschwiegenheit, § 43a BRAO, nicht unmöglich gemacht oder erschwert. Auch diese Pflicht wird bei der Kl. durch die für sie handelnden Personen wahrgenommen. Sofern die Kl. die Zustellungen, die im Zusammenhang mit ihren Mandaten an sie gerichtet sind, durch ihre Organe entgegennimmt und weiteren Rechtsanwälten einen Zugang zum Postfach gewährt, wird sie jede Zustellung auch nach Ausscheiden eines Rechtsanwalts weiterhin erreichen. Der Vorstand kann den Zugang für ausscheidende Mitarbeiter jederzeit beenden.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Regelung des ERV bei internen Auseinandersetzungen selbstständig Hindernis-

se schafft. Sollte ein ausscheidender Rechtsanwalt Informationen über Mandate der Kl. an Dritte weitergeben, würde dieser Rechtsanwalt seine Berufspflichten verletzen, was weder durch das beA bedingt wäre noch von diesem zu verhindern ist. Jedenfalls verfügt das beA neben der PIN auch über eine Hardwarekomponente, so dass der Inhaber allein der PIN ohne das Zertifikat nicht von jedem Computer mit Internetverbindung auf das Postfach zugreifen könnte.

2. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 I GG ist darin, dass Rechtsanwaltsgesellschaften kein eigenes beA eingerichtet wird, nicht erkennbar.

Rechtsanwaltsgesellschaften sind mit Rechtsanwälten nicht identisch. Die Vorschriften der BRAO sind nicht vollständig auf Rechtsanwaltsgesellschaften anwendbar, sondern nur, soweit auf sie verwiesen wird, § 59m II BRAO. Die Rechtsanwaltsgesellschaft leitet ihre Zulassung von ihren Organen und Gesellschaftern ab, § 59e BRAO, sie tritt nicht an die Stelle der ihr angehörenden Rechtsanwälte. Sie hat selbst keine Befähigung zum Richteramt, § 4 BRAO, kann keinen Fachanwaltstitel erlangen und ist dem Widerruf der Zulassung unter anderen Voraussetzungen ausgesetzt als Rechtsanwälte. Die Kl. selbst weist darauf hin, dass Verteidiger i.S. §§ 137 ff. StPO nur eine natürliche Person sein kann. Die Pflichten der BORA richten sich nur an Rechtsanwälte, die ihre Einhaltung in organisierten beruflichen Zusammenschlüssen zu gewährleisten haben.

Soweit es für die Tätigkeit der Rechtsanwälte auf persönliche Handlungen ankommt, liegt kein identischer Sachverhalt vor. Insbesondere ist, entgegen den Ausführungen der Kl., nicht allein der Außenauftritt entscheidend, da die Kl. ihre Zulassung von jener ihrer Organe und Gesellschafter ableitet. Es handelt sich bei Rechtsanwälten als natürliche Personen und Organisationen von beruflichen Zusammenschlüssen (wie der Kl.) um unterschiedliche Berufsträger, deren unterschiedliche Behandlung durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist.

HINWEISE DER REDAKTION:

In ihrer Stellungnahme Nr. 16/2016 hat die BRAK zu dem damaligen Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie ausgeführt: „Unabhängig von den vorstehenden Bedenken gegenüber der Errichtung weiterer beA-Postfächer im Zusammenhang mit weiteren Kanzleien regt die BRAK dringend an vorzusehen, die nach § 59c I i.V.m. § 59I I BRAO postulationsfähigen Rechtsanwaltskapitalgesellschaften ins Rechtsanwaltsverzeichnis aufzunehmen und für sie ein beA einzurichten. Rechtsanwaltsgesellschaften sind bereits Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, so dass es ein Leichtes wäre, über das bestehende System für sie die Postfächer einzurichten. Wegen der Postulationsfähigkeit der Rechtsanwaltsgesellschaft muss sie auch am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Ihr muss deshalb automatisch ein beA eingerichtet werden.“

KEINE PASSIVE NUTZUNGSPFLICHT DES beA IM OFFLINE-BETRIEB

BRAO § 31a VI

* Solange einem Berufsträger aufgrund einer Außerbetriebnahme des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs durch die Bundesrechtsanwaltskam-

mer dessen Nutzung nicht möglich ist, besteht auch keine gesetzliche passive Nutzungspflicht.

AGH Berlin, Beschl. v. 6.8.2018 – II 2/18

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Das besondere elektronische Anwaltspostfach ist seit dem 3.9.2018 wieder in Betrieb.

SONSTIGES

ZUM FÜHREN DES AKADEMISCHEN TITELS „DR.“ ALS STEUERBERATER

StBerG § 43; DVStB § 46 Nr. 1

1. Die Steuerberaterkammer ist nicht befugt, gegenüber einem kammerangehörigen Steuerberater durch Verwaltungsakt die Unzulässigkeit des Führens eines Dokortitels festzustellen.

* 2. Ausländische akademische Grade dürfen von Steuerberatern nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts geführt werden.

* 3. Die Steuerberaterkammer kann aufgrund einer zum Gewohnheitsrecht erstarkten Übung verpflichtet sein, akademische Grade in ihr Berufsregister einzutragen.

Niedersächsisches Finanzgericht, Ur. v. 17.5.2018 – 6 K 10/17

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Gemäß § 2 I RAVPV werden als Zusatz zum Familiennamen, soweit von der eingetragenen Person geführt und mitgeteilt, akademische Grade und Ehrenggrade sowie die Bezeichnung „Prof.“ eingetragen. Nichtjuristische Grade und Bezeichnungen müssen als solche erkennbar sein. Die Rechtsanwaltskammer kann die Eintragung in das amtliche Rechtsanwaltsverzeichnis davon abhängig machen, dass die Berechtigung zum Führen des akademischen Grades, des Ehrengrades oder der Bezeichnung „Prof.“ nachgewiesen wird.

ABWEHR VON ÄUSSERUNGEN EINES MITGLIEDS IM KAMMERVORSTAND

BRAO § 76; BGB § 823 II; VwGO § 123 I 2

* 1. Äußerungen eines Vorstandsmitglieds einer Rechtsanwaltskammer können in aller Regel, unab-

hängig davon, wo sie gefallen sind bzw. in welchem Zusammenhang sie mit der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in einem gesetzlich geregelten Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren stehen, nicht schutzklagend abgewehrt werden.

* 2. Eine Ausnahme hiervon gilt nur, wenn entsprechende Äußerungen außerhalb des Verfahrens in einer öffentlichen Kampagne durch öffentliche Angriffe abgegeben werden. Dies ist bei Äußerungen in einer Vorstandssitzung in einer Rechtsanwaltskammer, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, nicht der Fall.

* 3. In diesen Fällen besteht in der Regel auch keine Wiederholungsgefahr, auch wenn keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben wird.

VG Köln, Beschl. v. 27.6.2018 – 1 L 641/18

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die Beteiligten streiten über die künftige Unterlassung von Äußerungen. Die Ast. ist eine Kanzlei von Rechtsanwälten und Steuerberatern. Der Ag. ist Rechtsanwalt und zugleich Mitglied des Vorstands der RAK L.

Die Ast. verwandte – jedenfalls in der Vergangenheit – Mandatsbedingungen, in denen zur Vergütung u.a. Folgendes geregelt war: „Für die unter Nr. 1 genannten Tätigkeiten der Auftragnehmer wird vereinbart, dass anstelle der gesetzlichen Gebühren durch den Auftraggeber an die Auftragnehmer eine Vergütung i.H.v. 250 Euro je Stunde für die Tätigkeit der Rechtsanwälte und Steuerberater und eine Vergütung i.H.v. 190 Euro je Stunde für die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter zu zahlen ist. Hinzu kommt jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer. Abgerechnet wird in Viertelstundenschritten, ein Viertel des vereinbarten Stundensatzes wird für jede angefangene 15 Minuten berechnet, wobei der Zeitaufwand minutengenau erfasst wird.“

Im Protokoll der Vorstandssitzung der RAK L. v. 2.7.2016 heißt es: „Herr Kollege T. berichtete von dem Geschäftsmodell der Kanzlei H.S. aus L. Diese vereinbare Stundensätze und daneben – an verdeckter Stelle – ein Mindesthonorar von 4.000 Euro. Dies sei jedenfalls aus AGB-Gesichtspunkten hochproblematisch; möglicherweise liege auch ein Verstoß gegen § 138 BGB vor. Zudem gelte die

Vereinbarung auch für „alle möglichen Folgevereinbarungen“. An das Geschäftsmodell sei man zufällig über eine Mitteilung in Zivilsachen des LG Stuttgart gelangt. Das LG Stuttgart habe die von der Kanzlei H.S. verwandte Kombination von Stundensatz und Mindesthonorar als sittenwidrig erachtet. Da man zunächst Zweifel an der Aktivlegitimation der RAK gehabt habe, habe man sich an einen Verbraucherverband gewandt, der sich der Sache zunächst auch angenommen habe. Aufgrund eines neueren Urteils des OLG Frankfurt, das die Aktivlegitimation einer RAK bestätigt habe, habe der Verbraucherverband die Sache wieder an die Kammer zurückgegeben.“

Ausweislich des Protokolls beschloss der Vorstand sodann mehrheitlich, dass in der Angelegenheit Unterlassungsansprüche gerichtlich geltend gemacht werden sollten. In dem daraufhin bei dem LG Köln angestregten Verfahren wurde die Ast. u.a. verurteilt, es zu unterlassen, insgesamt zehn Klauseln ihrer Mandatsbedingungen gegenüber Verbrauchern im Rahmen eines anwaltlichen Mandatsvertrags zu verwenden oder sich auf diese bei noch nicht abgewickelten Mandatsverträgen zu berufen. Zu den betroffenen Klauseln gehörte auch der Passus „Abgerechnet wird in Viertelstundenschritten, ein Viertel des vereinbarten Stundensatzes wird für jede angefangene 15 Minuten berechnet, wobei der Zeitaufwand minutengenau erfasst wird.“ Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

Nachdem der entsprechende Auszug des Protokolls der Vorstandssitzung v. 2.7.2016 in einem anderen verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegt worden war und die Ast. dadurch Kenntnis hiervon erlangte, forderte sie den Ag. mit Schreiben v. 10.1.2018 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bis zum 15.1.2018 im Hinblick auf die Behauptung auf, ihr Geschäftsmodell – das der Ast. – bestehe darin, ein Mindesthonorar von 4.000 Euro an einer versteckten Stelle zu vereinbaren. Nachdem der Ag. eine solche Unterlassungserklärung nicht abgegeben hatte, hat die Ast. am 22.1.2018 beim LG Köln einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Ag. gestellt. Das LG hat das Verfahren mit Beschl. v. 12.3.2018 an das VG Köln verwiesen. Die Ast. hat sodann ihren Antrag auch gegen die RAK gerichtet. Das Gericht hat das Verfahren insoweit abgetrennt (Az. 1 L 1418/18).

Die Ast. ist der Ansicht, die Aussage, ihr Geschäftsmodell bestehe darin, ein Mindesthonorar von 4.000 Euro an versteckter Stelle zu vereinbaren, sei unrichtig. Eine solche Klausel finde sich in keiner Mandats- oder Honorarvereinbarung. Die Behauptung sei ehrverletzend und rufschädigend. Es sei in naher Zukunft zu befürchten, dass der Ag. seinen Verstoß wiederholen werde bzw. aufrecht erhalte. Dies ergebe sich bereits daraus, dass er keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben habe, obwohl ihm dieser einfache Weg zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr offen gestanden habe. Der Ast. drohe eine schwerwiegende Beeinträchtigung ihrer rechtlichen Interessen, denn durch die unwahren

Behauptungen werde sie in die Ecke von rechtswidrig handelnden Sozietäten gestellt. Es werde der Eindruck erweckt, sie würde allein durch die Täuschung potentieller Mandanten zu Aufträgen gelangen. Es sei zu befürchten, dass gegenüber der Ast. – neben dem bereits angestregten zivilgerichtlichen Verfahren – weitere berufsrechtliche Maßnahmen ergriffen würden, deren Grundlage die streitgegenständliche Äußerung sei. Sie habe deshalb ein Interesse an der Rehabilitation von den Vorwürfen des Ag. Eine etwaige Verschwiegenheitspflicht sei im hiesigen Verfahren unbeachtlich, was sich schon daraus ergebe, dass das Protokoll der Vorstandssitzung nach außen gegeben worden sei. Soweit sich die RAK darauf berufe, sie sei im Rahmen des Auskunftsbeglehrens nach dem Informationsfreiheitsgesetz gezwungen worden, die streitgegenständlichen Äußerungen zu offenbaren, übersehe sie, dass eine solche Verpflichtung nicht zur Rechtfertigung rechtswidriger und unwahrer Behauptungen taue.

Die Ast. beantragt sinngemäß, 1. den Ag. im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, zu behaupten,

- a) die Ast. vereinbare ein Mindesthonorar i.H.v. 4.000 Euro,
- b) die Ast. verwende eine Vereinbarung über ein Mindesthonorar an versteckter Stelle,
- c) die Ast. verwende eine Vereinbarung über ein Mindesthonorar i.H.v. 4.000 Euro an einer versteckten Stelle und
- d) das Geschäftsmodell der Ast. bestehe darin, an versteckter Stelle ein Mindesthonorar i.H.v. 4.000 Euro zu vereinbaren;

2. dem Ag. für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1) ausgesprochenen Verpflichtungen anzudrohen, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten festzusetzen.

Der Ag. beantragt, den Antrag abzulehnen.

Er ist der Auffassung, die aufgestellte Behauptung sei zutreffend. Es handele sich bei den verwendeten Mandatsbedingungen um AGB-Klauseln. Daher sei eine generell-abstrakte „kundenfeindliche“ Auslegung geboten. Ausgehend davon lasse die Vergütungsvereinbarung der Ast. ohne weiteres den Schluss zu, dass ein Viertel des vereinbarten Stundensatzes innerhalb des Zeitmaßes einer Stunde jeweils pro angefangener Minute anfallt, also 60 mal. Dies ergebe einen Betrag von 62,50 Euro pro angefangener Minute und summiere sich auf einen Gesamtbetrag von 3.750 Euro pro Stunde. Dazu sei die gesetzliche Mehrwertsteuer zu addieren, was zu einem Betrag von mehr als 4.000 Euro führe. Da der Zusammenhang von Stundenhonorar und Abrechnungsmodalität dem durchschnittlichen Verbraucher nicht ohne weiteres auffalle, sei es auch zutreffend, dass die Ast. dieses Mindesthonorar an versteckter Stelle vorsehe. Alle Mitglieder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer, denen gegenüber die Aussage getätigt worden sei, seien aktive Anwälte und daher hinreichend erfahren, das Auslegungsarsenal von AGB-Klauseln zu

treffend zu werten. Wegen der nach § 76 BRAO eingreifenden Schweigepflicht der Vorstandsmitglieder sei auch nicht zu besorgen, dass andere Personen Kenntnis von den streitgegenständlichen Behauptungen erlangen würden. Die Rechtsanwaltskammer habe das Protokoll auch nicht von sich aus verbreitet, sondern die Ast. habe in einem anderen gerichtlichen Verfahren beantragt, das Beschlussprotokoll einzuführen. Dies habe die Rechtsanwaltskammer auf eine entsprechende gerichtliche Verfügung hin getan, sie sei dazu also rechtlich verpflichtet gewesen. Zudem handele es sich bei dem Protokoll nicht um eine nach außen gerichtete Äußerung, sondern um ein Internum. Es fehle aus diesen Gründen auch ersichtlich an einer Wiederholungsgefahr. Es sei nicht zu erkennen, dass der Ag. irgendeinen Anlass haben könnte, das Protokoll entgegen den Pflichten des § 76 BRAO in Zukunft an Dritte weiterzugeben. (...)

II. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ergibt sich aus der Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses des Landgerichts Köln (§ 17a II 3 GVG), wengleich der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet ist. Bei dem geltend gemachten Unterlassungsanspruch handelt es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit i.S.v. § 40 I 1 VwGO, sondern um eine bürgerlich-rechtliche. Amtliche Erklärungen einer Behörde bzw. eines Amtsträgers unterfallen dem öffentlichen Recht, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ergehen (s. etwa BVerwG, Urt. v. 4.2.1988 – 5 C 88/85, Rn. 11 m.w.N.).

Gleiches gilt für Äußerungen von Mitgliedern des Vorstandes einer RAK, bei der es sich gem. § 62 I BRAO um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, vgl. in Bezug auf eine Apothekerkammer: BayObLG, Urt. v. 7.12.1981 – BReg 2 Z 248/80, BayVBl. 1982, 218 ff.

Die streitgegenständliche Äußerung des Ag. ist vorliegend nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ergangen. Der RAK obliegen nach den Regelungen der BRAO verschiedene öffentlich-rechtliche Aufgaben; so hat sie etwa gem. § 73 II Nr. 4 BRAO die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen und das Rügerecht zu handhaben. Bei der Erfüllung dieser gesetzlich zugewiesenen (Pflicht-)Aufgaben, insbesondere bei der Berufsaufsicht, handelt die Rechtsanwaltskammer grundsätzlich in Ausübung öffentlicher Gewalt und als Teil der öffentlichen Verwaltung (vgl. BayObLG, Urt. v. 7.12.1981 – BReg 2 Z 248/80, BayVBl. 1982, 218, 219).

Der Funktionsbereich und Aufgabenkreis der RAKn reicht indes über die ihnen durch Gesetz oder Satzung ausdrücklich zugewiesenen (Pflicht-)Aufgaben hinaus und umfasst auch diejenigen Belange der Anwaltschaft, die den Berufsstand als Ganzen berühren. So haben sie – ungeachtet ihrer sonstigen öffentlich-rechtlichen Aufgabenstellung – daneben insbesondere die beruflichen Belange ihrer Mitglieder zu wahren und zu fördern. Dazu gehört auch die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen, soweit dadurch der Wettbewerb von Mitgliedern

der Kammer hinsichtlich ihrer Dienstleistung, der Rechtsberatung, berührt wird. Es ist Sache der Rechtsanwaltskammer zu entscheiden, wie sie diese ihr im öffentlichen Interesse übertragene Aufgabe wahrnimmt (BGH, Urt. v. 2.4.1998 – I ZR 4/96, Rn. 13 f. m. zahlr. w.N.).

Insoweit kommt der RAK quasi eine „Doppelnatur“ zu; soweit nicht ihre Funktion als Teil der öffentlichen Verwaltung, sondern die Wahrnehmung der gemeinsa-

Doppelnatur der RAKn

men berufsständischen und wirtschaftlichen Interessen der zusammengeschlossenen Berufsträger betroffen ist, ist ihr Wirken nicht dem öffentlichen Recht zuzuordnen (vgl. zu ebenfalls als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierten Innungen: BVerfG, Beschl. v. 31.10.1984 – 1 BvR 35/82 u.a., BVerfGE 68, 193, Rn. 41 f., und v. 14.5.1985 – 1 BvR 449/82 u.a., BVerfGE 70, 1, Rn. 59; BGH, Urt. v. 1.3.2018 – I ZR 264/16, Rn. 24; vgl. ferner auch HansOLG, Beschl. v. 9.2.2004 – 1 W 4/04; Gaier, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltl. Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, Art. 12 GG, Rn. 15).

Unabhängig von der Frage, ob ein berufsrechtliches Vorgehen gegen die Ag.in oder die ihr zugehörigen Rechtsanwälte wegen der Honorarbedingungen überhaupt in Betracht gekommen wäre, stand die streitgegenständliche Äußerung des Ag. vorliegend von vornherein nicht im Zusammenhang mit der Einleitung eines solchen – öffentlich-rechtlich zu beurteilenden – berufsrechtlichen Verfahrens, sondern mit der Einleitung eines wettbewerbsrechtlichen zivilgerichtlichen Verfahrens, mit dem die Vereinbarkeit der Honorarbedingungen mit AGB-Recht geklärt werden sollte. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe handelte die RAK – und damit auch der Ag. – nicht in Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse, sondern letztlich als Interessenverband zur Wahrung der wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder – und damit privatrechtlich.

Gleiches gilt wegen des unmittelbaren Sachzusammenhangs auch für die der Beschlussfassung zugrunde liegende streitgegenständliche Äußerung. Für die Fortführung des daher zu Unrecht, aber bindend an das VG verwiesenen Verfahrens finden mangels anderweitiger gesetzlicher Anordnung die Regelungen der VwGO Anwendung.

privatrechtliches Handeln

Für die Anwendung des der aufnehmenden Gerichtsbarkeit eigenen Prozessrechts auch BGH, Beschl. v. 14.12.1989 – IX ZB 40/89, Rn. 8; und v. 26.1.2017 – StB 26/14 u.a., BGHSt 62, 22, Rn. 26; Kissel/Mayer, GVG, 9. Aufl. 2018, § 17, Rn. 48; a.A. (unter Berufung auf den Meistbegünstigungsgrundsatz) BGH, Beschl. v. 17.9.2014 – XII ZB 284/13, Rn. 6; Fritzsche, NJW 2015, 586, 587 f.; stillschweigend das eigene Verfahrensrecht anwendend: Sächs. OVG, Beschl. v. 5.10.2009 – 1 B 410/09; Bay. VGH, Beschl. v. 1.12.2010 – 21 ZB 10.881. Nach der danach gem. §§ 88, 122 I VwGO am

Rechtsschutzziel der Ast. zu orientierenden Auslegung ihres Antrags ist dieser als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verstehen, denn nur auf diesem Weg kann sie ihr Ziel der einstweiligen Untersagung einer Äußerung – die in der Hauptsache mit einer Leistungsklage in Form der Unterlassungsklage zu verfolgen wäre – erreichen.

Der so verstandene Antrag ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Nach § 123 I 1 VwGO kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Ast. vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Gemäß § 123 I 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Es sind sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund glaubhaft zu machen (§ 123 III VwGO i.V.m. § 920 II ZPO). Vorliegend ist weder ein Anordnungsanspruch (1.) noch ein Anordnungsgrund (2.) glaubhaft gemacht worden.

1. Der von der Ast. geltend gemachte und auf ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht gestützte Unterlassungsanspruch nach §§ 823 I, 1004 I BGB scheidet bereits daran, dass nach ständiger Rechtsprechung des BGH Äußerungen, die in engem und unmittelbarem Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in einem gesetzlich geregelten Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren stehen, in aller Regel nicht mit Ehrschutzklagen abgewehrt werden können (vgl. BGH, Urt. v. 17.12.1991 – VI ZR 169/91, Rn. 28, und v. 23.2.1999 – VI ZR 140/98, Rn. 8).

Die von der Ast. beanstandete Äußerung des Ag. in Bezug auf die verwendeten Honorarbedingungen ist jedoch im Rahmen der Beschlussfassung der RAK L. über die Einleitung eines zivilgerichtlichen Verfahrens zur Überprüfung eben jener Honorarbedingungen abgegeben worden und stand damit im engen Zusammenhang mit einer beabsichtigten und sodann auch eingeleiteten Rechtsverfolgung. Soweit die zitierte Rechtsprechung die Möglichkeit von Ehrschutzklagen abweichend vom oben genannten Grundsatz dann bejaht, wenn die entsprechenden Äußerungen außerhalb des Verfahrens in einer öffentlichen Kampagne durch öffentliche Angriffe, in Rundschreiben o.ä. abgegeben werden, BGH, Urt. v. 17.12.1991 – VI ZR 169/91, Rn. 29, ist ein solcher Fall bereits wegen der Pflicht des Vorstandes der Anwaltskammer zur Verschwiegenheit (§ 76 I 1 BRAO) vorliegend nicht gegeben.

Ohne dass es entscheidungserheblich wäre, dürfte der Unterlassungsanspruch ferner auch deshalb scheitern, weil niemand daran gehindert werden kann, tatsächliche oder vermeintliche Missstände denjenigen Stellen

anzuzeigen, die dazu berufen sind, einem entsprechenden Verdacht nachzugehen und gegebenenfalls Maßnahmen gegen solche Missstände zu ergreifen (vgl. dazu etwa BGH, Urt. v. 14.11.1961 – VI ZR 89/59, NJW 1962, 243, 245).

Insofern kann der Ag. als Mitglied des Vorstandes der RAK nicht anders behandelt werden, als jemand, der der Kammer als zuständiger Standesorganisation (vermeintliche) Missstände anzeigt, unabhängig davon, ob vorliegend berufsrechtliche und damit hoheitliche Maßnahmen durch die Kammer beabsichtigt waren oder überhaupt in Betracht kamen. Darüber hinaus fehlt es vorliegend auch an einer bestehenden Wiederholungsgefahr, die neben dem Vorliegen eines rechtswidrigen Eingriffs Voraussetzung für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch ist.

Für den Bereich des Wettbewerbsrechts hat die Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, dass die Wiederholungsgefahr nur dann entfällt, wenn der Verletzer dem Verletzten oder einem zur Rechtsverfolgung Befugten eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgibt; ohne eine solche Erklärung ist die Verneinung der Wiederholungsgefahr allenfalls in ganz ungewöhnlichen Ausnahmefällen denkbar. Dieser Grundsatz gilt auch für den hier betroffenen deliktischen Unterlassungsanspruch, jedoch nicht mit gleicher Strenge. Während im Bereich des Wettbewerbsrechts die Verletzungshandlungen in der Regel dadurch geprägt sind, dass der Verletzer starke wirtschaftliche Interessen verfolgt, ist die Motivation des Verletzers im deliktischen Bereich vielfältiger Art. Dem ist bei der Bemessung der Anforderungen an die Entkräftung der Vermutung der Wiederholungsgefahr Rechnung zu tragen. Im Deliktsrecht kann der Schwere des Eingriffs, den Umständen der Verletzungshandlung, dem fallbezogenen Grad der Wahrscheinlichkeit einer Wiederholung und vor allem der Motivation des Verletzers für die Entkräftung der Vermutung der Wiederholungsgefahr durchaus ein erhebliches Gewicht zukommen (BGH, Urt. v. 4.2.1994 – VI ZR 286/93, Rn. 27 m.w.N.; im Anschluss daran für den öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch vgl. auch OVG NRW, Beschl. v. 26.1.2004 – 12 B 2197/03, Rn. 6 ff.).

Gemessen daran ist vorliegend – trotz der Nichtabgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch den Ag. – aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles das Vorliegen einer konkreten Wiederholungsgefahr nicht dargelegt. Anlass für die nunmehr annähernd zwei Jahre zurückliegende Äußerung des Ag. – die innerhalb eines klar umgrenzten Adressatenkreises erfolgte und aufgrund der Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Vorstandes der RAK (§ 76 I 1 BRAO) auch nicht die Gefahr einer weiteren Verbreitung in sich trägt – war die Beschlussfassung des Vorstands der RAK über die gerichtliche Klärung der zivilrechtlichen Zulässigkeit der von der Ast. verwendeten Honorarbe-

Entwickelt, dass die Wiederholungsgefahr nur dann entfällt, wenn der Verletzer dem Verletzten oder einem zur Rechtsverfolgung Befugten eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgibt; ohne eine solche Erklärung ist die Verneinung der Wiederholungsgefahr allenfalls in ganz ungewöhnlichen Ausnahmefällen denkbar. Dieser Grundsatz gilt auch für den hier betroffenen deliktischen Unterlassungsanspruch, jedoch nicht mit gleicher Strenge. Während im Bereich des Wettbewerbsrechts die Verletzungshandlungen in der Regel dadurch geprägt sind, dass der Verletzer starke wirtschaftliche Interessen verfolgt, ist die Motivation des Verletzers im deliktischen Bereich vielfältiger Art. Dem ist bei der Bemessung der Anforderungen an die Entkräftung der Vermutung der Wiederholungsgefahr Rechnung zu tragen. Im Deliktsrecht kann der Schwere des Eingriffs, den Umständen der Verletzungshandlung, dem fallbezogenen Grad der Wahrscheinlichkeit einer Wiederholung und vor allem der Motivation des Verletzers für die Entkräftung der Vermutung der Wiederholungsgefahr durchaus ein erhebliches Gewicht zukommen (BGH, Urt. v. 4.2.1994 – VI ZR 286/93, Rn. 27 m.w.N.; im Anschluss daran für den öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch vgl. auch OVG NRW, Beschl. v. 26.1.2004 – 12 B 2197/03, Rn. 6 ff.).

dingungen. Nachdem ein entsprechender Beschluss gefasst wurde und im daraufhin eingeleiteten gerichtlichen Verfahren eine erstinstanzliche Entscheidung bereits vorliegt, sind Motivation und Anlass für die Äußerungen zur Ausgestaltung der Honorarbedingungen der Ast. vollständig entfallen. Ausgehend davon kann vorliegend – anders als in der Konstellation des BVerwG, Urt. v. 15.12.2005 – 7 C 20.04, Rn. 34 – gerade nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die streitgegenständliche Äußerung in der Zukunft wiederholt und aufrecht erhalten werden soll, selbst wenn der Ag. weiterhin von deren Rechtmäßigkeit ausgeht und darin der Grund für die Nichtabgabe der Unterlassungserklärung zu sehen ist.

Anlass für eine erneute Beschäftigung mit dem Fall besteht allenfalls nach rechtskräftigem Abschluss des noch anhängigen gerichtlichen Verfahrens zur Klärung der Zulässigkeit der verwendeten Honorarbedingungen. Auch dann ist aber letztlich nur mit einer Information über den Ausgang des Verfahrens zu rechnen, nicht aber mit einer Wiederholung der hier streitgegenständlichen Beschreibung des „Geschäftsmodells“ der Ast. Aus den gleichen Gründen scheidet auch ein möglicher Unterlassungsanspruch aus § 823 II BGB i.V.m. strafrechtlichen Vorschriften.

2. Unabhängig von dem fehlenden Anordnungsanspruch ist auch ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. Dies ergibt sich zum einen bereits aus dem Fehlen der konkreten Wiederholungsgefahr. Für eine mögliche Wiederholung der Äußerung noch vor Abschluss eines Hauptsacheverfahrens ist erst recht nichts ersichtlich (vgl. zur Wiederholungsgefahr im Rahmen der Prüfung des Anordnungsgrundes auch Bay.VGH, Beschl. v. 30.6.2017 – 3 CE 17.897, Rn. 4).

Aber auch unabhängig davon erfordert das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, dass es der Ast. nicht zugemutet werden könnte, den erstrebten Rechtsschutz im Hauptsacheverfahren zu erreichen. Angesichts der nur faktischen Beeinträchtigung der Ast. durch die streitgegenständliche Äußerung kann ihr die Durchführung eines Hauptsacheverfahrens aber durchaus zugemutet werden (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 2.2.2010 – 15 B 1723/09, Rn. 25; vgl. ferner Nds.OVG, Beschl. v. 25.7.2014 – 13 ME 97/14, Rn. 13).

Eine drohende Existenzvernichtung aufgrund der möglichen Wiederholung der streitgegenständlichen Äußerung ist von ihr weder geltend gemacht worden noch ersichtlich. Es ist ferner nicht ersichtlich, dass – ungeachtet der Frage, ob solche überhaupt in Betracht kommen – die RAK berufsrechtliche Maßnahmen gegen die Ast. oder die ihr zugehörigen Rechtsanwälte zu ergreifen beabsichtigt. Und selbst wenn solche Maßnahmen drohen sollten, wären diese nicht durch die begehrte einstweilige Anordnung zu verhindern.

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Beschluss vom 22.9.2015 (BRAK-Mitt. 2016, 44) hat der BGH klargestellt, dass auch eine anwaltsgerichtliche Entscheidung Bestandteil der von der Rechtsanwaltskammer über den Rechtsanwalt geführten Personalakte ist und der Verschwiegenheitspflicht nach § 76 I BRAO unterliegt. Ein Beschwerdeführer hat daher gegenüber einer Kammer keinen Anspruch auf Überlassung einer seinen Beschwerdevorgang betreffenden anwaltsgerichtlichen Entscheidung.

GITAL. Disruptive Digitalisierung und Kontinuität der Rechtsbegriffe, (NJW-aktuell) (17); *Tutschka*, Legal Coaching – ein Hybrid. Oder: Was der Rechtsberatung Beine macht (NJW-aktuell) (28); Nr. 32: *Siegmund*, Anwalt als externer Datenschutzbeauftragter, (NJW-aktuell) (15); *Brennecke/Pollmeier*, Kanzlei & Mandat: Die Verjährung von Zinsen eines Kostenerstattungsanspruchs (2306); Nr. 33: *Jahn*, AUS DER ANWALTSCHAFT. Anwaltliche Abmahnindustrie? (NJW-aktuell) (17).

NJW-Spezial Nr. 14: *Dahns*, Der Syndikusrechtsanwalt im öffentlichen Dienst? (446); Nr. 15: *Schneider*, Beratungshilfe für Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels (475).

Österreichisches Anwaltsblatt Nr. 7: *von Galen*, Frauen in der europäischen Rechtsanwaltschaft – Ländervergleich und Entwicklungen (498).

RVG professionell (RVG prof.) Nr. 8: *Schneider*, Kostenpraxis: Zurückweisung: Diese Kosten fallen an (142).

RVGreport Nr. 8: *Burhoff*, Anwaltsvergütung im Adhäsionsverfahren (282).

Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP) Nr. 12: *Fischer*, Anwaltsrecht: Aktuelle Entwicklungen im Recht der Rechtsanwaltschaft (2016/2017), (Fach 23, S. 1135-1150) (631).

Zeitschrift für die Notarpraxis (ZNotP) Nr. 5: *Viefhues*, Die Geschäftsprüfung in den Notariaten, (Teil 1). Umfang der Geschäftsprüfung, Urkunden und Verzeichnisse des Notars, Pflichten des Notars vor der Beurkundung (161); *Siemann*, Mitarbeiterbindung im Notariat (179).

Zeitschrift für Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte (RENOpraxis) Nr. 7: *Scherer*, Die Kostenfestsetzung in zivilen Rechtsstreitigkeiten – Teil 1: Kostenfestsetzungsantrag (158); *Kersten*, Die Hand-/Nebenakten des Notars – Teil 1: Anlage und Dokumentation zur Einhaltung der Mitwirkungsverbote des Notars; Nr. 8: *Ecker*, Der Datenschutzbeauftragte – die wichtigsten Fakten (182); *Kersten*, Die Hand-/Nebenakten des Notars Teil 2: Aktenführung (187).

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

VERANSTALTUNGEN NOVEMBER – DEZEMBER 2018

Agrarrecht

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft

21.11.2018, Düsseldorf, RAK Düsseldorf

Arbeitsrecht

30. Jahresarbeitsstagung Arbeitsrecht

9.11.-10.11.2018, Köln, Maritim Hotel Köln

Update Betriebsverfassungsrecht

14.11.2018, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungcenter

Gestaltungsmöglichkeiten und Stolpersteine bei der einvernehmlichen Beendigung von Arbeitsverhältnissen –



Über 70 Online-Module, mehr als 20 Fachgebiete!

juris PartnerModule – geschmiedet zu Ihrem Vorteil

Mit den Online-Angeboten der jurisAllianz durchsuchen Sie verlagsübergreifend die wichtigste juristische Fachliteratur, ständig aktualisiert und verknüpft mit der juris Datenbank. Die intelligente juris Recherche liefert Ihre Ergebnisse sekundenschnell. Einfach, schnell und sicher.

www.juris.de/partnermodule

jurisAllianz
Führende Fachverlage. Top Rechtswissen.

Juris
Das Rechtsportal

ottoschmidt

ESV

ERICH SCHMIDT VERLAG

C.F. Müller

rehm

STOTAX

Bundesanzeiger Verlag

dtv Mediengruppe

DeutscherAnwaltVerlag

DeutscherNotarVerlag

Pionierarbeit.

WpHG +
fünf EU-VO



Assmann/Uwe H. Schneider/Mülbert
Wertpapierhandelsrecht Kommentar
WpHG MAR PRIIP MiFIR Leerverkaufs-VO EMIR.
Herausgegeben von Prof. Dr. Heinz-Dieter Assmann,
LL.M., Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider und Prof.
Dr. Peter O. Mülbert. Bearbeitet von 14 hochspezia-
lisierten Autoren. 7. grundlegend neu bearbeitete
und erweiterte Auflage 2019, 3.460 Seiten Lexikon-
format, gbd. 299,- €. Jetzt lieferbar.
ISBN 978-3-504-40089-7

Der Assmann/Uwe H. Schneider gilt als eines der ganz großen Standardwerke im Kapitalmarktrecht. Die Neuauflage liegt nun – den weitreichenden Änderungen geschuldet – als Kommentar zum Wertpapierhandelsrecht vor.

Unter der Mitherausgeberschaft von Mülbert werden darin neben dem WpHG alle einschlägigen Europäischen Verordnungen erläutert: MAR, PRIIP, MiFIR, Leerverkaufs-VO, EMIR. Mit dieser Zusammenstellung des deutsch-europäischen Kapitalmarktrechts in seiner neuen komplexen Gestalt leistet der Kommentar und sein fachlich herausragendes Autorenteam wieder Pionierarbeit der Extraklasse – und das in einem Band!

Überzeugen Sie sich selbst bei einer Leseprobe unter www.otto-schmidt.de/asw7



Das Werk online:
otto-schmidt.de/kpmr
juris.de/pmbkrp

ottoschmidt

Juristische Fachlehrgänge 2019

Die Fachanwaltskurse mit nur 9 Tagen Präsenzunterricht:

- ▶ Arbeitsrecht
- ▶ Erbrecht
- ▶ Familienrecht
- ▶ Handels- & Gesellschaftsrecht

Zertifizierungslehrgänge mit gleichzeitiger Erfüllung von § 15 FAO:

- ▶ Family Officer (FvF)
- ▶ Steuerstrafrecht (DAA)
- ▶ Testamentsvollstreckung (AGT)

Informieren Sie sich über unsere Ausbildungsmodelle und die Kursorte des nächsten Jahres!
www.fachseminare-von-fuerstenberg.de | info@fachseminare-von-fuerstenberg.de



Fachseminare
von Fürstenberg



Freistellung – Abfindung – Urlaubsansprüche – Wettbewerbsverbot

20.11.2018, München, RAK München

Arbeitsrecht im Arbeitgebermandat

23.11.2018, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

DSGVO und neues BDSG – was ändert sich für den Beschäftigtendatenschutz

28.11.2018, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht: Vergleich – Präklusion – Berufungsverfahren

30.11.2018, Hamburg, Radisson Blu Hotel Hamburg

Arbeitsrecht im Arbeitnehmermandat – erprobte Konzepte

11.12.2018, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht – Vergütungsklage

28.12.2018, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Bank- und Kapitalmarktrecht

Update Kapitalmarktrecht 2018

27.11.2018, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

13.12.2018, München, RAK München

Aktuelles Verbraucherkreditrecht, Widerruf, Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie

10.12.2018, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Bau- und Architektenrecht

Sicherheiten im Bauvertragsrecht

21.11.2018, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Berufung in Bausachen

1.12.2018, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelle Entwicklungen im Bauversicherungsrecht

6.12.2018, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Verjährungsprobleme im Baurecht mit Bezügen zum neuen Bauvertragsrecht

7.12.2018, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Rechtsberatung im BIM-Projekt

12.12.2018, München, RAK München

Erbrecht

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Testamentsvollstreckung

26.11.-27.11.2018, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Der digitale Nachlass

11.12.2018, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Familienrecht

Update Familienverfahrensrecht – aktuelle Rechtsprechung und Fragen des FamFG mit Schwerpunkt Rechtsmittelrecht

20.11.2018, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Besondere Probleme im Unterhaltsrecht
23.11.2018, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main),
DAI-Ausbildungscenter

Ehescheidungen und güterrechtliche Auseinandersetzungen in Europa
29.11.2018, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Sachverständigengutachten in Kindschaftsverfahren –
Anwaltliche Handlungsoptionen und Strategien
29.11.2018, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Professioneller Umgang mit Sachverständigengutachten in Kindschaftsverfahren
3.12.2018, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Gewerblicher Rechtsschutz

Anforderungen an den Schutz von Know-how und Geschäftsgeheimnissen unter Berücksichtigung der EU-Richtlinie über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen
14.11.2018, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Neueste Rechtsprechung des BGH zum Wettbewerbs- und Markenrecht
28.11.2018, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

16. Jahresarbeitstagung Gewerblicher Rechtsschutz
7.12.–8.12.2018, Hamburg, Sofitel Hamburg Alter Wall

Handels- und Gesellschaftsrecht

Beratung bei Kauf und Verkauf kleiner und mittlerer Unternehmen
15.11.2018, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main),
DAI-Ausbildungscenter

Aktuelle Brennpunkte des Internationalen Gesellschaftsrechts
4.12.2018, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Aktuelle Entwicklungen im Personengesellschaftsrecht
8.12.2018, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main),
DAI-Ausbildungscenter

Informationstechnologierecht

Praxisforum IT-Recht 2018
22.11.2018, München, RAK München

IT-Recht in der anwaltlichen Praxis von A bis Z
11.12.2018, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main),
DAI-Ausbildungscenter

Insolvenzrecht

Insolvenzrecht in der Vertragsgestaltung
21.11.2018, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Immobilienverwertung in der Insolvenz
8.12.2018, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main),
DAI-Ausbildungscenter

Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz
17.12.2018, München RAK München

Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht

Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Kartellrecht
5.12.2018, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main),
DAI-Ausbildungscenter

Kanzleimanagement

DAI-Praxisforum: Elektronischer Rechtsverkehr
13.11.2018, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main),
DAI-Ausbildungscenter

Anwaltliches Gesellschaftsrecht
19.11.2018, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung

Mit mediativen Elementen zum Erfolg im Arbeitsrecht: Effizient verhandeln, ob gerichtlich, außergerichtlich oder in der Einigungsstelle
8.11.2018, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main),
DAI-Ausbildungscenter

Medizinrecht

Taktik im arzthaftungsrechtlichen Zivilprozess
21.11.2018, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Beratung von Krankenhäusern
5.12.2018, München, RAK München

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

13. Jahresarbeitstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht
16.11.-17.11.2018, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Aktuelle Brennpunkte des Gewerberaummietrechts
3.12.2018, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Update Gewerberaummietrecht – Aktuelle Rechtsprechung zu Praxisfragen der Vertragsgestaltung und -abwicklung
6.12.2018, Hamburg, Lindner Hotel Am Michel

Aktuelle Rechtsprechung im WEG-Recht und Fallstricke bei der Vertretung der WEG
12.12.2018, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main),
DAI-Ausbildungscenter

Migrationsrecht

Das Mandat im Migrationsrecht
22.11.2018, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Sozialrecht

Recht in der Pflege – Bewohnerrechte, Haftung für Pflegefehler, Bewohnervertretung, Vorsorgeverfügungen
15.11.2018, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main),
DAI-Ausbildungscenter

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Sozialrecht 2018
21.11.-22.11.2018, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Arbeitsunfall und Begutachtung in der gesetzlichen Unfallversicherung
21.11.2018, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Aktuelles zum Elternunterhalt in der sozialrechtlichen Beratung
29.12.2018, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Steuerrecht

Praxis des Internationalen Steuerrechts
5.11.-6.11.2018, Frankfurt am Main, Sofitel Frankfurt Opera



Fortbildung für Rechtsanwälte: die neuen Online-Live-Seminare

Weil es so einfach ist: anmelden, einloggen, fortbilden!

Ihre Vorteile:

- **Kompetent & persönlich:** Top-Dozenten und Live-Chat
- **Einfach & flexibel:** Mit nur wenigen Mausklicks anmelden
- **Günstig & effizient:** Für nur 95 Euro – inklusive Zertifikat

Jetzt informieren und buchen: alle Themen und Termine unter otto-schmidt.de/telelex

ottoschmidt

Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung der GmbH
21.11.2018, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main),
DAI-Ausbildungszentrum

Das mittelständische Unternehmen
22.11.-24.11.2018, Berlin, Sofitel Berlin Kurfürstendamm

Grund- und Standardprobleme der gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Beratungspraxis
30.11.-1.12.2018, Köln, Pullman Cologne

Strafrecht

Aktuelle Entwicklungen im Betäubungsmittelstrafrecht
28.11.2018, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Brennpunkte des Wirtschaftsstrafrechts und effektive Verteidigungsstrategien
29.11.2018, München, RAK München

Transport- und Speditionsrecht

Aktuelles Transportversicherungsrecht und Recht des Gefahrguttransports
12.11.2018, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
26.11.2018, München, RAK München

Urheber- und Medienrecht

Sicherung und Durchsetzung von Vergütungsansprüchen bei kreativen Leistungen gegenüber Vertragspartnern und Verwertungsgesellschaften
13.12.2018, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main),
DAI-Ausbildungszentrum

Vergaberecht

Fehlerquellen im Vergabeverfahren
13.11.2018, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Die neue Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) 2018 in der anwaltlichen Praxis
27.11.2018, München, RAK München

Verkehrsrecht

Erfolgreiche Verteidigung bei standardisierten Messverfahren in Bußgeldsachen
29.11.2018, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main),
DAI-Ausbildungszentrum

Die Regulierung von Personenschäden
10.12.2018, München, RAK München

Versicherungsrecht

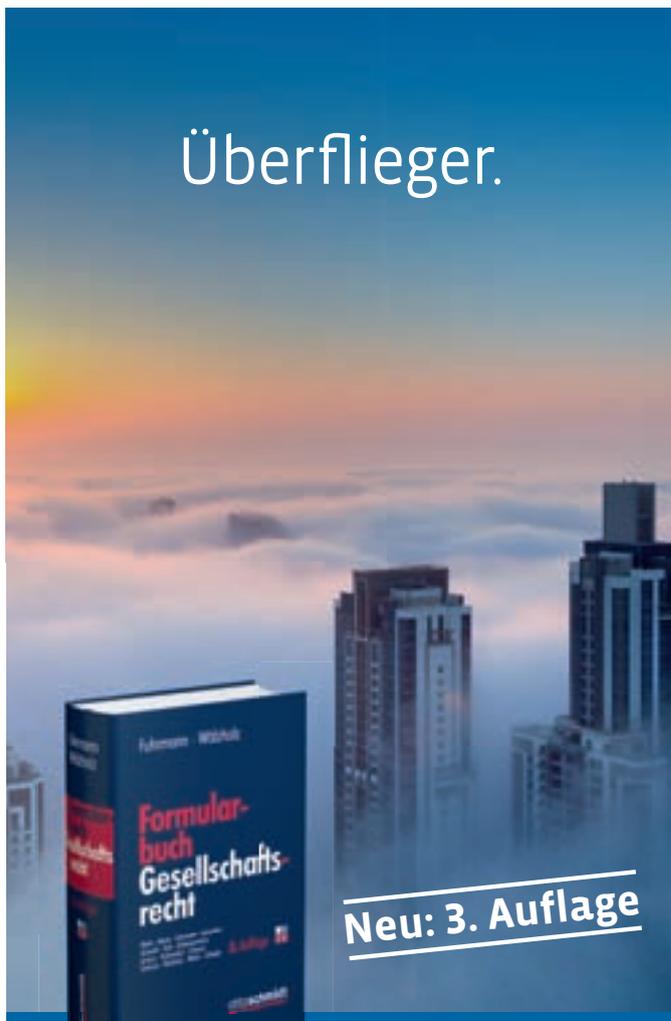
2. DAI-Praxistag Personenversicherungsrecht 2018
23.11.2018, Köln, Pullman Cologne

Aktuelle Rechtsprechung und neueste Entwicklungen in der privaten Krankenversicherung
6.12.2018, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main),
DAI-Ausbildungszentrum

Verwaltungsrecht

Menschenrechte in der verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Argumentation
15.11.2018, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
Das Recht der freien Berufe und die Berufungsgerichtsbarkeit
4.12.2018, München, RAK München

Überflieger.



Neu: 3. Auflage

Fuhrmann/Wälzholz **Formularbuch Gesellschaftsrecht**

Herausgegeben von RA/StB Dr. Lambertus J. Fuhrmann und Notar Dr. Eckhard Wälzholz. Bearbeitet von Notar Dr. Thomas Diehn, LL.M., RA/StB Dr. Michael Erkens, RA/StB Dr. Lambertus J. Fuhrmann, Notar Prof. Dr. Heribert Heckschen, Notar Dr. Christian Kessler, RA/StB Dr. Florian Kutt, Notarin Dr. Andrea Lichtenwimmer, RA Dr. Markus Linnerz, LL.M., Notar Sebastian Ruhwinkel, Notar Dr. Henning Schwarz, LL.M., Notar Prof. Dr. Christoph Terbrack, Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Notar Dr. Hartmut Wicke, LL.M. und Notarassessorin Dr. Anna Zöbeley. 3. Auflage 2018, 2.858 Seiten Lexikonformat, gbd. 199,- €. ISBN 978-3-504-30021-0

Steigern Sie Ihre Performance mit dem neuen Formularbuch Gesellschaftsrecht von Fuhrmann/Wälzholz. Rundum aktualisiert und gewohnt praxisorientiert sind Sie damit für alle Fälle optimal gerüstet. Fokussiert auf das Wesentliche und ohne überflüssigen Ballast decken über 500 praxiserprobte Muster komplette Beratungssachverhalte zu allen gängigen Gesellschaftsformen ab. Checklisten und Wegweiser gewährleisten den schnellen Gesamtüberblick und strukturieren die Umsetzung. Kosten- und Steueranmerkungen verdeutlichen die praktische Tragweite einer Gestaltung. Alle Inhalte wurden von erfahrenen Beratern gestaltet und anhand neuer Entwicklungen in Rechtsprechung, Gesetzgebung und Beratungspraxis zuverlässig und praxisorientiert fortentwickelt.

Mehr Informationen und Bestellung unter
www.otto-schmidt.de/fwg3

ottoschmidt

Digitalisierung im Rechtsmarkt – **legal-tech-blog.de**



Aktuell

Kostenlos

Meinungsstark

Der **Legal Tech Blog** bietet Ihnen Informationen zu folgenden Themen:

Legal Tech – Verfolgen Sie die neuesten Entwicklungen zu Software und Tools für die Rechtsbranche mit.

Digitalisierung – Verstehen Sie, was die Digitalisierung für die Rechtsbranche bedeutet und lernen Sie von Experten, Praxisberichten und Tests.

Innovation – Lernen Sie in Interviews mit Innovatoren weltweit, wo die Reise im Rechtsmarkt hingeht.

Events – Verpassen sie keine Veranstaltung zum Thema Digitalisierung und Legal Tech.

Jetzt mehr erfahren und mitdiskutieren auf
www.legal-tech-blog.de

Legal Tech Blog

In Kooperation mit **ottoschmidt**

JETZT 4 WOCHEN GRATIS NUTZEN!



Aktionsmodul Zivilrecht



- > **Zöller Zivilprozessrecht**
- > **Zivil- und Zivilverfahrensrecht**
- > **Arbeitsrecht**
- > **Familienrecht**
- > **Miet- und WEG-Recht**

Ihre Online-Bibliothek mit mehr als 20 Prozent Preisvorteil

**5 Module, 3 Nutzer, 1 Preis:
nur 59 EUR mtl./zzgl. MwSt statt 79,90 EUR**

Bewährte Kompetenz in zukunftsweisendem Format! Die Datenbank von Otto Schmidt sorgt für mehr Aktualität und Komfort in Ihrem Arbeitsalltag:

- Führende Kommentare, Handbücher und Zeitschriften
- Meinungsbildend, umfassend und tiefgehend
- Rechtssicherheit und Zitierfähigkeit
- Gesetze und Entscheidungen im Volltext
- Inklusive Selbststudium mit Zertifikat nach § 15 FAO

Jetzt 4 Wochen gratis nutzen: otto-schmidt.de/akr

ottoschmidt
online

**RA-MICRO Apps – Innovationen
für das Anwalten von morgen.**

Digital geht einfach mehr.



Die Zukunft der Kanzlei ist digital –
und RA-MICRO macht sie Ihnen einfach!
Seit über 30 Jahren entwickelt RA-MICRO immer
wieder neue digitale Lösungen für mehr Komfort in allen
Bereichen des anwaltlichen Alltags. Als Innovationstreiber
der Branche ist RA-MICRO auch bei der Entwicklung von
Apps für Anwälte und deren Mandanten ganz vorn.

Informieren Sie sich jetzt: www.ra-micro.de

INFOLINE: 0800 726 42 76

Kostenlose RA-MICRO Veranstaltungen

Veranstaltungen der RA-MICRO Landes- repräsentanz Berlin-Brandenburg

*Veranstaltungsort Berlin, Europa-Center, 4. OG,
Eingang am Breitscheidplatz*

**RA-MICRO 1 – Der perfekte 1tag in die
professionelle Kanzleiorganisation**
16.10., 12:00–13:30 Uhr

**RA-MICRO v – Sichere Online Kanzlei-EDV im
Büro und in der Cloud**
18.10., 25.10., 01.11., 12:00–13:30 Uhr

**Digital geht einfach mehr – Adressen und Akten
in RA-MICRO**

23.10., 12:00–13:30 Uhr

Anwalt im 21. Jahrhundert

30.10., 12:00–13:30 Uhr

*Veranstaltungstermine und weitere Informationen:
www.ra-micro.de/berlin-brandenburg*

Veranstaltungen der RA-MICRO Landes- repräsentanz Bayern

E-Workflow und beA, DSGVO

15.10., 16:00–17:30 Uhr

19.10., 10:00–11:30 Uhr

23.10., 14:00–16:30 Uhr

30.10., 15:00–16:30 Uhr

RA-MICRO macht mobil – unterwegs mit RA-MICRO

16.10., 14:00–15:30 Uhr

24.10., 12:30–14:00 Uhr

RA-MICRO v

17.10., 11:30–13:00 Uhr

22.10., 12:30–14:00 Uhr

**Rationalisieren und Sparen – mit der neuen
Online Mandats-Aufnahme von RA-MICRO**

26.10., 10:00–11:30 Uhr

RA-MICRO Basiswissen

29.10., 14:00–15:30 Uhr

*Veranstaltungstermine und weitere Informationen:
www.ra-micro.de/bayern*

Veranstaltungen der RA-MICRO Landes- repräsentanz Baden-Württemberg

**RA-MICRO v – Die Cloud ist die Zukunft der
Anwalts-EDV**

25.10., 11:00–13:30 Uhr

*Veranstaltungstermine und weitere Informationen:
www.ra-micro.de/baden-wuerttemberg*

RA-MICRO 
ONLINE AKADEMIE

**Kostenlose Online-Seminare
für RA-MICRO Kunden**

Aktuelle Veranstaltungen unter:
www.ra-micro.de/rmoa

RA-MICRO 